

1928 - 208

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

PREUSSISCHEN
HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND XIX

19.



ROM
W. REGENBERG

1927

(AUSLIEFERUNG: CARL FR. FLEISCHER IN LEIPZIG)

ROM UND VENEDIG BIS INS XII. JAHRHUNDERT

VON

P. KEHR.

I.

DIE ANFÄNGE VON VENEDIG — ERSTE BEZIEHUNGEN ZU ROM.

Rom und Venedig sind lange Zeit zwei grosse Zentren der Kultur und Politik gewesen in starker Wechselwirkung zueinander. Wir brauchten gar nicht des ausdrücklichen Zeugnisses Gregors VII., der einmal von der *singularis cohaerentia* zwischen Rom und Venedig spricht¹⁾, um dies vorauszusetzen. Aber die Wirklichkeit, wenigstens so wie sie aus der geschichtlichen Überlieferung herauschaut, sieht doch sehr anders aus. Wir wandern durch die älteren Jahrhunderte, aber nur gelegentlich stossen wir auf eine nachweisbare Berührung zwischen Venedig und Rom. Dann liegt wieder alles im Dunkeln oder Ungewissen.

Aber daran ist vor allem schuld das überaus mangelhafte und lückenvolle auf uns überkommene Quellenmaterial. Es gibt wohl nirgends eine so grosse Geschichte mit einer so dürftigen Überlieferung wie es die venezianische ist. Die ältere Geschichtschreibung von und über Venedig ist, wenn man von Johannes Diaconus absieht, viel mehr eine legendarische Überlieferung als eine historische, und so reizvoll es sein mag, die verschiedenen Legendenschichten, die über den älteren Jahrhunderten liegen, abzudecken, so kläglich sind

¹⁾ Vgl. Gregors VII. Schreiben an den Patriarchen Dominicus und die Bischöfe von Venedig vom Jahre 1077 JL. 5037 (IP VII^b 58 n. 100).

die positiven Ergebnisse. Ich hatte zuerst die Absicht, auch diese Überlieferungen in den Bereich meiner Untersuchungen einzubeziehen und ich habe mich in der Tat eine Weile mit ihnen ernstlich beschäftigt. Das Problem, so oft schon behandelt, ist für den kritischen Scharfsinn noch immer anziehend und lohnend genug: es handelt sich darum, die Entstehung, die Quellen und das Verhältnis jener Überlieferungen zu einander endgültig festzustellen, welche besonders im sogenannten *Chronicon Altinate*, dem *Chronicon Gradense* und in den venezianischen Legenden auf uns gekommen sind. Aber so leicht ist der eigenartige Komplex dieser kritischen Fragen nicht zu lösen, und ich weiss nicht, ob die neuesten Forschungen darüber das Problem nicht mehr verwirrt als geklärt haben; jedenfalls müsste zunächst eine neue kritische Ausgabe des sog. *Chronicon Altinate* vorausgehen, wie sie vom *Istituto storico italiano* für den neuen *Muratori* in Aussicht genommen ist. Ob diese aber eine endgültige Aufklärung bringen und besonders die neuerdings von *Enrico Besta* aufgeworfenen Fragen¹⁾ ein für allemal beantworten wird, steht dahin; jedenfalls für die wirkliche Geschichte wird der Gewinn nicht so gross sein als man vielleicht erwartet, und am wenigsten für das besondere Thema, das ich im Folgenden behandeln will, die Geschichte der Beziehungen zwischen Rom und Venedig bis in das XII. Jahrhundert.

Aber auch da, wo der Fluss der historischen Überlieferung reiner und reicher fliesst oder zu fließen scheint, ist noch keineswegs alle Arbeit getan. Am eingehendsten hat man sich bisher mit der berühmten Chronik des Diakonen Johannes beschäftigt; *Giovanni Monticcolo* hat ihr eine beträchtliche Zahl eindringender und gründlicher Studien gewidmet und neuerdings hat auch *Enrico Besta* über ihre Komposition gehandelt²⁾; aber mit dem Nachweis der Quellen und mit der formalen Untersuchung der Komposition dieser wichtigsten Quelle zur älteren Geschichte von Venedig ist es noch nicht getan; der Schriftsteller selbst und seine Tendenz müsste noch mehr gewürdigt

¹⁾ Es handelt sich hauptsächlich um die beiden neueren Untersuchungen von *Besta*, *Sulla composizione della cronaca Veneziana attribuita al diacono Giovanni* in *Atti del R. Istituto Veneto* LXXIII p. II (1913—14) 775 ff. und *I trucchi della cosiddetta cronaca Altinate ebenda* LXXIV p. II (1914—15) 1275 ff. ²⁾ S. die Literaturangaben IP VII^b 1 f. 27 f.

und z. B. auch seine Stellung zur Kirche und zum Papsttum erörtert werden ¹⁾. Noch mehr gilt das von Andrea Dandolo, dem Dogen und Chronisten, dessen Quellen einst mit grossem Fleiss H. SIMONSFELD zusammengestellt hat ²⁾; aber über den Pragmatismus dieses durch und durch tendenziösen Schriftstellers wäre auch nach W. MEYER ³⁾ und W. LENEL noch mancherlei zu sagen. „Man muß“, sagt LENEL ganz richtig, „(hier wie sonst) in Anschlag bringen, dass Dandolo, von politischen Zeitfragen beeinflusst und in den Anschauungen seiner Zeit befangen, an die Erforschung der Vergangenheit nicht ohne Voreingenommenheit herantrat . . . So wiederholt sich stets dieselbe Erscheinung: Bruchstücke der älteren Überlieferung werden zu einer durch und durch parteiischen Darstellung zusammengefügt“ ⁴⁾.

In der Tat, Andrea Dandolo ist ganz beherrscht vom venezianischen Interessenstandpunkt; was irgend dem Ruhm der Vaterstadt frommt, nimmt er an, ohne alle kritischen Bedenken, die er sonst da, wo es für Venedig gleichgültig oder vorteilhaft ist, gerne geltend macht, und so behandelt er überall seine Quellen: er entnimmt ihnen, was ihm in den Kram passt, verändert ohne Skrupel, was dazu nicht stimmt und lässt fort, was seiner Tendenz widerspricht. So hat er, wie W. LENEL ⁵⁾ überzeugend nachgewiesen hat, die Adressen in den älteren Papstbriefen konsequent verändert, indem er überall den damals noch nicht gebräuchlichen Patriarchentitel für den Gradenser einschmuggelte ⁶⁾ oder, wie in dem Briefe Gregors II. an die Bischöfe

¹⁾ Die Ausgabe von G. H. PERTZ in Mon. Germ. Scr. VII 1 ff. ist veraltet; aber auch die neue von G. MONTICOLO in den Fonti per la storia d'Italia unter dem Titel Cronache Veneziane antichissime (1890) S. 59 ff. ist zwar im Text genauer, aber unbequem zu benutzen, da das, worauf es beim Johannes Diaconus besonders ankommt, nämlich der Nachweis seiner Quellen, nicht deutlich genug hervortritt. ²⁾ H. SIMONSFELD, Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke (München 1876). Dass uns eine brauchbare Ausgabe der Chronik des Dandolo noch immer fehlt und wir noch heute auf die bei MURATORI Scr. XII 14 ff. angewiesen sind, ist auch für meine Untersuchungen ein Hemmnis gewesen, das ich an mehr als einer Stelle schmerzlich empfunden habe. ³⁾ W. MEYER, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja S. 26 Anm. 1; 32 f.

⁴⁾ W. LENEL, Entstehung der Vörherrschaft Venedigs an der Adria S. 85 ff. 103. ⁵⁾ W. LENEL, Venezianisch-istrische Studien S. 104—109. ⁶⁾ Nämlich in den Briefen der Päpste Theodor an Primogenius (JE. 2056 IP VII^b 34 n. 9) und Gregors II. an Serenus (JE. 2166 IP VII^b 35 n. 12) usw.

Veneziens und Istriens, den Patriarchen Donatus und den Dux Marcellus einschob¹⁾, und der Hauptverdacht gegen die Echtheit des bekannten Schreibens Gregors III. an den Dogen Ursus (JE. † 2177 IP VII^b 13 n. 8) besteht eben darin, dass es nur Dandolo überliefert hat mit der ziemlich offensichtlichen Tendenz, dem Dogen die Rolle des Patriarchen Antoninus zuzuschreiben, an den nach Johannes Diaconus dieser Brief gerichtet war (JE. 2178 IP VII^b 38 n. 20).

Ich will und kann hier dieses Thema nicht erschöpfend behandeln, nur auf die eine und andere für Dandolos Arbeitsweise besonders charakteristische Stelle will ich noch hinweisen. Zunächst auf seine Erzählung über die Entstehung der Stadt Venedig.

Er hebt mit Sankt Marcus an und dessen angeblicher Landung auf dem Rialto, wo ihm der Engel des Herrn erscheint, ihm zurufend *Pax tibi, Marce, hic requiescet corpus tuum*. Und begierig hat er (lib. V c. 1 p. 10) jene Erzählung von der angeblichen Gründung Venedigs im Jahre 421 aufgegriffen, die, wie wir jetzt aus der Untersuchung von Vittorio LAZZARINI²⁾ wissen, von dem Arzte Jacopo Dondi aus Chioggia herrührt, einem Zeitgenossen des Dogenchronisten, aus der dann das berühmte „Monumentum Patavinum“ fabriziert worden ist, das jene Erzählung in ein formelles Dekret des Senats von Padua umwandelte. LAZZARINI zeigt, dass Dandolo (was SIMONSFELD noch nicht wissen konnte), die Erzählung des Dondi ausgeschrieben hat, allerdings mit mancherlei Abweichungen, die LAZZARINI auf Benutzung einer andern Redaktion der Chronik des Dondi oder auch einer andern Quelle, etwa einer alten Inschrift, zurückführen möchte. Weit gefehlt. Vielmehr zeigt sich die Tendenz Dandolos nirgends deutlicher als hier. Nichts war dem venezianer Patrioten willkommener als ein so bestimmtes Zeugnis von dem Alter seiner Vaterstadt, aber dass diese eine Gründung von Padua gewesen sein soll, war ihm widerwärtig. So änderte er den Bericht

¹⁾ JE. 2167 IP VII^b 35 n. 13. ²⁾ V. LAZZARINI, Il preteso documento della fondazione di Venezia e la cronaca del medico Jacopo Dondi in Atti del R. Istituto Veneto LXXV (1915—16) p. II 1263 sq. Vgl. auch M. MERORES, Un codice Veneziano del secolo XIV nell' Haus-, Hof- und Staatsarchiv di Vienna in N. Arch. Veneto NS. XXIX (1915). Dass man schon im XII. Jahrhundert wusste, Venedig sei 421 gegründet worden, ist bekannt.

über die Gründung von Rialto durch die drei Paduaner Konsuln am 25. März 421, indem er alles beseitigte oder beiseite liess, was Venedig als eine Kolonie von Padua hätte erscheinen lassen. Lesen wir in der Chronik des Dondi (bei LAZZARINI S. 1278): *decretum fuit per consules et senatum Pataviensem ac delectos priores populorum hedicare urbem . . .*, so ersetzte Dandolo die Konsuln und den Senat von Padua durch die Städte Venetiens¹⁾. Den drei Konsuln von Padua — denn die Namen gaben der Erzählung einen nur zu willkommenen Schein von historischer Substanz, für die der auf chronologische Fixierung der Ereignisse haltende Dandolo Sinn und Verständnis besass — kam dann nur eine keine weitere Konsequenzen habende Initiative zu. Er unterschlägt dann die Sendung der nächsten Konsuln, die die Ausführung leiten sollten und der mit diesen nach Venedig übersiedelnden Massen von Handwerkern, Schiffern und Soldaten, wodurch Venedig wirklich eine Kolonie von Padua geworden wäre. Dagegen nimmt er das Dekret auf, wonach jeder zum Handwerk oder zur Marine geeignete Ansiedler sich der versprochenen Immunitäten erfreuen solle, Sklaven, Verräter und Fälscher ausgenommen. Die folgenden angeblich für 423/24 und für 425/26 nach Venedig gesandten Paduaner Konsuln werden ebenso übergangen wie der Paduaner Prokonsul Egidius Fontana, der legendarische Verfasser der *Lex Egidiana, qui consuetudines diversas diversarum nationum habitantium in Rivoalto in unam consonantiam et legem scriptam coniunxit*. Dagegen erzählt Dandolo nach Dondi den grossen Brand vom Jahre 428, der von dem Hause des griechischen Schiffmeisters Architon²⁾ ausgehend 24 Häuser am Rialto zerstörte und nur durch das Votum, dem heil. Jacobus eine Kirche zu bauen, gelöscht werden konnte. Diese Kirche, angeblich die älteste aller Kirchen der späteren Stadt Venedig³⁾, wurde nach Dondis Bericht

¹⁾ *His autem diebus primates et populi urbium Venetiae ex barbarorum incursu plurimum exinaniti et instantes invasiones avidi declinare, maritimas civitates et receptacula refugii construere decreverunt* (MURATORI Scr. XII 69).

²⁾ Hier wie auch sonst hat Dandolo mancherlei Zutaten, über die man erst urteilen kann, wenn die Texte seiner Chronik und seiner Annalen einmal feststehen; so das von Dondi nicht genannte cognomen *Encinopi* des Architon, oder wie er bei Dandolo heisst Archiheron.

³⁾ Über diese Kirche s. IP VII^b 162.

am 8. Januar 429 vom Bischof Severian von Padua geweiht unter Assistenz der Bischöfe Hilarius von Altino, Jocundus von Treviso und des von Oderzo, und der Diözese des Bischofs von Padua unterstellt, der nun in ihr den Priester Felix und zwei Kleriker ordinierte. Wie hätte sich Dandolo ein so altes und positives Zeugnis von der ersten Kirchengründung in Venedig entgehen lassen können? Aber wie von der Gründung der Stadt durch Padua, so wollte er auch von der kirchlichen Unterordnung unter den Paduaner Bischof nichts wissen; also veränderte er den Bericht. Er lässt die neue Kirche geweiht werden gemeinsam von den Bischöfen Severian von Padua, Ambrosius von Altino, Jucundus von Treviso und Epo von Oderzo und beseitigte so die ihm unleidliche Unterstellung der Kirche und damit des Rialto unter die Diözesangewalt des Bischofs von Padua¹⁾.

Dandolos konstruierender Pragmatismus macht sich ebenso in seiner Erzählung von der Gründung der Lagunenstädte breit, von der man tatsächlich so wenig wusste. Die Legenden führten sie auf den wilden Attila zurück; der nüchterne Johannes Diaconus aber auf den Einfall der Langobarden: Dandolo kombinierte beides, ohne an den offenbar ganz fabelhaften Elementen Anstoss zu nehmen. So stellte er nun die Gründungsgeschichte des venezianischen Staats dar (lib. V c. 1 p. 10—12): der Rialto wird schon vor dem Einbruch Attilas in Italien von den Städten Veneziens auf Initiative von Padua besiedelt (p. 10); die Bewohner von Monselice und des Hügellandes ziehen nach den Lagunen und gründen Methamaucum, Albiola, Pelestrina und Chioggia (p. 11), die von Aquileja nach Aquae Gradatae und erbauen dort das Kastell Grado, das später die Metropole von Neu-

¹⁾ Dieses Manöver Dandolos ist für seine Art besonders charakteristisch. Denn er veränderte seine Quelle nicht ohne eine gewisse im kleinen überlegene Kritik. Er hatte schon (lib. V c. 1 p. 1), wie es scheint, aus dem Legendenbuch des Petrus Calò die Geschichte des heil. Heliodor von Altinum und seines Nachfolgers Ambrosius erzählt, auch kannte er sicher den alten Bischofskatalog von Altinum, in dem der Name des Hilarius, der wie seine Kollegen frei erfunden ist, natürlich fehlt; also ersetzte er den Hilarius durch Ambrosius. Woher er den Epo von Oderzo, den andere Epodius nennen, hat, weiss ich nicht zu sagen. Es kommt hier auch nichts darauf an; ich wollte nur an einem besonders deutlichen Beispiel zeigen, wie Dandolo bei der Benutzung seiner Quellen verfuhr und welcher Art seine „Kritik“ gewesen ist.

Venezien wird. Dass er dadurch mit seinen eigenen späteren Erzählungen in Widerspruch gerät, stört ihn nicht. Im 5. Kapitel erzählt Dandolo die weitere Besiedelung der Lagunen, als Attila nun wirklich in Italien einbricht, die Zerstörung von Aquileja und die Flucht der Aquilejenser nach Grado (p. 1); die Flucht der Einwohner von Concordia nach den Lagunen und die Gründung von Caprulae (p. 2); die Zerstörung von Altinum durch Attila; die Bewohner flüchten auf die Inseln, ein Teil nimmt den Inkolat von Padua und Treviso an (p. 3). Nun kommt Padua an die Reihe, dessen König — eben hatte er noch von den Konsuln von Padua erzählt — die Königin mit den Kindern und dem Schatz nach Rivoalto schickt. Die Stadt wird zerstört, die Flüchtlinge finden auf dem Rialto und in Methamaucum eine Zuflucht (p. 4). Die Sage wird noch sagenhafter in p. 5, durch die Verbindung mit der bekannten Trojanerfabel.

Hernach (lib. VI c. 7 p. 8 ff.), wo er von der Einrichtung der venezianischen Bistümer in der Hauptsache nach Johannes Diaconus, unter stillschweigender Ablehnung der gleich zu erörternden Helias-tradition, berichtet, fügt er ein für seine Art sehr charakteristisches Moment hinzu. Dandolo wusste aus des Paulus Langobardengeschichte (lib. IV c. 42), dass zu König Rotharis Zeit im langobardischen Reich fast überall Doppelbischöfe da waren, ein katholischer und ein arrianischer, und er wiederholte ziemlich wörtlich diese Stelle (lib. VI c. 7 p. 8)¹⁾. Aber Paulus beklagt zwar, dass Rothari *Arrianae hereseos perfidia maculatus* gewesen sei, rühmt aber den ketzerischen König nicht nur als einen tapferen Helden, sondern auch als einen Mann der Gerechtigkeit (*iustitiae tramitem sequens*); er redet von ihm mit unverkennbarer Sympathie. Aber die Erzählung des Paulus bot dem konstruierenden Geist des Dandolo Anlass, ein Schema zu ersinnen und anzuwenden, um die Einrichtung der venezianischen Bistümer auf den Lagunen als katholische Gegengründungen gegen die Arrianer plausibel zu machen. Hatte Johannes Diaconus über Caorle berichtet, dass der Bischof von Concordia (den Namen wusste er nicht) seinen Sitz aus Furcht vor den Langobarden verlassen und nach Caorle

¹⁾ *Huius temporibus pene per omnes civitates regni eius (Rothari) duo episcopi erant, unus catholicus et alter Arrianus* (ed. Waitz in Script. rer. Germ. p. 169) und danach Dandolo (MURATORI Scr. XII 115).

verlegt habe mit Zustimmung des Papstes Deusededit, so gibt Dandolo (lib. VI c. 4 p. 8) diesem Bericht folgende Fassung: *Hoc tempore Concordiensis episcopus Ioannes¹⁾ Longobardorum patriarchae renuens obedire, in Vico Caprularum cum clero et populo catholico pervenit et cum auctoritate Deusededit papae sedem ibi locavit* (MURATORI Scr. XII 110). Also auch schon hier stellt er das katholische Moment in den Vordergrund. Ebenso lässt Dandolo den katholischen Bischof Magnus seine Stadt Oderzo verlassen und seinen Sitz nach Heracliana verlegen (lib. VI c. 7 p. 9). So räumt Paulus, der katholische Bischof von Altino, diese Stadt und siedelt nach Torcello über (p. 11). So flüchtet der katholische Bischof von Padua nach Methamaucum (p. 14). Alles nach dem gleichen Schema *auctoritate papae, cum consensu patriarchae et collaudatione plebis* (oder *populi*). Die Bestätigung durch den Papst entlehnte er dem Johannes Diaconus, die durch den Patriarchen gab er hinzu, von der *collaudatio* der Gemeinden las er im Chronicon Altinate oder im Chronicon Gradense. Den Namen des Papstes Deusededit kannte er aus Johannes Diaconus für Caorle, den des Severinus aus demselben für Heracliana und Torcello, die der Bischöfe aus den alten Chroniken und Bischofskatalogen, die freilich für Padua-Malamocco versagten. Den zeitgenössischen Papst Johannes IV. kannte er aus dem von ihm fleissig benutzten Paulinus, der den Liber pontificalis ausschrieb; da er aber nicht wusste, wer damals der katholische Bischof von Padua war, so unterdrückte er ganz den Namen.

Trotzdem Dandolo ausser seiner konstruierenden Art hier gar nichts eigenes hat, hat er doch mit seinem Schema Eindruck gemacht und seine scheinbar so präzise Ausdrucksweise über die Beteiligung von Papst, Patriarch und Volk und vollends die Beziehung auf ein päpstliches Privilegium, die gar nicht einmal sein eigen ist, hat sogar einen Gelehrten wie Carlo CIPOLLA zu dem Ausspruch verführt, Dandolo habe wohl den Wortlaut dieses Privilegs selbst gekannt!²⁾

Indessen, kann man fragen, wie hätte Dandolo mit seinen Quellen die Urgeschichte von Venedig viel anders darstellen sollen.

¹⁾ Es ist aber *Ioanni* zu lesen, wie ich später zeigen werde. ²⁾ CIPOLLA im Arch. Veneto XXVII 358.

Aber diese mildernden Umstände wird man ihm versagen, wenn man seine Darstellung des Jahres 1177 liest und der Privilegien und Gnaden, mit denen damals Papst Alexander III. Venedig und den Dogen bedacht haben soll. Er ist ja keineswegs ohne Kritik; die Geschichte von Alexanders III. heimlichem Erscheinen in Venedig weist er ebenso ab wie das von diesem Papst angeblich dem Dogen verliehene Vorrecht, sich nach päpstlichem Vorbild der Bleibullen für seine Urkunden zu bedienen — das bedeutete ja auch nicht viel —, aber dass er die viel übleren, gerade damals aufgekommenen Geschichten von dem grossen Seesieg der Venezianer über Otto, Barbarossas Sohn, bei Salvore, von der grossen Indulgenz für San Marco, von der Verleihung des Schwertes an den Dogen und des goldenen Ringes, von der gemeinsamen Reise des Papstes, des Kaisers und des Dogen nach Ancona und Rom und von den neuen dort dem Dogen verliehenen Ehren, Abzeichen, Ausstattungsgegenständen und Theaterrequisiten für das äussere Auftreten des Herrschers von Venedig bei der nationalen Feier am Himmelfahrtstag (vgl. IP. VII^b 24 n. †56) kritiklos, aber wahrscheinlich nicht einmal gutgläubig aufgenommen hat, belastet seinen Ruf als Geschichtsschreiber und ermahnt uns, ihm auch sonst nur mit Misstrauen zu folgen. Und doch ist er für uns unentbehrlich, hauptsächlich weil er, anders als Johannes Diaconus, der ein blosser Erzähler war ¹⁾, in grossem Umfang Urkunden herangezogen und benutzt, hier und da sogar wörtlich wiedergegeben hat. Das allein gibt ihm für die ältere Geschichte von Venedig Wert und Bedeutung, umso mehr als gerade die urkundliche Überlieferung hier auf weite Strecken hin fast völlig versagt. Es fehlt zwar nicht ganz an alten Urkunden sowohl im Archiv der Republik wie in dem des Patriarchats und der Kirchen und Klöster von Venedig. Aber es sind ihrer doch nicht viele und was schlimmer, es fehlt noch völlig an einer kritischen Ausgabe. Nicht einmal von den Urkunden der Dogen besitzen wir sie. Der Mangel einer kritischen Edition der älteren Urkunden Venedigs bedeutet daher für die Forschung über die frühere Geschichte der Lagunenstadt geradezu

¹⁾ Er hat nur die beiden Briefe Gregors II. JE. 2166 und Gregors III. JE. 2178 in seine Erzählung aufgenommen.

eine Lähmung: wir sind noch immer auf den alten Flaminio CORNER angewiesen. Mit den Nachbarstädten, auf deren wechselnde Beziehungen zu Venedig so viel ankommt, steht es, das einzige Padua ausgenommen, das in des trefflichen Andrea GLORIA Codice diplomatico Padovano eine im ganzen brauchbare, allerdings nur bis zum Jahre 1180 reichende Urkundensammlung besitzt, nicht viel besser; denn weder von dem wichtigen Treviso noch von Vicenza haben wir die nötigen Elemente für den Wiederaufbau ihrer älteren Geschichte. Überall fehlt es noch trotz aller literarischen Forschungen an der wissenschaftlichen Bearbeitung der für eine sichere Rekonstruktion der frühmittelalterlichen Geschichte von Venedig und Venezien erforderlichen Bausteine.

Diese ungemein trümmerhafte Überlieferung bewirkt, dass eine zusammenhängende Geschichte des Verhältnisses von Rom und Venedig zu schreiben ein Ding der Unmöglichkeit ist; alles löst sich in Einzeluntersuchungen und Einzelergebnisse auf. Es erschwert einen solchen Versuch weiterhin der Umstand, dass ein besonders wichtiges Kapitel, worüber wir verhältnismässig noch das reichste Quellenmaterial besitzen, ich meine den jahrhundertelangen Kampf zwischen Aquileja und Grado, in neuerer Zeit von zwei scharfsinnigen Forschern, W. MEYER und W. LENEL, auf das gründlichste und im wesentlichen erschöpfend behandelt worden ist¹⁾; es bleiben nur Kleinigkeiten nachzutragen. Eine andere Episode von grösserer Bedeutung, über die Johannes Diaconus ausführlich berichtet und von der wir im Register des Papstes Johannes VIII. einen Teil der darüber ge-

¹⁾ Wilhelm MEYER, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja in Abhandlungen der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Phil.-hist. Klasse NF. II n. 6 (Berlin 1898) und Walter LENEL, Venezianisch-istrische Studien in Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg IX (Strassburg 1911). W. MEYERS grosses Verdienst ist es, die Elemente, den Anlass und die Entwicklung zu den Theorien der Gradenser und Aquilejenser in ihrem Streit um den Patriarchat im wesentlichen richtig nachgewiesen zu haben. Er hat doch zuerst Licht in die Wirnis gebracht. Aber er hat zu ausschliesslich sich auf die Papsturkunden gestützt. W. LENEL hat den ganzen Komplex noch einmal von breiterer Grundlage ausgehend unter stärkerer Berücksichtigung der Kaiserurkunden untersucht. Man schwankt, wem von beiden die Palme grösseren Scharfsinnes zukäme. Jedenfalls haben sie mir nicht viel übrig gelassen.

wechselten diplomatischen Korrespondenz noch besitzen, den Konflikt zwischen dem Dogen Ursus und dem Patriarchen Petrus von Grado in den Jahren 876 und 877, ist schon von Giovanni MONTICOLA 1890 im *Bullettino dell'Istituto storico italiano* IX S. 109 ff. und von Agostino ROSSI 1901 in seinen *Studi di storia politico-ecclesiastica di Venezia anteriore al mille*¹⁾ untersucht und dargestellt worden. So scheint für einen neuen Versuch kein Raum mehr zu sein. Indessen, indem ich für den VII. Band der „*Italia pontificia*“ das ganze Quellenmaterial noch einmal durcharbeiten musste, bin ich doch, wie ich glaube, an vielen Stellen über die Forschungsergebnisse der letzten Zeit hinausgekommen und meine sagen zu dürfen, dass ich über manche Vorgänge in der älteren Geschichte Venedigs, besonders in bezug auf das Verhältnis zu Rom, klarer sehe als die älteren und die neuesten Geschichtsschreiber von Venedig²⁾. Freilich kommen diese Beobachtungen, die ich im VII. Bande an den betreffenden Stellen kurz registriert habe, in dem Regestenschema der *Italia pontificia* nicht recht zur Geltung und haben dort auch nicht näher begründet werden können. Darum stelle ich hier zusammen, was ich auf Grund von neuem Material zur Ergänzung unseres bisherigen Wissens von der älteren Geschichte Venedigs habe ermitteln können in einer Art von fortlaufendem Kommentar zu meinem Regestenband, wie ich es jüngst ähnlich in meiner Studie über das Papsttum und den katalanischen Prinzipat versucht habe.

Der älteren Geschichte von Venedig und der ersten Beziehungen zum Papsttum hat sich schon früh die Sage bemächtigt. Freilich nicht die naive Volkssage, sondern der konstruierende Geist eines oder mehrerer halbgelehrter Männer, die jene beiden merkwürdigen Gründungsgeschichten erfunden haben, welche wir im sogenannten *Chronicon Alinate* und im *Chronicon Gradense* lesen. Es sind offen-

¹⁾ Wiederabgedruckt in desselben Autors *Studi storici* (Bologna 1906). ²⁾ Das bekannte Buch von Bartolomeo CECCHETTI, *La repubblica di Venezia e la corte di Roma nei rapporti della religione* I. II (Venezia 1874), das einzige, das das Verhältnis Venedigs zu Rom im Zusammenhang behandelt, ist nicht nur ganz veraltet und auch im Material sehr lückenhaft, sondern geht auch auf eine ganz anders eingestellte Synthese hinaus.

bar zwei ursprünglich selbständige Erzählungen, auch verschieden in ihrer Tendenz, die später zu einem Ganzen vereinigt worden sind. Historischen Wert haben sie freilich nicht; dennoch haben sie, da sie später als authentisch galten, eine gewisse Bedeutung.

Bekanntlich handelt der erste Teil der im Altinate und Gradense vorliegenden Erzählung von der Gründung von Torcello, woran sich unmittelbar die Geschichte von der Begründung des Gradenser Patriarchats anschliesst, welche dem Papst Benedict I. zugeschrieben wird¹⁾. Dessen Namen kannte der Verfasser aus des Paulus Diaconus Langobardengeschichte, der aber, wie es scheint, seine Quelle, den römischen Liber pontificalis, missverstanden hatte²⁾. Auch Johannes Diaconus hat dies wiederholt³⁾. Den Namen eben dieses Papstes Benedict I., von dem man sonst kaum etwas weiss, der sicherlich nichts mit Venedig zu tun gehabt hat, auch erst 574, sechs Jahre nach dem Einbruch der Langobarden Papst wurde, verstrickte

¹⁾ Chronicon Venetum vulgo Altinate ed. H. SIMONSFELD in Mon. Germ. Scr. XIV 11 ff. und Chronicon Gradense ed. MONTICOLO, Cronache Veneziane antichissime in Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto storico italiano p. 86 ff. Ich behalte aus Bequemlichkeit die alten Bezeichnungen als Altinate und Gradense bei; auf die Namen kommt ja nicht viel an. Über ihr Verhältnis zu einander hat man jüngst wieder lebhaft diskutiert; auch diese Frage hat für uns keine Bedeutung. Im Ganzen ist die Erzählung im Altinate präziser und in Einzelheiten oft detaillierter als das Gradense. ²⁾ Lib. II c. 10 (ed. WAITZ in Script. rer. Germ. p. 92): *Hoc etiam tempore Romanam ecclesiam vir sanctissimus Benedictus papa regebat. Aquileiensi quoque civitati eiusque populis beatus Paulus patriarcha praecerat. Qui Langobardorum barbariem metuens ex Aquileia ad Gradus insulam confugit secumque omnem suae thesaurum ecclesiae deportavit.* — Im Liber pontificalis (ed. DUCHESNE I 308) steht bloss *Eodem tempore gens Langobardorum invaserunt omnem Italiam simulque et famis nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langobardis, ut temperare possent inopiae famis*, worauf dann die Hilfsleistung des Kaisers Justinian für das hungernde Rom folgt. *In istis laboribus et adflictionibus positus sanctissimus Benedictus papa mortuus est.* Von Aquileja ist da gar nicht die Rede. ³⁾ Ed. MONTICOLO l. c. p. 62. Bekanntlich hat aber Johannes Diaconus oder sein späterer Überarbeiter den Schluss des Paulinischen Berichtes verändert und hinzugefügt *secumque beatissimi martiris Hermachore et ceterorum sanctorum corpora, que ibi humata fuerant, deportavit et apud eundem Gradensem castrum honore dignissimo condidit ipsamque urbem Aquilegiam novam vocavit*, ähnlich wie im Chronicon Altinate. Auf diese Zusammenhänge einzugehen liegt ausserhalb meines Themas.

unser Venezianer mit kecker Hand in das wunderliche Gewebe seiner Gründungsgeschichte, indem er ihn in Rom den Besuch des Dogen Beatus von Malamocco und seiner Tribunen empfangen lässt, die ihm die Bitte vortragen, Grado, die neue Aquileja, als Metropole und Nachfolgerin der alten Aquileja anzuerkennen, wo nach der Zerstörung Aquilejas unter dem Patriarchen Nicetas (durch Attila) bereits die letzten fünf Patriarchen Marcellianus, der Gründer des Klosters Beligne, Marcellinus, Stephanus, Maurentius (oder Laurentius oder Maurus) und Macedonius, der Erbauer der Kirche des Evangelisten Johannes in Grado, allerdings ohne Genehmigung der Bischöfe, residiert und vom apostolischen Stuhle das Pallium erhalten hätten¹⁾. Sehr charakteristisch ist wieder, wie Dandolo sich zu dieser Überlieferung stellt. Das evident Unmögliche, die Geschichte von dem erst zu Anfang des IX. Jahrhunderts lebenden Dogen Beatus, eliminiert er, ebenso wie auch das übrige Fabelwerk. Aber die Namen der Patriarchen, ihre Amtsdauer und noch einige Einzelheiten wie die Gründung von Beligne durch Marcellianus und den Bau von Sankt Johann in Grado durch Macedonius hat er übernommen. Er bringt nach seiner pragmatischen Art in die Darstellung noch eine besondere Note, indem er die ganz unhistorische Angabe, dass diese fünf Patriarchen bereits dauernd in Grado gelebt hätten, dahin modifiziert,

¹⁾ Die beiden Erzählungen im Altinate und Gradense weichen gerade hier im einzelnen stark voneinander ab. Nach dem Altinate ging der Doge Beatus mit allen Tribunen nach Rom, nach dem Gradense mit einigen Tribunen und Edlen; als Metropole von ganz Venetien und Istrien sagt das Gradense usw. Für das Verhältnis der beiden Quellen zu einander sind diese und die weiteren Abweichungen natürlich wichtig, für die Sache selbst freilich ohne Bedeutung. Nur auf eine Stelle gehe ich hier ein. Im Altinate steht *absque nullius episcoporum confirmatione* und *de nullorum episcoporum, quod supra dicitur, laude fuerunt illis habere* (p. 12), im Gradense *sine alicuius apostolici concessionem* (p. 38). Wer hat nun das Ursprüngliche? Es sieht hier doch so aus, als ob der Gradenser die dunkle Stelle im Altinate missverstanden habe. Denn dessen Verfasser versteht, so viel ich sehe, unter *episcopi* nie die Päpste und vielleicht hat er sagen wollen, jene fünf Patriarchen hätten ohne die Zustimmung der Suffraganbischöfe, also der Synode, die Residenz von Aquileja nach Grado verlegt. Denn dass sie von Rom das Pallium erhalten haben, sagt der Autor hernach ganz bestimmt, und darin liegt doch implicite die Anerkennung. Der Gradenser hat das nicht verstanden und die *episcopi* auf die römischen Päpste gedeutet.

dass sie manchmal in Aquileja (von dem er wusste, dass es wiederhergestellt war), manchmal in Grado residiert hätten¹⁾ und er motiviert das nach seinem kirchengeschichtlichen Schematismus natürlich mit den Verfolgungen durch die Arrianer²⁾. Pio PASCHINI, der jüngste Geschichtschreiber des Patriarchats von Aquileja, hätte danach besser getan, hier sich nicht auf die Autorität Dandolos zu verlassen³⁾.

Auf Grund dieser Darlegungen — so fährt der Bericht im Chronicon Altinate und Gradense fort — habe Papst Benedict I. das Gesuch des Dogen Beatus und seiner Tribunen genehmigt und auf einem Konzil von 18 Bischöfen (nach dem Gradense von 39⁴⁾) ihm ein Privileg ausgestellt mit seiner und den Unterschriften der Kardinäle, namentlich des Paulus, des späteren Patriarchen⁵⁾, wodurch er die Nova Aquileja in Grado als Metropole von ganz Venezien und auch von Istrien anerkennt. Dann folgt im Altinate ein Zitat aus der Urkunde, das, wie schon SIMONSELD (Scr. XIV 12 n. 4) richtig erkannt hat, aus dem interpolierten Privileg des Papstes Pelagius II. für den Patriarchen Helias (JK. †1047 IP VII^b 32 n. †2) entlehnt ist. Es ist sehr bemerkenswert, dass das Chron. Gradense diesen Passus nicht hat, sondern die dann folgende kurze Angabe im Altinate, der Papst habe dem Dogen Beatus und dem Volk von Venedig gewisse Rechte verliehen, dem Volk den Patriarchen von Grado zu wählen, dem Dogen ihn zu investieren, unter Vorbehalt der Investitio und Consecratio durch den römischen Pontifex, sehr viel ausführlicher und am Ende stark abweichend⁶⁾ als wörtliches Zitat aus dem an-

¹⁾ Das hat schon W. MEYER S. 26 Anm. 1 bemerkt. Siehe Dandolo lib. V c. 7 und c. 8 p. 14 (MURATORI Scr. XII 83. 85). ²⁾ S. oben S. 7f. ³⁾ P. PASCHINI, Le vicende politiche e religiose del territorio friulano da Costantino a Carlo Magno in Memorie storiche Forogiuliesi VIII 171 ff. ⁴⁾ Die Hss. des Altinate bis auf eine haben 18, diese und die beiden Hss. des Gradense haben 39. ⁵⁾ Dieses Detail fehlt im Gradense. Im Altinate heisst es *Paulus cardinalis de duodecim ordinalibus Romane sedis ecclesie*. Ob damit das Kardinalskolleg mit 12 Kardinälen gemeint sei, steht doch sehr dahin. Man könnte auch an Emendation von *ordinalibus* in *apostolis* denken; dann würde es sich um den Titel von SS. Apostoli handeln. Im übrigen ist das eine wie das andere gleichgültig, da frei erfunden. ⁶⁾ Während offenbar die Substanz dieses Berichtes im Altinate wie im Gradense dieselbe ist, sind auch hier sehr bezeichnende Abweichungen im einzelnen vorhanden, die bereits

geblichen Privileg mit den Worten wiedergibt: *per privilegii preceptum sancte Romane ecclesie et collaudatione ac confirmatione omnium istorum fratrum tam episcoporum quam cardinalium totius Venetie nec non et Hystrie Gradensem ecclesiam metropolim vobis ordinamus; eiusdem vero presulis electionem clero et populo liberam faciendi tribuimus facultatem; prefate preterea regionis duci post factam electionem investitionis potestatem committimus, qua ab ipso duce accepta, eiusdem suffraganeis consecrandi licentiam concedimus, quibus expletis ad huius sancte Romane ecclesie sedem ad pallii benedictionem suscipiendam properare iniungimus* (MONTICOLO p. 39 f.). Das Chronicon Gradense bietet auch weiterhin mehr als das Altinate, indem es fortfährt von der Wahl des römischen Kardinals Paulus zum Patriarchen von Grado durch die anwesenden Tribunen und Edlen, von der Investitur durch den Dogen Beatus und von der Weihe und Palliumverleihung durch den Papst zu berichten. Hernach gehen die beiden Erzählungen wieder zusammen.

Dieser das angebliche Privileg Benedicts I. z. T. wiedergebende Bericht des Chronicon Gradense ist, eben weil er einen halbunkundlichen Charakter an sich trug, im XIV. Jahrhundert in den Liber pactorum primus der Republik (eine Abschrift daraus steht auch im Trevisaneus) eingetragen worden als eines der Grundprivilegien des venezianischen Staatskirchenrechts, und so hat ihn G. MONTICOLO

W. LENEL S. 83 ff. einander gegenübergestellt hat. Der Bericht im Altinate erscheint verworren und konfus und der Autor redet in einem Zug von der Investitur des Patriarchen durch den Dogen wie durch den Papst. Das Gradense ist da klarer und präziser und kirchenrechtlich richtiger orientiert. Sehr charakteristisch ist, dass im Altinate der Papst sich die Konsekration des Patriarchen vorbehält, während im Gradense die kirchenrechtlich korrekte und herkömmliche Konsekration durch die Suffraganbischöfe vorgeschrieben wird. Aus alledem folgert W. LENEL S. 84 f., dass im Altinate eine staatsfreundliche und mehr laienhafte Anschauung und Tendenz vorherrsche, im Gradense aber eine kirchliche, und im weiteren, dass jene die ursprüngliche Darstellung sei, diese aber eine spätere Bearbeitung. Dass der Verfasser der ursprünglichen Darstellung ein Laie gewesen, darauf weise auch das barbarische Latein des Altinate (S. 82). Soweit kann ich W. LENEL doch nicht folgen, wenigstens so lange nicht festgestellt ist, ob die Sprache des Chronicon Altinate wirkliches Vulgärlatein ist und nicht etwa ein mit Absicht zurechtgemachtes.

unter dem irreführenden Titel „La cronaca delle origini del patriarcato di Grado“ (cf. p. XXVII) in den *Cronache Veneziane antichissime* p. 55 ff. noch einmal abgedruckt (vgl. IP VII^b 31 n. †1). Diese Tatsache ist nicht ohne Interesse, weil der damals lebende Chronist Andrea Dandolo von der ganzen Benedictuslegende keinerlei Gebrauch gemacht hat; er hat, wie bereits bemerkt, die chronologischen Unmöglichkeiten sofort erkannt, während die Kanzlei der Republik daran keinen Anstoss nahm.

Es bedarf keiner ausführlichen Widerlegung dieses angeblichen Benedictusprivilegs, das sich auf den ersten Blick als eine törichte Fälschung darstellt ohne irgendwelche historische Grundlage. Der unwissende Fälscher machte den Dogen Beatus von Malamocco aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts zum Zeitgenossen des Papstes Benedict I. (574—78) und antizipierte die ein halbes Jahrtausend später geltenden staatskirchenrechtlichen Gewohnheiten von Venedig. Und mit Benedict I. und Beatus fällt auch die Gestalt des angeblich vom römischen Kardinal zum ersten Patriarchen der Nova Aquileja in Grado erhobenen Paulus; richtig ist nur der Name Paulus oder Paulinus, dessen Träger 568 beim Einbruch der Langobarden von Aquileja nach Grado flüchtete. So bleibt nichts von der ganzen Geschichte bestehen. —

An diese Erzählung schliesst sich die Darstellung von der Gründung des venezianischen Kirchenwesens durch den Patriarchen Helias, den Nachfolger des Probinus, der dem Paulus gefolgt war, an. Auch sie ist, wie man längst erkannt hat, eine Fälschung im Interesse der Kirche von Grado. Doch weist der Bericht, den wir im *Chronicon Altinate* (ed. SIMONSFELD in *Mon. Germ. Scr.* XIV 13f.) und im *Chronicon Gradense* (ed. MONTICOLO l. c. p. 42 ff.) lesen, auch hier gewisse Abweichungen auf¹⁾.

¹⁾ So gleich im Anfang der Erzählung. Hier hat das *Chron. Altinate* (p. 13): *ad Verona usque Panonia cum totum Forogulienisium et Hystrie partis cum cunctum populum Venetiarum in eadem ecclesia . . itemque sinodavit.* Das *Chron. Gradense* (p. 42) hat statt dessen: *congregata multitudine episcoporum a Verona usque Pannoniam cunctoque Venetie populo convocato, generalem sinodum celebravit;* es lässt also Friaul und Istrien fort, vielleicht weil der Verfasser darin einen Widerspruch mit der folgenden Erzählung, wonach diese Bistümer erst von Helias gegründet

Das Wesentliche dieser Erzählung aber ist, dass Helias der *egregius patriarcha* — das ist im XI. und XII. Jahrhundert die offizielle Titulatur der Patriarchen von Grado¹⁾ — in Friaul und in Istrien mit Pola und Parenzo und in Slavonien, nämlich in Pedena, Veglia und Osserò, 16 Bistümer eingerichtet und ordiniert und in Venezien 6 Bistümer gegründet habe²⁾. So ist wohl die Stelle zu deuten; die Abweichungen im *Chronicon Gradense* sind hier nicht von grösserer Bedeutung. Aber gerade hier verrät, denke ich, der Autor sich und die Zeit, in der er diese Geschichte niederschrieb. Denn welche 16 Bistümer sollen das sein? Man könnte, da er wohl die Akten des Konzils von Grado mit den Unterschriften der daran beteiligten Bischöfe kannte, zunächst daran denken, dass er die dort genannten Bistümer im Sinne gehabt hätte, aber dies waren 19 oder 20. Sie können es also nicht sein. Später aber, nachdem mehrere von ihnen eingegangen waren, umfasste die Kirchenprovinz von Aquileja tatsächlich 16 Bistümer auf der Terra ferma und in Istrien, und diese Zahl wird seit dem XI. Jahrhundert immer wieder in den Privilegien für Aquileja genannt (vgl. IP VII^a 14), gegenüber den 6 venezianischen Bistümern der Kirchenprovinz von Grado. Diese Zahlen kannte jeder Geistliche in Aquileja und in Grado. Ist das richtig, dann hat der Verfasser dieser Erzählung die kirchliche Organisation der beiden Venezien, wie sie im XI. Jahrhundert bestand, willkürlich in das VI. Jahrhundert übertragen, mit der offenkundigen

seien, sah. In demselben Sinne hat er dann auch in dieser selbst gewisse Änderungen vorgenommen (wie er statt des *constituit et ordinavit* im *Altinate* nur das nach seiner Auffassung korrektere *ordinavit* beibehielt).

¹⁾ Vgl. die im Anhang unter D abgedruckten Urkunden. ²⁾ *Chron. Altinate: Per hoc sinodale concilium cum conlaudatione clericorum cum totius per partes populi a Verona usque ad Panonie finem et in totum Forogulensium seu Hystrie partis cum Pola et Parentina civitatibus et in capite Sclavanie, quod est civitates nomine Pethena, alia Vegla, tercia Absaro, constituit et ordinavit dominus Helias Gradensis patriarcha per tote istorum provincie decem et sex episcoporum. In Venetia autem constituit sex episcoporum fieri. Chron. Gradense: cum omni illa multitudine episcoporum ac cleri et populi collaudatione ordinavit sedecim episcopatus inter Forogulensium nec non et Hystrie sive Dalmatic partes, videlicet in Vegla, in Apsaro, in Pathena; in Venetia autem sex episcopatus fieri constituit.* Über die Abweichungen in den hieran sich anschliessenden Sätzen s. LEBMEL S. 82f.

Tendenz, den harmlosen Leser glauben zu machen, dass jene 16 Bistümer von Aquileja und die 6 neuen (damals noch gar nicht vorhandenen) Suffraganbistümer von Grado, alle von dem Patriarchen Helias ordiniert und eingerichtet seien und zusammen eine Provinz gebildet hätten¹⁾. Das war ja auch die letzte Konsequenz der sogenannten Gradenser Theorie, wie sie seit der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts vertreten wurde, nach der es nur ein Patriarchat, nämlich das von Neu-Aquileja, d. h. von Grado, geben sollte, dem die 16 alten Aquilejer und die 6 neuen Gradenser Bistümer von Rechtswegen unterstehen müssten.

Daran darf nicht irre machen, dass dazwischen die drei Bistümer *in capite Slavanie* (im Chron. Gradense *Dalmatie partes*) eingeschoben sind, Pedena, Veglia und Ossero, wobei Pedena, das zu Istrien gehörte, offenbar fälschlich statt Arbe genannt wird. Aber wie kommen die hierher? Kein Zweifel, ihre Nennung und die Erwähnung von Pola und Parenzo²⁾ an dieser Stelle hängt irgendwie zusammen mit der bekannten Erzählung des Johannes Diaconus von dem Feldzug des Dogen Peter Orseolo im Jahre 1000, der nachdem

¹⁾ Ein merkwürdiger Niederschlag dieser Legende vom Patriarchen Helias und seiner Suffragane ist jene Fälschung auf den Namen Johannes' XII. für die Kirche S. Maria de Murano (IP VII^b 103 n. +1), die der älteren Fälschung für Parenzo (IP VII^b 293 n. +1) nachgemacht ist. CORNELIUS X p. II 50 gibt sie „ex antiquo codice pergameno“. Sie steht aber auch beim Diplovatacius in einer Gestalt, die ganz der Heliaslegende nachgebildet ist. Denn — an der chronologischen Unmöglichkeit nahm der Fälscher keinen Anstoß — er lässt das Schreiben des Papstes Johannes' XII. (955—64) gerichtet sein nicht an den Patriarchen Bonus, sondern an den Patriarchen Helias, und er lässt die Kirche von diesem geweiht werden am 15. August 803 zusammen mit den Erzbischöfen von Nazaret und Zara und seinen Suffraganen von Castello, Torcello, Chioggia, Jesolo, Caorle, Cittanova, Justinopolis (Capodistria), Emona (Cittanova), Parenzo, Pola, Ossero, Veglia (es fehlt hier Arbe), Concordia, Feltre, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Trient, Mantua, Ceneda, Triest und Pedena. In seiner Vorlage (der Parentiner Fälschung, wo die Konsekration durch den Patriarchen Rodoald von Aquileja auf den 8. Mai 961 datiert wird) las er als Suffragane von Aquileja die Bischöfe von Pola, Triest, Pedena, Cittanova (Emona), Concordia, Brescia (statt Trient), Feltre, Vicenza, Treviso, Verona, Padua, und Parenzo. ²⁾ Im Chron. Gradense sind Pola und Parenzo fortgelassen, doch wohl weil dessen besser unterrichteter Kompilator wusste, dass diese schon unter den istrischen Bistümern einbegriffen seien.

ihm der Patriarch Vitalis IV. in Grado die Fahne des heil. Herma-goras, des grossen Heiligen von Grado, übergeben hatte, zuerst Parenzo und Pola besuchte und danach Ossero, Veglia und Arbe der Herrschaft der Republik unterwarf. Damit gewinnen wir auch einen sicheren Termin für die Entstehungszeit dieser unhistorischen Darstellung: sie muss nach dem Jahre 1008, also nach der Abfassung der Chronik des Johannes Diaconus fallen, und sie verdankt ihren Ursprung und ihre Tendenz den Aspirationen des ehrgeizigen damaligen Patriarchen Vitalis IV. Candiano, von denen wir sogleich mehr hören werden.

Nichts von dieser Darstellung ist also wahr. Auch die Erzählung von der Begründung der sechs venezianischen Bistümer durch den Patriarchen Heliàs ist unhistorisch, ebenso natürlich auch die Behauptung, dass dieser Patriarch dem Volke — dem Klerus und Volke berichtet das Chron. Gradense — gemäss dem Privileg des Papstes Benedict I. die Wahl der Bischöfe, dem Dogen aber die Investitur verliehen habe. Nun zählt der Autor die sechs Bistümer auf, zuerst Torcello, das alte Altinum, dann Malamocco, drittens Olivolo, wo Helias die Kathedrale von Sankt Peter gegründet habe, viertens Jesolo, fünftens Heracliana mit der Kathedrale von Sankt Peter von Oderzo, sechstens Caorle mit der Kathedrale des heil. Stephan. Wahres und Falsches ist hier wie im Fortgang der Erzählung über die Besiedelung dieser Orte vermischt; unrichtig und unhistorisch ist vor allem das Leitmotiv der ganzen Erzählung, dass diese Bistümer von Helias und dass sie zur gleichen Zeit gegründet seien. Davon hernach noch mehr.

Aber diese Erzählungen, so wertlos sie wegen ihrer Unglaubwürdigkeit sind, gewinnen eine sonst unverdiente Bedeutung, wenn die Notiz im sog. Liber pontificatus ecclesiae Aquileiensis fol. 36 und fol. 37', dass sie von dem Patriarchen Vitalis (IV.) von Grado verfasst seien, richtig sein sollte¹⁾. Man wende nicht ein, dass es sich

¹⁾ Über die verschiedenen Deutungen dieser Stelle auf fol. 36: *Vitalis iste secundus patriarcha Gradensis scripsit initium Torcellensis civitatis et episcopatus omnesque predictas visiones (des Geminianus) reperit et quomodo patriarchatus Gradensis sit effectus metropolis, vitasque antecessorum suorum diligenter perquisivit et invenit multaque privilegia a pontificibus obtinuit pro tempore* (MONTICCOLO p. 42)

um verschiedene und ursprünglich selbständige Erzählungen handele; er könnte sie ja auch miteinander verbunden und in die Form gebracht haben, wie sie jetzt im Chronicon Gradense vorliegen. Sie sind gar nicht ohne Geschick zusammengeleimt; das Ganze hat doch einen logischen Zusammenhang: zuerst wird durch den Papst Benedict I. Grado als Neu-Aquileja und als die Metropole von Venezien und Istrien an Stelle des zerstörten alten Aquileja anerkannt, dann folgt die Neuordnung der wiederhergestellten Kirchenprovinz durch den Patriarchen Helias; auffallend freilich ist, dass von dem Privileg des Papstes Pelagius II. hier mit keinem Worte die Rede ist; dennoch stimme ich den Darlegungen W. LENNELS S. 85 ff. und seiner Schlussfolgerung zu, dass sich mit der Annahme, der Patriarch Vitalis IV. sei der Autor oder der Kompilator dieser Historien, ein überraschender Ausblick uns auftue. —

Die Frage, wie das bereits öfter erwähnte Privileg des Papstes Pelagius II. JK. †1047 IP VII^b 32 n. †2 zu bewerten sei, habe ich in den Regesten kurzer Hand, verführt durch die Beweisführung von W. MEYER S. 23 und W. LENNEL S. 49 f., wie diese entschieden und es unter die Spuria verwiesen. Es kann ja auch so nicht echt sein, weil es zu den gefälschten Akten der Synode des Patriarchen Helias gehört, auf der angeblich die Verlegung des Patriarchats von Aquileja nach Grado beschlossen wurde. Der Widerspruch, den dagegen W. PERTZ in seiner Abhandlung über den Liber diurnus I. in den Wiener Sitzungsberichten, Phil.-hist. Klasse Bd. CLXXXV, 4 (1918),

und der Notiz auf fol. 37': *ad ipsum denique Vitalem patriarcham tandem devenimus, qui premissa omnia scripsit* (nicht bei MONTICOLO, angeführt von LENNEL S. 87) hat LENNEL a. a. O. so ausführlich gehandelt, dass ich nichts hinzuzufügen wüsste: nur darauf möchte ich hinweisen, dass gerade in den Heliaskapiteln der Text des Chron. Gradense im Liber pontificatus ecclesiae Aquileiensis (MONTICOLO p. 43 ff.) sehr stark überarbeitet ist und so bedeutende Zusätze hat, dass die Chronik hier wie eine neue Redaktion erscheint. — Was endlich die neuerdings von BESTA vertretene und von CIPOLLA und andern angenommene Ansicht von der Priorität des Chron. Gradense vor dem Altinate anlangt, so stimme ich LENNELS ablehnendem Urteil durchaus zu; wenigstens für die Benedictus- und Heliaslegenden kann kein Zweifel sein, dass der Verfasser des Gradense (der Patriarch Vitalis IV.) das Altinate vor sich gehabt und nach seiner Weise, besonders an gewissen kirchlichen und kirchenrechtlichen Stellen umredigiert hat.

S. 131 erhoben hat, erschien mir damals nicht durchschlagend, und wenn er erklärt „es handelt sich nach meiner Überzeugung um ein durchaus echtes Stück“, so kann ich ihm auch jetzt, nach erneuter Prüfung der Urkunde, nicht zustimmen. In Wirklichkeit handelt es sich allerdings um eine ursprünglich echte, aber ad hoc verunechtete und interpolierte Urkunde. Der Beweis ist leicht zu führen.

Der Text ist aus zwei Formularen des Liber diurnus in der Weise zusammengesetzt, dass der Hauptteil der Formel LXIV (ed. SICKEL p. 59), entlehnt ist¹⁾, gegen den Schluss aber der Formel XCI (ed. SICKEL p. 120). Auch die Phrase *vestri compatientes meroris necessitudini* hat ein stilistisches Analogon in der Formel LXV des Diurnus *compatientes vestrae peregrinationi*, und auch der Schluss *Quamobrem hortor te semper relevare oppressos, semper corripere inquietos, ut zizania dominicam non possint suffocare messem. Gratia domini nostri Iesu Christi et omnis caritas Dei sit semper vobiscum*, wenn ich ihn auch sonst nicht belegen kann, ist ganz im Stil der alten päpstlichen Kanzlei. So ist also der Wortlaut der Urkunde zum grössten Teil gesichert und gedeckt. Aber auch das Protokoll ist vollkommen korrekt und muss einer echten Urkunde angehört haben. Sowohl der Titel des Papstes *s. ecclesiae catholicae urbis Romae episcopus*²⁾ wie die Datierung *Dat. XII kal. maii imperante Tiberio II C(onstantino) augusto*³⁾, die allerdings unvollständig ist, — es fehlt das Jahr⁴⁾ und jedenfalls ist die Beziehung zu 579 nicht richtig, besonders wenn das von DÖLGER Corpus der griechischen Urkunden, Regesten I 8 n. 60 zitierte Edikt, wonach der Kaiser Tiberius

¹⁾ Nicht wie bei W. MEYER und LENEL angegeben, aus Formel XC, was IP VII^b 32 nicht hätte wiederholt werden dürfen. ²⁾ Der Titel *Pelagius .. urbis Romae episcopus* ist durch JK. 1048 und 1054 verbürgt. ³⁾ Die Datierung *XII kal. maii* bei Ughelli ist zu verwerfen und JK. +1047 und IP VII^a 21 n. 13 [zum 18. Febr. 579] zu verbessern. Die einzige bekannte sichere Datierung aus dem Pontifikat Pelagius' II. ist JK. 1048 vom 5. Oktober 580 (Mon. Germ. Epp. III 448 n. 9): *Data III. non. oct. imperante domno Tiberio Constantino* (die Hss. haben *Constantinople*) *augusto, anno VI consulatus eiusdem ..* ⁴⁾ Vielleicht mit Absicht. Denn wenn nach dem Dölgerschen Edikt die Urkunde zu 581—82 (Tiberius Constantinus starb im August 582) anzusetzen sein würde, so stand sie im Widerspruch mit der Datierung der Gradenser Synode vom 3. November 579, auf der sie angeblich vorgelegt und vorgelesen sein sollte.

von 581 ab in den Urkunden als Tiberius Constantinus bezeichnet werden soll, hier Anwendung gefunden hat — sind kanzleimässig. Das müsste ein wunderbar genialer Fälscher gewesen sein, der alle diese echten und korrekten Elemente zusammengebracht und so richtig und kunstvoll zusammensetzen verstanden hätte.

Der Bearbeiter der falschen Akten der Synode von Grado hatte also neben den echten Synodalakten auch eine echte Urkunde des Papstes Pelagius II. zur Hand. Deren Inhalt lässt sich erraten oder doch vermuten: es war ein *praeceptum de concedendo monasterio* — das ist der Titel der benutzten Formel LXIV des Diurnus — oder eine ähnliche Verleihung, vielleicht des Klosters S. Mariae de Barbano (vgl. IP VII^p 71) oder des Klosters Beligne (vgl. IP VII^a 55) oder auch eine Bestätigung des castrum Gradense. Aber in der Adresse ist *patriarchae* ebenso gewiss interpoliert wie im Texte die Worte *consentientibus in eis suffraganeis tibi episcopis* und *totius Venetie fieri et Istrie metropolim* und dann nochmals *totius Venetie fieri . . et Istrie metropolim*. Man fühlt sozusagen bei aufmerksamer Lektüre diese ungeschickten Einschaltungen. Der so interpolierte Text ist hernach noch einmal interpoliert worden durch die Einschlebung des Wörtchens *immo* vor *et Istrie*¹⁾.

So haben wir also eine echte Urkunde zurückgewonnen, die wir wohl als die älteste nachweisbare Papsturkunde für Aquileja (abgesehen von den Briefen Leos I. und den andern bekannten Pelagiusbriefen an Helias und die Bischöfe von Istrien JK. 1054—1056 ansprechen dürfen. Aber dieser Befund ändert nichts an der Tatsache,

¹⁾ Über die Überlieferung der Urkunde und über die Abweichungen der Texte vgl. LENEL S. 46 ff. Der Text im Liber pactorum I fol. 54' ist, wie die meisten Texte darin, nicht korrekt, er geht aber in den entscheidenden Stellen mit dem von LENEL nicht berücksichtigten Text beim Diplovatacius. Das eingeschobene *immo* hat bloss das Fragment im Chronicon Altinate und der Dandolo-codex Zanetti lat. 400. Vielleicht sind diese interpolierten Stellen sogar zweimal retouchiert worden, zuerst durch die Einschlebung von *et Istrie* und dann nochmals durch den Zusatz von *immo*. — Ich lasse hier dahingestellt, ob die Interpolation oder Überarbeitung der echten Urkunde Pelagius' II. nicht noch weiter gegangen ist, z. B. ob nicht auch der Satz *immo etiam rabiem furentium perpendicularis Longobardorum* interpoliert ist. Ebenso ist mir zweifelhaft, ob *opportuno transmutata tempore* nicht das ursprüngliche *opportune ordinata* ersetzt hat.

dass sie als historisches Zeugnis für die Ansprüche von Grado, die Nachfolgerin von Aquileja und die Metropole von Venedig und auch von Istrien zu sein, nicht in Betracht kommt.

Wann diese Fälschung der Heliasakten und die Interpolation der echten Pelagiusurkunde vorgenommen worden ist, ist strittig. Der Patriarchenkatalog von Grado, die sogenannte *Cronica de singulis patriarchis* (ed. MONTICOLORO l. c. p. 6)¹⁾, und auch Johannes Diaconus (ed. MONTICOLORO l. c. p. 62) kennen sie bereits; in den späteren Papsturkunden wird zuerst in dem Privileg Johannes' XIX. vom Dezember 1024 JL. 4063 IP VII^b 52 n. 78 auf sie Bezug genommen; hauptsächlich aber durch die Autorität Dandolos, der zuerst den vollen Text der Akten des angeblichen Konzils von Grado mit dem Privileg des Papstes Pelagius II. „*ex authenticis et vetustissimis codicibus*“ in seine Chronik aufnahm, ist sie in die Geschichte übergegangen, nachdem sie schon seit Anfang des XI. Jahrhunderts in dem grossen Spiel als ein Haupttrumpf der Patriarchen von Grado gegen die von Aquileja ihre Wirkung getan hat: seitdem wird sie in allen Bestätigungsurkunden der Päpste immer an erster Stelle genannt. —

Wer erwartete nicht von einem Papste wie Gregor dem Grossen und in dessen reicher Korrespondenz etwas mehr über das entstehende Venedig und seine damalige kirchliche Ordnung zu erfahren? Aber nirgends lesen wir in seinem Register davon. Noch war alles im Fluss. Es ist immer nur von dem istrischen Schisma die Rede. So in seinem Schreiben an die „istrischen“ Bischöfe Petrus (von Altinum) und Providentius (JE. 1372 IP VII^b 89 n. 3), in seiner Korrespondenz über die hernach noch zu besprechende Capritana insula (JE. 1678—81 IP VII^b 216 n. 1—3) und in seinen Briefen an und über Firminus, den Bischof von Triest (JE. 1863. 1901 IP VII^b 210 n. 1. 2). In diesem letzten Brief taucht der Name des Bischofs Severus, den der Papst in seinem Brief aus dem Januar 591 (JE. 1084 IP VII^a 22 n. 19) noch als *episcopus Aquileiensis* bezeichnet hatte, auf als eines der Häupter des Schismas (cf. IP VII^a 7 n. 34) und mit dem Titel *Gradensis episcopus*. Das könnte uns stutzig machen; noch gab es damals, auch wenn Aquileja zerstört und der Patriarch auf die

¹⁾ Und daraus in den Schluss des *Chronicon Gradense* (ed. MONTICOLORO p. 49).

Insel Grado geflüchtet war, keinen andern als den Metropolit von Aquileja. Es ist aber anzunehmen, dass Gregor I. hier dem Schismatiker einen Titel beilegt, hinter dem sich eine gewisse Geringschätzung verbirgt. Es ist übrigens derselbe Patriarch Severus, dessen testamentarische Verfügung zugunsten der Kathedrale S. Eufemia in Grado noch im XI. Jahrhundert bekannt war¹⁾ und für den im Jahre 591 seine Suffragane in ihrer gegen Gregor I. gerichteten Vorstellung an den Kaiser Mauritius eintraten (ed. Mon. Germ. Epp. I 17 n. 16a und p. 491²⁾). Es ist zugleich von Wichtigkeit festzustellen, dass damals die Bistümer Altinum und Concordia noch bestanden.

Allerdings werden seit dem Kardinal NORIS und B. M. DE RUBBIS immer wieder die eben erwähnten Gregorbriefe vom Mai 599 über die insula Capreae oder Capritana JE. 1678—81 IP VII^b 216 n. 1—3 auf Caorle, wohin später der Bischofsitz von Concordia verlegt wurde, bezogen; und auch L. M. HARTMANN, der in seiner Ausgabe des Registers Gregors I. diese Hypothese abgelehnt hatte³⁾, hat ihr später in seiner Geschichte Italiens im Mittelalter II 1 S. 104 und 119 Anm. 28 zugestimmt. Sie würden auf die sonst ganz in Dunkel gehüllten Vorgänge auf den venezianischen Lagunen um die Wende des VI. Jahrhunderts ein Licht werfen. Aber Caorle heisst immer Caprulae, und Capris, Caprea und Capritana ist der Name jener Insel, auf der später Justinopolis (Capodistria) erstand; auch passen die in diesen Briefen geschilderten Vorgänge besser zu Istrien. Ich habe sie deshalb zu Justinopolis (Capodistria) eingereiht und glaube nicht, dass man von ihnen für die Geschichte der venezianischen Lagunen Gebrauch machen darf.

Noch weniger aber darf man dies von der kurzen Notiz in der Chronik Dandolos (lib. VI c. 2 p. 27), wonach Gregor I. dem Patriarchen Severus von Nova Aquileia ein Konfirmationsprivileg verliehen habe (IP VII^b 33 n. 4). Denn diese Notiz ist nur ein Produkt der Dandolo eigentümlichen konstruierenden Art; er las in

¹⁾ Vgl. Cronica de singulis patriarchis Nove Aquileie und danach Chron. Gradense (ed. MONTICOLO p. 9. 50). Vgl. über ihn auch Johannes Diaconus (ed. MONTICOLO p. 74) und L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter II 1 S. 89 f. und W. LENEL S. 4.

²⁾ In dieser Eingabe wird er wie sein Vorgänger Helias ganz korrekt *Aquileiensis archiepiscopus* genannt. ³⁾ Mon. Germ. Epp. II 153 not.

den späteren Privilegien Johannes' XIX. und Benedicts IX. die lange Liste der Vorurkunden, zuerst die des Pelagius, an zweiter Stelle die eines Papstes Gregor, an dritter die des Honorius: so ergab sich ganz von selbst daraus die Annahme eines verlorenen Privilegs Gregors I. Die Inhaltsangabe kommt ganz auf Dandolos Rechnung, der übersah, dass auf die historisch-chronologischen Fähigkeiten der päpstlichen Kanzleibeamten des XI. Jahrhunderts kein Verlass sei ¹⁾.

Diese Ergebnisse unserer diplomatischen Untersuchung entsprechen dem, was uns die Geschichte selbst lehrt: die Trennung von Aquileja und Grado trat erst nach dem Tode des Severus († 607) ein, als in Grado Candidianus gewählt, drüben aber im Gebiet der Langobarden gegen ihn der Abt Johannes erhoben wurde. Zu dem kirchlich-dogmatischen Gegensatz trat allmählich der nationale und staatliche: hier im Gebiet des byzantinischen Dukats von Venezien und Istrien bildete sich mit der Zeit eine eigene Landeskirche aus unter dem Erzbischof von Grado, der sich als den rechtmässigen Nachfolger der alten Patriarchen von Aquileja ansah; dort im langobardischen Venezien aber, in Cormons, später in Cividale, behauptete sich ein anderer Metropolit, der gleichfalls der echte und rechte Nachfolger des heil. Hermagoras zu sein behauptete. Man braucht nicht zu fragen, auf welcher Seite die Sympathien der Päpste waren; sie haben von Anfang an trotz der dogmatischen Streitigkeiten Partei für den Gradenser genommen. Schon Bonifaz IV., unter dem jene Doppelwahl in Grado und Aquileja sich ereignete, ist für Grado eingetreten (JE. 2002 α IP VII^b 33 n. *5), und Honorius I., von dem es heisst, er habe das Schisma in Istrien beseitigt, hat, indem er im Jahre 628 an Stelle des Schismatikers Fortunat den römischen Subdiakon und Regionarnotar Primogenius zum Metropoliten von Grado bestellte und mit dem Pallium bekleidet in seine Residenz sandte, nicht nur die Sache Grados für die Roms erklärt, sondern auch zuerst eine Verbindung zwischen Rom und Grado hergestellt, wie sie enger und intimer nicht denkbar war. Gleich in den Anfängen von Venedig steht so Primogenius, der erste Römer auf dem Stuhle des heil. Marcus und Hermagoras. Dass die Initiative dieses Papstes mehr war als

¹⁾ Vgl. auch W. MEYER S. 32 f., der aber in seiner Deutung zu weit zu gehen scheint.

ein „vorübergehender Ausgleich“, wie W. LENEL S. 5 sagt, geht auch daraus hervor, dass sie in zwei Inschriften auf der Tür der Peterskirche und auf seinem Grabe verewigt, also als eine grosse Tat angesehen worden ist (vgl. IP VII^p 13 n. *4). Das wichtige und inhaltreiche Schreiben des Papstes Honorius I. vom 18. Februar 628 an die Bischöfe von Venezien und Istrien, worin er ihnen die Ernennung des Primogenius anzeigt, ist noch im vollen Wortlaut erhalten (JE. 2016 IP VII^p 33 n. 8¹⁾). Die Phasen der weiteren Entwicklung kennen wir aus den Untersuchungen von W. MEYER und W. LENEL: die Verhältnisse erzwangen schliesslich eine definitive Ordnung und Anerkennung des historisch Gewordenen. Die römische Kirche und die Langobardenkönige verständigten sich; wahrscheinlich ist diese Verständigung, wie W. MEYER gezeigt hat, unter dem Papste Sergius I. kurz vor der Wende des VIII. Jahrhunderts zustande gekommen²⁾: das langobardische Aquileja mit seinen Suffraganen bekehrte sich zur rechten Lehre und ward in dem erworbenen Umfang von Rom anerkannt. „Die staatliche Trennung bedingte, dass die kirchliche in Kraft blieb, auch nachdem man sich in den Glaubensfragen wieder geeinigt hatte“ (LENEL S. 6). Ich stimme W. LENEL gegen W. MEYER zu, dass im VIII. Jahrhundert der historische Zustand auch als gültiger Rechtszustand anerkannt worden ist, nämlich dass die Metropolitangrenze mit der politischen zusammenfiel: das langobardische Venezien galt seitdem als der kirchliche Sprengel von Aquileja, das byzantinische, das Venezien im engeren Sinne und Istrien umfasste, als der von Grado (LENEL S. 10 ff.).

Was sich hier im Grossen vollzog, vollzog sich im kleinen bei den übrigen venezianischen Bistümern, über deren Entstehung hier einiges zu sagen ist.

¹⁾ Wir besitzen ausserdem noch ein Schreiben des Papstes Theodor I. (642—649) an Primogenius mit dem interpoliertem Titel *patriarchae Gradensi*, das nur bei Dandolo (lib. VI c. 7 p. 16) überliefert ist. Es hat an sich keine grosse historische Bedeutung, aber es zeigt den Papst, den Exarchen und den Gradenser in engen geschäftlichen Beziehungen (JE. 2056 IP VII^p 34 n. 9). ²⁾ Vgl. auch HARTMANN Geschichte Italiens im Mittelalter II 1 S. 267 f.

Die Errichtung der venezianischen Bistümer kann nicht bloss vom rein kirchlichen Standpunkte aus betrachtet und verstanden werden; auch hier wie überall sind die politischen Voraussetzungen entscheidend gewesen. Selbst das Schisma der Istrier im Dreikapitelstreit, der daneben einherging, und der Gegensatz der langobardischen Arriener zu den katholischen Romanen und Griechen, so stark sie mitgewirkt haben, hätten doch diese Neubildungen allein nicht zu bewirken vermocht. Die Bildung der venezianischen Bistümer ist ein und zwar wesentlicher Faktor bei der Entstehung des Dukats von Venedig.

Als die Langobarden in Italien einbrachen, stiessen sie auf die kirchliche Organisation des alten Patriarchats von Aquileja, auf Aquileja selbst, dessen Schicksal sich am schnellsten erfüllte, Concordia, Opitergium, Belluno und Feltre, Treviso und Asolo, Vicenza, Verona, Altinum und Padua. Auf die andern, sozusagen vorgelagerten Bistümer in Noricum und Istrien braucht hier nicht eingegangen zu werden, da uns nur das Schicksal der Bistümer des eigentlichen Venetiens interessiert. Von jenen aber kommen für die Geschichte der späteren venezianischen Bistümer nur in Betracht die nahe der Küste und der Lagunen gelegenen Bistümer Concordia, Opitergium, Altinum und Padua. Gerade um sie wogten am längsten die Kämpfe zwischen Langobarden und Byzantinern. Für jene war die byzantinische Herrschaft von Istrien die ganze Küste entlang bis über Ravenna hinab eine immer bedrohliche Flankenstellung, welche ihrerseits die Griechen und Venezianer nur unter Festhaltung gewisser strategischer Punkte zu behaupten vermochten. Eben dieses waren jene festen Plätze, welche die grosse Strasse vom Po nach Aquileja beherrschten. So lange aber der Kampf hin und her schwankte, war an Schaffung dauernder Verhältnisse nicht zu denken; erst musste ein fester Zustand sich durchgesetzt und die rechtliche Anerkennung der beiden Parteien stattgefunden haben, ehe an eine Behauptung der von den Byzantinern und Venezianern geschaffenen Gründungen gedacht werden konnte. Es handelt sich, irre ich nicht, um eine allmähliche Entwicklung, wie man auch schon aus der Tatsache erkennen kann, dass die Gründung der venezianischen Bistümer nicht gleichzeitig und einheitlich erfolgt ist, sondern nach und nach. Da, wie wir

sehen werden, die Überlieferung hier fast ganz versagt, so wird uns vielleicht die Feststellung der grossen Epochen in der äussern Geschichte des venezianischen Staatswesens weiterhelfen, mit denen die Begründung der venezianischen Bistümer nun einmal eng zusammenhängt.

Wir haben bereits die Heliaslegende kennen gelernt, die im *Chronicon Altinate* und im *Chronicon Gradense* überliefert ist: sie schreibt die Gründung der sechs venezianischen Bistümer diesem Patriarchen des ausgehenden VI. Jahrhunderts zu. Sie braucht so wenig widerlegt zu werden wie die andern kirchlichen Legenden und Geschlechterfabeln, die die älteste Geschichte dieser Bistümer verdunkeln. Wir haben nur eine einzige zuverlässige, leider sehr dürftige Quelle darüber: die kurze Aufzeichnung der zwölf Inseln der Lagune von Venedig, welche Johannes Diaconus seiner Chronik (ed. MONTICOLA p. 63) einverleibt hat¹⁾.

Beginnen wir mit der ältesten Bistumsgründung, der von Caorle. Johannes Diaconus berichtet darüber (l. c. p. 64): *Tertia vero*²⁾ (insula) *Caprulas vocitatur, ad quam Concordiensis episcopus cum suis Longobardorum timoratione territus adveniens, auctoritate Deusdedi pape episcopati sui sedem inibi in posterum manendam confirmavit et habitare disposuit.*

Concordia, eine alte römische Kolonie, ist von Alters her Sitz eines Bischofs gewesen³⁾. Aber wir kennen aus den früheren Jahrhunderten nur zwei Bischöfe von Concordia, Clarissimus, der an den Synoden von Grado und Marano teilnahm, und seinen Nachfolger Augustus (591). Dem soll ein Johannes gefolgt sein, eben derselbe, der von Concordia mit seiner Gemeinde floh und in Caprulae, dem Hafen von Concordia, eine Zuflucht fand. Allein ich finde diesen Namen nirgends sonst beglaubigt; urkundlich ist er überhaupt nicht nachweisbar und auch Johannes Diaconus nennt ihn nicht, ebenso wenig wie das *Chronicon Altinate* und das *Gradense*, die im übrigen alle darin übereinstimmen, dass die Gründung von Caorle von Concordia

¹⁾ E. BESTA in seiner Abhandlung über die Komposition der Chronik des Johannes Diaconus (s. oben S. 2 Anm. 1) S. 784 ff. erklärt auch die Inselliste als nicht von dem Chronisten herrührend, sondern später in die Chronik hineingearbeitet. Aber das berührt nicht ihre Glaubwürdigkeit. ²⁾ Vorher geht Grado und Bibiones. ³⁾ Vgl. IP VII^a p. 72 und die dort angeführte Literatur.

her erfolgt sei. Der Name des Johannes taucht, soviel ich sehe, zuerst bei Dandolo (lib. VI c. 4 p. 8) auf¹⁾, dem die späteren venezianischen Chronisten und Sigonius (De regno Italiae lib. I) folgten; seitdem figuriert dieser Johannes in allen Bischofslisten von Caorle als Nummer 1. Aber Dandolos Darstellung ist hier wie sonst eine Konstruktion nach seinem uns schon bekannten Schema; die Begründung, die er bei seinem Gewährsmann, dem Diakon Johannes, las, genügte ihm nicht; er musste auch hier seine besondere Note vom katholischen Standpunkt anbringen und so lässt er den Bischof von Concordia nicht aus Furcht vor den Langobarden fliehen, sondern weil er dem schismatischen Patriarchen nicht habe gehorchen wollen — ein Motiv, das für die Verlegung des Bischofssitzes an sich nicht ausreicht. Dieser langobardische Patriarch war jener Abt Johannes, den wir bereits kennen, und es bedarf nicht viel Scharfsinn, um das Missverständnis zu erraten: es ist statt *Concordiensis episcopus Ioannes Longobardorum patriarchae* zu lesen *Ioanni*. Wie der erste Bischof von Caorle hiess, wusste Johannes Diaconus nicht, wusste also auch Dandolo nicht und wissen auch wir nicht.

Was die Gründung selbst anlangt, so bürgt die Nennung des Papstes Deusededit für die historische Richtigkeit. Denn dieser Papst ist einer der unbekanntesten in der Reihe der Nachfolger Sankt Peters: wie hätte man gerade auf ihn verfallen sollen? Auch das spricht für die Zuverlässigkeit dieser und der andern analogen Angabe zu Heracliana, dass sie bei den übrigen Bistümern fehlt: der Autor dieser Liste macht aus seiner Unwissenheit kein Hehl.

Der Papst Deusededit regierte von 615—618. Die Flucht nach Caorle fällt also in die letzten Jahre des VI. oder in die ersten des VII. Jahrhunderts und erklärt sich wohl durch die Zerstörung von Concordia durch die Langobarden²⁾. Die „Autorität des Papstes Deusededi“ das will heissen eine Urkunde nach der Formel VIII des

¹⁾ *Hoc tempore Concordiensis episcopus Ioannes Longobardorum patriarchae renuens obedire, in vico Caprularum cum clero et populo catholico pervenit et cum auctoritate Deusededit papae sedem ibi locavit* (MURATORI Ser. XII 110). ²⁾ Von der aber Paulus Diaconus nichts berichtet. — Die schon oben zurückgewiesene Hypothese, dass schon in den Briefen Gregors I. JE. 1678—81 von Caorle die Rede sei, passt, wie ich meine, gar nicht in diese Entwicklung.

Liber diurnus „Synodale ut episcopus alterius civitatis in alia ecclesia possit incardinari“ mit dem Incipit *Et temporis nos necessitas* oder nach der Formel IX „Preceptum de ordinandis ecclesiis“ mit dem Incipit *Postquam hostilis impietas* (ed. SICKEL p. 7. 8), und von der wir mehrere Beispiele im Register Gregors I.¹⁾ besitzen. Es handelt sich danach gar nicht um die Gründung eines neuen Bistums, sondern nur um die Verlegung des Bischofsitzes, und es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass der Bischof sich auch weiterhin *episcopus Concordiensis* genannt hat, wie ja auch der Bischof von Torcello noch lange sich nach seinem alten Sitz in Altinum nannte. Auch die Kathedrale ward nur verlegt und behielt ihren alten Titular, den heil. Stephanus. Aber leider fehlen uns alle weiteren Nachrichten über Caorle und seine Bischöfe während beinahe dreier Jahrhunderte, und der erste Bischof von Caorle, von dem wir Kunde haben, ist erst der Bischof Leo (876—77). Nichts illustriert mehr die ungeheuren Lücken unsrer Überlieferung! Indessen von Concordia her können wir sie in einem Punkte wenigstens ergänzen und daran gewisse Folgerungen anknüpfen. Wahrscheinlich ist in der späteren Langobardenzeit, wohl unter König Liutprand, das alte Bistum Concordia wiederhergestellt worden²⁾. Das aber ging nicht ohne eine vorausgehende Auseinandersetzung mit Venedig über den Verzicht des Bischofs von Caorle auf seine Rechte an Concordia und über die Feststellung der staatlichen und Diözesangrenzen. Dass König Liutprand sich mit den Venezianern verständigt hat, ist uns bekanntlich überliefert, und wir dürfen diese Angaben über Heracliana und Torcello wohl auch auf Caorle ausdehnen und annehmen, dass es auch über das Verhältnis des venezianischen *episcopatus Caprulensis* zu dem neuen langobardischen *episcopatus Concordiensis* zu einer definitiven Abmachung gekommen ist, aus der sich erklärt, dass die Bischöfe von Caorle in der Zeit, da sie öfter und urkundlich erwähnt werden, also seit dem Ende des IX. Jahrhunderts, nie mehr den Titel von Concordia geführt haben.

In der Geschichte spielt das kleine Bistum Caorle an der Mündung der Livenza keine grosse Rolle. Die Bischöfe kommen gelegentlich

¹⁾ JE. 1075. 1197. 1202. 1224 (Mon. Germ. Epp. I 10. 143. 149. 178). ²⁾ Vgl. IP VII^a 72.

in den Urkunden vor; alte Privilegien für sie sind nicht bekannt. Der Ort, durch die Sage vom Raub der Bräute, an den die „festa delle Marie“ erinnerte, den Venezianern teuer, teilte schliesslich das Schicksal der übrigen Lagunenstädte; die Lagune versandete, der Ort verfiel dem Fieber und wurde von den Einwohnern verlassen, und nur die halb verfallene romanische Kathedrale aus dem XI. Jahrhundert erinnert an die alte Bischofsstadt. —

Ein Menschenalter später ist Heracliana Bischofssitz geworden. In der Inselliste des Johannes Diaconus heisst es: *Quarta quidem insula extat, in qua dudum ab Eraclio imperatore fuerat civitas magnopere constructa, sed vetustate consumpta, Venetici iterum illam parvam composuerunt; postquam autem Opiterine civitas a Rothari rege capta est, episcopus illius civitatis auctoritate Severiani pape hanc Eraclianam petere ibique suam sedem confirmare voluit* (MONTICOLO p. 64).

Auch Opitergium war ein alter Bischofssitz und ein Hauptbollwerk der Byzantiner in ihren Kämpfen mit den Langobarden. Sein Hafen war das alte Melidissa, das die Byzantiner neu befestigten und nach dem Kaiser Heraclius (612—41) in Heracliana umtaufte. Über dessen Lage und Schicksale hat jüngst Gius. PAVANELLO im Archivio Veneto-Tridentino III (1923) 262 ff. ausführlich gehandelt¹⁾. Heracliana lag auf einer Insel, der die Lidi des Pineto maggiore und des Pineto minore vorgelagert waren. Hierher verlegten die Byzantiner, als Oderzo um das Jahr 640 von König Rothari genommen wurde, ihr Hauptquartier und damit den Sitz der Verwaltung. Selbstverständlich folgte der Bischof nach. Das soll nach Dandolo (lib. VI c. 7 p. 9) jener Magnus gewesen sein, der in der venezianischen Legende eine grosse Rolle spielt. Johannes Diaconus kennt ihn aber nicht, und selbst das Chronicon Altinate und das Chronicon Gradense²⁾ erwähnen ihn nicht. Seine Legende hat Cornelius Eccl. Venet. VI 419 ff. aus einem Lektionar von San Marco herausgegeben³⁾. Da wird erzählt, dass dieser aus Altinum gebürtige Priester Magnus nach der Zerstörung von Oderzo das Volk nach Heracliana geführt habe, und

¹⁾ Vgl. IP VII^b 77 ff. ²⁾ Nur in der späteren Redaktion des Gradense im Liber pontificatus ecclesiae Aquileiensis (ed. MONTICOLO p. 44) ist zur Gründungsgeschichte von Venedig seine Legende erwähnt (*habitis tamen prius revelationibus beati Magni Altinensis episcopi*). ³⁾ Vgl. auch Acta SS. oct. III p. 416—22.

von ihm zum Bischof gewählt worden sei. Er wurde dann das auserwählte Werkzeug, dem Sankt Peter, der Erzengel Raphael, Christus selbst, die Jungfrau Maria, Sankt Johann der Täufer und der heil. Zacharias, die berühmte Paduaner Märtyrerin Justina und endlich die zwölf Apostel erschienen mit der Anweisung, wo ihnen auf den Inseln, aus denen die spätere Stadt Venedig entstand, eine Kirche gebaut werden solle. Der Leichnam dieses heil. Mannes wurde 1206 nach Venedig gebracht und in der Kirche San Geremia beigesetzt und im Jahre 1454 wurde er vom Senat zum Patron der Stadt ernannt. Aber diese Geschichte ist nichts weiter als eine Kopie der Legende des heil. Maurus, auch er aus Altinum gebürtig, dem dieselben Erscheinungen zuteil wurden und der so der Begründer der Kirchen in Torcello und auf dem Lido von Torcello und hernach selbst Bischof dieser Stadt geworden sein soll. Die Legende des Maurus steht im Altinate und Gradense und ist sicher das genaue Vorbild für die des Magnus. Die Persönlichkeit des Maurus mag geschichtlich sein, denn Johannes Diaconus erwähnt ihn; aber von Magnus wissen wir, so viel ich sehe, nichts, und wieder ist es Dandolo, der aus Johannes Diaconus und der Legende des Magnus eine Erzählung komponiert hat, die so unhistorisch wie nur möglich ist: er macht ihn sogar zum Erbauer der Stadt Heracliana selbst ¹⁾.

Im übrigen ist festzustellen, dass der geschichtliche Vorgang der gleiche war wie bei Concordia-Caorle und wie bei Altino-Torcello: es handelt sich nicht um die Gründung eines neuen Bistums, sondern lediglich um die Verlegung des Bischofssitzes und der Kathedrale von Sankt Peter. Dieselbe Rolle, wie bei Caorle der Papst Deusdedit, spielt hier der Papst Severinus (640), auch er einer der unbekanntesten unter den Nachfolgern Petri. Ich zweifle nicht, dass seine Urkunde genau jener Formel VIII oder IX des Diurnus entsprochen hat (s. oben S. 30). Dazu stimmt, dass auch die Bischöfe, die nun in

¹⁾ Lib. VI c. 7 p. 9: *Tunc Magnus vir sanctus et loci catholicus episcopus cum devota plebe ad contigua maritima perveniens civitatem construxit, quam sub imperatoris nomine Heracliam vocavit, et ecclesiam cathedralem sub nomine beati Petri apostoli Deo dicavit et auctoritate Severini papae et Primogenii patriarchae collaudationeque plebis in eadem urbe sedem suam perpetuo collocavit.* (MURATORI Scr. XII 115).

Heracliana residierten, den alten Titel *episcopus Opiterginus* weitergeführt haben. Auf dem Konzil von 680 begegnet uns ein *Benenatus episcopus Opiterginus*. Indessen Oderzo lag damals, bald nach 640 von den Griechen zurückgewonnen, aber im Jahre 664 von König Grimoald wieder erobert und völlig zerstört, in Ruinen und sein Gebiet war unter Cividale, Treviso und Ceneda aufgeteilt¹⁾. Jener Bischof Benenatus von Oderzo kann also nicht mehr in Oderzo residiert haben, sondern er sass eben in Heracliana und ebenso seine Nachfolger, die nach der Zerstörung von Heracliana in den innern Kämpfen und im Frankenkrieg sich nach der zu Anfang des IX. Jahrhunderts unter den Namen der „Neustadt“ wiederhergestellten Civitas nova (Cittanova) zu nennen pflegten. Doch kommt noch im XI. und XII. Jahrhundert die Bezeichnung *Heracliane civitatisque Opitergine episcopus* vor²⁾.

Von den Bischöfen selbst wissen wir nicht viel, am wenigsten gerade aus der Zeit, da Heracliana als die Residenz der Dogen und als die eigentliche Hauptstadt des Dukats von Venedig blühte. Dann kam die Katastrophe und die Verlegung des Dogensitzes nach Methamaucum um die Mitte des VIII. Jahrhunderts. Erst aus dem Jahre 877 haben wir eine Erwähnung eines Bischofs der Stadt Cittanova. Eine grosse Rolle hat sie nicht mehr gespielt. Die Stadt ist bald verfallen und verödet, und das Bistum wurde schon 1440 aufgehoben.

Aber ein in der Geschichte wohl bekanntes und oft behandeltes, wenn auch verschieden gedeutetes Ereignis kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, denn es muss notwendigerweise auch für die Geschichte des Bistums Oderzo-Heracliana von Bedeutung gewesen sein. Ich meine den Friedensvertrag mit dem Langobardenkönig Liutprand, von dem Johannes Diaconus und die Kaiserpacta berichten³⁾. Jener bezeichnet ihn als die definitive Regelung des bis

¹⁾ Paulus diac. lib. V c. 28. Vgl. auch HARTMANN II 1 S. 266. 278. ²⁾ IP VII^b 79 n. 2—4.

³⁾ Ich will hier nicht auf die Kontroverse über den Vertrag eingehen, den man jetzt als ein lediglich zwischen dem Dogen Paulucius und dem griechischen Magister militum Marcellus geschlossenes Abkommen auffasst, mit dem König Liutprand gar nichts zu tun gehabt habe (vgl. besonders E. LENTZ, Übergang Venedigs in der Byz. Zeitschr. III 78 ff.). Freilich was soll das *a tempore Liutprandi*? Für den wäre doch in einem byzantinisch-venezianischen Sondervertrage

dahin umstrittenen Verhältnisses zwischen Venedig und dem Langobardenreiche¹⁾: damals wurden gewiss auch die Grenzen zwischen den beiden Staatsgebieten genau abgesteckt; von den Grenzen des Gebietes von Heracliana kennen wir nicht nur die allgemeinen Linien, die Johannes Diaconus und die Pacta angeben, *a Piave maiore secundum quod designata loca discernuntur usque in Plavisellam* (MONTICOLO p. 91), sondern auch die *designata loca* selbst aus einer Urkunde vom 3. Mai 998, die im Codex Trevisaneus steht²⁾. Die Grenze, durch die Veränderungen dieses Gebiets und der Flussläufe heute nicht mehr festzustellen, ging von der Piave maggiore zum Piavon, von da zur Piavicella, von dieser zur Livenza; so blieb also ein Streifen der Terra ferma bei Venedig. Die Kaiserpacta geben dann weitere Aufschlüsse über die Weiden und Holzungsrechte in den ausgedehnten Waldungen dieses Küstengebietes; aus ihnen erfahren wir auch, dass König Aistulf diese *terminatio*³⁾ bestätigt habe. Auch Kaiser Otto III. hat 995 und 999 die *termini Civitatis novae q. v. Heracliana et totam decimam usque ad mare* noch einmal ausdrücklich den Venezianern bestätigt⁴⁾.

kein Platz. Ausserdem wird zwischen dieser *terminatio* und dem *pactum* geschieden. Ich stimme nicht nur deshalb der Auffassung L. M. HARTMANN'S (Geschichte Italiens im Mittelalter II 2 S. 108 f. 120 Anm. 33), dass neben der *terminatio*, bei der Liutprand doch in irgend einer Weise beteiligt gewesen sein wird, damals ein allgemeiner Friedensvertrag zwischen König Liutprand und Venedig abgeschlossen worden ist, zu. Ich meine, die ganze Entwicklung der Dinge führte mit zwingender Notwendigkeit dazu und die späteren Verhältnisse wären ohne einen solchen Friedensvertrag gar nicht zu verstehen. Einmal müssen doch die Grenzen zwischen Venedig und dem Regnum geregelt worden sein, und wann wäre dies wahrscheinlicher als unter König Liutprand, auf den alle Tradition so deutlich hinweist? Vgl. auch S. 38.

¹⁾ Ed. MONTICOLO p. 91: *cum Liuprando vero rege inconvulse pacis vinculum confirmavit, apud quem pacti statuta, que nunc inter Veneticorum et Longobardorum populum manent, impetravit*. Derselbe Autor beklagt, dass König Pippin das *foedus, quod Veneticorum populus olim cum Italico rege habebat*, gebrochen habe (MONTICOLO p. 104).

²⁾ Zuerst gedruckt von O. KOHLSCHEUTTER, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo S. 87 und genauer bei MONTICOLO l. c. p. 91 Anm. 4.

³⁾ Der Interpretation E. CASPARI'S, Pippin und die römische Kirche S. 84 Anm. 2 kann ich mich nicht anschliessen.

⁴⁾ Mon. Germ. Dipl. II 577 n. 165 und 734 n. 307. — Konrad II. hat bekanntlich dieses Gebiet im Jahre 1034 den Venezianern weggenommen und an Poppo von Aquileja verliehen (Mon. Germ. Dipl. IV 277 n. 205).

Eine solche Grenzregulierung schloss notwendigerweise auch eine Abmachung über die Diözesangrenzen und den Verzicht des Bischofs von Heracliana auf Oderzo in sich. Dieses Bistum ist jedoch nicht wie Concordia wiederhergestellt worden. Wohl aber scheint damals als Ersatz dafür von Liutprand das Bistum Ceneda neubegründet worden zu sein¹⁾. Erst seitdem sind Caorle und Heracliana-Cittanova rein venezianische Bistümer. —

Um dieselbe Zeit und unter den gleichen Umständen wie Oderzo nach Heracliana, ist Altino nach Torcello verlegt worden. Altinum, einst eine der wichtigsten Städte des römischen Veneziens und ein berühmter Badeort, hat in der vorlangobardischen Zeit eine grosse Rolle gespielt, und auch die Bischöfe von Altinum, wie der heil. Heliodor, der im Jahre 384 am Konzil von Aquileja teilnahm, Petrus, den König Theoderich der Grosse um 502 zum Visitor der römischen Kirche ernannte, Vitalis, den Narses ins Exil schickte, und Petrus, den wir als Teilnehmer der Synoden von Grado und Marano kennen und der ins istrische Schisma verstrickt war, sind in der Geschichte nicht unbekannt. Das feste Altinum, ein strategischer Punkt ersten Ranges, 590 von den Byzantinern zurückerobert, hielt sich länger als die andern venezianischen Städte der Terra ferma, aber um 636 fiel es in die Hände Rotharis und wurde zerstört; die Einwohner flüchteten auf die Laguneninseln Torcello, Burano, Mazzorbo, Murano, Ammiana und Constantiacum. Das Gebiet von Altinum, der *ager Altinas*²⁾, der sich von der Brenta di Fusina bis zur Livenza, wo er mit dem *ager Opiterginus* zusammenstiess, erstreckte, mit den Hauptorten Quartum, später San Michele del Quarto am Sile und einer Hauptfaktorei der Venezianer im Regnum, Musestre am Sile, Mestre gegenüber Venedig, später einem der vier Archipresbyterate der Diözese Treviso, und Altino selbst, kam an Treviso, dessen Bischof von der Neuordnung der Grenzen die grössten Vorteile hatte³⁾.

¹⁾ Vgl. IP VII^a 82f. Auf die Kontroverse darüber gehe ich hier nicht weiter ein. Man vgl. dazu die neueste Abhandlung von G. BISCARO, I falsi documenti del vescovo di Ceneda F. Ramponi im *Bullettino dell' Istituto stor. ital.* XLIII (1925) 93 ff.

²⁾ Über den *ager Altinas* hat am ausführlichsten Giacomo FILIASI, *Memorie storiche de' Veneti primi e secondi* III 269 ff. gehandelt.

³⁾ Ob damit die bei Paulus diac. lib. II c. 12 überlieferte Tradition zusammenhängt, dass der Bischof

Die Nachrichten, die wir über die Vorgänge jener Jahre besitzen, verdanken wir auch hier wieder dem Johannes Diaconus. Zwar sein Inselkatalog (MONTICOLOR p. 65) kennt bloss die Insel Torcello und rühmt ihre sichere Lage¹⁾, sagt aber merkwürdigerweise nichts von dem dahin verlegten Bistum Altinum. Das holt Johannes Diaconus (MONTICOLOR p. 84) aus den von ihm benutzten Bischofslisten von Grado und Torcello, die eine seiner Hauptquellen sind, später nach . . *Maurus Altinensis episcopus, non ferens Langobardorum insaniam, Severini pape auctoritate ad Torcellensem insulam venit ibique suam sedem corroborare et pro futuro manere decrevit.* Die Figur dieses Maurus erscheint freilich durch die Legenden, die wir im Chronicon Altinate und danach im Chronicon Gradense lesen, arg kompromittiert. Mit unendlicher Mühe und ermüdender Breite hat einst Carlo CIPOLLA in seinen Abhandlungen „Ricerche sulle tradizioni intorno alle antiche immigrazioni nella laguna“ im Archivio Veneto XXVII—XXXI (1884—88) versucht, aus diesen verworrenen fabelhaften Erzählungen einen historischen Kern herauszuschälen, aber er selbst hat in einem seiner letzten Aufsätze „Le origini di Venezia“ im Archivio stor. italiano LXXIII (1915) 5 ff. stillschweigend die meisten seiner Folgerungen aufgegeben. Denn unterdessen (1895) ist eine Inschrift gefunden und entziffert worden, welche das Dunkel, das über der ältesten Geschichte von Torcello und Venedig liegt, erhellt. Diese Inschrift im Museum zu Torcello ist leider beim Aufdecken zerbrochen und nur ein Fragment, um dessen Ergänzung sich Vittorio LAZZARINI in den Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti LXXIII p. II (Serie VIII t. XVI, 1913—14) 387 ff, und nach ihm C. CIPOLLA in jener Abhandlung und jüngst auch Fedor SCHNEIDER in dieser Zeitschrift XVII 219 vergeblich bemüht haben. Immerhin, wir gewinnen aus ihr das feste Datum der Errichtung des der heil.

Felix von Treviso, der Alboin an der Piave begrüßte und sich von diesem, *ut erat largissimus*, ein „Pragmaticum“ habe geben lassen, will ich zwar nicht behaupten, aber eine Tatsache ist doch, dass kein anderer Bischof Veneziens von dem Einbruch der Langobarden einen solchen Vorteil gehabt hat, wie der von Treviso.

¹⁾ *Sexta insula Torcellus subsistit, que licet urbium menibus minime clarescat, tamen aliarum insularum munitione circumscripta in medio tutissima pollet* (MONTICOLOR p. 65).

Jungfrau Maria geweihten Domes in Torcello, nämlich das Jahr 639 (*Heraclio imp. a. 29, ind. 13*), und die Namen des Bauherrn *ex missione . . . Isacio exarcho patricio*, des aus der Geschichte wohlbekannten Armeniers, dessen Grabinschrift in Ravenna erhalten ist, und des *Magister militum Mau[r]itius*].

Zugleich ist diese erste sichere Nachricht ein entscheidendes Zeugnis für die Glaubwürdigkeit des Johannes Diaconus und für die Unglaubwürdigkeit des *Chronicon Altinate*. Dieses erzählt in fabelhafter Weise die Besiedelung Torcellos und der andern Inseln durch Arrius und Arator und die Kirchengründungen nach den Visionen des heil. Maurus — von den byzantinischen Oberbeamten ist mit keinem Worte die Rede —; jenem aber verdanken wir die Mitteilung, dass die Verlegung des Bischofssitzes von Altino nach Torcello *auctoritate Severini papae* geschehen sei, der im Jahre 640 regierte. Diese *auctoritas* muss wie bei Concordia-Caorle und Oderzo-Heracliana ein Privileg nach der Formel des *Liber diurnus VIII* oder *IX* (s. oben S. 30) gewesen sein. Alles passt auf das beste zusammen: im Jahre 639 wurde der neue Dom in Torcello auf Veranlassung des Exarchen, des byzantinischen Vizekönigs, durch den in den Lagunen und in Istrien kommandierenden *Magister militum* begonnen; im Jahre 640 wurde die Translation des Bistums Altino nach Torcello durch den damaligen Papst Severinus bestätigt. Deutlicher als bei den andern venezianischen Bistümern sieht man, dass es in der Tat sich nicht um eine Neugründung, sondern nur um eine Verlegung handelte. Denn die Bischöfe nennen sich noch lange, bis ins XI. Jahrhundert, Bischöfe von Altino und auch Johannes Diaconus spricht so noch von seinem Zeitgenossen Valerius als dem *Altinatis ecclesie presul* (ed. MONTICOLA p. 171); ein andermal sagt er von *Deusedus Torcellensis episcopus . . . prefuit Altinati ecclesiae* (l. c. p. 118): es ist in diesen älteren Jahrhunderten durchaus der offizielle Titel, der erst im XI. durch den Titel von Torcello ersetzt wird.

Wieder aber können wir auch hier die eigentümliche konstruierende Art des Chronisten Andrea Dandolo erkennen, wie er nach seinem uns schon bekannten Rezept die Nachrichten, die er im *Chronicon Altinate* und beim Johannes Diaconus las, zusammenstellte und mit seinen Ideen von der Katholizität als dem entscheidenden Motiv der

Translation und von der Mitwirkung des Patriarchen und des Volkes verband (lib. VI c. 7 p. 11) ¹⁾. Es war ein Hauptirrtum CIPOLLAS, dass er dem Dandolo allzusehr vertraute.

Torcello ist neben Venedig das einzige der Lagunenbistümer, das in der Geschichte eine grössere Rolle gespielt hat. Es wurde bald, wie man weiss, eine grosse und reiche Handelsstadt. Aber auch als Venedig aufkam, behauptete sich Torcello dank seiner günstigen Lage nahe der Terra ferma, auf der es grosse Besitzungen hatte, die wahrscheinlich schon von den späteren Langobardenkönigen, sicher aber von den Karolingern und deren Nachfolgern im Regnum anerkannt und bestätigt worden sind. Wie bei Heracliana ist auch hier eine Grenzregulierung vorgenommen worden, durch Anlegung eines Grenzgrabens, von dem es in dem verfälschten Diplom Karls des Grossen für Torcello heisst *quo firmat terminum inter Veneticos et Langobardos, sicut ab antiquitus fuit*, und der in dem späteren Diplom Friedrichs I. Stumpf Reg. 4207 missverständlich auf Karl selbst zurückgeführt wird ²⁾. Mit Recht hat H. BRÜSSLAU, der dieses verfälschte Diplom aus des Diplovatacius handschriftlichem Werk *De Venetae urbis libertate* (vgl. IP VII^b 11) im N. Archiv XXXVIII (1913) 527 ff. herausgegeben und kommentiert hat, auf die grosse Bedeutung dieser Stelle hingewiesen, die meine oben S. 33f. vorgetragene Ansicht bestätigt, dass es, wahrscheinlich unter König Liutprand, zu einer Grenzfestsetzung zwischen Seevenezien und dem Regnum und zu

¹⁾ *Paulus urbis Altinatis catholicus episcopus cum catholico populo . . et ceteris reliquiis et thesauro ecclesiae in Torcello et aliis insulis convicinis advenit et ibi primo de gentibus incolatum elegit elapsoque mense uno mortuus est. Cui Maurus in sede subrogatus de firmatione ecclesiae suae in Torcello a Severino papa cum consensu patriarchae et collaudatione populi privilegium obtinuit* (MURATORI Scr. XII 116). ²⁾ *fossato, quo statutus est terminus tempore Caroli inter Veneticos et Langobardos* heisst es im Privileg Friedrichs I., während die folgende Grenzlinie *unum caput ipsius termini exiens in fluvio Sili et aliud capud in fluvio Jario, et discurrente Jario usque ad Altinum* mit dem Texte des Privilegs Karls des Gr. übereinstimmt. Sile ist der Silefluss, Jarius der Zeso. Die örtlichen Veränderungen sind freilich so, dass man die Grenzlinie heute wohl nicht mehr feststellen kann. Jedenfalls war der später wiederaufgebaute Ort Altino trevisanisch, die Klöster San Stefano di Altino und San Felice di Duera (Doza) aber unterstanden dem Bischof von Torcello.

einem allgemeinen Friedensschluss zwischen den beiden Nachbarn gekommen ist. Das Bistum Altino-Torcello ist auch weiterhin eine Art Brücke zwischen Venedig und Italien geblieben; die Bischöfe haben nicht nur von Karl dem Grossen und Lothar I., sondern auch von einem der Ottonen, und sogar von Konrad II., dem Gegner Venedigs, und wahrscheinlich auch von Heinrich IV., endlich noch von Friedrich I. Privilegien erhalten ¹⁾. —

Es ist doch sehr auffallend, dass bei den drei eben besprochenen Bistümern Caorle, Heracliana-Cittanova und Torcello, bei denen es sich nicht um Neugründungen, sondern lediglich um Verlegungen handelte, die bestimmte Angabe, dass diese mit Genehmigung der Päpste Deusedit und Severinus stattgefunden hätten, überliefert ist, während eine analoge Angabe bei den neuen Gründungen, über die jetzt zu reden ist, entweder ganz fehlt oder in eine so vage Form gekleidet ist, dass sie fast wie eine Verlegenheitsphrase klingt. So lesen wir im Inselkatalog des Johannes Diaconus (ed. MONTICOLI p. 64) über Jesolo: *Quinta insula Equilus nuncupatur, in qua, dum populi illic manentes episcopali sede carerent, auctoritate divina novus episcopatus ibi ordinatus est.* Er sagt nicht einmal wie bei Methamaucum *auctoritate apostolica*. Der Verfasser dieses Katalogs und auch Johannes Diaconus selbst wussten also weder etwas über die Gründung dieses Bistums noch über die Zeit, wann es eingerichtet worden ist, noch ob dies mit päpstlicher Genehmigung geschehen sei. Dass auf die Fabeleien im Chronicon Altinate nichts zu geben ist, braucht nicht wiederholt zu werden. Hier lesen wir sogar zwei ganz verschiedene Traditionen über den Ursprung von Jesolo: die Einwohner seien von dem Kastell Auxolum gekommen (Mon. Germ. Scr. XIV 34. 43) — gemeint ist Asolo bei Treviso, in der vorlangobardischen Zeit und noch im IX. Jahrhundert Bischofssitz ²⁾ — und an anderer Stelle (p. 42), sie wären von Oderzo (*Uvederzo*) gekommen. Diese Überlieferung hat auch Dandolo (lib. VI c. 8 p. 17) angenommen und ergänzt sie dann in seiner rationalistisch-pragmatischen Weise dahin,

¹⁾ Über den festländischen Besitz von Torcello s. die Bemerkungen von H. BRESSLAU a. a. O. S. 528 Anm. Torcellos Rolle als Bindeglied zwischen Venedig und dem Reich verdiente wohl noch eine eigene Untersuchung. ²⁾ Vgl. IP VII* 99 f.

dass in Heracliana für den neuen Zuzug kein Platz mehr gewesen sei und nun für die Pferde- und Viehhirten eine neue Stadt gegründet und nach der grossen Zahl der Pferde Equilium genannt worden sei; hernach sei auch ein Bistum daselbst eingerichtet worden¹⁾. Wie und wann, sagt er nicht, weil er es nicht weiss.

So liegt über dem Ursprung von Jesolo ein undurchdringliches Dunkel. Der Ort lag nicht weit von der Piavemündung, man glaubt, da wo jetzt *Cava Zuccherina* liegt: so wenig ist von der alten Herrlichkeit erhalten. Von den Kämpfen zwischen Jesolo und dem benachbarten Heracliana ist hier nicht zu handeln; eben ihnen und der Rivalität mit Heracliana verdankt wohl das Bistum Jesolo seinen Ursprung. Auch hat Jesolo sie besser überstanden als die glänzendere Nebenbuhlerin, denn die Bischöfe von Jesolo, von denen der erste freilich erst nach 864 genannt wird²⁾, haben im XI. und XII. Jahrhundert eine grössere Rolle in der Geschichte von Venedig gespielt als die von Cittanova, und der Dom von Jesolo soll alle anderen an Grösse und Pracht übertroffen haben. Aber auch Jesolo erreichte bald das Schicksal der übrigen Lagunenstädte; die Stadt verkam im Sand und Schlamm, und ihre Bewohner verliessen sie auf der Flucht vor dem Fieber. Das Bistum wurde im Jahre 1466 aufgehoben. —

Auch über die Gründung des Bistums Methamaucum (Malamocco) weiss der Inselkatalog beim Johannes Diaconus keine nähere Angabe zu machen: *Nona insula Metamaucus dicitur, que non indiget aliqua urbium munitione, sed pulchro litore pene ex omni parte cingitur, ubi auctoritate apostolica episcopalem sedem populi habere consecuti sunt* (ed. MONTICOLA p. 65). Kein Wort also über den Ursprung der Stadt, die weit draussen am Meere auf dem Lido di San Nicolò gelegen war, und über die Zeit der Errichtung des Bistums daselbst³⁾.

¹⁾ *Cum vero incolis Heracliana civitas non sufficeret, pastores equorum et aliorum animalium ad litoralia venientes Equilium construxerunt vocatumque est hoc nomine a multitudine equorum, qui ibidem nutriebantur, eaque urbs episcopalis subsequenter ordinata est* (MURATORI SCR. XII 121).

²⁾ Bei Johannes Diaconus (ed. MONTICOLA p. 118), wo Petrus Equilegensis episcopus mit dem Archidiakon Johannes von Grado und mit Dominicus Masso als Richter gegen die Mörder des Dogen Trandenicus erscheinen.

³⁾ Vgl. IP VII^b 114 ff.

Offenbar wusste man damals noch nichts von den sagenhaften Geschichten, die im Chronicon Altinate und Gradense wiederkehren, von der Flucht der Bewohner von Padua und Monselice nach Brendola (Brondolo) und Methamaucum, die in die ältere Geschichte von Padua und Malamocco arge Verwirrung gebracht haben, woran wieder Dandolo einen grossen Teil der Verantwortung trägt, der diese Nachrichten übernommen, in seiner Weise nach seinem katholischen Schema interpretiert und sie dann chronologisch festzulegen versucht hat, indem er als den Papst, der das Privileg gab, Johann IV. (640—42) errechnete; wer damals Bischof von Padua war, wusste er freilich nicht (lib. VI c. 7 p. 14)¹). Darüber haben die Paduaner Historiker sich den Kopf zerbrochen²). Aber dies sind müssige Versuche; sicher ist, dass in Padua selbst keine Spur von dieser Tradition nachzuweisen ist, und so hat schon der verständige Verfasser der Geschichte von Malamocco und Chioggia, der Kanonikus VIANELLI in seinem Buche Nuova serie de' vescovi di Malamocco e di Chioggia (1790) sie abgelehnt. Auch von den Heiligtümern von Padua und von seinen Heiligen findet sich in Malamocco keine Spur.

Von einer zeitweiligen Verlegung des Bischofssitzes von Padua nach Malamocco fehlt also jede sichere Überlieferung und auch in den Diptychen von Padua, mögen sie noch so zweifelhaft sein, findet sich nirgends ein Raum dafür. So bleibt denn die Frage, wann das neue Bistum in Malamocco gegründet worden sei. Wir wissen es nicht. Aber eine Vermutung mag erlaubt sein. Ich denke, etwa gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts, als man den Sitz der Regierung von Heracliana nach Malamocco verlegte. Dass hierbei innere Gründe entscheidend gewesen sind, ist gewiss; aber auch die äussere Lage des jungen Staatswesens mag mitgesprochen haben. Die Auseinandersetzung mit König Liutprand hatte an den bisher immer gefährdeten Einbruchstellen im Norden bei Caorle und Heracliana Ruhe geschaffen; der Vertrag mit dem Langobardenreich gestattete den Venezianern

¹) (*Iohannis IV. summi pontificis fultus privilegio Paduanæ urbis catholicus episcopus Arianam sectam declinans in Mathemauco cum consensu patriarchæ et collaudatione populi sedem suam perpetuo transmutavit, in cuius diocesi Rivoltensis et Olivolensis insulæ situatæ erant et tamquam spiritali presbytero incolæ reverentiam exhibebant*) (MURATORI Scr. XII 116). ²) Vgl. IP VII^a 155 f.

jene Front aufzugeben und eine neue ganz dem Meer zu gewandte einzunehmen. Es ist dies eines der grössten Momente in der Geschichte Venedigs gewesen. Dass an dem neuen Sitz des Dogen auch ein Bischofssitz mit einer Kathedrale nicht fehlen durfte, war selbstverständlich, und es ist wohl erlaubt, die Gründung des neuen Bistums mit der Verlegung der Residenz von Heracliana nach Malamocco in Verbindung zu bringen; ähnlich wie ein Menschenalter später am Rialto ein neues Bistum errichtet wurde. Allerdings fehlt jede Spur und jede Andeutung eines päpstlichen Privilegs, das dann Gregor II. oder Gregor III. zuzuschreiben wäre. Auch kennen wir weder aus dieser noch aus der früheren und späteren Zeit einen Bischof von Methamaucum. Der erste, dem wir begegnen, ist der Bischof Felix aus den siebziger Jahren des IX. Jahrhunderts.

Die Bischöfe von Malamocco haben weiterhin so wenig eine grosse Rolle in der Geschichte gespielt wie die von Caorle, Heracliana-Cittanova und Jesolo. Und noch früher als diese Lagunenstädte ist Malamocco versunken. Eine Springflut hat die Stadt in den Jahren zwischen 1104 und 1110 zerstört. Das Bistum wurde nach Chioggia verlegt; ein neuer Ort Malamocco entstand weiter nördlich und mit dem Gesicht der Lagune, nicht dem Meere zu; Bedeutung hat dieser nicht gehabt. —

Das jüngste der venezianischen Bistümer, das in der späteren Stadt Venedig selbst¹⁾, verdankt dem gleichen Motiv wie Malamocco seine Entstehung: der Verlegung der Regierung an den Rialto. So stehts im Inselkatalog beim Johannes Diaconus: *Octava quidem insula Rivoaltus subsistit, ad quam ad extremum licet populi ad habitandum confluerent, tamen ditissima et sublimata omnibus manet, que non solum ecclesiarum seu domorum decoritate ostentatur, verum etiam ducatus dignitatem atque episcopati sedem habere et possidere videtur* (ed. MONTICOLA p. 65). Also auch hier kein Wort von der Gründung und von der päpstlichen Bestätigung. Die Kenntnis davon verdanken wir einer anderen Stelle beim Johannes Diaconus (MONTICOLA p. 98), der kurz erzählt, der Doge Mauritius habe im 11. Jahre seines Dukats auf der Insel Olivolo mit apostolischer Autorität ein neues Bistum eingerichtet und als ersten Bischof einen Kleriker namens

¹⁾ Vgl. IP VII^b 124 ff.

Obeliebatus ordiniert¹⁾. Das wäre das Jahr 774, als Hadrian I. Papst war und Karl der Grosse dem Reiche der Langobarden ein Ende machte. Andrea Dandolo hat diese Angaben des Johannes Diaconus nach seiner Weise umgearbeitet und erweitert. Bis dahin, sagt er (lib. VII c. 12 p. 16), hätten die von den Paduanern besiedelten Inseln dem Bischof von Methamaucum unterstanden; nun aber sei ein Teil von Malamocco abgelöst und unter Zustimmung von Klerus und Volk im Castrum der Insel Olivolo die Kathedrale (von Sankt Peter) errichtet worden, der die anliegenden Inseln Gemini, Rialto, Luprio und Dorsoduro — jene Inseln also, auf denen sich das spätere Venedig erhob — unterstellt worden seien, welche durch das Privileg des Papstes Hadrian bestätigt waren²⁾. Man glaube nun nicht, dass Dandolo etwa ein solches Privileg Hadrians I. noch gekannt habe, — das ist so sein Schema, ebenso wie er sich für Methamaucum den Papst Johann IV. errechnet hat. Und auch das übrige ist seine Konstruktion, die man ihm freilich immer gutgläubig nachgeschrieben hat. Denn ob die das spätere Venedig bildenden Inseln und Inselchen vor der Gründung des Bistums Olivolo wirklich zur Diözese Methamaucum gehört haben, ist in Ermanglung irgend eines urkundlichen Zeugnisses durchaus unsicher; auch der gelehrte Antiquar Giambattista GALLICIOZZI in seinen *Delle Memorie Venete antiche profane ed ecclesiastiche* (1795) IV 78 ff. hat die Frage nicht zu beantworten vermocht. Sie könnten ebensogut zu Torcello gehört haben. Auf die Fabeleien von der Gründung Venedigs durch die Paduaner zur Zeit des Attila (s. oben S. 5), von der Errichtung des Bistums und dem Bau der Kathedrale San Pietro di Castello durch den Patriarchen Helias von Grado (s. oben S. 19) und von den Kirchengründungen

¹⁾ *Mauricium . . qui dum sapienter et honorifice Veneticorum causam in omnibus tractaret, undecimo sui ducatus anno apud Olivolensem insulam apostolica auctoritate novum episcopatum fore decrevit, in quo quendam clericum Obeliebatum nomine episcopum ordinavit* (ed. MONTICOLO p. 98). ²⁾ *Usque ad haec tempora insulae omnes, in quibus primo Patavini cives incolatum habuerunt, sub uno tantum episcopo scilicet Mathemaucensi extiterunt. Nunc vero parte subtracta, cleri et populi pari collaudatione in castro insulae Olivolensis vetustissima sedes cathedralis instituta est, eique coadhaerentes insulae Gemini, Rivoalti, Luprii et Dorsoduri suppositae sunt, quae privilegio Hadriani papae roboratae fuerunt* (MURATORI Ser. XII 145).

durch den Visionär Magnus (s. oben S. 31f.) brauche ich hier nicht weiter einzugehen. Auch nicht auf die weitere Geschichte des jungen Bistums, das bis ins XI. Jahrhundert nach der Insel Olivolo, dann nach Castello, wo die Kathedrale stand, gelegentlich auch nach dem Rialto, wo sich nun bald San Marco und der Dogenpalast erhoben, genannt wurde. Wir werden von den Bischöfen, von denen wir dank den erhaltenen Bischofskatalogen und der bedeutenden Stellung, die sie im venezianischen Staatswesen einnahmen, mehr wissen als von den andern, im Verlauf dieser Untersuchung öfter hören.

II.

ROM UND VENEDIG IM VIII. UND IX. JAHRHUNDERT.

Trümmerhaft ist auch hier unser Quellenmaterial, und neues habe ich leider nicht hinzugefunden.

Aus der zweiten Hälfte des VII. und aus den beiden ersten Jahrzehnten des VIII. besitzen wir keine Nachrichten über römisch-venezianische Berührungen. Erst aus dem Pontifikat Gregors II. (715—31) sind einige, oft kommentierte Briefe auf uns gekommen; nimmt man sie mit andern Nachrichten und indirekten Indizien zusammen, so gewinnt man, irre ich nicht, doch eine umfassendere Ansicht von den damaligen Verhältnissen, die hauptsächlich auf den Beziehungen des Langobardenreiches unter König Liutprand zu Byzanz und zum römischen Stuhl beruhten.

Erinnern wir uns, dass es unter Liutprand zum Friedensschluss zwischen dem Regnum und Venedig gekommen ist, bei dem die Grenzen definitiv festgelegt worden sind¹⁾. Die Rückwirkungen auf die kirchlichen Verhältnisse waren dadurch gegeben: Liutprand selbst hat, wie es scheint, damals das Bistum Concordia wiederhergestellt und das Bistum Ceneda gegründet, was eine Neuordnung auch der kirchlichen Verhältnisse von ganz Venezien zur Voraussetzung hatte und wohl auch eine Beteiligung des Papstes erforderlich machte, wenn darüber uns auch nichts überliefert ist. Damit hängt wohl zusammen,

¹⁾ H. KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig I 44 setzt diesen Vertrag in die Zeit von 713—16, fasst ihn allerdings ganz anders auf.

dass der Langobardenkönig bei dem damaligen Papst Gregor II. das Pallium für Serenus forderte, also auf einer Anerkennung des Patriarchen von Aquileja oder, wie man damals sagte, des Bischofs von Friaul als Metropolit des langobardischen Veneziens bestand. Aus diesen Verhandlungen sind uns mehrere Akte erhalten, ein fragmentarisches Schreiben der Bischöfe von Istrien und Venezien und der „cuncta generalitas“ von Grado, in dem wahrscheinlich über den Friauler Beschwerde geführt wurde (IP VII^b 34 n. 10)¹⁾, was dann Dandolo wieder in seiner Weise kommentierte²⁾; aber der damalige langobardische Metropolit Serenus bekam nun doch das Pallium³⁾, allerdings mit dem Hinweis, dass er nicht fremde Rechte, d. h. die des Gradensers, sich anmassen dürfe, sondern mit dem gegenwärtigen Besitzstand sich zufrieden geben müsse. Diese Urkunde (IP VII^b 34 n. *11) ist zwar selbst nicht erhalten, aber Gregor II. nimmt auf sie in einem zweiten Schreiben an Serenus Bezug, indem er ihm jenen ersten Erlass noch einmal ins Gedächtnis zurückeruft und ihn ermahnt, sich in seinen Grenzen, nämlich *in finibus gentis Langobardorum*, zu halten (JE. 2166 IP VII^b 35 n. 12). Dieses Schreiben ist datiert vom 1. Dezember 723. Dazu ein zweites undatiertes an die Bischöfe von Venezien und Istrien und ihre Plebs, worin er ihnen von seinem Erlass an Serenus Mitteilung macht (JE. 2167 IP VII^b 35 n. 13).

An diese Schreiben knüpfen sich einige textkritische Fragen, die aber bereits von andern erledigt sind. Das erste steht beim Johannes Diaconus, in der sog. Cronica de singulis patriarchis und beim Dandolo,

¹⁾ Von diesem Schreiben legte 827 auf der Synode von Mantua der Vertreter von Grado einen Auszug vor als Beleg für das Alter und die Rechte des Patriarchats von Grado; so allein wissen wir davon.

²⁾ Lib. VII c. 2 p. 14: *Serenus posthac papalis inhibitionis contemptor, regio potitus auxilio, fines Gradensis ecclesiae minorare nititur, quod duce, patriarcha et episcopi atque plebs Venetiae et Istriae grave ferentes papae cum querimonia insinuant et ultionem exposcunt* (MURATORI Ser. XII 182). Wieder ist bezeichnend, dass Dandolo auch hier den Dogen und den Patriarchen einschaltet.

³⁾ Es ist das die erste Erwähnung einer Palliumverleihung für den Aquilejer und wenn bei dem Zustande unserer Überlieferung daraus nichts Positives gefolgert werden darf, so kann man nach der Entwicklung der Dinge doch annehmen, dass diese tatsächlich auch die erste gewesen sei.

der in seiner Weise den Text „verbessert“¹⁾ und die Bezeichnung *Gradensis presulis*, die die andern Texte bieten, in *patriarche* geändert hat (s. oben S. 3); das zweite gleichfalls in der *Cron. de singulis patriarchis* und beim Dandolo, nicht aber beim Johannes Diaconus. Der Text mag auch hier an einer Stelle interpoliert sein²⁾, sicher aber hat Dandolo sich wieder einen starken Eingriff erlaubt, indem er die Adresse *universis episcopis Venetiae seu Histriae vel plebi eiusdem* ersetzt hat durch *Donato patriarchae et episcopis et Marcello duci et plebi Venetiae et Istriae*³⁾. Sachlich ist zu diesen Aktenstücken zu bemerken, dass sie auf fortgesetzte Verhandlungen, hauptsächlich über die Grenzen, hinweisen; der Papst ist zwar noch immer voll Misstrauen gegen die Langobarden⁴⁾, mahnt zur Einigkeit und Vorsicht, aber man braucht daraus nicht auf einen grundsätzlichen Gegensatz zu schliessen; es wird sich um Grenz- und Rechtsfragen gehandelt haben wie ein Jahrzehnt später, als Gregor III. dem Nachfolger des Serenus Vorhaltungen machte wegen seiner Usurpation von Besitzungen des Klosters S. Maria de Barbano (JE. 2240 IP VII^b 37 n. 19). Von grösserer Wichtigkeit ist festzustellen, dass in dieser Korrespondenz, auch wenn der Papst innerlich seinen Landsleuten mehr zugeneigt ist als der „gens Longobardorum“, eine äusserliche Bevorzugung des Gradensers vermieden wird: er erhält bloss den Titel *Gradensis praesul*, wie der Aquilejer den eines *Foroiuliensis antistes*. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die einst für die ganze Provinz übliche Bezeichnung *Venetia et Istria*, wie schon unter Honorius I., so auch jetzt noch für den römisch gebliebenen Teil, also den schmalen Küstenstreifen mit den Lagunen und die Halbinsel Istrien, gebraucht wird; der andere grössere langobardische Teil heisst das Land der Langobarden oder der Foroiulienser, der Friauler⁵⁾.

¹⁾ Vgl. darüber G. MONTICOLA im *Bullettino dell' Ist. stor. ital.* IX 177 ff.
²⁾ *quod cupiat (invadere ditionem Gradensis patriarchae et ut nunquam excedere terminum vel) iura invadere aliena*, wo jedenfalls *patriarchae*, vielleicht aber der ganze eingeklammerte Passus interpoliert ist. ³⁾ Vgl. W. LÄNNEL, *Venezianisch-istrische Studien* S. 107. ⁴⁾ Vgl. die Mahnung des Papstes in JE. 2167 IP VII^b 35 n. 13: *Ne ergo incuria quadam aut discidio locum gens eorum (i. e. Longobardorum) insidiando, ut assolet, invadat, pervigiles cavete etc.* ⁵⁾ Vgl. auch W. LÄNNEL a. a. O. S. 10.

Von Gregor II. ist noch ein drittes Schreiben vom 1. März 725 erhalten, das wieder an alle Bischöfe und das Volk von Venezien und Istrien gerichtet ist, in dem er gegen den unkanonischen Versuch des Bischofs Petrus von Pola, der nach dem Tode des Gradenser Metropolitens Donatus sich zu dessen Nachfolger in Grado aufgeworfen hatte, protestiert und eine kanonische Wahl in Grado fordert (JE. 2172 IP VII^b 36 n. 14). Der Verfasser der *Cronica de singulis patriarchis* (MONTICOLO p. 13) hat es irrigerweise Gregor III. zugeschrieben (JE. 2230). Gewählt wurde Antoninus, Abt des berühmten Klosters Brondolo¹⁾.

Endlich bleibt die Frage, ob es ein formelles *edictum b. Gregorii secundi* über die grosse Kontroverse Grado-Aquileja gegeben habe. Davon spricht der unbekannte Autor der sog. *Cronica de singulis patriarchis Nove Aquileje* (ed. MONTICOLO p. 14). Das ist freilich keine Chronik, sondern eine Art von Denkschrift der Gradenser, in der in der Form einer historischen Darstellung die Ansprüche Grados auseinandergesetzt werden. Er gibt da kurz den Inhalt der gefälschten Konzilsakte von 731 an, in der der Streit zwischen dem Patriarchen Antoninus von Grado und dem Metropolitens Serenus von Friaul definitiv beigelegt wurde, *iuxta edictum b. Gregorii secundi*, fügt er hinzu. In dem Konzilsakt steht dieser Zusatz aber nicht, und wahrscheinlich hat jener Kompilator nur das oben besprochene Schreiben Gregors II. an Serenus im Sinne gehabt. Wenn das richtig ist, so wäre JE. *2185 IP VII^b 36 n. *15 aus den Papstregesten ganz zu streichen.

Die letzten Jahre Gregors II. und der Pontifikat seines gleichnamigen Nachfolgers Gregors III. waren von grossen Ereignissen und Gegensätzen erfüllt. Der Streit um die Bilderverehrung führte zu einer nationalen Erhebung Italiens gegen die Griechen, in die der Papst und Venedig hineingerissen wurden, und zu neuen Kämpfen mit König Liutprand. Aber das Bild, das wir in den neuesten Darstellungen von L. M. HARTMANN²⁾ und H. KRETSCHMAYR³⁾ davon lesen, scheint mir doch überzeugender Kraft zu entbehren und einer Nachprüfung bedürftig zu sein. Venedig, so gross auch seine

¹⁾ Über Brondolo vgl. IP VII^b 117 ff.

²⁾ Geschichte Italiens II 2 S. 95 ff.

³⁾ Geschichte von Venedig I 45 ff.

Rolle in diesen Wirren gewesen ist, steuert freilich nur wenig dazu bei.

Dass der neue Metropolit Antoninus von Grado, dem die sog. *Cronica de singulis patriarchis* den drei Jahrhunderte später praetendierten Titel eines *patriarcha Novae Aquilejæ* gibt, sogleich von Gregor III. das Pallium erhalten habe (JE. *2231 IP VII^b 36 n. *16)¹⁾, könnten wir, auch wenn es jene Quelle nicht direkt bezeugte, ohne weiteres annehmen; aber auch der Nachfolger des Serenus, der Metropolit Calixtus von Friaul, hatte es kurz zuvor noch von Gregor II. erhalten (IP VII^a 24 n. *26). Sicher in den Sommer 731 gehört das bekannte Schreiben Gregors III. an den „Erzbischof“ Antoninus von Grado und seine Suffragane mit der Klage über den Bilderstreit und mit der Einladung zu dem für den 1. November in Aussicht genommenen Konzil (JE. 2232 IP VII^b 36 n. 17), an dem in der Tat Antoninus teilgenommen hat; zwei Jahre darauf empfing auch der Friauler Calixt eine Mahnung, unter Erinnerung an seine vor drei Jahren erfolgte Auszeichnung mit dem Pallium und an die dabei ihm auferlegten Bedingungen mit ausdrücklicher Berufung auf das päpstliche Archiv²⁾, die dem Kloster S. Maria de Barbano zu Unrecht abgenommenen Besitzungen dem Erzbischof von Grado zu restituieren (JE. 2240 IP VII^b 37 n. 19). Dandolo gibt davon ein Stück, freilich nicht ohne in seiner gewohnten Weise den Titel *archiepiscope* für den Gradenser durch *patriarchae* zu ersetzen.

Das wichtigste aber unter den nach Venedig gerichteten Briefen Gregors III. ist das viel umstrittene Schreiben an Antoninus *Quia peccato faciente* (JE. †2178 IP VII^b 38 n. 20), das uns Johannes Diaconus (ed. MONTICOLOR p. 95) überliefert hat³⁾, jener Hilferuf zu gunsten des von den Langobarden eroberten Ravenna und des nach

¹⁾ Dann wäre allerdings eine Sedisvakanz in Grado von 725—731 anzunehmen. Aber eine Verwechslung der beiden gleichnamigen Gregore war leicht möglich, und so hätte ich an sich kein Bedenken, die Palliumverleihung, die der Autor der *Cronica de singulis patriarchis* Gregor III. zuschreibt, unter Gregor II. zu 725 oder 726 zu buchen.

²⁾ *ut in sanctae nostrae ecclesiae scriniis testantur volumina.*

³⁾ Ausserdem steht es auch im *Liber pontificatus ecclesiae Aquilegiensis* fol. 20', aber dieser Text hat keinen selbständigen Wert und ist stark überarbeitet (vgl. MONTICOLOR im *Bullettino* IX 186).

Venedig geflüchteten Exarchen (Euty chius). Über die Authentizität und über die Zeit gehen die Meinungen noch immer auseinander. Mir erscheint an der Echtheit kein Zweifel möglich; so leicht sind solche Stücke nicht zu fälschen. Aber das damit gleichlautende Schreiben Gregors III. an den Dogen Ursus, das Dandolo (lib. VII c. 3 p. 3) allein uns überliefert¹⁾, muss, wer in den Pragmatismus dieses Historikers eingedrungen ist, preisgeben (JE. †2177 IP VII^b 13 n. 8)²⁾.

Dann haben wir noch ein kurzes Schreiben Gregors III. an Antonin, worin er den Metropolitanen von Grado *iuxta obsecrationem* (Liutprandi) *regis Longobardorum* nach Rom zur Ostersynode nochmals einladet (JE. 2256 IP VII^b 38 n. 23). Auch über die Chronologie dieses Briefes scheint mir das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein.

Zwischen diesen Briefen steht das grosse uns in einer Kopie des XII. Jahrhunderts im Staatsarchiv zu Venedig, unter den *Atti diplomatici*, erhaltene römische Synodaldekret Gregors III., das den Streit zwischen Antoninus von Nova Aquileja, dem Patriarchen von Grado, und dem Metropolitanen Serenus von Friaul zu gunsten von Grado entschied, indem darin Antoninus und seine Nachfolger zu Primaten von ganz Venezien und Istrien erklärt werden, während Serenus und seine Nachfolger mit ihrer Residenz in Cormons zufrieden sein sollen (JE. 2234 IP VII^b 37 n. †18). Man hat früher die Authentizität dieser Urkunde, die so gar nicht in den historischen Zusammenhang passt und Ansprüche vertritt, die erst einige Jahrhunderte später geltend gemacht worden sind, ohne irgend ein Bedenken hingenommen, obwohl das Machwerk sich als gröbliche Fälschung schon dadurch erweist, dass die lange Liste der Unterschriften aus dem römischen Konzil von 721—22 abgeschrieben ist. Die Fälschung, die Dandolo nicht etwa ignoriert, sondern überhaupt nicht gekannt hat, — sie wird also erst später in das Archiv der Republik gekommen sein —

¹⁾ Und danach, aber nach einem schlechten Text, auch bei Marin Sanudo in den *Vite dei Dogi* (vgl. MONTICOLORO l. c.).

²⁾ Die langatmige Untersuchung MONTICOLOROS über die Gregoriusbriefe an den Dogen Orso und den Patriarchen Antoninus im *Bullettino del R. Ist. stor. ital.* IX 184 ff. hat diese kritischen Fragen nur wenig gefördert. Es lohnte sich vielleicht doch, das Problem noch einmal einer kritischen Untersuchung zu unterziehen.

haben zuerst K. RODENBERG (Mon. Germ. Epp. III 723) und W. MEYER (Die Spaltung des Patriarchats Aquileja S. 11 ff. 30 ff.) aufgedeckt; so falsch die Urkunde ist, so hat sie doch ihren Wert nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Gradenser Rechtstheorien, sondern sie ist auch, als der Streit zwischen Grado und Aquileja im XI. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte, als Vorlage für die Konstitution Leos' IX. von entscheidender Bedeutung gewesen¹⁾.

Andere Sorgen, als der damals gar nicht aktuelle Gegensatz zwischen Grado und Aquileja, beschäftigten in jenen Zeiten die Päpste. Der Kampf mit den Langobardenkönigen trat in seine letzte Phase; Aistulf bedrohte, nachdem er 751 Ravenna eingenommen hatte, nun auch Rom selbst. Venedig liess er beiseite, ja er erneuerte das Pactum seines Vorgängers Liutprand (s. oben S. 34). Der Papst suchte und fand Hilfe bei dem Frankenkönig Pippin; in den Abmachungen von Quierzy ist auch von Venezien und Istrien die Rede gewesen. Der Strom der Ereignisse ging freilich an Venezien vorbei, aber einige Spuren hat er doch in der venezianischen Überlieferung hinterlassen. Wir haben von Stephan II. eine unsichere Nachricht, dass er mit den Venezianern ein Bündnis gegen die Langobarden geschlossen habe (IP VII^b 14 n. *10), von Paul I. in einem Schreiben an König Pippin eine Andeutung über eine geheime Verbindung mit den Venezianern (JE. 2358 IP VII^b 14 n. 11), und neben einem Schreiben an Stephan III. zwei Briefe, die er an die istrischen Bischöfe und an den Metropolit Johannes von Grado gerichtet hat (IP VII^b 39 n. 24—26). Aus ihnen geht hervor, dass der Gegensatz zu den Langobarden auch in Venezien sich verschärft hatte; der Gradenser spricht von der *crudeli malitia gentis Langobardorum* und häuft die Klagen gegen sie; er bittet *ut de manibus gentis Langobardorum eripiatur (grex), quia et populus Istriae provinciae redemptionem et protectionem a Deo et b. Petro per vestram apostolicam dispositionem desiderant et exposcunt*; deutlicher kann man nicht werden; ausserdem sendet er mit seinem Priester und Skriniar den Tribunen Constantius namens des kaiserlichen Konsuls und Dux Mauritius (IP VII^b 39 n. 24).

¹⁾ Vgl. die ausführlichen Darlegungen von W. LEBEL, Venezianisch-istrische Studien S. 52f. 56.

Das war in den Jahren 768—72, als die Katastrophe bereits heran-
nahte, und sieht aus wie ein Verständigungsversuch für die kommenden
Ereignisse. Auch die beiden dazu gehörenden Antwortschreiben
Stephans III. besitzen wir noch. Das erste ist an die Bischöfe Istriens
gerichtet, denen er bittere Vorwürfe macht, dass sie sich von ihrer
Metropole Grado, der sie nach kanonischer Vorschrift seit alten
Zeiten in bezug auf Gerichtsbarkeit und Konsekration unterstellt
seien, abgewandt hätten und sich gegenseitig konsekrierten; er beraubt
diese Übertreter der kanonischen Ordnungen ihres Priesteramts und
verweist sie an das Urteil ihres Erzbischofs. Es ist deutlich, dass
sich hier hinter kirchlichen politische und nationale Gegensätze ver-
bergen (JE. 2390 IP VII^b 39 n. 25). Und hochpolitisch ist vollends
Stephans III. Antwortschreiben an den Bischof Johannes von Grado,
das wir Dandolo und Diplovataccio verdanken (JE. 2391 IP VII^b 40
n. 26). Darin versichert er ihn, dass er mit allen Kräften sich ein-
setzen werde wie sein Vorgänger Stephan II., wie ja in dem *pactum*
generale zwischen Römern, Franken und Langobarden auch Istrien
und Venezien eingeschlossen seien, und er verbürgt sich für die
fideles b. Petri, d. h. die fränkischen Bundesgenossen, dass sie ihr
Versprechen, die Provinz Rom und den Exarchat von Ravenna
zu schützen, auch in bezug auf Istrien und Venezien halten
würden¹⁾.

Aber dann ist es still. Wie die Ereignisse des Jahres 774 und
der Zusammenbruch des Langobardenreiches auf Venezien gewirkt
haben, davon ist uns nichts überliefert. Seitdem wird unsere Über-
lieferung noch einsilbiger. Wir wissen bloss, vorausgesetzt, dass unser
Gewährsmann Johannes Diaconus sich nicht in der Chronologie geirrt
hat, dass damals mit päpstlicher Autorität ein neues Bistum in Olivolo
eingerrichtet worden ist (s. oben S. 42). Wir erfahren ferner aus
einem Briefe Hadrians I. an Karl den Grossen vom 27. Oktober 775,

¹⁾ Dieser überaus wichtige Brief ist jetzt von E. CASPAR, Pippin und die
römische Kirche S. 82 ff. 115 ff. und von K. RODENBERG, Pippin, Karlmann und Papst
Stephan II. S. 110 ff. besser als früher gewürdigt worden. Aber CASPAR bezieht
das *pactum generale* auf den Pavenser Friedensvertrag von 754, RODENBERG auf den
Frieden von 756. Den weiteren Schlussfolgerungen RODENBERGS kann ich nicht
folgen. Vgl. auch W. LENDEL Venezianisch-istrische Studien S. 11.

dass er einen Brief vom Patriarchen Johannes von Grado¹⁾ erhalten habe; den er sogleich dem König weitergibt; also wird es ein politischer Brief gewesen sein, den wir ungern vermissen (JE. 2415 IP VII^b 40 n. 27). Wir haben endlich, ebenfalls im Codex Carolinus, ein späteres Schreiben Hadrians I. an Karl, wohl aus dem Jahre 787, das über die von dem König gegen die venezianischen Kaufleute angeordneten Massregeln im Ravennatischen und in der Pentapolis berichtet (JE. 2480 IP VII^b 15 n. *14, 15). Das ist die erste Ankündigung für Venedig, dass die Zeiten sich geändert haben und ein Nachbar von gewaltiger Stärke jetzt an seinen Grenzen steht. Die Beziehungen zu Rom treten in den Hintergrund; Venezien wird jetzt selbst ein Objekt der grossen Politik und der Rivalität zwischen dem alten Imperium von Byzanz und dem neuen abendländischen Kaisertum Karls des Grossen. Hier, in diesen grossen politischen Wandlungen, liegen, wie W. LENEL in seinen Venezianisch-istrischen Studien S. 14 ff. gut dargelegt hat, die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung und vor allem für den grossen viereinhalb Jahrhunderte dauernden Streit zwischen Grado und Aquileja.

Venedig gerät zunächst in völlige Abhängigkeit von der fränkischen Herrschaft; der Patriarch von Grado — denn als solcher ist er nun durchaus anerkannt — wird ein Metropolit des Reiches und empfängt von den fränkischen Herrschern wie seine Kollegen Privilegien und Gnadenbeweise. Von den Päpsten hört man nicht viel. Leo III. hat am 21. März 803 dem berühmten Patriarchen Fortunat von Grado das Pallium verliehen (JE. 2512 IP VII^b 40 n. 28) und später mit Karl dem Grossen über Fortunat und die Absicht, den aus Grado vertriebenen in Pola unterzubringen, korrespondiert (JE. 2521 IP VII^b 41 n. 29). Nun aber nach Fortunats Tod, unter dessen Nachfolger Venerius, setzt der Streit zwischen Grado und Aquileja ein.

W. LENEL hat überzeugend gezeigt, dass dieser Gegensatz, der gewiss ein alter war, zu einem Rechtsstreit erst geworden ist, als die neuen politischen Verhältnisse, die durch den Friedensschluss Karls

¹⁾ Das ist das erste sichere Vorkommen des Patriarchentitels für den Gradenser (vgl. W. LENEL, Venezianisch-istrische Studien S. 106).

des Grossen mit Byzanz entstanden, mit der bisherigen kirchlichen Ordnung nicht mehr zusammengingen. Bisher war der Metropolit von Friaul, der jetzt Patriarch von Aquileja hiess, das geistliche Haupt des langobardischen Veneziens gewesen, der Patriarch von Grado aber der Metropolit der römischen Provinz Venezien und Istrien, in der Gestalt, die diese durch den Vertrag mit dem Langobardenkönig Liutprand zuletzt erhalten hatte (s. oben S. 33f.). Jetzt aber ward dieser Metropolitan Sprengel Grados politisch auseinandergerissen; Grado mit den Lagunen von Venedig wurde wieder griechisch, Istrien aber fränkisch. Der Patriarch von Grado geriet so in eine schwierige Doppelstellung. Dazu kam, dass das politische Schwergewicht sich zunächst völlig verschob; hinter Aquileja trat die fränkische Grossmacht mit ihrem Vordringen gegen die slavischen Gebiete, und aus dem kleinen langobardischen Metropolit in der äussersten Ecke des alten Reiches der Langobarden wurde fast über Nacht ein weitgebietender expansionslustiger fränkischer Kirchenfürst, der seine Grenzen bis an die Drau vorschob. Diese ersten drei Patriarchen Paulinus, der Humanist, Ursus und Maxentius, sind die Erneuerer der Grösse der alten Aquileja gewesen, und Maxentius ist, als er die Zeit zum Handeln gekommen glaubte, zuerst mit dem Anspruch auf volle Wiederherstellung des alten Patriarchats von Aquileja hervorgetreten¹⁾. Das geschah um das Jahr 826.

Es hing alles von der Haltung ab, welche die Kaiser Ludwig und Lothar einnahmen. Diese aber sind doch keineswegs so unbedingt auf die Seite des Maxentius getreten. Sie hatten offenbar aus begreiflichen politischen Gründen Anlass, es nicht zum Bruche mit Venerius, dem Patriarchen von Grado, und mit Venedig kommen zu lassen. Zunächst genügte offenbar dem politischen Bedürfnis, wenn das fränkische Istrien unter die kirchliche Verwaltung von Aquileja kam. Wenigstens ist das der Eindruck, den man aus der im Codex Trevisanus erhaltenen Korrespondenz der Kaiser mit Venerius gewinnt. Wenn man die beiden Briefe des Venerius an die Kaiser

¹⁾ Die Nachricht im *Chronicon patriarcharum Aquileiensium* (MURATORI *Scr. XVI* 10 und DE RUBRIS, *Mon. Aquileien. App. III* 8. 9), dass die erste Initiative schon vom Patriarchen Ursus von Aquileja ausgegangen sei, verdient keinen Glauben (vgl. *IP VII* 25 zu n. 84).

liest (Mon. Germ. Epp. V 313 n. 10 und n. 11), so könnte man beinahe glauben, Venedig sei damals wieder ein Teil des fränkischen Reiches gewesen, so untertänig schreibt der *s. metropolitanae Gradensis ecclesiae episcopus in vestro servitio supliciter devotus*, und in dem ersten Schreiben nennt er sogar die beiden Dogen Agnellus und Justinianus die *fideles* der Kaiser. Deren Gesandter, der Priester Justus, zusammen mit dem des Venerius, dem Diakon Petrus, sollte ihnen eine Aufzeichnung über die Wünsche und Bedürfnisse der Kirche von Grado überreichen¹⁾ und eine Bestätigungsurkunde für ihre Besitzungen und andere Massnahmen zu ihrem Schutz erwirken, darunter auch die Vermittlung der Kaiser zur Erlangung des Palliums von Papst Eugen II., wie es damals noch der Brauch war²⁾. Mit einem zweiten im wesentlichen gleichlautenden, aber in der Adresse noch ehrerbietigeren Schreiben an Kaiser Ludwig den Frommen allein überbrachte ein anderer Gesandter des Venerius, der Diakon und Vicedom von Grado, Tiberius, ein neues Gesuch, das sich jetzt offenbar auf den Streit mit Maxentius von Aquileja bezog (Mon. Germ. Epp. V 314 n. 11). Die erhaltenen Antworten der Kaiser (Mühlbacher Reg.² n. 838 und 840) beweisen, dass von einem Gegensatz, der über dem Streit der beiden Kirchen schon auf das politische Gebiet hinübergegriffen hätte, noch nicht die Rede gewesen ist; jene sind durchaus korrekt verfahren, indem sie den Tiberius veranlassten, nach Rom zu gehen und dort seine Klage vorzubringen. Aber der Gegner erschien nicht. Also

¹⁾ Die beiden in den gleichlautenden Begleitschreiben des Venerius erwähnten *capitulare designatum* sind leider nicht erhalten. Ihr Inhalt aber lässt sich aus den Antworten der Kaiser (Mühlbacher Reg.² n. 838 und 840) wiederherstellen. Warum diese beiden Briefe der Kaiser an Venerius, die doch in diesen Zusammenhang gehören und die man hier ungern vermisst, von E. DÜMMLER nicht aufgenommen worden sind, während der Brief Ludwigs des Frommen an Papst Eugen II. Mühlbacher Reg.² n. 790 Aufnahme gefunden hat, ist nicht recht zu begreifen. ²⁾ Das Schreiben der Kaiser an den Papst Eugen II. wegen Verleihung des Palliums ist nicht auf uns gekommen. Es lautete wohl wie der eben erwähnte Brief Ludwigs des Frommen an Eugen II. für den Erzbischof Adalram von Salzburg (Mühlbacher Reg.² n. 790, Mon. Germ. Epp. V 313 n. 9). Ob Eugen II., der im August 827 starb, dem Venerius noch selbst das Pallium verlieh oder, wie Dandolo (lib. VIII c. 2 p. 3) meldet, erst Gregor IV (IP VII^b 42 n. *33), ist nicht gewiss, da man auch hier wie überall mit der kombinierenden Mache Dandolos rechnen muss.

empfohlen und befohlen die beiden Kaiser, dass Tiberius noch einmal nach Rom gehen und vor dem Papste und den kaiserlichen Missi den Prozess zum Austrag bringen solle. Indessen, wie wir aus einem späteren Schreiben des Venerius an Eugens II. Nachfolger Gregor IV. erfahren (Mon. Germ. Epp. V 315 n. 12), blieb auch diesmal Maxentius aus, offenbar weil er eine Verhandlung in Rom vermeiden und statt dessen nur an einem Ort, wo er seiner Leute sicher war, Rede stehen wollte. In der Tat setzte er seine Absicht durch und erwirkte die Zustimmung sowohl der Kaiser wie des Papstes zu einer Synode, welche am 6. Juni 827 in Mantua tagte, unter dem Vorsitz der päpstlichen Legaten, des Bischofs Benedict und des Kardinaldiakons und Bibliothekars Leo, und der kaiserlichen Missi Sichard und Theoto und unter Teilnahme der Erzbischöfe Petronax von Ravenna und Angelbert von Mailand und deren Suffragane und der elf Suffragane des Patriarchen von Aquileja¹⁾. Weder der Patriarch von Grado noch seine Suffraganbischöfe, auch nicht die istrischen, waren erschienen. Ein Konzil also, wenn man will, der Bischöfe des italo-langobardischen Regnum nördlich des Appennin, die hier über den Gradenser zu Gericht sassen. Der war von den kaiserlichen Missi aufgefordert worden, mit seinem Beweismaterial zum Konzil zu kommen. Er war klug genug nicht zu kommen. Die Andern warteten fünf Tage, was ihre Stimmung nicht verbessert haben wird, dann erschien endlich als Vertreter von Grado der uns schon bekannte Diakon und Ökonomus Tiberius mit seinen Urkunden (*cum auctoritatibus*).

Man hat wohl gemeint, dass das was er vorlegte, in der Tat alles gewesen sei, was das Archiv von Grado an alten Urkunden damals besass. Aber die Szene, wie sie in dem Synodalprotokoll selbst geschildert wird, erweckt doch den Verdacht, dass die Gradenser gar nicht ernsthaft kämpften, weil ihre Niederlage nach der Zusammensetzung des Konzils von vornherein gewiss war. Tiberius hatte nur das Protokoll jener Synode, die einst der Patriarch Helias in Grado abgehalten hatte, und woraus für Grado nichts zu folgern war, vorzulegen, dann ein Exzerpt aus dem Schreiben der Iстриer und

¹⁾ Nämlich der Bischöfe von Verona, Mantua, Vicenza, Padua, Treviso, Ceneda, Belluno, Concordia, Feltre, Asolo und des Vertreters des Bischofs von Trient. Dies ist das letzte Vorkommen eines Bischofs von Asolo (vgl. IP VII^a 99).

Venezianer an Papst Gregor II., das wir bereits kennen (s. oben S. 45 und IP VII^b 34 n. 10). Diese Aktenstücke waren aber unbeglaubigte Kopien und bewiesen, wie das Protokoll nicht unrichtig sagt, selbst wenn sie beglaubigt gewesen wären, mehr für Aquileja als für Grado. Man darf nicht sagen, dass Grado durch das Libell des Aquilejers, eines zwar durchaus unrichtigen, aber wirksamen Leitfadens der Geschichte Aquilejas von Sankt Markus und Hermagoras an hauptsächlich nach Paulus Diaconus¹⁾, eigentlich matt gesetzt worden wäre; es verhielt sich einfach passiv und protestierte nicht einmal gegen den Beschluss des Konzils, dass die gegen die Kanones in zwei Metropolitanbezirke geteilte Metropole Aquileja von nun ab wie früher als die erste Metropole gelten und dass der Patriarch Maxentius und seine Nachfolger jetzt und in aller Zukunft die istrischen Bischöfe ordinieren sollten. Die Legaten und Missi verkündeten, dass mit Zustimmung des Papstes Eugen und der Kaiser Ludwig und Lothar die Kirche von Aquileja in ihrer alten Würde wiederhergestellt werden solle²⁾.

Diesem Konzil kommt nach seiner Vorgeschichte und nach seiner Zusammensetzung nicht die Bedeutung zu, die man ihm wohl beigelegt hat; seine Beschlüsse waren trotz der Anwesenheit der päpstlichen Legaten und ihrer Zustimmung für den römischen Stuhl nicht bindend. Und auch die Reichsregierung, der doch nur an einer Änderung der Metropolitanverhältnisse in bezug auf Istrien liegen konnte, hat keineswegs die Konsequenzen daraus gezogen. Vielleicht bestand darüber auch eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ludwig und Lothar. Der letztere habe, wie Maxentius sich gerühmt haben soll, ihm ein Präzept über die istrischen Bistümer gegeben³⁾; so stellt es auch Dandolo dar, was nun freilich kein entscheidendes Zeugnis ist; doch hat in der Tat der Kaiser Ludwig II. im Jahre 854 dem Patriarchen von Aquileja die Patriarchal- und Metropolitanwürde über die Bistümer Istriens bestätigt (Mühlbacher Reg.² n. 1200). Aber weiter sind die Kaiser nicht gegangen. Selbstverständlich hat Venerius

¹⁾ Vgl. genauer W. LENEL, Venezianisch-istrische Studien S. 17 f. ²⁾ Der neueste Druck dieses Konzils steht Mon. Germ. Concil. II 583 n. 47 (vgl. IP VII^a 25 n. 34). ³⁾ Es gibt sonst aus den Jahren 827 und 828 keine eigenen Urkunden Lothars I., sondern nur gemeinsame von Vater und Sohn.

von Grado sich auch dagegen gewehrt. Er begab sich zunächst an den kaiserlichen Hof; Kaiser Lothar redete ihm zu, des Gegners Ankunft abzuwarten, nahm also eine neue Verhandlung in Aussicht, aber jener zog es vor, unter Hinweis auf die frühere kaiserliche Order, die ihn an den päpstlichen Stuhl gewiesen hatte, nach Rom zu appellieren. Wir besitzen noch des Venerius Schreiben an den neuen Papst Gregor IV. (Mon. Germ. Epp. V 315 n. 12 IP VII^b 42 n. 32), voller Bitterkeit gegen den *aemulus* und mit Anzüglichkeiten auf die *principum favores* und *subditorum variae suggestiones*; er statt dessen stellt seine Sache ganz auf Sankt Peter. Mit ihrer Führung betraut er seinen Gesandten, den Priester Dominicus. Über das Ergebnis wissen wir nichts genaues; die Angaben sind einander widersprechend. In dem schon erwähnten Privileg Kaiser Ludwigs II. vom 30. Oktober 854 heisst es nur, dass zur Zeit Gregors IV. der Streit zwischen Aquileja und Grado wieder behandelt worden sei. Wenn aber in einem späteren Privileg, dem Johannes' XIX. vom September 1027 zu gunsten des Patriarchen Poppo von Aquileja (JL. 4085 IP VII^a 29 n. 53), geradezu auf die Dekrete des h. Petrus und der Päpste Eugen II. und Gregor IV. Bezug genommen wird, so bedeutet das nichts; an das Dekret Sankt Peters wird Niemand so leicht glauben, das Dekret Eugens II. hat es gar nicht gegeben (gemeint ist der Synodalakt von Mantua), also ist auch das Dekret Gregors IV. nicht besser bezeugt. Andererseits ist die Erzählung Dandolos (lib. VIII c. 2 p. 3), Gregor IV. habe den Stuhl von Grado bestätigt und Venerius das Pallium verliehen (IP VII^b 42 n. *33), nicht viel besser beglaubigt¹⁾, und auch seine Bemerkung (lib. VIII c. 3 p. 8), Lothar I. habe sich auch durch eine Abmahnung des Papstes Gregor IV. nicht von seiner Bevorzugung Aquilejas abbringen lassen, trägt allzu deutlich die Marke Dandolos. Indessen spricht für eine Grado nicht ungünstige Entscheidung Gregors IV. doch die Tatsache, dass unter seinem Nachfolger, dem Papst Sergius II., gerade der Patriarch von Aquileja es ist, der den Streit zwischen Aquileja und Grado wieder von neuem

¹⁾ Schon die Formulierung *Gradensem sedem approbando, Venerio patriarchae pallium concessit* etc. (MURATORI Ser. XII 170) ist bedenklich. Und wahrscheinlicher ist beinah, dass Venerius das Pallium schon von Eugen II. erhalten habe (s. oben S. 54).

in Rom anhängig macht. Wir haben noch ein im Codex Trevisaneus erhaltenes Schreiben Sergius' II. an den Patriarchen Andreas von Friaul, worin er ihm den Empfang seiner Gesandten und seines Schreibens über die Streitfrage bestätigt und mitteilt, er habe ihn und Venerius von Grado auf den 11. November nach Rom zitiert; indessen sei ihm nachträglich eingefallen, dass dies ohne die Autorität des Kaisers nicht angehe, deshalb habe er den Kaiser um seine Zustimmung zur Einberufung einer Generalsynode gebeten; er, Andreas, wie Venerius möchten sich gedulden, bis die kaiserliche Antwort käme (JE. 2592 IP VII^b 42 n 35). Weiter wissen wir nichts. Die Zeiten waren ja auch nicht eben günstig zu diplomatischen Verhandlungen, wo die Sarrazenennot ganz Italien bedrängte. Darin erscheinen auch der Papst und Venedig in einer eigentümlichen Verbindung. Im 12. Kapitel des Kapitulare Kaiser Lothars I. von 846 (Mon. Germ. Capit. II 67; Mühlbacher Reg.² n. 1128) wird u. a. angeordnet, dass der Papst (Sergius II.) und der Herzog Peter von Venezien (derselbe, mit dem Lothar I. im Jahre 840 das erste Pactum abschloss) aus der Pentapolis, die ja päpstlich war, und aus Venezien durch Stellung von Schiffen Hilfe gegen die Sarrazenen von Benevent leisten sollten¹). So bleibt es fortan: Aquileja behauptet sich als Metropole für Friaul und Istrien, Grado als Metropole von Venezien genau gemäss der politischen Zugehörigkeit. Die in einer jüngeren Chronik von Aquileja überlieferte Notiz, dass Leo IV. (847—50) auf einer Generalsynode dem Patriarchen Andreas von Aquileja die Plebs von Grado zugesprochen habe (IP VII^a 26 n. +*37), ist eine törichte Erfindung. Vielmehr hat Leo IV. dem Patriarchen Victor von Grado am 1. April 852 das Pallium verliehen (JE. 2616 IP VII^b 43 n. 37) und ebenso Benedict III. am 30. März 858 dem Patriarchen Vitalis von Grado (JE. 2672 IP VII^b 43 n. 38). An denselben Vitalis schickt einige Jahre später Papst Nicolaus I. eine Einladung zu einer für den 30. Oktober 863 geplanten Synode in Rom (JE. 2747 IP VII^b 43 n. 39)²).

¹) *Similiter Apostolico et Petro Veneciarum duci [mandamus], ut adiutorium ex Pentapoli et Venecia navali expeditione faciant ad opprimendos in Benevento Sarracenos.* Vgl. auch E. LENTZ in Byzantin. Zeitschr. III 86. ²) Vgl. E. LENTZ, Übergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz in der

Das entspricht genau den politischen Verhältnissen, welche hier wie sonst immer die Voraussetzungen für die kirchliche Organisation gewesen sind, und den Beziehungen zwischen dem italienischen Reich der Karolinger und Venedig, wie wir sie aus den nun regelmässig erneuerten Pakten und aus sonstigen Nachrichten kennen. Ganz leicht ist dies Verhältnis freilich nicht zu definieren. Nominell gehörte Venedig zum byzantinischen Reich, aber es hatte aufgehört eine Provinz des Reiches und der Verwaltungsbezirk eines byzantinischen Beamten zu sein, wie es ja auch Staatsverträge mit andern Staaten abschliessen konnte¹⁾; in demselben Maasse wurden die Beziehungen zum Regnum enger. Bekannt ist der Besuch des Kaisers Ludwig II., den Johannes Diaconus *Longobardorum rex* nennt²⁾, mit seiner Gemahlin Angilberga bei den Dogen Petrus und Johannes im Kloster Brondolo, worin KRETSCHMAYR I 95 geradezu die Anerkennung Venedigs als einer unabhängigen Macht sehen will, den man aber mit gleichem Recht auch anders deuten könnte. Immerhin mag hier auf die Feststellung der merkwürdigen Tatsache durch H. BRESSLAU hingewiesen werden, dass im Jahre 883 Venedig wirklich in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Westreich sich befunden hat³⁾.

Was die Beziehungen zu Rom anlangt, so ist hier zunächst wieder eine jener venezianischen Fabeleien zu verzeichnen, wie sie törichter nicht erfunden werden konnten, was freilich den Chronisten Dandolo nicht verhindert hat, sie in seine Chronik aufzunehmen (lib. VIII c. 4 p. 33), die Fabel vom Besuche des Papstes Benedict III. (855—58) in Venedig, wo er von Rom flüchtend eine Zuflucht gesucht habe (IP VII^b 177 n. †*8)⁴⁾. Dandolo hat die Geschichte wohl aus einem Lektionar des Klosters San Zaccaria in Venedig, wo man sich eine lange Liste von Indulgenzen der Päpste für dies berühmteste Damenstift auf den Lagunen zurecht gemacht und durch die Geschichte

Byzantinischen Zeitschrift (1894) III 93f.; der zeigt, wie auch hier DANDOLO gearbeitet hat.

¹⁾ Vgl. E. LENTZ a. a. O. S. 65 ff. ²⁾ MONTICOLO p. 116. ³⁾ H. BRESSLAU, Venezianische Studien in der Festgabe für Gerold MEYER VON KNONAU S. 86 ff. Ganz anders freilich E. LENTZ a. a. S. S. 99 ff. ⁴⁾ *Hic . . . ab urbe Roma profugus ad civitatem Venetam, quam sibi tutiorem credidit, accedens a ducibus ac Venetis cum honore susceptus est etc.* (MURATORI Scr. XII 179).

von dem Besuche Benedicts III. im Kloster und der nach seiner Rückkehr nach Rom erfolgten Sendung der Reliquien des heil. Pankraz und der heil. Sabina erweitert hatte (vgl. IP VII^p 176 ff.). —

Bisher haben wir es nur mit vereinzeltten Urkunden und Angaben ohne inneren Zusammenhang, zudem verdunkelt und überwuchert von legendarischen Fälschungen oder beabsichtigter Umdeutung, zu tun gehabt — denn so ist nun einmal die venezianische Überlieferung des ganzen älteren Mittelalters —, jetzt aber stossen wir zum erstenmal auf eine zusammenhängende, wenn auch nicht unparteiische Erzählung und zugleich auf eine diese ergänzende Gruppe von päpstlichen Briefen, die mit einem Male die inneren Verhältnisse Venedigs erhellen und zugleich die damaligen Beziehungen zwischen der Republik und dem römischen Stuhl uns kennen lehren, einmal die Erzählung des Johannes Diaconus, die auf einen vorzüglich unterrichteten gleichzeitigen Bericht zurückgehen muss¹⁾, dann neun im Register Johans VIII. erhaltene Briefe dieses Papstes aus den Jahren 876 und 877²⁾.

Es geschah, als Johann VIII. (872—82) Papst war, dass zwischen dem damaligen Dogen Ursus aus dem Hause der Parteciaci und dem Patriarchen Petrus Marturio von Grado ein schwerer Konflikt ausbrach über die Einsetzung des nach dem Tode des Bischofs Senator von Altino-Torcello zum Nachfolger ausersehenen Abtes Dominicus vom Kloster San Stefano di Altino³⁾, eines Coloprino, wie der Katalog der

¹⁾ Denn die darin mitgeteilten Details konnte nur ein Zeitgenosse wissen, der dem Patriarchen Petrus nahestand und ihn kannte; er schildert ihn nicht nur als *vir sanctitate precipuus, grammaticae artis peritus* (MONTICOLO p. 121), sondern auch sein Äusseres: *fuit autem statura decens et aspectu pulcher, non plus aetatis quam quadraginta annorum extitit* (MONTICOLO p. 125). Ich verweise ferner auf seine Erzählung der Vorgeschichte der Erhebung des Patriarchen und der Antezedentien seines Gegners, des Dominicus von Torcello, (MONTICOLO p. 121) und besonders der Tätigkeit des Patriarchen Petrus im Jahre 877 nach der Synode von Ravenna (MONTICOLO p. 124). Vgl. auch MONTICOLO im *Bullettino dell' Istituto storico ital.* IX 109 ff. — Dandolo (lib. VIII c. 5 p. 17 und 20) folgt dem Bericht beim Johannes Diaconus, lässt aber viel fort. ²⁾ Die Briefe JE. 3067—72 und JE. 3100—01 und JE. 3108 jetzt in der Ausgabe des Registers von E. CASPAR in *Mon. Germ. Epist.* VII p. 1, nachdem sie kurz vorher G. MONTICOLO im *Bullettino* IX 315 ff. aus dem Register Johans VIII. besonders abgedruckt hatte. ³⁾ MONTICOLO im *Bullettino*

Bischöfe von Torcello im sog. Chronicon Altinate und diesem folgend Dandolo bemerkt¹⁾, und früheren Mönches des Klosters Sant' Ilario bei Venedig, eines Mannes von etwas abenteuerlicher Vergangenheit, der wegen eines ihm vorgeworfenen Verbrechens sich selbst entmannt und nach Spoleto zurückgezogen hatte. Dies war der Ausersehene des Dogen, während der Patriarch Petrus entgegen dem Beschluss des Dogen (*contra ducis decretum*) jenem die Weihe weigerte und ihn mit dem Anathem bedrohte, schliesslich dem Zorne des Dogen weichend sich nach Istrien begab, dann nach dem Rialto zurückgekehrt sich ein ganzes Jahr in seine Kirche San Giuliano²⁾ zurückzog, ohne jedoch mit dem Dogen zu einem Einvernehmen zu kommen, und endlich heimlich Venedig verliess und nach Rom ging, wo ihn Papst Johann VIII. gütig aufnahm und ein ganzes Jahr bei sich behielt. So erzählt Johannes Diaconus die Vorgänge. Hier setzen nun die Papstbriefe ergänzend und berichtend ein. Sie bestätigen im allgemeinen den Bericht beim Johannes, aber weichen in Einzelheiten ab und berichtigen ihn doch wesentlich. Von dem körperlichen Defekt des Dominicus, der gewiss ein kanonisches Hemmnis war, sagen sie merkwürdigerweise nichts, und beschuldigen ihn lediglich des *crimen ambitionis*. Wichtiger ist, dass es sich damals überhaupt um einen Gegensatz nicht nur zwischen dem Dogen und Patriarchen, sondern auch zwischen dem Patriarchen und seinen Suffraganen und einem Teil seiner Geistlichkeit handelte. Der Patriarch erscheint hier völlig isoliert; keiner seiner Bischöfe steht auf seiner Seite³⁾. Die Bischöfe Felix von Malamocco und Petrus von Jesolo, dieser damals der erste Mann im venezianischen Episcopat⁴⁾, waren ausgesprochen gegen ihn, und Johann VIII. braucht scharfe Ausdrücke gegen sie; er nennt sie

IX 112 und CASPAR in Mon. Germ. Epp. VII 16 Anm. 3 machen ihn irrig zum Abt von Sant' Ilario.

¹⁾ Chron. Altinate in Mon. Germ. Ser. XIV 20 und Dandolo lib. VIII c. 5 p. 20 bei MURATORI Ser. XII 185. ²⁾ Diese Kirche lag nicht weit vom Dogenpalast und war wie San Silvestro am Rialto alter Besitz der Patriarchen (vgl. IP VII^b 29).

³⁾ *nullis comitantibus secum episcopis* (JE. 3069 IP VII^b 16 n. 18) und *multis suffraganeorum suorum gravatus molestiis* usw. (JE. 3072 IP VII^b 46 n. 50). ⁴⁾ Der Bischof Peter von Jesolo war einer der Richter im Prozess gegen die Mörder des Dogen Petrus Trandenicus und sollte gerade damals als Gesandter nach Konstantinopel gehen.

ingrati et inhumani gegen ihren Metropolitens; sie wären Rebellen, die zum Feinde übergegangen seien¹⁾. Dann stehen ausser dem Dominicus von Torcello auch der Abt des Klosters San Stefano von Altino und der Archidiakon von Torcello gegen den Patriarchen. Auch in seiner eigenen Kirche in Grado sind die Hauptwürdenträger gegen ihn, der Archipresbyter wie der Archidiakon Laurentius und dessen Neffe, der Diakon Laurentius. Das ist eine Tatsache, die doch stark das Bild verändert.

Der Papst lud diese Gegner des Patriarchen auf dessen Betreiben nach Rom zur Verhandlung vor dem Konzil, sei es zu dem, das am 19. April 876 im Pantheon oder zu dem, das am 30. Juni 876 in Sankt Peter tagte, aber trotz wiederholter Zitationen erschienen sie nicht²⁾. Auch einen ebenfalls verlorenen Brief richtete Papst Johann VIII. an den Dogen Ursus und erlangte von ihm das Versprechen der Sendung des Dominicus von Torcello mit einem Sohne des Dogen an den apostolischen Stuhl (IP VII^b 44 n. *43). Noch am 24. November schreibt Johann VIII. an den Dogen in verbindlichster Form *tamquam familiari nostro familiariter*; er gibt ihm den Titel *glorioso duci Veneticorum* und schliesst mit dem Wunsche *Optamus gloriam tuam semper bene valere*. Er dankt ihm für sein Entgegenkommen und wiederholt seine Bitte um Sendung der Bischöfe zur Verhandlung auf dem zum Februar 876³⁾ angesetzten Konzil; wenn der kranke alte Bischof Felix von Malamocco nicht kommen könne, so möge er einen Vertreter senden; wenn der Bischof Petrus von Jesolo noch nicht seine Reise nach Konstantinopel angetreten habe oder nicht vor dem Februar abreise, so möge er doch jedenfalls erscheinen (JE. 3067 IP VII^b 15 n. 17). Aber unmittelbar darauf schlägt der Wind um. Es muss ein Brief des Dogen³⁾ oder eine Nachricht aus Venedig ein-

¹⁾ *quasi rebelles rupto unanimatis foedere transistis ad hostes, et cum non sitis cum illo, facti profecto estis adversus illum . . . parricidalibus adversus eum utentes consiliis* (JE. 3070 IP VII^b 46 n. 48). ²⁾ Diese Briefe (IP VII^b 44 n. *41. *42. *44) sind nicht erhalten. Die erhaltene Abschrift des Registers Johanns VIII. beginnt bekanntlich erst mit dem 1. September 876. ³⁾ Auf welches Schreiben des Dogen sich Johanns VIII. Bemerkung in seinem Brief an Deltus von Rimini (JE. 3072 IP VII^b 46 n. 50) bezieht *sed ipse dux excusationis verba potius quam quesitas a nobis personas statuto tempore maluit destinare*, ist nicht zu entscheiden.

gelaufen sein, aus der der leidenschaftliche Papst auf den üblen Willen des Dogen glaubte schliessen zu müssen. Er antwortet sogleich, am 1. Dezember. Seine Sprache ist scharf; er gibt dem Dogen nicht mehr die Anrede *gloriosus* und lässt den Brief ohne den üblichen Schlusswunsch; er wirft ihm vor, dass er sein Versprechen nicht gehalten habe: *Exhibitio enim rerum preteritarum certitudo est futurarum*. Er wiederholt peremptorisch die Forderung, dass der angeklagte Dominicus von Torcello am 1. Februar sich in Rom einstelle, ebenso die beiden Bischöfe Felix von Malamocco und Petrus von Jesolo, ferner der Archidiakon von Torcello und der Abt von Altino, der Archipresbyter, der Archidiakon und der Diakon Laurentius von Grado zur Verhandlung über die ihnen vorgeworfenen Vergehen auf der Synode zum 5. Februar 877. Er ersucht den Dogen, ihnen die Mittel und den Unterhalt für die Reise zu gewähren, und er kündigt an, dass sie von diesem kommenden Februar-Termin ab exkommuniziert seien, und bedroht sie schliesslich mit dem Anathem (JE. 3069 IP VII^b 16 n. 18). Noch schärfer ist das gleichzeitige Schreiben an die beiden Bischöfe von Malamocco und Jesolo (JE. 3070 IP VII^b 46 n. 48), milder das an Dominicus von Torcello (JE. 3071 IP VII^b 90 n. 7). Gleichzeitig teilt er den Bischöfen Dominicus von Olivolo und Leo von Caorle¹⁾ diese seine Massregeln mit und beauftragt sie mit der Vertretung der beiden andern Bischöfe in *episcopalibus* und mit der Verkündigung seiner Beschlüsse (*ut . . . ad omnium notitiam perferatis*), und ermahnt sie, sich nicht durch irgend eine Person — gemeint ist der Doge — einschüchtern zu lassen (*ne persona vobis quaelibet silentium possit imponere*). Im Falle unvermeidlicher Verhinderung sollen Felix und Petrus bevollmächtigte Diakonen ihrer Kirchen senden; wenn sie aber nicht kommen können und wollen, sollen sie jene als Exkommunizierte meiden (JE. 3068 IP VII^b 46 n. 49).

Am offensten über den Streit äussert sich der Papst in seinem Schreiben an den Bischof Deltus von Rimini, den er gleichzeitig zur Durchführung seiner Beschlüsse und als Träger all dieser Droh- und Strafepisteln nach Venedig sendet. Zwei Ursachen, so hören wir,

¹⁾ Es fehlt also der Bischof von Heracliana-Cittanova. Offenbar war dieser Stuhl damals vakant. Ende 877 wird der *electus Iohannes Civitatis novae* erwähnt (Johannes Diac. ed. MONTICOLA p. 124).

haben den venezianischen Metropolitene hilfe- und trostsuchend zu den Schwellen der Apostel geführt, die Opposition seiner Suffraganbischöfe und die Widerstände gegen die kanonische Ordnung. Er stellt den Dogen und die Suffraganbischöfe auf dieselbe Linie, *quorum sane inobedientia et temeritate canonicus vigor confusus, ecclesiae Dei potestas exinanita et metropolitana dignitas corrupta existit*. Es ist also nicht oder doch nicht bloss ein Konflikt zwischen Kirche und Staat, sondern zugleich und vielleicht in erster Linie ein Konflikt zwischen dem Metropolitene und den Suffraganen, auf deren Seite der Doge steht, also eine innere Krise der venezianischen Staatskirche. Offenbar aber hat Johann VIII. den Bogen überspannt; die Instruktion, die er seinem Legaten aufgibt, offenbart uns einen Mann, dessen Masslosigkeit grösser war als sein diplomatisches Geschick. Denn er fordert, dass der Legat jene Briefe nicht nur den Adressaten übergeben, sondern sie auch *in conspectu totius ecclesiae et populi* verlesen lassen soll (JE. 3072 IP VII^p 46 n. 50). Diese Überspannung führte zum diplomatischen Bruch; der Doge verweigerte dem Legaten die Audienz¹⁾. Der Papst sah sich genötigt, nach einigen Monaten die Initiative zu einem neuen Schritt zu ergreifen, und nochmals ein vom 27. Mai 877 datiertes Schreiben an den Dogen Ursus zu richten, das wenn auch im Tone bitter und verstimmt, doch in der Sache nachgibt, denn von den angedrohten Exkommunikationssentenzen ist nicht mehr die Rede. Die Anrede ohne *gloriosus*, der Schluss ohne Wunsch- und Grussformel, im Eingang heftige Vorwürfe über des Dogen frühere Exzesse *per inobedientiam* und über die Zurückweisung des päpstlichen Legaten, was nicht einmal ein Heide so leicht getan haben würde; hernach aber Einladung zu der auf den 24. Juni angesetzten Synode in Ravenna, wohin auch die Bischöfe von Seevenezien mit den neugewählten und mit den schon früher zitierten Personen zur Beilegung ihres Streites mit ihrem Metropolitene kommen sollen; er möge sie nicht an der Reise hindern, sondern selbst wennmöglich kommen, sonst sich durch einen Gesandten vertreten lassen. Er hat seine Ansprüche sehr herabgestimmt und redet sogar von der venezianischen Kirche als der Kirche des Dogen: *nihil pro ullo mortalium imminui ecclesiae tuae*

¹⁾ *ad extremum etiam legationem beati Petri indignam tuis oculis iudicasti* wirft der Papst dem Dogen vor (JE. 3100 IP VII^p 17 n. 20).

cupimus (JE. 3100 IP VII^b 17 n. 20). Ebenso gedämpft klingt das Einladungsschreiben an die Bischöfe Petrus von Jesolo und Leo von Caorle. Auch hier ist nur noch die Rede davon, den Streit zwischen dem Metropolit und seinen Gegnern beizulegen und den Frieden der Kirchen von Venedig zu reformieren (JE. 3101 IP VII^b 47 n. 52).

Noch einmal musste der Papst an den Dogen schreiben, da wegen seiner Reise nach Traetto die auf den 24. Juni anberaumte Synode auf den 22. Juli hatte verschoben werden müssen. Dieser Brief vom 19. Juli 877 gibt dem Dogen wieder den Titel *gloriosus* und klingt überhaupt höflicher. Er erneuert die Einladung zur Synode in Ravenna, auf der auch der Konflikt mit dem Patriarchen Petrus diskutiert, geprüft und kanonisch beigelegt werden solle (JE. 3108 IP. VII^b 17 n. 21). Damit endet diese denkwürdige diplomatische Korrespondenz, und Johannes Diaconus tritt wieder in den Vordergrund. Die Einladung zur Synode von Ravenna erzählt er genau wie die letzten Briefe Johanns VIII. Er fährt dann fort, dass die beiden Bischöfe von Jesolo und Caorle und die Neugewählten (von Malamocco, Heracliana und Olivolo) erst nach Schluss der Synode angekommen und deswegen von Johann VIII. exkommuniziert, dann aber auf Veranlassung des Dogen absolviert worden seien. Der Patriarch Petrus aber, der an der Synode von Ravenna teilgenommen hatte, ohne dass seine Angelegenheit zur Sprache und zur Entscheidung gekommen wäre, sah sich so auf direkte Verhandlungen mit dem Dogen angewiesen. Er hielt sich zunächst noch eine Weile in Bologna auf, ging dann nach Parma und auf Veranlassung oder im Interesse des Papstes nach Pavia, wo dieser Anfang September mit Kaiser Karl dem Kahlen zusammentraf. Welche Einwirkung die Katastrophe Karls, das siegreiche Erscheinen Karlmanns von Bayern in Oberitalien und die fluchtartige Reise des Papstes nach Rom auf die Politik Venedigs ausgeübt hat, wissen wir nicht; nach Johannes Diaconus liess Johann VIII. wohl zu diplomatischen Verhandlungen den Patriarchen Petrus in Pavia zurück, der aber nach einigen Tagen nach Treviso weiterreiste und, von dem dortigen Bischof Lando ehrenvoll empfangen, nunmehr mit dem Dogen über seine Rückkehr verhandelte. Nachdem ein Einvernehmen erzielt war, kehrte der

Patriarch nach Venedig zurück und verweilte einige Tage im Dogenpalast, wo der Streit über Torcello dahin entschieden wurde, dass der erwählte Dominicus, so lange der Patriarch lebe, nicht zum Bischof konsekriert werden solle, dafür aber im Bischofspalast bleiben und die Revenuen der Kirche geniessen dürfe; ein Diner in Torcello beschloss den Vertrag, der den eminent kanonischen Streit mit einem höchst unkanonischen Kompromiss beendete. Hernach ging der Patriarch nach Grado, wo er die drei neugewählten Bischöfe Johann von Olivolo, Leo von Malamocco und Johann von Cittanova weihte. Bald darauf starb er bei seiner Kirche San Giuliano in Venedig nach einer Regierung von vier Jahren und sechs Monaten, wovon er zwei im Exil zugebracht hatte¹⁾.

Diese Erzählung, so wertvoll sie wegen ihrer Einzelheiten ist, ist offenbar einseitig und unvollständig. Sie weiss oder will nichts wissen von dem Konflikt zwischen dem Metropolit und seinen geistlichen Gegnern und folgerichtig sagt sie auch nichts darüber, wie dieser beigelegt worden ist. Eines aber ist gewiss. Papst Johann VIII. hat hier eine vollständige diplomatische Niederlage erlitten, und der Doge Ursus hat sich als ein ebenso zäher wie geschickter Gegenspieler erwiesen. Doch möchte ich diesen Konflikt nicht so wie KRETSCHMAYR (Geschichte von Venedig I 99 ff.) beurteilen, der das Ergebnis mit den Worten zusammenfasst: „Die Staatsgewalt blieb in diesem entfernten Vorspiel der grossen Kirchenkämpfe des 11. und 12. Jahrhunderts durchaus siegreich, und zugleich sprach sich in dem Triumphe Orsos mit voller Deutlichkeit die Tatsache aus, dass die dogale Zentralgewalt alle Nebengewalten, vornehmlich die des Patriarchats, entscheidend zurückgedrängt habe.“ Er übersieht, dass es sich ebenso sehr oder noch mehr um Gegensätze zwischen

¹⁾ Es ist übrigens bemerkenswert, dass Johann VIII. in seinen Briefen dem Petrus niemals den Patriarchentitel gibt; er bezeichnet ihn immer nur als *Gradensis ecclesiae antistes* oder *metropolitanus*. Auch fällt mir auf, dass er der einzige Patriarch von Grado ist, von dem nicht bezeugt ist, dass er das Pallium erhalten habe. Das könnte ja Dandolo, der diese Verleihungen bei den andern Patriarchen regelmässig bucht, übersehen haben, allein wenn er, wie ich annehme, eine ältere Aufzeichnung über die Papstprivilegien von Grado benutzt hat, so müsste das Palliumprivileg für Petrus schon hier gefehlt haben.

dem Patriarchen und den Suffraganbischöfen gehandelt hat, die vielleicht weniger aus grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten kirchlicher Natur als aus der Rivalität der grossen Familien, denen diese geistlichen Herren wie die Dogen angehörten, entsprangen. Man sollte, meine ich, hier wie später bei dem zweiten venezianischen „Kulturkampf“ unter dem Dogen Petrus Polani und dem Patriarchen Heinrich Dandolo diese Familiengegensätze mehr beachten und sollte sich erinnern, dass der Vorgänger des Patriarchen Petrus ein Parteciacus war ebenso wie sein Nachfolger. Neues habe ich im übrigen zu diesem Streit, da ich zu den bekannten Akten kein neues Dokument beizubringen vermag, nicht hinzuzufügen ¹⁾. —

Bald darauf führte die territoriale Nachbarschaft Venedigs zum Kirchenstaat zu einer neuen unfreundlichen Handlung. Venedig war damals noch nicht die Königin der Adria, und die Interessen der Republik waren noch vorwiegend binnenländischer Natur. Die Beziehungen zu dem Regnum und den Nachbargebieten waren in jener Zeit, wie die Kaiserpacta lehren, lebenswichtiger für Venedig. Erinnern wir uns, dass der Bischof von Torcello, dessen Diözese an das zum Regnum gehörende Altinum unmittelbar grenzte und dessen Besitzungen zum Teil im Königreich lagen, um jene Zeit ein Bayer war, der zur Kaiserin Angilberga, Kaiser Ludwigs II. Witwe, nahe Beziehungen unterhielt, und dass auch das venezianische Kloster SS. Benedetto e Ilario auf dem Festlande mehr vom Reich abhing als vom Dukat. Besonders wichtig aber war für die aufstrebende Handelsmetropole das nahe Comacchio mit seinen Salinen und seinem Handel.

Comacchio war im zweiten Frieden Pippins mit König Aistulf an den Papst gekommen, hernach von König Desiderius wieder in Besitz genommen, aber 774 dem Kirchenstaat restituiert; seitdem wird es in den Pakten der Karolinger und ihrer Nachfolger zusammen mit Ferrara, Cervia und Gavello regelmässig Sankt Peter bestätigt.

¹⁾ Wie schon oben S. 11 bemerkt, ist diese merkwürdige Episode in der Geschichte Venedigs eingehend behandelt worden von Giovanni MONTICOLO im *Bullettino dell' Istituto storico italiano* IX (1890) 109ff. und von Agostino ROSSI *Studi di storia politica ecclesiastica Veneziana anteriore al mille* (Bologna 1901) und wiederabgedruckt in desselben Autors *Studi politici* (Bologna 1906).

Im Jahre 879 hatte Papst Johann VIII. die „cura“ des Dukats Comacchio dem von ihm eingesetzten Bischof Stephan übertragen und den Grafen Berengar von Friaul ersucht, ihm dabei seine Unterstützung zu gewähren (JE. 3237 IP V 175 n. 2). Nun berichtet Johannes Diaconus, dass der Doge Johannes, der Sohn und Nachfolger des Ursus, die Grafschaft Comacchio vom Papste zu erwerben wünschte und seinen Bruder Badoarius deshalb nach Rom sandte¹⁾. Aber als dieser nach Ravenna kam, wurde er von Marinus, dem comes von Comacchio, überfallen, verwundet, gefangen und erst, nachdem er Urfehde gelobt, nach Venedig entlassen, wo er starb. Der erzürnte Doge griff zu den Waffen und sandte seine Flotte nach Comacchio, das er in Besitz und in seine Verwaltung nahm²⁾. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit schweigt unser venezianischer Gewährsmann.

Da gibt uns, glaube ich, ein in der Britischen Sammlung erhaltener leider fragmentarischer Brief des Papstes Stephan V. (885—91) erwünschte Auskunft. Dieser schreibt dem Johannes dux, dass er ihm unter keinen Umständen den Dukat von Comacchio auf Lebenszeit verleihen werde, nachdem bereits sein Vorgänger Papst Hadrian III. (884—85) ihm wegen der Invasion und Unterdrückung desselben [Vorhaltungen gemacht] habe (JE. 3410 IP VII^b 18 n. *23. 24)³⁾. Paul EWALD (N. Archiv V 400 n. 3 Anm. 8) vermutete in diesem Johannes

¹⁾ Johannes Diac. (MONTICOLO p. 127) nennt den Namen des Papstes nicht (s. Anm. 2); Dandolo (lib. VIII c. 6 ed. MURATORI Scr. XII 188), der jenen ausschreibt, setzt den Namen Johann VIII. ein. Aber es kann auch Marinus I. oder Hadrian III. gewesen sein. ²⁾ MONTICOLO p. 127: *Iohannes vero dux Cumaclensem comitatum ex Romani pontificis largitate acquirere cupiens, Badovarium suum fratrem Romam direxit, qui dum Ravennam adiret, Marinus Comaclensium comes super eum viros armatos misit, et ibi vulneratus in cruce captus est. Tunc predictus comes ne hanc iniuriam requireret, sacramento eum constrinxit atque dimisit, set reversus ad Veneciam statim vitam finivit. Propter quam causam domnus Iohannes dux navali exercitu Cumaclensem castrum properans eiusdemque populum atquisivit et ordinatis ibi secundum suum velle iudicibus ad palacium rediit . . .* ³⁾ *De ducatu autem Commeaclensi, pro cuius invasione et oppressione a te ibidem exhibita ab antecessore nostro papa Adriano diceris esse; quia nullo modo, nullo ingenio et nulla quacumque intentione ipsum ducatum tibi diebus vitae tuae largiemur aut concedemus. EWALD will excommunicatus ergänzen.*

einen dux Emiliae¹⁾, und ein Johannes insignis dux aus Ravenna wird in der Tat um diese Zeit (879) in einem Briefe Johans VIII. (JE. 3237 IP VII^a 70 n. *5. 6) erwähnt. Aber von diesem wissen wir gar nichts, während zu der Aktion des Dogen Johannes von Venedig die überlieferten Einzelheiten so genau stimmen, dass der Brief Stephans V. wohl auf ihn bezogen werden muss. Dazu passt auch das nächste in der Britischen Sammlung überlieferte Schreiben Stephans V., leider ohne Angabe des Empfängers, worin er diesem sein Bedauern ausspricht, dass er ihm den Dukat von Comacchio nicht geben könne, da er ihn schon am Anfang seines Pontifikats dem Bischof Johann von Pavia verliehen habe (JE. 3411 IP V 187 n. 4). Es war den Päpsten sicherer, dieses entfernte Territorium in der Verwaltung von Bischöfen als in der weltlicher Machthaber zu wissen. Bekanntlich hat später, im dritten Jahrzehnt des X. Jahrhunderts, der Doge Petrus Candiano II. einen neuen Überfall auf Comacchio unternommen, das castrum zerstört und die Bewohner zur Anerkennung seiner Herrschaft vorübergehend gezwungen²⁾. Freilich wissen wir da nicht, wie der Landesherr, der Papst, sich dazu gestellt hat. —

Aus dem ausgehenden IX. Jahrhundert besitzen wir, soweit Venedig in Betracht kommt, nur noch die kurzen Notizen Dandolos über die von den Päpsten dieser Zeit den Patriarchen von Grado verliehenen Palliumprivilegien, nämlich über die Hadrians III. für Victor (JL. 3400 IP VII^b 48 n. *55), Bonifaz' VI. für Georg (JL. 3509 IP VII^b 48 n. *56), Romanus' für Vitalis (JL. 3517 IP VII^b 48 n. *57) und Theodors II. für Dominicus (JL. 3518 IP VII^b 48 n. *58). Für unsere Untersuchung haben diese formelhaften Privilegien, auch wenn sie erhalten wären, nur eine untergeordnete Bedeutung; sie würden lediglich die ununterbrochene Kontinuität der Beziehungen zwischen Rom und dem Patriarchat von Grado bezeugen. Aber für die Chronologie der genannten Patriarchen und für die Kritik Dandolos sind diese Notizen von grosser Bedeutung. Denn sie sind mit den in den Patriarchenkatalogen von Grado³⁾ überlieferten Regierungszeiten

¹⁾ Einen Johannes dux Bononiae erwähnt auch Johannes Diaconus (MONTICOLO p. 125), dessen Sohn Rodoald Felicia die Tochter des Dogen Ursus heiratete.

²⁾ Johannes Diac. ed. MONTICOLO p. 133. Vgl. KRETSCHMAYR I 105. ³⁾ Vgl. über diese W. LENEL, Venezianisch-istrische Studien S. 63 ff. 112 ff.

nicht in Einklang zu bringen, und vergeblich hat W. LEBEL (Venezianisch-istrische Studien S. 70 Anm.) sich bemüht, die wahren Amtszeiten der Patriarchen festzustellen. Es sei denn dass man Dandolos Angaben ganz beiseite liesse. Das ist in der Tat die Meinung von W. MEYER, der S. 32f. sie für wertlos erklärt und als blossen „Kunstgriff“ Dandolos bezeichnet. Er habe sie den Privilegien Johans XIX. und Benedicts IX., in denen eine lange Liste von Vorurkunden aufgezählt wird, entnommen und die Namen der darin genannten Päpste mit denen der nach seiner Berechnung gleichzeitigen Patriarchen kombiniert; so gewähre uns diese Erkenntnis einen nützlichen Einblick in das Schaffen des Historikers Dandolo. Indessen ich glaube vielmehr, dass hier W. MEYER konstruiert hat und nicht Dandolo, der wahrscheinlich ein Archivrepertorium oder irgend eine alte Aufzeichnung über die Papstprivilegien der Kirche von Grado ausgeschrieben hat¹⁾. Indessen für die Geschichte kommt nicht viel darauf an.

III.

ROM UND VENEDIG IM X. UND XI. JAHRHUNDERT.

Über dem Italien des X. Jahrhunderts liegt ein noch tieferes Dunkel als über dem des IX. Besonders über die Beziehungen Roms zu Venedig in dieser Zeit wissen wir nur wenig. Aus der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts haben wir nur die einsilbigen Notizen des Chronisten Andrea Dandolo über die den Patriarchen von Grado verliehenen Palliumprivilegien²⁾, die Dandolo selber, wie bemerkt, nicht gekannt, sondern wahrscheinlich aus einem alten Archivinventar genommen hat. Erst als die Candiani in Venedig zur Regierung gelangten,

¹⁾ W. MEYERS Ansicht kompliziert das Problem zu sehr und ist auch innerlich unwahrscheinlich. Denn in den Privilegien Johans XIX. und Benedicts IX. las Dandolo eben nur die nackten Namen der Päpste ohne Angabe des Inhalts ihrer Privilegien, und er hätte dann daraus für die älteren bis Johann XIII. lauter Palliumprivilegien kombiniert, während er für Silvester II. und Sergius IV., wie auch W. MEYER zugibt, daneben noch eine andere Aufzeichnung gehabt haben müsste.

²⁾ Nämlich Anastasius III. für Laurentius IP VII^b 49 n. *59, Johann X. für Marinus ib. 49 n. *60, Johann XII. für Bonus ib. 49 n. *62 und Johann XII. für Vitalis III. ib. 49 n. *63.

welche bald mit dem kaiserlichen Hause der Ottonen in nähere Beziehungen tratén, kommt es auch zwischen Rom und Venedig wieder zu näherer Berührung, zunächst über das Verhältnis von Aquileja und Grado. Denn nach wie vor standen hinter diesen beiden Patriarchaten und ihren Ansprüchen die beiden politischen Mächte Oberitaliens, die Republik von Venedig und das Regnum italicum, und das Verhältnis von Grado zu Aquileja ist auf lange Zeit hinaus sozusagen das Barometer für die politischen Beziehungen zwischen Venedig und dem Königreich gewesen. Die zu jener Zeit noch stärkeren Kirchenfürsten von Aquileja waren damals immer die Angreifer: zuerst gegen das Jahr 880 der Patriarch Walpert, und um das Jahr 944 der Patriarch Lupo, unter dem die Aquilejenser sogar einen bewaffneten Überfall auf Grado versucht haben, der freilich an dem Eingreifen des energischen Dogen Peter III. Candiano scheiterte. Die römische Kurie, bedeutungslos wie sie damals war, blieb an diesen Auseinandersetzungen, wie es scheint, völlig unbeteiligt; erst unter jenes Dogen Sohn, Peter IV. Candiano, der sich ganz an das ottonische Kaiserhaus anschloss, ist die Republik auch mit Rom wieder in Verbindung gekommen. Es war zu Ausgang des Jahres 967, als in Rom eine Gesandtschaft des Dogen Peter und des Patriarchen Vitalis von Grado erschien, die zunächst wohl dem Kaiser Otto I. und dem zu krönenden jüngern Otto II. galt — die Namen der Gesandten erfahren wir aus Ottos I. Präzept DO I 351 (*Johannes Guntarinus* und *Johannes diaconus*), aus Dandolo's kurzem Bericht lib. VIII c. 14 p. 15 (*Johannes Contareno* und *Johannes Deneus diaconus*) und aus Ottos II. Privileg vom 2. April 974 DO II 71 (*Johannes diaconus cognomine Acutus* und *Johannes cognomine Contareno*) —, aber auch dem Papste Johann XIII. die Wünsche Venedigs auf Anerkennung des Patriarchats von Grado überbrachte. Die Angelegenheit wurde auf der Weihnachts-Synode in der Peterskirche verhandelt, an der auch der Patriarch Rodoald von Aquileja teilnahm¹⁾, woraus sich ergibt, dass, wie es auch der ganzen Lage entspricht, es sich nicht um eine einseitig zugunsten

¹⁾ Die Anwesenheit des Patriarchen Rodoald von Aquileja wird bezeugt in den Privilegien Johanns XIII. für Kloster Hersfeld und für das Bistum Meissen vom 2. Jan. 968 JL. 3723. 3724 und für Kloster S. Maximin JL. 3722 (Böhmer-Ottenthal Reg. 464. 465).

von Grado gefällte Entscheidung gehandelt haben kann. Dandolo, aus dessen Kompilation die gelegentlichen, den Urkunden des venezianischen Archivs selbst entnommenen Notizen herausragen wie feste Steine aus einer trüben Flut, berichtet, nachdem er in p. 15 das Privileg Ottos I. für Venedig DO I 351 mit einem wörtlichen Auszug, allerdings irrig zum sechsten Jahre des Dogen Petrus IV. Candiano (965 statt 967) erwähnt hat¹⁾, darüber: *Nono quoque sui anno dux cum patriarcha, episcopis, clero et populo Venetiarum legatos misit Ioannem Contareno et Ioannem Deneum diaconum Ioanni papae et Ottoni imperatori Romae existentibus in synodo ibi congregata, ubi visis et discussis privilegiis Gradensis ecclesiae definitione synodi terminatum est, dictam ecclesiam esse patriarchalem et metropolim totius Venetiae, cui et episcopis ac ecclesiis sibi subiectis concessit Otto privilegium in acquirendis iustitiis, sicut universalis ac sancta Romana habet ecclesia in annos legales, ita ut liceat eis omnia suarum ecclesiarum mancipia, colonos, advenas, seruos et reliquos, qui supra terras ecclesiarum ipsarum manent, omni iure et ordine iudicandi et distringendi singulariter potestatem habere et alias exemptiones et immunitates ecclesiis Venetiarum contulit in regno italico* (MURATORI Scr. XII 209). Diese Synodalakte ist zwar ebensowenig auf uns gekommen wie das Privileg Ottos I., von dem Dandolo jenen Auszug gibt. Aber dieser Auszug — es sind die gesperrt gedruckten Worte — stimmt wörtlich überein mit der

¹⁾ Die Datierung des ottonischen Pactum vom 2. Dezember 967 DO I 350 ist bekanntlich nicht einheitlich; damals war der Kaiser noch in Ravenna, und er kam erst gegen Weihnachten nach Rom. Deshalb hat das Datum *Hostia* in DO I 352 vom 7. Dezember 967 allen Deutungen gespottet; DÜMMLER, Kaiser Otto der Grosse S. 429 Anm. 1 will verständigerweise an Ostia bei Rom nicht glauben, freilich auch Ostiglia am Po (was auch nie Hostia heisst) passe nicht. SICKEL, STUMPF und v. OTTENTHAL haben auf einen Ort Ostina südlich von Florenz geraten, wogegen UHLIRZ, Jahrb. Ottos II. S. 8 Anm. 22 wieder berechnete Bedenken erhebt. Aber die Deutung auf Ostia an der Tibermündung ist ebenso schlecht wie gewaltsam. Etwa Seebäder im Dezember? Ich denke, es handelt sich um Hostia in der Grafschaft Camerino, wo sich später ein bekanntes Michaelskloster erhob (IP IV 122). Das ergäbe das richtige Itinerar auf der grossen Heerstrasse Ravenna-Rimini-Ancona-Camerino-Foligno-Spoletto-Rom. — Über das Pactum Ottos I. mit Venedig vom Jahre 967 hat die wichtige Abhandlung von H. BRÜSSLAU, Venezianische Studien (in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau S. 69 ff.) neue Aufklärung gebracht.

allerdings nur in stark interpolierter und überarbeiteter Fassung erhaltenen Bestätigungsurkunde Ottos II. für den Patriarchen Vitalis vom 2. April 974 und garantiert somit die Richtigkeit der Angabe Dandolos, dessen die Archivalien exzerpierende und diese Exzerpte ohne sichere chronologische Ordnung aneinanderreihende Arbeitsweise man gerade hier gut erkennen kann¹⁾. Der Überarbeiter jenes Diploms Ottos II. von 974 DO II 71 hat in das Prooemium noch eine weitere Angabe über jene Synode hineingearbeitet, nämlich *datum 2. die mensis ianuarii a. d. inc. 967, imp. vero d. Ottonis invictissimi imp. 6., indictione 11, actum Rome sub Ioanne papa, ubi . . . in synodo . . . pape Gregorii discretione, qui lites sanctorum amborum patriarcharum dissecans, patriarchales concesserat infulas utrisque*. Er hat also sicher ebenso wie Dandolo noch jene Synodalakte vor sich gehabt, deren Verlust wir nicht genug beklagen können. Denn wie sie in der langen historischen Entwicklung von dem Mantuaner Konzil von 827 bis zu den synodalen Entscheidungen des XI. Jahrhunderts ein wichtiger Meilenstein gewesen ist, so würde sie in ihrem Wortlaut und in ihrer Begründung uns sicherlich noch nähere Aufschlüsse über die damalige politische Lage gegeben haben²⁾. So sehen wir diese nur in all-

¹⁾ Er notiert unter p. 14 nach Paulinus den Regierungsantritt des Papstes Johanns XIII., gibt unter p. 15 einen Auszug aus Ottos I. Privileg DO I 351, notiert unter p. 16 die Regierung des Bischofs Georg von Olivolo, gibt unter p. 17 jenen Auszug aus der Synodalakte und dem Privileg Ottos I. für Grado, unter p. 18 eine kurze Notiz über das Pactum Ottos I. mit den Venezianern DO I 350, verzeichnet unter p. 19 die Nachricht von der Krönung Ottos II. und unter p. 20 die Thronbesteigung des Patriarchen Vitalis III. und dessen Palliumempfang von Papst Johann, die des Patriarchen Vitalis IV. Candiano dagegen erst nach dem Bericht über die Ehen des Dogen Petrus IV. Candiano (p. 21—22) unter p. 25. Wenn W. LENNELS, Venezianisch-istrische Studien S. 70 Anm. chronologische Ansätze richtig sind, so würde Vitalis IV. von Grado etwa 962 zur Regierung gekommen sein und das Pallium nicht von Johann XIII., wie man nach Dandolo glauben müsste, sondern schon von Johann XII. erhalten haben (IP VII^b 50 n. *65 müsste danach verbessert werden). Dandolos schlechte Chronologie beruht nicht eigentlich auf falscher Berechnung, sondern auf der lässigen Einordnung der einzelnen Exzerpte und Notizen. Zu Dandolos Arbeitsweise vgl. auch W. LENNEL, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria (1897) S. 93 Anm. ²⁾ Die Bedeutung dieser Akte hat zuerst W. LENNEL, Venezianisch-istrische Studien S. 68 f. erkannt und ins rechte Licht gestellt.

gemeinen Zügen und in unsicheren Umrissen. Immerhin lässt sich aus dem Auszug bei Dandolo so viel entnehmen, dass es sich nicht um eine grundsätzliche Neuerung gehandelt hat, sondern lediglich um eine urkundliche Anerkennung und Bestätigung des trotz aller Gradenser und Aquilejer Rechtstheorien nun schon seit Jahrhunderten bestehenden tatsächlichen Zustandes, dass Grado die Metropole des Dukats von Venedig sei wie Aquileja die der im Regnum gelegenen ehemaligen Kirchenprovinz der alten Aquileja. Jetzt wo volle Eintracht bestand zwischen der herrschenden Dynastie in Venedig und dem neuen Kaisertum der Ottonen, konnte von Kirchen- und Reichswegen die Anerkennung der selbständigen patriarchalen Würde von Grado offen ausgesprochen werden, unter der Zustimmung des anwesenden Patriarchen Rodoald von Aquileja. Man berief sich dabei, nach Dandolo, auf die vorgelegten Privilegien der Kirche von Grado und, nach der Urkunde Ottos II., auf die Entscheidungen des Papstes Gregor, der einst unter Beilegung des Streites zwischen Grado und Aquileja beide Kirchen als Patriarchalkirchen nebeneinander anerkannt habe. Welche Urkunde damit gemeint ist, ist nicht deutlich, vermutlich die Gregors II. von 723 JE. 2166 IP VII^b 35 n. 12 oder die Gregors III. JE. 2240 IP VII^b 37 n. 19, wenn nicht etwa ein actum deperditum vorliegt. In der Tat folgt nun eine, wenn auch kurze Zeit friedlichen Nebeneinanders der beiden Patriarchatskirchen, und Grado empfängt gelegentlich auch von den Kaisern Privilegien und Gunstbezeugungen¹⁾.

Dass wir von alledem nichts in der Chronik des Johannes Diaconus lesen, der gerade die Regierung und den Sturz des Dogen Peter IV. Candiano ausführlich behandelt, ist gewiss merkwürdig, wie er überhaupt von der Streitfrage zwischen Aquileja und Grado, die für die Geschichte der Republik von Venedig von so grosser Bedeutung gewesen ist, und von dem Eingreifen des heiligen Stuhles so gut wie keine Notiz nimmt. Noch merkwürdiger ist aber, dass er auch von den Ereignissen unter Silvester II. nichts weiss oder

¹⁾ Ausser dem nicht erhaltenen, bereits erwähnten Privileg Ottos I. für Grado von 967 haben wir das eben besprochene interpolierte, aber inhaltlich durch Vor- und Nachurkunden verbürgte Diplom Ottos II. für denselben Vitalis von 974 DO II 71.

nichts wissen will. Eben unter diesem Papste sind Venedig und Rom wieder in eine nähere Verbindung zueinander getreten.

Es ist das Verdienst von W. LENEL¹⁾, dass er eine früher unbeachtet gelassene oder als unglaubwürdig beiseite geschobene²⁾ Notiz in der Chronik Dandolos, wonach Papst Silvester II. (999—1003) auf Bitten des Patriarchen Vitalis IV. der Kirche von Grado die Metropolitanrechte über die Bischöfe Veneziens und Istriens erneuert habe (lib. IX c. 1 p. 35): *Hic papa metropolitana iura Gradensis sedis super episcopos Venetiarum et Istriae, supplicante Vitale patriarcha, per privilegium renovavit* (MURATORI SCR. XII 231; IP VII^b 50 n. *66)³⁾, ins rechte Licht gerückt hat. Ebenso habe Silvesters Nachfolger Sergius IV. dem Patriarchen Vitalis das Metropolitanrecht und die Suffragane von Venezien und Istrien bestätigt (lib. IX c. 2 p. 2; IP VII^b 50 n. *69)⁴⁾. Auf den Unterschied von den Bestimmungen der Synodalakte von 968 hat LENEL mit allem Nachdruck hingewiesen, denn bisher war der Dukat von Venedig de facto und seit 968 auch vom Standpunkt des Regnum und nach der Entscheidung von Rom de iure der Metropolitansprengel des Patriarchen von Grado (wie die zum Regnum italicum gehörenden Gebiete dem Patriarchen von Aquileja als ihrem Metropoliten gehorchten); jetzt nun soll, wenn Dandolo recht hat, dem Gradenser das bisher unwidersprochen

¹⁾ Venezianisch-istrische Studien S. 73 ff. ²⁾ Übrigens folgt auch MONTICOLO, Cronache p. XXV dieser Angabe Dandolos in seiner kurzen Biographie des Patriarchen Vitalis' IV., ohne indessen auf das kritische Problem einzugehen. Ebenso A. BATTISTELLA, La repubblica di Venezia p. 75. ³⁾ Nach MONTICOLO im Bullettino dell'Istituto stor. ital. IX 173 steht dieselbe Notiz auch im Liber pontificatus eccl. Aquilegiensis (im Seminario patriarcale zu Venedig): *Insuper Vitalis iste supplicavit Silvestro II. summo Romano pontifici, ut iura Gradensis ecclesie metropolitana super episcopos Venetiarum et Istriae renovaret, quod benignissime eidem concessit.* ⁴⁾ *Hic ad supplicationem Vitalis patriarchae Gradensis ius metropolitanum ecclesiae suae super suffraganeos Venetiae et Istriae per privilegium approbavit* (vgl. LENEL S. 73). Im Liber pontificatus lautet der Passus (nach MONTICOLO p. 173): *Idem fecit Sergius quartus papa; ad supplicationem Vitalis patriarchae ius metropolitanum ecclesie suae super suffraganeos Venetiae et Istriae per privilegium approbavit et ampliavit.* — Es ist die Frage, ob der Compiler des Liber pontificatus die beiden Stellen aus Dandolo entlehnte oder derselben Aufzeichnung, etwa einem Archivinventar, folgte, das auch Dandolos Vorlage gewesen sein mag.

von Aquileja ausgeübte Metropolitanrecht über Istrien zuerkannt worden sein.

Indessen ganz ohne einige Vorbehalte kann ich mich LENEELS Argumentation nicht anschliessen. Wenn er auf die bekannte Urkunde Sergius' IV. für den istrischen Bischof Andreas von Parenzo vom März 1010 (JL. 3966 IP VII^b 232 n. 6) und die darin angeführten Mandate und Entscheidungen Silvesters II. in dem Streit zwischen dem Patriarchen Johann von Aquileja und dem Bischof Andreas über die Parochie von Rovigno (IP VII^b 232 n. *3—*5) verweist und sie mit den neu erwachten Ansprüchen der Gradenser auf Istrien in Verbindung bringt, schießt er, wie ich glaube, über das Ziel hinaus; aus dem Tenor jener Urkunde ist nichts für seine These zu entnehmen. Es handelte sich lediglich um einen nicht ungewöhnlichen kirchlichen Besitzstreit; der Patriarch von Aquileja konnte sich auf Kaiser Ottos III. berühmtes Privileg von 996 (DO III 215) berufen, welches ihm u. a. auch das Bistum Rovigno unterstellte, der Bischof von Parenzo dagegen auf das Privileg des Patriarchen Rodoald von Aquileja von 965 (vgl. IP VII^b 234), wodurch dies ehemalige Bistum Rovigno, jetzt Parochie, der Kirche von Parenzo zugewiesen war, und dies Hin und Her der päpstlichen Mandate darf man nicht überschätzen. Von Grado ist da überhaupt nicht die Rede. Auch der Hinweis auf die Ausdehnungspolitik des Dogen Peter II. Orseolo hält hier nicht Stand; liest man des Johannes Diaconus ausführlichen Bericht über die Heerfahrt des Dogen nach Dalmatien (ed. MONTICOLA p. 156 ff.), so ist so deutlich wie möglich der Unterschied in der Begrüssung des Dogen in Parenzo und Pola durch die dortigen Bischöfe und der Huldigung in Ossevo, Zara, Veglia und Arbe; dort gilt sie dem vornehmen Gast, hier dem neuen Landesherrn.

Auch ist um 1000 herum die Stellung des Gradenser Patriarchen in Istrien noch keineswegs so stark, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche damals Aussicht auf Verwirklichung gehabt hätte. Während der damalige Patriarch Johannes von Aquileja gerade unter Otto III. seine Position in Istrien zu verstärken gewusst hatte (DO III 215), besass der Patriarch von Grado zu Anfang des XI. Jahrhunderts in Istrien nur die Pieven von Pirano, Umago und Sizole und andere

Besitzungen in Triest und Capodistria, wie wir dem noch im Original erhaltenen Privileg Johannis XIX. vom Dezember 1024 (JL. 4370 IP VII^b 53 n. 79) entnehmen können.

Wie bereits bemerkt, macht auch hier Johannes Diaconus, dessen Erzählung eben für diese Zeit besonders ausführlich ist, der selbst dem Dogen Petrus II. Orseolo persönlich nahestand und auch den Patriarchen Vitalis, dessen er als eines *vir totius prudentiae et bonitatis* (MONTICOLO p. 143) ehrenvoll gedenkt, kannte, von diesem Erfolg des Patriarchen von Grado nicht die geringste Andeutung, ja in seiner Übersicht über die Taten des Dogen (MONTICOLO p. 148ff.) redet er zwar von dessen Beziehungen zu den Kaisern von Byzanz, den Sarrazenenfürsten, den Ottonen, den Kroaten und Slaven, den Fürsten Italiens, gedenkt auch im weitern Verlauf gelegentlich des Papstes Gregors V. (p. 153f.), aber erwähnt mit keinem Worte dessen Nachfolger Silvester II. und Sergius IV., und gerade da, wo davon zu reden besonderer Anlass gewesen wäre, nämlich bei der Wiederherstellung und Befestigung der Stadt Grado durch den Dogen (MONTICOLO p. 150), redet er, man möchte beinahe meinen, mit bewusster Bestimmtheit von der *Gradensis civitas quae totius novae Venetiae metropolis fore dignoscitur*. Über den Sinn kann kein Zweifel sein: von Istrien als Metropolitansprengel Grados weiss Johannes Diaconus nichts oder will nichts davon wissen. Verbirgt sich hier vielleicht ein Gegensatz zwischen der Politik des Dogen Orseolo, wie sie dessen Diplomat Johannes Diaconus vertrat, und der des Patriarchen Vitalis Candiano, deren Tendenz in der Chronik von Grado zu erkennen ist?

So scheint alles gegen die Nachricht bei Dandolo zu sprechen. Demungeachtet verwerfe auch ich sie nicht. Es ist nicht nur die Bestimmtheit seiner Angabe, die sie gerade von der Erwähnung der früheren Papsturkunden für Grado unterscheidet: bis Johann XIII. waren das zuletzt immer nur die üblichen Palliumverleihungen. Die letzte, die Dandolo notiert, war für den Patriarchen Vitalis IV. Candiano gewesen (IP VII^b 50 n. *65). Dieser Patriarch regierte auch noch unter Silvester II. und Sergius IV., deren Urkunden, die auch Johann XIX. 1024 (JL. 4063 IP VII^b 52 n. 78) und Benedict IX. 1044 (JL. 4114 IP VII^b 54 n. 87) in ihren Privilegien erwähnen,

demnach keine Palliumverleihungen gewesen sein können¹⁾, sondern wirkliche Privilegien gewesen sein müssen. Dass Dandolo diesen Sachverhalt durch blosser Kombination erraten haben sollte, was nicht einmal der Scharfsinn W. MEYERS gefunden hat, wird niemand ernstlich glauben, und somit bleibt nur die Frage, ob Dandolo den Inhalt dieser Privilegien Silvesters II. und Sergius' IV. zutreffend angegeben habe. Das ist natürlich nicht zu beweisen, aber die Wahrscheinlichkeit dafür ist nach der ganzen Sachlage grösser als die gegenteilige Annahme. Dennoch möchte ich den Tatbestand nicht so positiv bewerten, wie LENEL es tut. Um Privilegien so gewichtig wie die spätere Konstitution Leos IX., von der noch näher die Rede sein wird, kann es sich nicht gehandelt haben: diese war mit dem ganzen Apparat und der Autorität einer römischen Synodalverhandlung erlassen; davon ist bei den Privilegien Silvesters II. und Sergius' IV. nicht die Rede. Jener gingen die grossen Aktionen unter Johann XIX. und Benedict IX. voraus, zu deren Zeit der Gegensatz zwischen Grado und Aquileja unter der gewaltigen Offensive Poppos von Aquileja zu einem neuen grossen Brand aufloderte; von alledem ist unter Silvester II. und Sergius IV. keine Rede. Dennoch war gerade damals die politische Lage für die nie aufgegebenen Gradenser Wünsche nicht ungünstig. Sie waren aussichtslos, so lange die Republik Venedig im Gegensatz zu Kaisertum und Königtum stand, denn dann war für dieses die Aufrechterhaltung der Autorität von Aquileja eine Lebensfrage; in den Zeiten aber des Bündnisses und der Verständigung zwischen den beiden Nachbarmächten blühte der Weizen des Gradensers. Und niemals waren die Beziehungen zwischen der Republik und dem Kaiser intimer als um die Wende des Jahrtausends, als Otto III., der Bewunderer des Dogen Peters II. Orseolo, regierte. Der politische Ausgleich zwischen Venedig und dem Regnum italicum unter Otto I., dann wieder unter Otto III. und Heinrich II. hat natürlich auch den historischen Gegensatz zwischen Aquileja und Grado gemildert, und zu Ottos III. imperialistischer Politik würden Konzessionen auf Kosten der Interessen des Regnum nur zu gut passen: so wäre Grado hier ein Gegenstück zu Gnesen. Und Silvester II. war gewiss der Mann,

¹⁾ Denn Vitalis besass ja das Pallium bereits, wahrscheinlich von Johann XII. (s. oben S. 73 Anm. 1).

diese günstige Gelegenheit hier ebenso zu ergreifen wie in Polen und in Ungarn. Damals war in Aquileja Johannes¹⁾ Patriarch, von dessen Beziehungen zu Rom wir nur die schon erwähnte Irrung wegen Rovigno kennen, der aber sonst von den Kaisern Otto III. und Heinrich II. eine Stärkung seiner Stellung gerade in Istrien zu erlangen wusste, von Otto III. im Jahre 996 die Bestätigung der Bistümer Concordia, Udine, Cittanuova, Rovigno, Pedena und Tersatto (DO III 215), von Heinrich II. im Jahre 1012 die Bestätigung von Pedena und Pisino (DH II 243). Wir wüssten gerne mehr von ihm. In Grado aber regierte damals seit etwa 40 Jahren (seit 961/62) — nur Heinrich Dandolo hat ihn an Amtsdauer übertroffen — der Patriarch Vitalis IV. aus dem Hause der Candiani, der Sohn des 976 ermordeten Dogen Peter IV. Candiano aus seiner ersten Ehe mit der Johanna, ein erprobter Diplomat und mit dem Ottonischen Kaiserhause von alters her vertraut, ein Mann also, dem man eine grosse politische Konzeption zutrauen kann²⁾. Wenn es wahr ist, dass er der Verfasser des sog. Chronicon Gradense gewesen ist (s. oben S. 19), dann hätte er zur Feder gegriffen, nicht nur um die Geschichte des Patriarchats von Grado der Vergessenheit zu entreissen, sondern um mit einer kühnen Rekonstruktion die weitgehendsten Ansprüche des Patriarchats anzumelden. Er wäre dann auch der Erfinder der Tradition, welche dem Patriarchen Helias die Gründung der 16 Bistümer zwischen Friaul, Istrien und Dalmatien zuschreibt, von denen ausdrücklich genannt werden Veglia, Ossero und Pedena, und der sechs venezianischen³⁾. Die Nennung von Veglia, Ossero und Pedena,

¹⁾ Über den Patriarchen Johannes von Aquileja s. G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens S. 30 f.

²⁾ Vgl. über ihn MONTICOLO, Cronache p. XXIII ff. ³⁾ Ich setze den Passus aus dem Chron. Gradense (MONTICOLO p. 43) hierher: *Tunc Helias egregius patriarcha cum omni illa multitudine episcoporum ac cleri et populi collaudatione ordinavit sedecim episcopatus inter Forogulensium nec non et Hystriae sive Dalmatiae partes, videlicet in Veglia, in Apsaro, in Pathena; in Venetia autem sex episcopatus fieri constituit* usw. Die entsprechende Stelle im Chron. Venetum sive Altinate (Mon. Germ. Scr. XIV 13) lautet: *cum conlaudatione clericorum cum totius per partes populi a Verona usque ad Panonie finem et in totum Forogulensium sive Hystrie partis cum Pola et Parentina civitatibus et in capite Slavoniae, quod est civitates nomine Pethena, alia Veglia, tercia Absaro, constituit et ordinavit dominus Helias Gradensem patriarcha per tote istorum*

während die istrischen nur generaliter erwähnt werden, muss doch seinen Grund gehabt haben; sie führt uns vielleicht zur Lösung dieses komplizierten kritischen Problems. Erinnern wir uns, dass im Jahre 1000 der Doge Peter II. Orseolo mit der venezianischen Flotte ausfuhr, um Dalmatien in Besitz zu nehmen, wie er in Grado feierlich vom Patriarchen Vitalis empfangen wurde, der ihm die Fahne des hl. Hermagoras, des Titulars von Grado, übergab und ihn so zum Vorkämpfer der Ansprüche des Patriarchats erklärte, wie er die istrischen Städte Parenzo und Pola mit seinem Besuche beehrte und dann die dalmatinischen Städte Ossero, Veglia, Arbe und Zara in den venezianischen Staatsverband aufnahm (Johannes Diac. ed. MONTICOLA p. 156f.). Sollte es Zufall sein, dass gerade Parenzo und Pola im sog. Chronicon Altinate, Ossero und Veglia hier und im Chronicon Gradense ausdrücklich genannt werden? Und was kann ihre Nennung als Gründungen des Patriarchen Helias anders bedeuten, als die Anmeldung des Anspruchs des Patriarchen von Grado auf diese für die Republik neuerworbenen Bischofsstädte? Es hat freilich noch lange gedauert, ehe sie formell unter Grado gestellt worden sind — durch Anastasius IV. im Jahre 1154 (JL. 9909 α IP VII^b 62 n. 117). Wenn hier nicht ein merkwürdiger Zufall waltet, so ist diese Geschichte von des Patriarchen Helias Bistumsgründungen damals erfunden worden, nicht um die istrischen Bistümer für Grado zu reklamieren, für die man im Archiv von Grado noch andere und bessere Rechtstitel vorweisen konnte, sondern um der neuen dalmatinischen Aspirationen willen.

Der langen Rede kurzer Sinn ist also, dass die Angaben Dandolos über die Privilegien Silvesters II. und Sergius' IV. alle Wahrscheinlichkeit für sich haben und dahin zu deuten sind, dass der damalige

provinciae decem et sex episcoporum. In Venetia autem constituit sex episcoporum fieri. Ohne zu der neuen Theorie, dass das Chronicon Venetum aus dem Chronicon Gradense abgeleitet sei (nicht, wie man früher glaubte, umgekehrt) Stellung zu nehmen, scheint es hier in der Tat so zu liegen, denn es wäre schwer zu glauben, dass der Chronist von Grado gerade Pola und Parenzo weggelassen haben würde, wenn sie in seiner Vorlage gestanden hätten. Sehr auffallend ist die namentliche Hervorhebung von Pedena, Veglia und Ossero, statt Pedena würde man Arbe erwarten. Pedena aber war von Otto III. dem Patriarchen von Aquileja geschenkt und von Heinrich II. im Jahre 1012 (DH II 243) bestätigt worden.

Patriarch Vitalis IV. die günstige politische Lage wahrnehmend von der Kurie eine Anerkennung der alten Ansprüche Grados auf die Metropolitangewalt über Venezien und Istrien erlangt hat. Sehr viel bedeutete ein solches Privileg allerdings noch nicht; von der Anerkennung des Anspruchs bis zur Durchsetzung war noch ein weiter Weg; aber es bleibt denkwürdig als der erste Versuch der Wiederaufnahme der Präensionen von Grado. Damit war freilich zugleich die alte Kontroverse zwischen Grado und Aquileja wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

Jenes Privileg Silvesters II. ist verloren; aber erhalten, wenn auch bisher unbeachtet geblieben, sind zwei andere Schreiben dieses Papstes, welche ihn als einen eifrigen Reformpapst zeigen, der sich nicht scheute, mit starken Worten die kirchlichen Missbräuche im Dukat von Venedig und im Patriarchat von Grado zu geißeln. Wir verdanken ihre Kenntnis Henri Omonr, der sie in einer später noch genauer zu besprechenden Handschrift in Chartres fand. Das erste ist an den Dogen Petrus gerichtet *P. Veneticorum et Dalmaticorum duci* (IP VII^b 18 n. 26), das andere an den Patriarchen Vitalis von Grado (IP VII^b 50 n. 67), beide ungefähr des gleichen Inhalts, also gleichzeitig und durch den gleichen Anlass bestimmt. Für die inneren kirchlichen Zustände in Venedig zu Anfang des XI. Jahrhunderts sind diese beiden Briefe von nicht geringer Bedeutung, und die neusten Geschichtschreiber von Venedig hätten sie sich nicht entgehen lassen sollen. Sie enthalten schwere Anklagen gegen die Kirche von Venedig und zeigen sie, die längst zur Landes- und Staatskirche geworden war, vollständig in Simonie und Priesterehe versunken, mit allen Schäden und Schlacken weltlicher Verbindung. Der Doge, so heisst es in dem ersten Schreiben, scheue sich nicht, mit den Heiligtümern Gottes durch die Bischöfe Handel zu treiben, d. h. sich der Simonie von Staatswegen schuldig zu machen; Bischöfe und Priester lebten öffentlich mit Frauenzimmern und gingen wie Börsenleute weltlichem Gewinne nach, d. h. spekulierten an der Börse. Die gleichen Vorwürfe bekam der Patriarch zu hören: seine Geistlichen trieben weltliche Geschäfte, kauften die Kirchen¹⁾ und lebten offen mit Frauensleuten zusammen.

¹⁾ *ecclesias eiciant* im Texte ist wohl zu emendieren in *emant*.

Der Doge und der Patriarch sollten eine Generalsynode¹⁾ einberufen, die für die Abstellung dieser Missbräuche sorgen solle; was diese nicht entscheiden könne, das sollten sie auf der von ihm zu Ostern geplanten *synodus generalissima* vorbringen. Zu dem Briefe an den Dogen fügt er noch die Mahnung hinzu, dass er über seine, des Papstes, nach Dalmatien gesandten Legaten genauer und offener berichten möge.

Was zunächst die Zeit anlangt²⁾, so fallen diese Schreiben offenbar, wie der neue Titel des Dogen beweist, in die Zeit nach der dalmatinischen Expedition des Dogen Peter II. Orseolo, also nach 1000. Wie gerne wüssten wir mehr von den päpstlichen nach Dalmatien gesandten Legaten. Denn deren Sendung hängt doch offenbar mit den Veränderungen zusammen, welche durch die Ausdehnung der venezianischen Herrschaft über Zara, Spalato und Ragusa entstanden waren: die Kurie war also auch hier prompt zur Stelle. Dass die für Ostern geplante *synodus generalissima* in dem Pontifikat Silvesters II. eine grosse Rolle gespielt hat, wissen wir aus andern Briefen dieses Papstes; aber wir wissen nicht, ob sie zustande gekommen ist. Dann würde das Konzil zu Ostern 1002 projektiert gewesen sein, die Briefe also in das Jahr 1001 oder anfangs 1002 gehören.

Die Vorstellungen Silvesters II., dessen geschichtliches Bild durch jene Briefe nicht unwesentlich bereichert wird, scheinen übrigens ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Aus der Tatsache, dass bald vom Patriarchen Ursus Orseolo jene Formelsammlung angelegt worden ist, welche sich in der Handschrift von Chartres erhalten hat und später noch genauer behandelt werden wird, darf eine straffere Zusammenfassung des kirchlichen Lebens im Venezianischen gefolgert werden, die aus den reformatorischen Bemühungen hervorgegangen zu sein scheint, deren Träger der Patriarch Ursus, ein Kirchenfürst *omni virtute plenus* — so nennt ihn die *Cronica de singulis patriarchis Nove Aquileie* (ed. MONTICOLORO p. 16) — gewesen ist.

In der Geschichte Venedigs steht dieser neue Patriarch würdig neben seinem Vorgänger, beide Dogensöhne und Angehörige der

¹⁾ *Synodus generalis* heissen oft die Provinzialsynoden (vgl. HINSCHLIUS, Kirchenrecht III 488). ²⁾ IP VII^b 18 n. 26 und 50 n. 67. 68 vorläufig noch zu 999—1003 angesetzt, aber der Termin lässt sich doch genauer bestimmen. Vgl. das von mir in Papsturkunden in Spanien I 245 n. 2 gedruckte Reskript Silvesters II.

beiden berühmtesten Dynastien von Venedig, Vitalis IV. ein Candianer, Ursus ein Orseoler; jener hat kühn die alten historischen Ansprüche Grado's wieder auf die Tagesordnung gebracht, dieser hat den schweren Kampf darum, der fast seine ganze Regierung erfüllte, auf sich genommen und alle Wechsel erlebt, zuletzt den Sieg.

Denn wie hätte Aquileja ohne Widerspruch und Kampf eine solche Entscheidung zu gunsten des verhassten Nebenbuhlers, der ihm Istrien zu entreissen versuchte, hinnehmen können? Wahrscheinlich hat schon der damalige Patriarch, Johann von Aquileja, bei der Kurie Protest eingelegt und eine neue konziliare Entscheidung gefordert. Wenigstens berichtet der Synodalakt vom 6. April 1027 (IP VII^a 29 n. 52), Ursus von Grado sei bereits zur Zeit Papst Benedicts VIII. und Kaiser Heinrichs II. zu den Synoden von Ravenna, Rom und Verona zitiert worden, aber nicht erschienen. Es kann sich doch wohl nur um die Synoden von Ravenna im Januar 1014, vom Lateran im Januar 1015 und von Verona wohl im Frühjahr oder Sommer 1020 handeln, wenn wir auch deren Akte nicht besitzen¹⁾. Auf diese Synode von Verona bezieht sich wohl das Exzerpt bei Dandolo (lib. IX c. 2 p. 10)²⁾, während in dem späteren Privileg Johanns XIX. vom

¹⁾ Ich habe allerdings IP VII^b 51 zu n. *72 diese Deutungen abgelehnt. Aber diese Synoden in die Zeit von 1019—24, wie dort geschieht (n. *71—74), zu versetzen, geht doch nicht an, da von solchen keine Spur sich findet. Dagegen ist die Ravennater Synode von 1014 einigermassen beglaubigt, die römische Synode von 1015 durch JL. 4007 IP VI^b 150 n. 4 gesichert — allerdings wird unter den Anwesenden gerade der Patriarch Johann von Aquileja nicht genannt —, und eine Synode zu Verona im Jahre 1020 lässt sich aus Benedicts VIII. Itinerar rekonstruieren. Der Ansatz von H. PABST in den Jahrbüchern Heinrichs II. Bd. II 432 n. 3 zum Mai 1014 ist unbedingt zu verwerfen; von einer kaiserlichen Synode ohne den Papst kann wohl keine Rede sein. Dagegen könnte man auch an das Jahr 1022 denken und an die Augustsynode zu Pavia. Aber auf dieser war Poppo nicht anwesend (vgl. H. BRESSLAU, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. III 215 Anm. 1); wohl aber im November 1021, als Heinrich II. in Verona einen Hoftag abhielt (vgl. BRESSLAU a. a. O. S. 195).

²⁾ *Eodem anno (1023) Popo patriarcha Aquilegiensis ex Germanorum claro genere ortus Gradensem ecclesiam sibi subicere anhelans cum favore imperiali, mittit nuntios suos Benedicto papae et de insula et de ecclesia Gradensi iustitiam requirit et Ursonem patriarcham, quem detemptorem nominat, citari petit. Ille ergo citatus, dum obedire vellet, cognovit tractatu Poponis insidias sibi in itinere paratas fore; unde rediens legatos suos papae mittit et causam suae absentiae praetendit, videlicet*

Dezember 1024 (JL. 4063 IP VII^b 52 n. 78) ausdrücklich, aber vielleicht irrtümlich Rom genannt wird¹⁾. Dandolo erzählt, dass der neue Patriarch Poppo von Aquileja, vom Kaiser begünstigt, Gesandte an Papst Benedict VIII. geschickt und wegen der Insel und Kirche von Grado die Zitation seines Gegners Ursus von Grado gefordert habe, der aber, als er auf der Reise erfahren, dass ihm Poppo einen Hinterhalt gelegt habe, umgekehrt sei und sich beim Papste durch seine Gesandten entschuldigt habe unter dem Vorwande der Furcht vor dem Kaiser, eine Entschuldigung, die der Papst anerkannt habe. Die Erzählung klingt plausibel, passt gut in den Zusammenhang und noch besser zu dem Charakter des neuen Patriarchen von Aquileja.

Poppo aus dem Hause der Grafen von Treffen²⁾ ist eine jener heroischen Gestalten der deutschen Kirche des Mittelalters, zugleich ein gewalttätiger Kriegermann und ein ehrgeiziger Landesfürst, der prachtliebende Erbauer des neuen Doms in Aquileja, der freigebige Errichter des dortigen Domkapitels, ein eifriger Reliquiensammler³⁾ und ein ergebener Anhänger seines kaiserlichen Herrn⁴⁾, mit dem freilich auch er zuletzt in eine schwere, aber vorübergehende Irrung geriet. Immer aber ist er gegenüber Venedig der rücksichtslose

imperialis timoris; quam papa iustam cernens excusationem admittit et eum a citatione absolvit (MURATORI Scr. XII 237). Auf das Jahr *Eodem anno* ist natürlich gar nichts zu geben. Die Sache selbst bestätigt Johanns XIX. Privileg für Grado vom Dezember 1024 JL. 4063 IP VII^b 52 n. 78 mit dem wörtlichen Anklang *sub excusatione imperialis timoris*. Doch ist Dandolos Erzählung ausführlicher und schwerlich bloss eine Ausschmückung der kürzeren Notiz im Privileg Johanns XIX.

¹⁾ Wäre dieses richtig, so würde es sich um eine vierte Synode in Rom zu Anfang Juli 1022 handeln, als Kaiser Heinrich II. mit Benedict VIII. von Süditalien zurückgekehrt, kurze Zeit in Rom weilte (vgl. H. BRESSLAU, Jahrb. Heinrichs II. Bd. III S. 210 und Jahrb. Konrads II. Bd. I 150 Anm. 2). ²⁾ Gotschalk von Benedictbeuren charakterisiert ihn in seiner *Translatio s. Anastasiae* (Mon. Germ. Scr. IX 225) also: *Poppo nobili progenie natus, potens opibus potentiorque sapientia, litteris bene eruditus aliisque artibus non mediocriter doctus*. Vgl. über ihn G. SCHWARTZ a. a. O. S. 31 f. ³⁾ Die *Translatio s. Anastasiae* l. c. sieht darin sogar das Hauptmotiv für seinen Anschlag auf Grado. ⁴⁾ Vgl. die im N. Archiv III 87 veröffentlichte Eidesformel der Suffraganbischöfe für den Patriarchen Poppo mit der sonst nicht vorkommenden Verpflichtung der Treue zum Kaiser (vgl. BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II. Bd. I 224 Anm. 4 und II 177 Anm. 1).

Vertreter der deutschen Interessen gewesen, welche zugleich die des Patriarchats von Aquileja waren.

Ich kann mich über die Ereignisse kurz fassen, nachdem Harry BRESSLAU in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I 150 ff. 456 ff. sie nach ihrem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zutreffend und erschöpfend dargestellt hat.

Höchst wahrscheinlich ist es der Erfolg des Patriarchen Vitalis IV. von Grado bei Silvester II. und Sergius IV. gewesen, der den Nebenbuhler in Aquileja veranlasste, auch seine Rechtstitel hervorzuholen. Natürlich produzierte er den, der am weitesten ging, jenen Mantuaner Synodalakt von 827 (s. S. 55). Hier las er, dass Grado nur eine Pieve von Aquileja und der Patriarch Venerius nur der Bischof dieses Castrum gewesen sei, dass Aquileja aber von des Apostels Petrus, der hl. Marcus und Hermagoras Zeiten her immer und allein als die Metropole, als die *discipula* und *vicaria* Roms und als die älteste aller Kirchen Italiens nach der römischen gegolten habe¹⁾. Danach handelte er. Die Staatskrise in Venedig, welche, wie es scheint, in der ersten Hälfte des Jahres 1024 erfolgte, die Erhebung des Volkes gegen die Orseoler, die Vertreibung des Dogen Otto Orseolo und seines Bruders, des Patriarchen Ursus Orseolo von Grado, gab ihm die Möglichkeit mit List und Gewalt sich Grados selbst zu bemächtigen; im Besitz der Insel erbittet er jetzt vom Papst ein Konfirmationsprivileg seiner Besitzungen, mitsamt der *insula Gradensis*. Kurz zuvor war Benedikt VIII. gestorben; der Nachfolger, sein Bruder Romanus, als Papst Johann XIX. geheissen, war ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger einer der schwächsten Päpste, ohne Autorität und ganz abhängig von den Ereignissen, wagte kein Nein, sondern

¹⁾ Bei der Verhandlung am 6. April 1027 (IP VII^a 29 n. 52) brachte Poppo die *scripta Aquileiensis ecclesiae* vor und vornehmlich den Akt von Mantua. In der späteren Bestätigung durch Papst Johannes XIX. vom September 1027 JL. 4085 IP VII^a 29 n. 53 wird ausser auf den Apostel Petrus selbst, dessen Privileg aber nach Leo VIII. JL. 3701/IP VII^a 27 n. 45 verbrannt sei, auf die Dekrete der Päpste Eugen und Gregor und deren Nachfolger Bezug genommen. Jenes Dekret Eugens II. ist der Akt von Mantua selbst; die Existenz eines Privilegs Gregors IV. (IP VII^a 25 n. *35) ist sehr zweifelhaft; von denen der Nachfolger besitzen wir nur das Leos VIII., eine Palliumverleihung, in die ein Fälscher diese ganze Geschichte von Petrus ab hineingearbeitet hat.

bestätigte angeblich mit dem schwächlichen Vorbehalt *sicut iuste et canonice per antiqua privilegia vobis et ecclesiae vestrae pertinere dinoscitur et sicut tu ipse iuste probare omni tempore potes et promittis* dem Patriarchen Poppo die Insel Grado in einem von dem Kanzler Petrus Diaconus geschriebenen Konfirmationsprivileg (JL. *4060 IP VII* 28 n. *48)¹⁾. Leider ist diese Urkunde nicht mehr erhalten. Drei Tage nach der Abreise der Aquilejenser kam der Gesandte des Patriarchen von Grado an, der samt seinem Bruder, dem Dogen, unterdessen nach Venedig resp. Grado zurückgekehrt war²⁾. Die Lage war somit vollständig verändert. So blieb dem Papste nichts übrig als die beiden Patriarchen zu neuer Verhandlung vor sein Gericht zu laden; sein Bote Gregor *eloquentia insignis* überbrachte ihnen die päpstlichen Briefe, aber dessen Beredsamkeit verschlug nichts bei dem halstarrigen Poppo, der sogar die Existenz jenes Vorbehalts bestritt, obwohl der Legat Gregor eine Abschrift des Privilegs mit dem Vorbehalt — eine für den Geschäftsgang der damaligen päpstlichen Kanzlei nicht unwichtige Tatsache — vorwies. Hätten wir doch nur noch diese Stücke selbst, dann würden wir wissen, wer hier der Betrüger und wer der Betrogene gewesen ist. Nun kam es zur Verhandlung in Rom: Ursus von Grado kam mit dem Legaten Gregor; Poppo von Aquileja sandte einen Mönch, was man an der Kurie, wie es scheint, als ein Zeichen von Missachtung empfand, und dieser entwich zudem, als der Gradenser ankam. Die Synode fand im Dezember 1024 im Lateran in der Silvesterkapelle statt; sie trug keinen universalen Charakter; an ihr nahmen bloss römische Bischöfe, Kardinäle und Geistliche und einige Bischöfe Mittelitaliens teil. Der Gradenser hatte ein ganzes Archiv mitgebracht und legte die allerdings imposante Reihe der älteren Papsturkunden für Grado vor, von Pelagius, Gregor und Honorius, von Stephan, Gregor, Leo und Sergius, von Leo IV., Benedict III.,

¹⁾ Über diesen Kanzler Petrus Diaconus s. meine Abhandlung „Die ältesten Papsturkunden Spaniens“ in Abhandlungen der Berliner Akademie Phil.-hist. Klasse 1926 Nr. 2 S. 29. ²⁾ Zu der Revolution in Venedig und der Flucht des Patriarchen nach Pirano (Dandolo sagt: nach Istrien) ist auch die *Translatio s. Hermagorae* eines Anonymus (ed. G. MONTICOLA im N. Archivio Veneto III [1892] 132 ff.) und des *Petrus Calo* (ed. Acta SS. 12. iul. III 244 ff.) heranzuziehen.

Hadrian III., Bonifaz VI., Romanus, Theodor II., Anastasius III., Johannes, Sylvester II. und Sergius IV.; dem Diplomaten würde das Herz im Leibe lachen, wenn er sie noch und gar in Originalen besäße¹⁾. Nach Dandolo, der sie auch zitiert, waren es meist nur Palliumverleihungen. Das Ergebnis war, dass die Synode, nachdem sie die bewegliche Schilderung der Handlungen des *patriarcha Foroiuliensis*, wie er hier konsequent genannt wird, angehört hatte, ein Bestätigungsprivileg für Grado votierte (JL 4063 IP VII^b 52 n. 78).²⁾ Für den Gradenser war es freilich nur ein halber Erfolg; er erreichte doch nur die Desavouierung des Anspruchs Poppo auf

¹⁾ Von diesen Gradenser Privilegien ist kein Original mehr erhalten, das älteste Original ist erst die Urkunde Johanns XIX. (JL 4070 IP VII^a 53 n. 79), und nicht alle sind mit Sicherheit zu identifizieren. Von eigentlichen Privilegien besitzen wir nur noch die Leos III. JE. 2512, Leos IV. JE. 2616, Benedicts III. JE. 2672 (IP VII^b Grado n. 28. 37. 38), alles drei Palliumverleihungen. Die folgenden Urkunden von Hadrian III. JL 3400, Bonifaz VI. JL 3509, Romanus JL 3517, Theodor II. JL 3518, Anastasius III. JL 3552, Johann X. und XII. (Grado n. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 62. 63. 65) zitiert Dandolo gleichfalls als Palliumverleihungen zu den betreffenden Patriarchen; über die beiden letzten Privilegien Silvesters II. JL 3983 und Sergius' IV. JL 3981 (Grado n. 66. 69) s. oben S. 75. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie weit da Dandolo Glauben verdient. W. MEYER S. 32ff. meint, seine Zitate stammten alle aus den späteren Privilegien Johanns XIX. und Benedicts IX. und er habe die Namen der dort aufgezählten Päpste lediglich zur Rekonstruktion seiner Patriarchenreihe und ihrer Chronologie verwendet. Allein so hat Dandolo nicht gearbeitet. Auch konnte er aus den Privilegien Johanns XIX. und Benedicts IX. nicht ersehen, dass es sich überall um Palliumverleihungen gehandelt habe, und von denen Silvesters II. und Sergius' IV. gibt er ja überdies einen andern Inhalt an. Jene Privilegien Johanns XIX. und Benedicts IX. selbst können also nicht die Quelle Dandolo's gewesen sein. Mir scheint am wahrscheinlichsten, dass Dandolo ein Archivverzeichnis von Grado, eine Art von kurzen Regesten, benutzt habe, aus dem er die knappen Inhaltsangaben jener Papsturkunden entnahm. Bemerkenswert ist übrigens, dass Dandolo gegen seine Gewohnheit die Palliumverleihung für Ursus von Grado nicht erwähnt. Auch wir besitzen sie nicht. ²⁾ BRSSLAU, Jahrbücher Konrads II. Bd. I 154 und LENEL, Venezianisch-istrische Studien S. 91 sagen, dass mit der Urkunde Johanns XIX. JL 4070 die früher erschlichene Urkunde für Aquileja für ungültig erklärt und Poppo zum Verzicht auf Grado verurteilt worden sei. Davon ist aber in diesem Privileg Johanns XIX. nicht direkt die Rede, sondern erst in dem späteren Benedicts IX., das die Vorgänge überhaupt etwas anders darstellt und eine ausgesprochen parteiische Tendenz gegen Aquileja und für Grado bekundet, während das Privileg Johanns XIX. vorsichtiger und zurückhaltender ist.

Grado selbst, und da diesem der Patriarchentitel belassen wurde und auch von Istrien nicht die Rede war, so bedeutete dies Privileg des schwächlichen Johann XIX. eben nur die Wiederherstellung des status quo ante und ein bewusstes Ausweichen gegenüber dem Problem, wer von den beiden Gegnern der legitime Nachfolger der alten Aquileja sei. Gleichzeitig erlangte Ursus von Grado noch ein zweites Privileg, in dem seiner Kirche die Besitzungen, besonders die istrischen, namentlich bestätigt wurden; von der Metropolitangewalt über die istrischen Bistümer ist auch hier nirgends die Rede (JL. 4070 IP VII^b 53 n. 79). Nach dem späteren Privileg Benedicts IX., der diese Vorgänge in einer gegen Poppo viel feindlicheren Darstellung, aber sonst im Anschluss an die Urkunde Johanns XIX. wiederholt, erging zugleich ein Mandat an Poppo, dass er *sub trium personarum sacramentis* alles dem Stuhle von Grado Entrissene (also wohl Schatz, Reliquien usw.) zurückgeben solle (JL. *4064 IP VII^b 53 n. *80). Das tat dieser freilich nicht, wie er überhaupt sich nicht um die Sentenz des Papstes und seiner Synode kümmerte. Kaum erschien der neue König Konrad II. im Jahre 1026 in der Lombardei, so eilte er ihm entgegen und bestimmte ihn, wie Dandolo versichert, zu einer feindseligen Haltung gegen Venedig. Ganz folgerichtig, denn die Poppo vorschwebende Vernichtung des Patriarchats von Grado bedeutete zuletzt nichts anderes als das Ende der Selbständigkeit auch der Republik, die eben damals eine neue Erschütterung durch die Verbannung des Dogen Otto Orseolo erfuhr. So kam es am 6. April 1027 in Rom, bald nach der mit grösstem Gepränge gefeierten Krönung Konrads II. zum Kaiser, zu einer neuen synodalen Verhandlung im Lateran über den Streit zwischen Aquileja und Grado unter den politisch denkbar ungünstigsten Bedingungen für Grado. Diese römische Aprilsynode von 1027 unter dem Vorsitz Johanns XIX. war in Wahrheit eine kaiserliche; Venedigs und Grados Sache von vornherein verloren; die Verhandlung selbst eine Farce. Poppo von Aquileja forderte von der Synode jetzt eine endgültige Entscheidung über den von seinen Vorgängern immer wieder angemeldeten Anspruch¹⁾

¹⁾ *multisque antecessorum suorum proclamationibus pro Gradu Aquileiensis ecclesie plebe sinodaliter factis* heisst es in dem Akt. Danach hat wohl der spätere Chronist von Aquileja (MURATORI Scr. XVI 10 und DE RUBBIS, Mon. eccl. Aquil.

auf Grado als Pieve der Kirche von Aquileja. Ursus von Grado war trotz eines päpstlichen Aufforderungsschreibens natürlich nicht erschienen; sein Vertreter, ein Diakon Petrus, behauptete sogar, sein Herr habe es gar nicht erhalten, was aber widerlegt wurde. Dann wurden die *scripta Aquileiensis ecclesiae* vorgelegt, vorzüglich die Synodalakte von Mantua von 827, und deren Beschluss anerkannt, dass Grado eine Pieve von Aquileja und dieses das Haupt und die Metropole von ganz Venezien sei¹⁾. Das Ergebnis war also ein vollkommener Sieg des Aquilejers in einem über die Beschlüsse von 827 noch weit hinausgehenden Umfang; es bedeutete geradezu die Aufhebung des Patriarchats von Grado, wie denn auch dem Patriarchen Ursus dieser Titel verweigert wird (*qui in eadem plebe falsum patriarchae nomen susceperat*), und selbst eines bischöflichen Sitzes daselbst (*pontificali sede ibidem omnino prohibita*). Und es blieb nicht bloss bei der Verkündigung einer papiernen Sentenz, sondern sie wurde ausgeführt, indem Papst und Kaiser den Patriarchen Poppo mit der Pieve von Grado investierten (IP VII^a 29 n. 52)²⁾.

Es gibt in der Geschichte des Papsttums nicht viele Aktionen, wo so einander entgegengesetzte Entscheidungen so schnell aufeinander gefolgt sind, wie in diesen Jahren in dem Streite zwischen Aquileja-Grado, und wenige Krisen, in denen das Papsttum und die kirchliche Autorität ein so ohnmächtiger Spielball in den Händen der weltlichen Macht gewesen ist. Der unglückliche Johann XIX. musste heute verdammen, was er gestern gesegnet.

App. III 8ff.) die angeblichen „Proklamationen“ der Patriarchen Ursus (IP VII^a 25 zu n. 34) und Andreas vor Leo IV. (ib. n. *37) sich konstruiert. Aber sicher bezeugt sind uns nur die von 827 (Synode von Mantua) und die aus der Zeit Benedicts VIII.

¹⁾ LÖNNEL, Venezianisch-istrische Studien S. 91 Anm. 2 weist ganz richtig darauf hin, dass das mit dem tatsächlichen Beschluss der Synode von Mantua nicht einmal genau übereinstimmt. Es ist vielmehr die Interpretation der Aquilejenser, die die Synode von 1027 einfach annimmt. ²⁾ Dieser Akt ist von grösserer Bedeutung als die üblichen Synodalsentenzen, die nicht immer einen definitiven Beschluss bedeuteten. H. BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II. Bd. I 159 hebt das auch mit Recht hervor und verweist auch darauf, dass Kaiser Konrad II. selbst noch im Jahre 1034 auf die von ihm und dem Papste vorgenommene Investitur Poppo mit der Pieve von Grado nachdrücklich Bezug genommen hat (Mon. Germ. Dipl. IV 278 n. 205).

Dass die Akte vom April 1027 zugleich die schroffste Wendung bedeuteten, die das westliche Kaisertum gegen die Republik Venedig jemals eingenommen hat, liegt auf der Hand, denn die Aufhebung des Patriarchats von Grado und seine Unterstellung unter das kaiserliche Aquileja bedeutete nichts weniger als den Versuch der Vernichtung der Kirche von Venedig¹⁾. Das hatte freilich noch weite Wege. Unterdessen liess sich Poppo im September 1027 noch ein zweites Privileg von Johann XIX. ausstellen, das die Summe des Erreichten kodifizierte und die gesamten Ansprüche Aquilejas anerkannte (JL. 4085 IP VII^a 29 n. 53)²⁾.

Ich muss bei dieser Urkunde etwas verweilen, weil sie jüngst von einer Autorität wie H. BRESSLAU (Handbuch der Urkundenlehre¹ S. 191; ²I 224 Anm. 1) als Fälschung zurückgewiesen worden ist, einer Ansicht, der auch W. LENEL (Venezianisch-istrische Studien S. 92 Anm. 2) beigetreten ist, nachdem BRESSLAU früher (Jahrbücher Konrads II. Bd. I 158) sie für echt angesehen hatte.

Johann XIX. bestätigt darin nach den Dekreten des Apostels Petrus, der Päpste Eugens II. und Gregors IV. und der übrigen Vorgänger die Rechtsstellung des Patriarchats von Aquileja als Haupt und Metropole vor allen Kirchen Italiens als zweite Sedes nach Rom; zweitens gewährt er Poppo und seinen Nachfolgern das Pallium und das Rationale, drittens bestätigt er ihnen generaliter alle Suffragane, Klöster und Parochien, viertens den Besitz der Insel Grado, *quae barbarico impetu a iure Aquileiensis ecclesiae subtracta fuerat et falso patriarchali nomine utebatur*, mit ausführlicher Beziehung auf die Synodalverhandlung vom April, und schliesst mit einer nochmaligen

¹⁾ LENEL a. a. O. S. 91 Anm. 2 sieht in dem Akt vom April 1027 mehr eine Tendenz auf Aufhebung des Beschlusses der römischen Synode von 967/68 (s. oben S. 71). ²⁾ Ausserdem scheint Poppo damals noch ein Privileg von Johann XIX. erlangt zu haben, das ihm das Ehrenrecht des Sitzes zur rechten Seite des Papstes bestätigte. Wenigstens wird ein Privileg solchen Inhalts in der Urkunde Clemens' II. für Ravenna von 1047 (JL. 4141 IP V 53 n. 170) ausdrücklich erwähnt. Es stimmt ausgezeichnet zu der ganzen Situation. Auch Dominicus von Grado, der sich Patriarch von Grado und Aquileja nannte (darüber unten mehr), beruft sich in seinem Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochia (ed. WILL, Acta et scripta p. 205 n. 16) darauf, dass die Kirche von Aquileja *in Romano conventu sessionem oecumenici papae dextram obtinuisse*.

Berufung auf die Gründung der Kirche von Aquileja durch den Apostelfürsten selbst und S. Marcus und dessen Nachfolger, den *elegans vir*¹⁾ Hermagoras.

Wir besitzen von dieser wichtigen Urkunde nicht mehr das Original, sondern nur eine jüngere Abschrift, und sind mithin zu ihrer Beurteilung auf eine Prüfung des Diktats und des Rechtsinhalts angewiesen. Der Eingang geht nach der Formel LXXXIX des Liber diurnus (ed. SICKEL p. 117) und auch die Schlussformeln des Kontextes sind korrekt. Die Scriptumzeile *Scriptum per manus Iohannis cardinalis et cancellarii vice Petri diaconi mense sept., ind. 10* ist dagegen ganz irregulär, umso korrekter ist die Datierung *Datum per manus Bosonis episcopi et bibliothecarii sancte Romane ecclesie in mense et indictione suprascripta, in sacratissima sede b. Petri apostoli a. IIII Deo propitio pontificatus d. n. Iohannis summi pontificis et universalis XIX papae*. Aber an spätere Korruptel ist nicht zu denken. Denn diese beiden Formeln standen so im Original, aus dem sie schon im XI. Jahrhundert ein Fälscher für eine angebliche Urkunde zu Gunsten des dem Patriarchen von Aquileja gehörenden Klosters S. Maria in Organo zu Verona JL. 4071 IP VII^o 277 n. †2 entnahm²⁾. Was aber den Inhalt anlangt, so kommt nicht in Betracht, ob er rechtlich und historisch begründet war und ist, sondern ob er dem Programm Poppo von Aquileja entsprach und den damaligen Machtverhältnissen, unter deren Zwang der Papst dieses anerkennen musste. In der Tat entsprechen die Sätze dieses Privilegs genau den Argumenten des Konzils von Mantua vom Jahre 827, das die Grundlage war für Poppo's Vorgehen; sogar sein Text ist benutzt und klingt hier und da durch. Die Mantuaner Konzilsakten ihrerseits sind wieder mit Benutzung der Acta ss. Hermagorae et Fortunati (Acta SS. 12 iul. III 238 ff.) verfasst, daher stammt die Erzählung von Sankt Peter und den hl. Marcus und Hermagoras, dem *elegans vir*, den der Apostelfürst selbst zum *proton Italiae pontifex* macht (Mon. Germ. Concil. II 589 Zeile 6). Also ist gegen die Prätension der Aquilejer, die zweite Kirche Italiens nach Rom zu sein, schlechterdings nichts einzuwenden.

¹⁾ Zu des Hermagoras *elegans persona (vir elegans oder elegantissimus)* vgl. G. MONTICOLO im N. Archivio Veneto III (1892) 125. ²⁾ Über die Scriptumzeile vgl. meine Abhandlung über die ältesten Papsturkunden Spaniens. S. 29.

Ebensowenig gegen Pallium und Rationale; Innocenz II. hat im Jahre 1132 dem Patriarchen von Aquileja nicht nur Pallium und Rationale, sondern auch das Naccum und das Vortragkreuz bestätigt bzw. verliehen (JL. 7576 IP VII^a 35 n. 79). Die generelle Bestätigung der Besitzungen ist selbstverständlich gar nicht zu beanstanden und bei der Bestätigung der insula Gradensis wird einfach der Synodalakt vom April 1027 rekapituliert. Die Diktion ist einheitlich und nirgends ist eine stilistische Flickstelle zu bemerken: ich kann an der Urkunde keinen falschen oder bedenklichen Passus entdecken¹⁾. Dass Papst Johann XIX. dies alles bestätigte²⁾, beweist nur, dass er noch immer unter dem Drucke der kaiserlichen Macht stand und danach handelte. Endlich bezieht sich Johanns XIX. Nachfolger Benedict IX. in seinem gleich zu besprechenden Privileg für Ursus von Grado vom April 1044 auf diese Urkunde, von der er sagt *sed etiam contra divinum ius et sanctorum patrum sancita quibusdam inhoneste sibi suffragantibus* — das ist wohl der Kaiser und seine Leute — *privilegium fraudulententer impetravit de stabilitate suae ecclesiae et Gradensis patriarchatus subiectione*.

So blieb es nun unter dem schwachen Johann XIX., der sogar einige Jahre später, 1031, zwei Kardinalbischofe als Legaten zur Einweihung des von Poppo erbauten Domes nach Aquileja sandte (IP VII^a 47 n. 1), die auch des Patriarchen Konstitutionsprivileg für das Domkapitel vom 13. Juli 1031 unterschrieben (IP VII^a 48 n. 4). Poppo fuhr fort sich der Gnade Kaiser Konrads II. zu erfreuen, der ihm am 8. März 1034 nicht nur den Synodalakt vom April 1027 nochmals bestätigte, sondern ihm auch das Gebiet, das die „rebellischen“ Venezianer zwischen Piave und Livenza besaßen, zuwies (Mon. Germ. Dipl. IV 278 n. 205). So lange dieser offene oder verdeckte Kriegszustand zwischen dem Regnum und der Republik bestand, war Poppo's Stellung nicht zu erschüttern, auch wenn die Insel Grado im Besitz der Venezianer blieb und der Patriarch Ursus dort oder in Venedig, wo er noch eine grosse Rolle spielte, residierte.

¹⁾ Das ist aber nicht der Fall bei dem Privileg Leos VIII. für den Patriarchen Rodoald von Aquileja JL. 3701 IP VII^a 27 n. 45, einer Palliumverleihung, die wahrscheinlich mit Benutzung unseres Privilegs Johanns XIX. interpoliert worden ist. ²⁾ Und vielleicht noch mehr, vgl. die IP VII^a 30 n. *55. *56 verzeichneten Urkundennotizen.

Gerade über diesen Jahren aber liegt ein tiefes Dunkel. Wir erfahren nur aus dem Privileg Benedicts IX. vom J. 1044, dass Poppo von Aquileja zu seinen Zeiten einen zweiten Versuch gemacht habe, sich Grados gewaltsam zu bemächtigen, dass er *furtim* in die Stadt eingedrungen sei und sie eingeäschert, ja alle heidnischen Missetaten darin begangen habe. Es scheint sich also nicht um eine längere Okkupation gehandelt zu haben, sondern um einen jener damals üblichen Überfälle. Wann dieser stattgefunden hat, wissen wir nicht, wahrscheinlich um 1040 herum¹⁾. Ursus von Grado erhob in Rom Beschwerde. Aber bald darauf ist Poppo, am 28. September 1042²⁾, *sine confessione et viatico* gestorben.

Benedict IX. bedeutet gewiss nicht einen Höhepunkt in der Geschichte des Papsttums. Aber die Haltung, die er in der Streitfrage Aquileja-Grado, die zuletzt zu einer solchen zwischen dem Imperium und der Republik Venedig ausgewachsen war, einnahm, lässt ihn oder den, der ihn beriet, als einen Politiker von einer grossen Entschlusskraft erscheinen, der die günstige Lage benutzend eine Entscheidung herbeiführte, welche ein näheres Verhältnis zu der Republik einleitete als es je zuvor bestanden hatte. Hatten die Päpste des IX. und X. Jahrhunderts — trotz des Konzils von Mantua, das eine Episode war und blieb, — den tatsächlichen Zustand der beiden Patriarchate, des langobardischen von Aquileja und des venezianischen von Grado, anerkannt, hatten Silvester II. und Sergius IV. zu Beginn des XI. Jahrhunderts den alten, nie aufgegebenen Anspruch Grados auf Istrien bestätigt, hatte Johann XIX. einmal, wenn auch

¹⁾ Dandolo lib. IX c. 7 p. 1 (MURATORI Scr. XII 242) setzt ihn in das zweite Jahr des Dogats des Dominicus Contarini und indictio XII, also 1044. Aber das ist einer jener chronologischen Irrtümer, wie sie bei seiner Arbeitsweise unvermeidlich waren. Denn Poppo war schon 1042 gestorben. Der Chronist hat hier direkt die Bulle Benedicts IX. ausgeschrieben, also auch nicht mehr gewusst als wir. Aber er hat sich ein für ihn sehr charakteristisches Einschießel erlaubt, nämlich nach dem Satze *quicquid ab igne remansit* die Worte *praeter sanctorum reliquias, quas invenire non potuit*. ²⁾ Vgl. E. STEINDORFF, Jahrbücher Heinrichs III. Bd. I 169. Die Abhandlung von G. MARCHETTI LONGHI, Il patriarcato di Aquileia, il papato e l'impero fino alla metà del secolo XIII. im Nuovo Archivio Veneto NS. XXX p. I (1916) 5 ff., die ich, obwohl sie nicht viel Neues bringt, doch nicht mit Stillschweigen übergehen möchte, handelt S. 17 f. ausführlich über Poppo.

erfolglos versucht, das gewaltsame, aber von Kaiser Konrad II. unterstützte Bemühen Poppo von Aquileja, das Patriarchat von Grado zu vernichten, aufzuhalten: jetzt wo die beiden tot waren und die römische Kirche freie Hand hatte, trat Benedict IX. ganz auf die Seite von Grado und damit auch auf die Seite der Republik gegen Aquileja und gegen Imperium und Regnum. Mag dabei der Groll über die Demütigung des Papsttums und seines Hauses unter seinem Vorgänger oder andere Einwirkungen welcher Art immer — Venedig war reich und der Tusculaner gewiss kein Verächter irdischer Schätze — mitgespielt haben: die Bedeutung dieses Umschwungs ist weit über die spezielle Streitfrage hinaus unverkennbar; noch auf lange hinaus hat diese Entscheidung weitergewirkt und das Verhältnis des apostolischen Stuhles zu Grado-Venedig und zu Aquileja bestimmt.

Schon der äussere Apparat lässt die Bedeutung dieser Aktion erkennen. Eine grosse venezianische Gesandtschaft als Vertreter des Patriarchen Ursus Orseolo von Grado, des neuen Dogen Domenico Contarini und des Volkes von Venedig, bestehend aus dem Abt Benedict von Brondolo, dem Johannes Stornatus und dem Kleriker Gregor, erschien im Frühjahr 1044 in Rom und brachte die Klage gegen Aquileja mit solchem Nachdruck vor, dass Benedict IX. *zelo domus Dei calefactus* eine Synode berief, zu der ausser den suburbikarischen Bischöfen, den Kardinälen und römischen Äbten und Klerikern mehrere Bischöfe aus Umbrien und den Marken sich einstellten. Noch einmal wurden wie einst auf der Dezembersynode 1024 die Vorgänge rekapituliert, wie Poppo Grado überfallen, jenes päpstliche Privileg mit dem Vorbehalt erschlichen, dann diesen abgeleugnet, den Beschluss der Synode von 1024 und den Befehl Johanns XIX. missachtet und *quibusdam inhoneste sibi suffragantibus* ein neues Privileg *de stabilitate suae ecclesiae et Gradensis patriarchatus subiectione* erschlichen und schliesslich vor kurzem einen neuen räuberischen Überfall auf Grado ausgeführt habe. Die Erzählung schliesst sich an den Bericht des Synodalakts vom Dezember 1024 oft wörtlich an, ergänzt ihn an einigen Stellen¹⁾, unterscheidet sich aber durch Ton und Tendenz

¹⁾ So dass von Johann XIX. seine erste Urkunde für Poppo mit dem Vorbehalt kassiert worden sei: *privilegium, quod sub praefata conditione consecutus*

sehr charakteristisch von jener Urkunde Johanns XIX., die bei aller Verurteilung der Gewaltsamkeiten Poppo doch die Rechtsstellung von Aquileja nicht angriff und selbst über die istrischen Ansprüche Grados schwieg. Wie ganz anders aber ist jetzt die Stellungnahme der Kurie: der Tadel gegen Poppo wird hier zum Abscheu; als ein *detestabile nefas* wird sein Verhalten bezeichnet; der Ton ist schärfer und schroffer; aber was wichtiger ist, er ist jetzt nur noch der *Forovulkiensis praesul*, während Ursus zum erstenmal von Rom den ersehnten Titel erhält *Gradensis ecclesiae Novae Aquileiae patriarcha*. Es war genau das Gegenstück zu der Aktion von 1027: damals wurde Grado als eine illegale Institution verurteilt und Poppo als der Patriarch des Stuhles der hl. Marcus und Hermagoras anerkannt; jetzt ist dessen Nachfolger, den man nicht einmal zitiert hatte, nur noch ein Bischof von Friaul, während Grado nunmehr als Nova Aquileja der Sitz des wahren Patriarchats ist. Damit war auch die istrische Streitfrage im Prinzip entschieden. Dem Patriarchen Ursus wurden nicht nur die Besitzungen seiner Kirche nach dem Wortlaut der beiden Privilegien Johanns XIX. von 1024 bestätigt, sondern es wurde auch ausdrücklich dessen Privileg für Poppo von Friaul vom Dezember 1027 für ungültig erklärt. Das ist der Inhalt des grossen Privilegs des Papstes Benedict IX. vom April 1044 (JL. 4114 IP VII^b 54 n. 87).

Die politische Bedeutung dieses Aktes ist evident. Es gab wohl noch anderes zwischen Rom und Venedig zu verhandeln. Denn der venezianische Hauptgesandte, der Abt von Brondolo, blieb noch bis in den Juni hinein an der Kurie und erhielt Anfang Juni 1044 zwei Privilegien für sich und sein Kloster, und wie gross die Anerkennung war, die der Papst ihm für seine Dienste bezeugte, lehrt der höchst ungewöhnliche Zusatz in dem dem Abt erteilten Privileg, Dalmatika und Sandalen bei der Messe zu tragen, womit Benedict IX. ihm Indulgenz und Ablass für alle Sünden verleiht (JL. 4115 a IP VII^b 120 n. 2). Es drängt sich da doch die Vermutung auf, dass es sich über-

est, suo tenore iuste evacuatum ac regulariter ad nihilum est redactum. Das steht aber nicht in dem Synodalakt von 1024. — Dagegen ist wohl richtig, dass Johann XIX. im Anschluss daran an Poppo ein Mandat gesandt habe, *ut cuncta ablata subtrium personarum sacramentis Gradensi patriarchae restitueret* (IP VII^a 29 n. *51).

haupt um eine nähere Verbindung der Kurie und der Republik, wie sich versteht im Hinblick auf Byzanz, gehandelt habe. —

An dieser Linie haben auch die Nachfolger Benedicts IX. festgehalten, soweit sie die Möglichkeit zu solcher politischen Betätigung besaßen. Es ist kein Geringerer gewesen als Papst Leo IX., der die Entscheidung Benedicts IX. übernommen und ihr durch seine Bestätigung noch eine höhere Weihe verliehen hat. Aber wie will das zu der Politik dieses Papstes deutscher Herkunft und zu der damaligen Machtstellung des Kaisertums unter Heinrich III. stimmen?

Die politische Lage in Italien begann sich um die Mitte des XI. Jahrhunderts von Grund aus umzugestalten. Im Süden hatte sich neben den Griechen und Sarrazenen eine neue Macht erhoben, die Normannen. Im Norden trat die Republik Venedig, nachdem sie aus den letzten dynastischen Wirren unerschüttert hervorgegangen war, unter der langen Regierung des Dogen Domenico Contarini wieder stärker in den Vordergrund der italienischen Politik. Gerade für Leos IX. Bemühungen um einen Ausgleich mit Byzanz war die Verbindung mit Venedig von Bedeutung. Dazu kamen persönliche Beziehungen. Während wir von engeren Beziehungen der Nachfolger Poppos, der Patriarchen Eberhard und Gottebold, zu Rom keine Kunde haben, finden wir den Patriarchen Dominicus Marango¹⁾ häufig auf

¹⁾ Die Chronologie der drei Dominicus, die dem 1049 gestorbenen Patriarchen Ursus folgten, ist schwer zu ermitteln. Nach Dandolo lib. IX c. 7 p. 2 (MURATORI Ser. XII 242), der dem Patriarchenkatalog des Chron. Altinate (Mon. Germ. Ser. XIV 18) folgt, kam zuerst Dominicus Bulcano an die Reihe, der aber nur 7 Tage lebte, dann Dominicus Marango, bei dem im Katalog eine genaue Angabe über seine Regierungszeit ganz fehlt — eine Hs. hat 7, die andere 55 Jahre —, infolgedessen drückt auch Dandolo lib. IX c. 8 p. 10 (MURATORI Ser. XII 249) sich ganz unbestimmt aus —, endlich Dominicus Cerbano mit a. 7 (in einer andern Hs. 10), m. 3. Die sichern Termine, die wir besitzen sind 1. das Palliumprivileg Leos IX. vom 5. Mai 1050 (IP VII^b 55 n. 88), der Empfänger kann nur Dominicus Marango sein, der also seit 1050 im Amte war, 2. dass im Jahre 1074 Dominicus Cerbano Patriarch war. Denn Gregor VII. schreibt am 31. Dezember 1074 an Herzog und Volk von Venedig (IP VII^b 20 n. 33): *Nos equidem meminimus Dominicum patriarcham bone memorie antecessorem huius (Dominici) propter nimiam egestatem locum deserere voluisse.* Da wir auch das Todesjahr des Cerbano nicht kennen (cf. Dandolo lib. IX c. 9 p. 5 bei MURATORI Ser. XII 251), kommen wir nicht weiter. Auch DE RUBEIS hat sich vergeblich damit abgemüht.

den Konzilien Leos IX., einen Mann offenbar von streng hierarchischer Gesinnung, dem Papste und dem geistigen Führer der kirchlichen Partei Humbert von Silva Candida nahestehend und öfter im Dienste der Kurie verwendet¹⁾. Leo IX. selbst rühmt ihm nach, dass er, ohne zitiert zu sein, fünfmal an päpstlichen Synoden teilgenommen habe. In der Tat können wir ihn auf der römischen Maisynode von 1050 (JL. 4219) und im Oktober 1052 in Regensburg zusammen mit Humbert nachweisen (vgl. STEINDORFF, Jahrbücher Heinrichs III. Bd. II 183), mit dem er zu Anfang des Jahres 1051 als päpstlicher Legat nach Benevent ging (Annal. Beneventani ad a. 1051 Mon. Germ. Scr. III 179 und BERTOLINI im Bullettino dell' Istituto stor. ital. 42 [1923] 157²⁾). Es ist darum nicht zu verwundern, dass Leo IX. seine Partei nahm und auf der römischen Aprilsynode des Jahres 1053 ihn für seine Dienste belohnte, indem er ihm ein nicht erhaltenes Privileg verlieh, dessen Inhalt uns — vielleicht nicht ganz korrekt³⁾ — Dandolo (lib. IX c. 7 p. 11 bei MURATORI Scr. XII 244) überliefert: Pallium und das Recht des Vortragkreuzes und die Bestätigung der patriarchalen Würde (IP VII^b 55 n. *89). Diese *privilegii pagina* Leos IX. erwähnt auch das nächste uns erhaltene Privileg Innocenz' II für den Patriarchen Heinrich Dandolo vom 12. Juni 1135, aus dem wir den Satz *patriarchalem concedimus dignitatem et magisterium Gradensis ecclesiae gerendum* wohl für Leo IX. beanspruchen dürfen (JL. 7783 IP VII^b 61 n. 113). Dazu ein Schreiben an alle Bischöfe Veneziens und Istriens, das die Kurie später selbst als die „Konstitution Leos IX.“ bezeichnet hat, die Magna charta der Gradenser, in der er auf Grund der Synodalverhandlung bestimmt, *ut Nova Aquileia totius Venetiae et Istriae caput et metropolis perpetuo haberetur secundum quod evidentissima predecessorum nostrorum astruebant privilegia, Foroiulensis vero antistes tantummodo finibus Langobardorum*

¹⁾ So schon Joh. DRÖHMANN, Papst Leo IX. und die Simonie, in den Beiträgen zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hrsg. von W. GOETZ II (1908) 85 f. ²⁾ Wobei er als *patriarca Aquileiensis* bezeichnet wird. Das braucht nicht einmal ein lapsus calami zu sein.

³⁾ Dominicus Marango besass das Pallium schon seit dem 5. Mai 1050 (IP VII^b 55 n. 88). Wahrscheinlich handelte es sich jetzt um eine Bestätigung für ihn und seine Nachfolger. Die Verleihung des Vortragkreuzes steht auch im Privileg Innocenz' II.

esset contentus iuxta privilegium Gregorii secundi et retractationem tertii. Das sei, so erklärt Leo IX., sogar noch eine grosse Gnade für den Bischof von Friaul, der trotz viermaliger Zitation weder erschienen sei noch sich entschuldigt habe. Sie aber, die Bischöfe von Venezien und Istrien, sollten dem Patriarchen Dominicus von Grado, *immo Novae Aquilegiae*, und seinen Nachfolgern gehorchen als ihrem Primas und Patriarchen. Es ist sehr schade, dass wir das Synodalprotokoll selbst nicht mehr besitzen, dessen Schilderung der Verhandlung mit ihrer Argumentation wohl ausführlicher gewesen ist als dieses kurze Schreiben an die Bischöfe (JL. 4295 IP VII^p 55 n. 90). Die beiden hier ausdrücklich genannten Urkunden sind das Schreiben Gregors II. vom Jahre 723 (JE. 2166 oder JE. 2167 IP VII^p 35 n. 12. 13) und, wie LENEL (Venezianisch-istrische Studien S. 56 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, jener auf den Namen Gregors III. gefälschte Synodalakt von 731 (JE. 2234 IP VII^p 37 n. †18), der jetzt seine Wirkung tat. Der Triumph von Grado war vollständig: der Patriarch von Grado war von Neuem als der einzige und legitime Nachfolger der alten Aquileja und ihrer ersten Bischöfe, der hl. Marcus und Herma-goras, anerkannt; ihm gehörten allein alle Rechte und Ehren der zweitältesten Kirche Italiens nach Rom; er allein war der wahre Patriarch, der verhasste Gegner aber nur ein simpler Bischof von Friaul drüben im Regnum. Und er hat sogleich von seinem Erfolg Gebrauch gemacht. Wir besitzen noch jenes merkwürdige Schreiben, das er, wahrscheinlich bald nach der Synode, und sicher im amtlichen oder halbamtlichen Auftrag der Kurie, an den Patriarchen Peter von Antiochia, der in der damaligen Korrespondenz zwischen den Kirchen des Westens und des Ostens eine Rolle spielte, gerichtet hat (edd. COTELERIUS, *Ecclesiae graecae monumenta* II 108 und danach C. WILL, *Acta et scripta* p. 205 n. 16). Hier nennt er sich *Dominicus Dei gratia Gradensis et Aquileiensis ecclesiae patriarcha*¹⁾ und setzt dem Kollegen in Antiochien auseinander, dass seine Kirche von Sankt Marcus ihren Ursprung genommen habe und dass sie durch Verfügung von Sankt Peter selbst allein in Italien das Vorrecht des Patriarchentitels und des Sitzes zur Rechten des ökumenischen Papstes

¹⁾ In der Überschrift heisst er *patriarcha Venetiarum*.

im römischen Konzil inne habe¹⁾. Mit köstlicher Naivität nahm der glückliche Nebenbuhler alle die Rechte für sich und seine Kirche in Anspruch, die der Andere oder seine Vorgänger gewiss nicht in müheloser Arbeit für die alte Aquileja, von dem angeblichen Privileg Sankt Peters an, das die bösen Heiden verbrannt hatten, und von dem hl. Marcus her, aus dem Schutt der Vergangenheit ausgegraben oder erfunden hatten.

Diese Korrespondenz mit dem Patriarchen von Antiochia, an den auch Leo IX. selbst ein Schreiben gerichtet hat. (JL. 4297), eröffnet einen Ausblick auf die Stellung, die der Patriarch Dominicus in dem Kreise um Leo IX. eingenommen hat. Es ist natürlich kein Zufall, dass jene Konstitution Leos IX. für Grado gerade in jener Urkundensammlung steht, die im Codex Bernensis 292 saec. XI erhalten und daraus öfter abgeschrieben worden ist²⁾. Dieser Codex Bernensis stammt aus dem Arnulfkloster in Metz, also wahrscheinlich aus dem Nachlass Humberts von Silva Candida, des Führers der kirchenreformerischen Bewegung, der seit 1053 im Auftrag Leos IX. die Verhandlungen mit Konstantinopel führte. Es ist wohl nicht zu kühn anzunehmen, dass wir hier ein Briefbuch des berühmten Kardinals vor uns haben; jedenfalls müssen die sieben Urkunden und Briefe, die es enthält, als ein durch Form und Inhalt zusammengehöriges Ganze betrachtet werden³⁾. Also gehört die Konstitution Leos IX.

¹⁾ *Quapropter indicamus nostram ecclesiam a beati Marci evangelistae praeconio sumpsisse originem, item beato Petro constituyente honorem patriarchici nominis intra Italiam dumtaxat habuisse et in Romano conventu consessionem oecumenici papae dextram obtinuisse.* Der Patriarch von Antiochien freilich fertigte ihn mit überlegener Ironie ab; er kenne nur die fünf Patriarchen von Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem; dass der Antistes von Aquileja oder Venedig auch Patriarch heiße, sei ihm neu. ²⁾ Nämlich in den Cod. Lips. 272 saec. XV und in die Vat. lat. 3790. 5594. 5638 und Cod. Vallicell. G 99, alle aus dem XVI. und XVII. Jahrh., und in den Ambros. D 319 inf. saec. XVI. Vgl. auch den Cod. Monac. 111 saec. XVI (N. Archiv IX 393). ³⁾ Es sind die folgenden sieben Briefe Leos IX.: 1. JL. 4302 „In terra pax“ an die Bischöfe Michael von Konstantinopel und Leo von Achrida; 2. JL. 4295 „Noverit vestra“ an die Bischöfe von Venezien und Istrien; 3. JL. 4305 „Decus Africanarum“ an die Bischöfe Petrus und Johannes; 4. JL. 4304 „Cum ex venerabilium“ an den Bischof Thomas von Karthago; 5. JL. 4297 „Congratulamur vehementer“ an den Bischof Petrus von Antiochia; 6. JL. 4332

für Grado in dieses literarische Corpus, das wahrscheinlich seinen Ursprung der Feder des Publizisten im Kardinalspurpur verdankt¹⁾.

Nun wird vielleicht auch eine andere bisher umstrittene Überlieferung wahrscheinlicher: die Nachricht von dem Besuche Leos IX. in Venedig. Wir kennen sie nur aus Dandolo, der sie mit *Post haec* an den Bericht über das Konzil von 1053 anschliesst. Aber dies geht nicht an. Auch dass Leo IX. dem Dukat, der Kirche San Marco und andern Kirchen Venedigs Indulgenzen und Immunitäten verliehen habe, klingt in dieser Fassung bedenklich (IP VII^b 19 n. †*29). Aber die Tatsache des Besuchs von Venedig ist doch kaum zu bezweifeln; er wird auch in einer Handschrift der Vita Leos IX. von Libuin erwähnt, und die bald darauf gegründete Kirche des hl. Leo in Venedig mag daran erinnern; er passt auch in das uns bekannte Itinerar, entweder in den August 1052, als Leo IX. auf seiner Reise nach Ungarn das nahe Padua passierte, oder in den Februar und März 1053, als er in Mantua ein allerdings verunglücktes Konzil abhielt. Jedenfalls besitzen wir gerade aus dieser Zeit zwei Privilegien Leos IX. für venezianische Kirchen, das eine vom 13. März 1053 für den Bischof Dominicus von Olivolo und seine Kirche (JL. 4291 IP VII^b 130 n. 4) — dieser war ein Verwandter des regierenden Dogen Domenico Contarini —, das andere vom 12. März für das Michaelskloster zu Brondolo (IP VII^b 121 n. 3). Dieses Zusammenreffen ist natürlich kein Zufall und bestärkt uns in der Annahme, dass Leo IX. in der Tat kurz vorher die Lagunenstadt besucht habe. Jedenfalls aber bezeugen sie das nahe Verhältnis, das Leo IX. mit der Republik verbunden hat. Er ist eigentlich der erste Papst, von dem ein solches sich so bestimmt nachweisen lässt.

„Scripta tuae“ an den Erzbischof Michael von Konstantinopel; 7. JL. 4333 „Quantas gratias“ an den Kaiser Konstantin. Voraus gehen Versus Leonini XLI de Humberto (ed. K. FRANCKE im N. Archiv VII 618); es folgen die bekannten Streitschriften, die C. WILK, Acta et scripta (1861), aber ohne diese Hs. zu kennen, herausgegeben hat, und ein Brief des Bischofs Eusebius (von Angers) an Humbert (ed. K. FRANCKE im N. Archiv VII 614). Über die Hs. s. H. HAGEN, Catalogus codd. Bernensium S. 311 ff.

¹⁾ A. MICHEL, Humbert und Kerullariosstudien I (Paderborn 1924) hat leider bei seinen Diktatuntersuchungen S. 66 ff. diese Briefsammlung nicht berücksichtigt.

Aber es würde doch irrig sein, wollte man nun meinen, dass damit die Streitfrage Aquileja-Grado ein für allemal geregelt worden sei. Gewiss haben Leos IX. Nachfolger seine Konstitution immer wieder bestätigt. Indessen war das Patriarchat von Aquileja zwar auf dem Pergament beseitigt, nicht aber de facto. Denn Aquileja behauptete sich auch weiterhin als Metropole des langobardischen Veneziens und Istriens, freilich mit verminderter Autorität und von der römischen Kurie fast 80 Jahre lang, wenn man diesen bürgerlichen Ausdruck hier gebrauchen darf, geschnitten.

Die folgenden kurzen Pontifikate Victors II. (1054—57) und Stephans IX. (1057—58) sind solche des Übergangs; erst unter Nicolaus II. (1059—61) und vollends unter Alexander II. tritt das durch Leo IX. wiederhergestellte universale Papsttum in volle Wirksamkeit. Das grosse Ereignis im Pontifikat Nicolaus' II. ist das berühmte Papstwahldekret vom April 1059; das Dekret hat auch Dominicus von Grado, unmittelbar nach dem Erzbischof von Mailand, unterschrieben; der Aquilejer wie alle deutschen Bischöfe fehlten¹⁾.

Ebenso ist unter Alexander II. (1061—73) Grado in ständiger Beziehung mit Rom; dem Aquilejer aber bleibt die gelegentlich erbetene Gnade versagt²⁾. Wir besitzen von Alexander II. noch ein Schreiben von prinzipieller Bedeutung vom Jahre 1063 an den Dogen Domenico Contarini, ohne dass wir den Anlass kennen: der Papst erklärt, dass das Urteil des römischen Pontifex von niemandem annulliert oder geändert werden dürfe (JL. 4509 IP VII^b 19 n. 31); ferner Privilegien für die Bistümer Torcello (IP VII^b 90 n. 9) und Heracliana (IP VII^b 79 n. *2) und für den Patriarchen Dominicus selbst. Leider ist dieses nicht mehr erhalten; wir kennen es nur

¹⁾ Von einem Legaten Nicolaus' II. namens Reinbald, von dem wir sonst nichts wissen, ist in JL. 4483 IP VII^b 56 n. *91. 92 die Rede. ²⁾ Die einzige Berührung Aquilejas mit Rom unter Alexander II. ist das kurze in der Collectio Britannica erhaltene Reskript dieses Papstes von 1063 an den Erwählten Ravenger von Aquileja, der um Übersendung des Palliums gebeten hatte. Er erhält zur Antwort, dass nach der weisen Bestimmung seiner Vorgänger *ad cautelam maxime symoniacae haeresis* das Pallium nur persönlich Anwesenden gegeben werden dürfe (JL. 4504 IP VII^a 31 n. 62).

aus den Nachurkunden und aus Dandolo (lib. IX c. 7 p. 22 bei Muratori Scr. XII 246), dass der Papst dem auf dem Konzil anwesenden Patriarchen Dominicus *dignitatem et sedis honorificentias* erneuert habe (JL. *4739 IP VII^b 57 n. *94). Dominicus nahm auch mit dem Bischof von Malamocco an Alexanders II. römischer Synode vom Jahre 1068 teil, auf der der Invasor des Bistums Ferrara Samuel exkommuniziert und der legitime Bischof Gratianus bestätigt wurde (JL. 4651 IP V 210 n. 9)¹⁾. Wichtiger sind die beiden in der Collectio Britannica überlieferten Reskripte Alexanders II. an den Patriarchen Dominicus (IP VII^b 56 n. 92 und 57 n. 96), besonders das zweite, das durch eine falsche Deutung von P. EWALD, die S. LOEWEN-FELD sich aneignete, um seine Bedeutung gebracht worden ist. Darin erklärt Alexander II., dass er sein Scriptum, mit dem er, durch falsche Vorstellungen irreführt (*suggestione quorundam circumventus*), früher genehmigt habe, dass die Pieve von Murano zum Bistum erhoben werden solle, nunmehr kassiere (JL. 4575 IP VII^b 57 n. 96).

Diese Nachricht, durch keine andere Überlieferung gestützt, war so überraschend, dass P. EWALD gar nicht an Murano (*Amuriansis plebs*) zu denken wagte, sondern auf die wunderliche Idee verfiel, es handele sich um einen von ihm mühsam gesuchten und endlich entdeckten Ort Amurani in Griechenland. Aber was ginge der den Patriarchen von Grado an? Und bei näherer Prüfung erscheint die Sache nicht nur gar nicht so ungereimt, sondern sie beleuchtet vielmehr die eigentümlichen Verhältnisse gerade des venezianischen Episcopats, der in seiner Art überhaupt eine merkwürdige Anomalie darbietet. Denn nirgends in der Welt gab es Episcopate von so geringer lokaler Ausdehnung: die Diözese des Patriarchen von Grado selbst war auf seine Insel und seine Lagune beschränkt, die nicht viel grösser war als Helgoland; seine Diözese war wohl die kleinste der Welt, und er hatte oft nicht Raum, wo er sein

¹⁾ Die Namen sind abscheulich entstellt überliefert und CAPPELLERETTI, Le chiese d'Italia IV 47, der einzige, der dies wichtige Dokument bisher herausgegeben hat, hat bei der Deutung alle Register seiner Phantasie spielen lassen. Aus *Frutusius*, wie er liest, oder *Fritnecus* o. ä., wie man auch lesen kann (wohl statt *Henricus*), erfindet er einen Bischof Fructuosus von Malamocco.

Haupt niederlegen konnte. Davon gleich mehr. Die anderen venezianischen Bistümer waren, wie wir bereits sahen, nicht viel grösser; Caorle, Cittanova (Heracliana) und Jesolo teilten sich in die dem Festlande vorgelagerten Lagunen und den schmalen Küstenstreifen von der Livenza bis zur Piave; ansehnlicher war nur Torcello, das über ein bescheidenes Gebiet auf dem Festlande und über die Inseln Torcello, Burano, Ammiana, Constantiaco und die nahe bei Venedig liegende Insel Amurianum, heute Murano, wo später nach der Verödung Torcellos die Bischöfe residierten, gebot. Des Bischofs von Olivolo-Castello Diözese umfasste überhaupt nur die Inseln und Inselchen, welche das Stadtgebiet von Venedig ausmachten, und der Pontifex konnte mit blossen Augen aus den Fenstern seines Palastes die nahen Grenzen der benachbarten Diözesen von Torcello und Malamocco, von Treviso und Padua überschauen. Malamocco endlich umfasste den schmalen Lido der beiden Chioggiainseln maior und minor mit den dazu gehörenden Laguneninselchen. Der isolierte Inselcharakter bestimmte hier durchaus das Stadtgebiet der Gemeinde und die Gemeinde (plebs) bildete das Bistum; die Grösse oder Kleinheit kam nicht in Betracht, sondern lediglich die isolierte Lage des Gemeinwesens. Dies Moment also bestimmte die Bildung der einzelnen Bistümer. So war Venedig selbst, damals noch ein Komplex von Laguneninseln, als letzte der venezianischen Städte eine Gemeinde und ein Bistum geworden, und eine ähnliche Entwicklung schien im XI. Jahrhundert Murano zu nehmen, wo eine hochberühmte und durch eine jener phantasievollen venezianischen Fälschungen zu besonderem Ansehen gelangte Pieve bestand, die Kirche der hl. Maria, später Santa Maria e San Donato. Die Legende, dass diese Kirche von Kaiser Otto dem Grossen in Seenot der hl. Jungfrau gelobt und erbaut und von dem Patriarchen von Grado auf Geheiss Papst Johanns XII. um die Mitte des X. Jahrhunderts geweiht worden sei (IP VII^b 103 n. †1), ist nichts weiter wie eine Entlehnung der Legende von Parenzo (JL. †3677 IP VII^b 233 n. †1), zu dem Zwecke, die selbständige und von Torcello unabhängige Entstehung und Gründung der Kirche von Murano glaubhaft zu machen. Sie ist gegen die Mutterkirche von Torcello gerichtet und zielt auf die eigene Ver selbständigung. In der Tat hat der Bischof von Torcello auch später

noch mit dem Pleban und dem Kapitel der Kirche von Murano seine liebe Not gehabt. Denn sie hatte eine quasiepiscopale Stellung und alle andern Kirchen auf der Insel Murano waren ursprünglich von ihr abhängig, wie das der Patriarch Heinrich Dandolo von Grado in einer berühmten Sentenz vom Januar 1153 bezeugt¹⁾. Es ist also an sich nichts wunderbares, dass die Gemeinde und das Kapitel von Murano, dem Beispiel des nahen Venedigs folgend, sich von der Jurisdiktion des entfernteren Bischofs von Torcello zu lösen und unter einen eigenen Bischof zu kommen trachteten. Jetzt erfahren wir aus dem leider wortkargen Reskript Alexanders II., dass er durch Intriguen getäuscht, die Erhebung der Pieve von Murano zum Bistum genehmigt habe, offenbar im Anfang seines Pontifikats, und vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch jenes andere Reskript desselben Papstes an den Dogen Dominicus (JL. 4509 IP VII^b 19 n. 31), dass ein Urteilsspruch des Papstes nicht annulliert und von keinem Sterblichen verändert werden dürfe²⁾.

Dass von dieser wichtigen Episode in der Geschichte Venedigs der Chronist Dandolo nichts weiss, darf nicht wundernehmen. Denn nicht weniger erstaunlich ist, dass er von den Beziehungen der Republik zu Rom unter Alexanders II. grösserem Nachfolger, Gregor VII., kein Wort zu überliefern weiss. Auch uns bietet die venezianische Überlieferung nichts; was wir darüber wissen, verdanken wir ausschliesslich dem Register Gregors VII. Indem wir uns der Analyse der uns hier überlieferten Briefe zuwenden, finden wir, denke ich, neue Aufschlüsse über die päpstliche Politik und ihr Verhältnis zur Republik.

Als erster Brief kommt in Betracht das Schreiben vom 9. Juli 1073 an den Kaiser Michael Dukas von Konstantinopel (Reg. I ep. 18

¹⁾ Ed. UGHELLI² V 1371. Vgl. die Abhandlung von B. M. DE RUBEIS, *Discorso storico-cronologico-diplomatico sopra una pergamena antica Veneziana* (1749). Bei dieser Gelegenheit wurden die älteren Urkunden der Pieve S. Maria vorgelegt, solche von 1053. 1063. 1068. 1109, darunter auch eine Entscheidung des Patriarchen Dominicus von Grado. Diese hängt vielleicht mit unserer Angelegenheit zusammen, wenn auch davon direkt keine Rede ist. ²⁾ Vielleicht gehört auch das andere Reskript Alexanders II. von 1062 JL. 4483 IP VII^b 56 n. *91. 92 hierher, wo von einer Kirche S. Maria die Rede ist.

bei CASPAR in Mon. Germ. Epist. sel. II 29), in dem er dem Kaiser für dessen (nicht auf uns gekommenen) Brief dankt und ihm als Träger seiner Antwort den Patriarchen Dominicus von Venedig sendet. Er nennt ihn *Romanae ecclesiae et imperio vestro fidelissimum*. Wahrscheinlich ist dies noch der uns schon von früheren diplomatischen Missionen im Dienste der Kurie wohlbekannte Dominicus Marango, der bald darauf durch Dominicus Cerbano ersetzt worden ist. Der Titel „Patriarch von Venedig“ kommt seitdem häufiger auf und ist sozusagen die populäre Bezeichnung des Gradensers¹⁾. Dass Gregor VII. aber wahrscheinlich schon bei seinem Regierungsantritt an den damaligen, seit 1071 regierenden Dogen Dominicus Silvius geschrieben hat, lehrt der Brief vom 31. Dezember 1074 (Reg. II ep. 39 bei CASPAR p. 175 IP VII^b 20 n. 33), worin er versichert, er habe schon seit seiner Jugend Venedig und seine Freiheit geliebt und darob mancher Fürsten und grosser Herren Feindschaft erduldet, eine offenbar ernst gemeinte Versicherung, die Gregor einige Jahre später in ganz ähnlichen Wendungen wiederholt hat²⁾. Erich CASPAR meint, Gregor habe damit die Entscheidung Leos IX. von 1053 zugunsten von Grado im Sinne, an der er also Anteil gehabt habe; aber mir erscheint das nicht besonders überzeugend, da es sich damals um einen Synodalbeschluss handelte, für den man doch wohl den im Jahre 1053 noch nicht an erster Stelle stehenden Subdiakon Hildebrand nicht verantwortlich machen konnte. Man sollte, meine ich, den Satz so nehmen was er besagt, dass Hildebrand immer der Fürsprecher einer Venedig wohlwollenden Politik der Kurie gewesen sei, weil er die Bedeutung dieses unabhängigen Staates für die grosse Politik von Rom im Verhältnis sowohl zum westlichen wie zum östlichen Kaiser-

¹⁾ Über die damaligen Beziehungen Roms zu Byzanz vgl. jetzt W. HOLTZMANN in Hist. Vierteljahrsschrift NF. XXII (1924) 172 ff. ²⁾ *quod iam ab ineunte aetate terram vestram et libertatem huius gentis valde dileximus atque ob id nonnullorum principum et nobilium personarum inimicitias sustinimus*. Ähnlich in lib. IV ep. 27 (bei CASPAR p. 342 IP VII^b 20 n. 35) *non solum postquam ad pontificatum venimus, sed et antea pluribus annis vos et terram vestram valde dileximus et non sine aliqua nonnullorum indignatione et inimicitia ad providendum honori vestro prompti fuimus . . . pro . . . libertate, quam ab antiqua stirpe Romanae nobilitatis acceptam conservastis*.

tum frühzeitig erkannt hatte. Er erinnert daran, dass er bald nach seiner Thronbesteigung ein Schreiben an die Venezianer gerichtet habe im Interesse des Glanzes der alten Würde ihres Patriarchats; jetzt erneuert er diese Mahnung, dass, da Venedig durch die Ehre des Patriarchats vor allen Ländern besonders ausgezeichnet sei, sowohl wegen der Prärogative des Namens wie des Amtes, das so selten sei, dass es in der ganzen Welt davon nur vier gäbe, sie dessen eingedenk das ihrige dazu tun und die Kirche von Grado, die so arm sei, wie es nicht einmal einem einfachen Bischofssitz züeme, mit den nötigen Temporalien ausstatten möchten. Denn Venedig sei nach dem apostolischen Stuhl ausgezeichnet vor allen Völkern des Abendlandes — eine deutliche Anerkennung des alten Anspruchs der ehemaligen Metropole von Aquileja auf die zweite Stelle unter den Kirchen von Italien¹⁾. Schon der verstorbene Patriarch Dominicus (Marango) habe wegen der allzugrossen Dürftigkeit Grado verlassen wollen, und auch der jetzige Patriarch beschwere sich über seine Lage. Offenbar war die materielle Lage des Patriarchen in der abgelegenen, oft zerstörten Stadt auf der Lagune von Grado immer unhaltbarer geworden. Seit Gregor VII. haben die Päpste, wie wir noch hören werden, noch oft zugunsten des Stuhles von Grado interveniert. Keiner freilich mit solcher Wärme wie Gregor. Der Erfolg war, dass der Doge Dominicus Silvius die Temporalien des Patriarchats urkundlich feststellen liess unter Berufung auf einen früheren, aber nicht zur Ausführung gekommenen Beschluss seines Vorgängers, des Dogen Dominicus Contarini²⁾.

¹⁾ *unde post apostolicam sedem omnibus, quæ sunt in occidente, gentibus clariores extitit.* Vgl. oben S. 85.

²⁾ Die überaus wichtige, aber nicht gut herausgegebene (von MURATORI Antiq. I 243; CIOGNA Inscrizioni IV 290; CAPPELLETTI IX 54; KANDLER Cod. dipl. Istriano zu 1074) und einer neuen Edition sehr bedürftige Urkunde des Silvius ist datiert vom September 1074, das Reskript Gregors VII. vom 31. Dezember 1074. Zwischen beiden besteht ein so offener Zusammenhang, dass die venezianischen Historiker die Urkunde des Dogen zu 1075 setzten und in ihr die unmittelbare Wirkung des päpstlichen Mahnschreibens sahen. CAPPELLETTI IX 53 dagegen wollte Gregors VII. Reskript zu 1073 setzen. In der Tat ist im Register Gregors VII. die Indiktion XII aus XIII korrigiert und dies würde wirklich zu 1073 führen. Allein es ist gar nicht nötig einzugreifen. Beschluss und Beurkundung durch den Dogen und die Ausführung selbst brauchen sich zeitlich

Dieses intime Verhältnis Roms zu Venedig ist unter Gregors VII. Pontifikat nicht von Dauer gewesen, sondern hat sehr bald einen starken Stoss erhalten. Schon in dem nächsten an den Patriarchen Dominicus von Grado im April 1076 gerichteten Schreiben Gregors VII. macht sich eine ernste Verstimmung bemerkbar (Reg. III ep. 14 bei CASPAR p. 275 IP VII^b 58 n. 99). Zwar der Patriarch selbst erhält für seinen (nicht erhaltenen Brief) Dank und Anerkennung und die Versicherung des päpstlichen Interesses für seine Sache *salvo libramine aequitatis* — eine vieldeutige Einschränkung, die man vielleicht auf Grados Verhältnis zu Aquileja oder wahrscheinlicher zu Spalato beziehen darf. Aber gegen das Ende hin ändert sich der Ton. Auf des Patriarchen Klage über den Erzbischof Giraldo von Siponto, der seit dem Jahre 1074 als Legat in Dalmatien tätig war, könne er, Gregor, bei dessen Abwesenheit, keine Antwort erteilen. Von der Sache aber des Dogen könne er sich keinen Erfolg versprechen¹⁾. Šišć, Geschichte der Kroaten I 280 und CASPAR in seiner Ausgabe des Registrum (p. 276 Anm. 2) haben diesen Satz unzweifelhaft richtig auf die kurz zuvor erfolgte Proklamation des Dogen Dominicus Silvius zum Herzog von Dalmatien bezogen. Denn eben hier trafen die Interessen Venedigs und Roms aufeinander.

Es war ein halbes Jahr später, im Oktober 1076, dass der Kroatenfürst Demetrius Zvonimir auf einer Synode zu Spalato in Gegenwart der römischen Legaten, des Abtes Gebizo von SS. Bonifaz und Alexius auf dem Aventin und des Bischofs Folcuin von Fossombrone, sich zum König von Kroatien und Dalmatien krönen liess, sich als

nicht zu decken, und wenn Gregor VII. sagt *indicavit quidem nobis hic confrater noster patriarcha te ducem et plerosque vestrum quam optimam super hac re habere voluntatem. Propter quod et fiducialius ad explendum opus boni propositi vestram exhortari incipimus dilectionem*, so können sich diese Worte auch ganz wohl auf die Urkunde des Dogen oder auf eine erste Mitteilung von dem erfolgten Beschluss beziehen. Jetzt ersucht Gregor VII. um baldige Mitteilung des „Constitutum“.

¹⁾ Im Text steht *Principis vero vani negotium nulla ratione videre possumus, ut ad presens illum quem postulat consequi possit vel debeat habere effectum*. Das überlieferte *vani* hatte Jaffé emendiert in *Venetiani*, sicher zu Unrecht, denn der Papst würde in einem Briefe an den Patriarchen den Dogen schwerlich als *princeps Venetianus* bezeichnet haben. Vielleicht ist *vani* verlesen aus *uestri*, was einen besseren Sinn gäbe und stilgemässer wäre.

Mann Gregors VII. und des hl. Petrus bekannte und dem Papste, nachdem er mit Fahne, Schwert, Szepter und Krone als König investiert war, den Lehnseid leistete und einen Jahreszins von 200 Byzantiern an die Kurie zu zahlen gelobte¹⁾. Das war natürlich keine Sache von heute auf morgen und sicher das Ergebnis längerer diplomatischer Verhandlungen. War dies für Gregor VII. kein kleiner Triumph, so ist ebenso klar, dass die Errichtung der päpstlichen Lehnsoberrherrlichkeit über das vereinigte Königreich von Kroatien und Dalmatien in Venedig auf das Äusserste verstimmen und beunruhigen musste. Dalmatien war, wie wir wissen, seit langem eines der vornehmsten Ziele der venezianischen Politik; der Doge nannte sich schon seit 1001 Herzog von Dalmatien; um Zara wurde immer wieder gekämpft; gerade dieses Gebiet war die empfindlichste Stelle für Venedig, Gegenstand ewiger Sorgen und Wünsche, viel mehr als Istrien, das unter der Reichsverwaltung Venedigs Flanke deckte und ihm eine fast ungestörte *pénétration pacifique* verstattete, während die kriegerischen Slaven im Besitze der dalmatinischen Küste eine stete Bedrohung der Seekönigin waren, die sogar das heutige Italien mit Beklemmung fühlt²⁾. Jetzt nun erhob sich dort ein starkes Königtum unter dem Schutze Sankt Peters. Auch für die Kirchenpolitik des Gradensers war die Unterstellung dieses Landes unter Rom alles andere als eine angenehme Aussicht; denn ein neuer Konkurrent erhob sich hier, der Erzbischof von Salona-Spalato als Metropolit des neuen Reiches. Gewiss ist auch dieses Unternehmen Gregors VII. nur eine Episode geblieben. Aber es bewirkte doch, dass die Republik nun sich näher an das *Regnum italicum* anschloss, das längst aufgehört hatte, eine ernste Bedrohung der Unabhängigkeit Venedigs, die gerade Gregor VII. noch eben gepriesen hatte, zu sein. Wie stark der Gegensatz jetzt war, lehren die beiden Briefe Gregors VII. vom 9. Juni 1077 (Reg. IV epp. 26. 27 bei CASPAR p. 340 ff. IP VII^b 58 n. 100 und 20 n. 35) an

¹⁾ Die berühmte Urkunde steht bei Deusededit, Albinus und Cencius (ed. FABRE-DUCHESNE, *Le liber censuum de l'église Romaine* I 356 n. LXXII). Ich habe darüber bereits in meiner ersten Abhandlung über Wibert von Ravenna (Clemens III.) in den Berliner Sitzungsberichten, Phil.-hist. Kl. 1921 S. 363f. gehandelt. ²⁾ Vgl. auch W. LENEL, *Die Entstehung der Vorherrschaft an der Adria mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte* (Strassburg 1897).

den Patriarchen Dominicus von Grado und die übrigen Bischöfe Veneziens und an den Dogen Dominicus und das Volk von Venedig, denen er den apostolischen Gruss nur mit der Einschränkung *si oboedierint* gewährt. In dem ersten Briefe weist der Papst auf den besonderen Zusammenhang zwischen Venedig und Rom hin¹⁾; in dem zweiten erinnert er wieder an seine alte Vorliebe für Venedig, die er schon vor seiner Thronbesteigung bekundet habe²⁾; um so grösser sei sein Schmerz darüber, dass die Venezianer sich mit den Feinden der Kirche eingelassen hätten und mit den vom hl. Stuhl Exkommunizierten in Verbindung stünden. Er hielt es sogar für nötig, einen Legaten, den Kardinaldiakon Gregor, zur Rekonziliation nach Venedig zu entsenden. Leider wissen wir nichts über das Ergebnis dieser venezianischen Legation, einer der ersten, von der wir Kunde haben, und dunkel bleibt auch der Sinn des letzten Schreibens, das Gregor VII. am 8. April 1081 an den Dogen und die Venezianer, wieder mit der Einschränkung *his tamen qui non communicant excommunicatis*, richtete (Reg. IX ep. 8 bei CASPAR p. 584 IP VII^b 20 n. 36). Wieder ermahnt er sie, sich vor dem Verkehr mit Exkommunizierten zu hüten — MEYER VON KNONAU, Jahrbücher Heinrichs IV. Bd. III 375 und CASPAR p. 585 Anm. 2 beziehen diese Mahnung auf die Byzantiner, während es doch wohl näher liegt, an die Wibertiner zu denken — und tröstet sie in bezug auf die von ihnen geäusserten Wünsche auf günstigere Zeiten.

Diesen Schwankungen in den Beziehungen zwischen Rom und Venedig entsprach auch die Haltung, welche Gregor VII. zu der alten Rivalin von Grado, zu Aquileja, während seines Pontifikats eingenommen hat.

Gregor VII. hat sich von Anfang an grundsätzlich auf den Standpunkt der Konstitution Leos IX. gestellt, welche den Gradenser für den legitimen Nachfolger im alten Patriarchat von Aquileja erklärte, den Rivalen aber für nicht viel mehr als einen blossen Friauler Bischof. Dem Gradenser gibt Gregor VII. den Titel eines Patriarchen und nur ihm, und da, wo er von der Patriarchatswürde spricht (Reg. II ep. 39 bei CASPAR p. 176), sagt er ausdrücklich, es gäbe in der ganzen Welt

¹⁾ *propter singularem quandam cohaerentiam, quam ad sanctam Romanam et apostolicam habetis ecclesiam* (CASPAR p. 341). ²⁾ S. oben S. 105 Anm. 2.

nur vier Patriarchate¹⁾. Das alte Aquilejer, jetzt Gradenser Patriarchat war nach seiner Meinung keineswegs ein blosses Ehren- oder Titularpatriarchat, sondern eines dieser vier²⁾. Der jetzige Aquilejer aber war nach seiner kirchenrechtlichen Theorie nicht nur nicht Patriarch, ja nicht einmal Erzbischof in dem Sinne, wie er diesen Titel sonst gebraucht. Bekanntlich — wenigstens wusste das schon der alte UGHELLI³⁾ — unterschied Gregor sehr bestimmt zwischen den *archiepiscopi* und den *coepiscopi* als zwei über den gewöhnlichen Bischöfen stehenden hierarchischen Gruppen. Jene sind die grossen Metropoliten mit Primatialgewalt oder Quasiprimatialstellung, diese die abhängigen Erzbischöfe oder solche, wenn man so sagen darf, zweiter Ordnung⁴⁾. Gregor VII. adressiert sowohl die beiden Briefe

¹⁾ *patriarchatus . . . dignitatis eminentia ex ipsa sui nominis et officii prerogativa adeo angusta et rara est, ut non amplius quam quattuor in toto mundo reperiantur.* ²⁾ Diese für Gregors VII. Auffassung der Gliederung der Hierarchie sehr charakteristische Stelle ist von den Kirchenrechtlern, soviel ich sehe, bisher nicht beachtet und bewertet worden, ebensowenig wie die über die Metropoliten und Erzbischöfe. ³⁾ *Italia sacra* ¹ VII 39 f.; ² VII 26 f. unter Acerenza. ⁴⁾ Besonders bezeichnend für diese Unterscheidung sind die Schreiben Gregors VII. vom 20. April 1079 über den Primat von Lyon (Reg. VI ep. 34. 35 bei CASPAR p. 447 ff.), wodurch die erzbischöflichen Provinzen von Rouen, Tours und Sens dem neuen Primas unterstellt werden. Die drei sonst immer als *archiepiscopi* angeredeten Erzbischöfe werden hier in der Adresse genannt (ep. 35) *coepiscopi*. Natürlich ist zwischen der gelegentlichen Anrede *frater et coepiscopus* im Texte und der direkten Anrede in der Adresse ein Unterschied; so wenn im Texte der Bischof Opizo von Lodi (Reg. II ep. 55 bei CASPAR p. 200), der Bischof Landrich von Maçon (Reg. VI ep. 33 bei CASPAR p. 446) und der Bischof Jostred von Paris (Reg. IX ep. 15 bei CASPAR p. 594) als *frater et coepiscopus* bezeichnet werden, und ebenso verhält es sich wohl mit den Adressen von Reg. VII ep. 9 und VIII ep. 6 (bei CASPAR p. 470 und 523). Es kommen auch Versehen vor, die wohl dem Kopisten im Register zur Last fallen, so wenn im Reg. I ep. 30 (bei CASPAR p. 50) der Salzburger als *episcopus* angeredet wird statt als *archiepiscopus* und im Reg. III ep. 3 (bei CASPAR p. 247) sogar vom Mainzer als *episcopo* die Rede ist; ebenso muss es im Reg. III ep. 14 (bei CASPAR p. 276) von Girald von Siponto *archiepiscopo* heissen statt *episcopo*. Falsch ist auch, wenn der Herausgeber im Reg. VI ep. 12 (bei CASPAR p. 413) Pisa zum Erzbistum macht, das es erst durch Urban II. wurde. — Einzeluntersuchungen sind da überall noch von nöten. Auf die sog. Sachregister ist natürlich kein Verlass, denn man findet selten was man gerade braucht. Im Register zu CASPARS Edition fehlt z. B. *coepiscopus* ganz.

an Sigehard von Aquileja von 1074 und 1075 (Reg. I ep. 42 bei CASPAR p. 64 und Reg. II ep. 62 bei CASPAR p. 217 IP VII^a 31 n. 63. 64), wie das Schreiben an dessen Nachfolger Heinrich von 1079 (Reg. VI ep. 38 bei CASPAR p. 454 IP VII^a 33 n. 70) *fratri et coepiscopo Aquilegiensi*, also mit derselben Formel, die er den Erzbischöfen Arnald von Acerenza (Reg. III ep. 11 bei CASPAR p. 271), Roffred von Benevent (Reg. VII ep. 28 bei CASPAR p. 509) und Alfano von Salerno (Reg. VIII ep. 8 bei CASPAR p. 526) gegenüber anwendet¹⁾. Spielen bei diesen offenbar die noch ungeklärten normannisch-süditalienischen Verhältnisse eine Rolle, so muss eine ähnliche Rücksicht bei Aquileja gewaltet haben²⁾.

Doch war Gregors VII. Stellung zu den beiden Inhabern des Stuhls von Aquileja Sigehard und Heinrich von vornherein keineswegs eine feindselige, wenn er auch mit ihnen die allerschlechtesten Erfahrungen gemacht hat. Der 1068 von König Heinrich IV. zum Patriarchen von Aquileja erhobene bisherige königliche Kanzler Sigehard, offenbar der Typus jener unzuverlässigen geistlichen Politiker, die sich immer auf die stärkere Seite schlagen, wo ihrer der grössere Gewinn harret, war 1076 im Komplott gegen den König und mit Altmann von Passau Legat Gregors VII. in Tribur; seine zweideutige Haltung ist bekannt genug: er trat 1077 wieder zu Heinrich über, der den Übertritt mit den Grafschaften Friaul, Istrien und Krain teuer genug bezahlte (Stumpf Reg. 2800. 2802. 2803). Er starb im August 1077. Sein Nachfolger, der Augsburger Domherr und könig-

¹⁾ Als *frater et coepiscopus* wird einmal auch der Bischof Altmann von Passau (Reg. IX ep. 3 bei CASPAR p. 573) und ebenso der Legat Hugo von Die (Reg. IX ep. 32 bei CASPAR p. 618) angeredet, die sonst immer nur *episcopi* heissen. Entweder sollte das für sie eine besondere Auszeichnung sein oder aber es liegt ein Versehen des Kopisten vor.

²⁾ Es ist natürlich ohne Bedeutung, dass im Register die Rubrica zu Reg. I ep. 42 lautet *S. Aquilegensis patriarchae* und dass es in den Kapitelüberschriften zu dem Protokoll der römischen Herbstsynode von 1078 (bei CASPAR p. 400) unter XVII heisst *De patriarcha Aquileiensi*. Das war die allgemein übliche Bezeichnung, aber die offizielle Titulatur an der Kurie unter Gregor VII. war es nicht. — Ob die Überschrift *Sacramentum archiepiscopi Aquileiensis* und die Registernotiz zu dem auf der römischen Fastensynode von 1079 von dem neuen Patriarchen Heinrich dem hl. Stuhle geleisteten Treueid (bei CASPAR p. 428) als eine amtliche Konzession angesehen werden darf, lasse ich dahingestellt. MRYER v. KNONAU, Jahrb. III 179 fasst, wie ich denke, die Sache schief auf und sieht in der Bezeichnung als Erzbischof irrig eine Minderung seiner Stellung.

liche Kaplan Heinrich, unterwarf sich, nachdem auf der römischen Novembersynode 1078 seine Sache verhandelt worden war¹⁾, auf der Februarsynode 1079 dem Papste, verleugnete seine Investitur durch den König, schwur einen Meineid, empfing von Gregor Ring und Stab, leistete ihm einen Treueid, bei dem das Gelöbniß militärischer Hilfe besonders merkwürdig ist (bei CASPAR p. 428 IP VII^a 32 n. 69), diente ihm auch als Legat nach Deutschland und wurde am 16. Juni 1079 für seine Verdienste mit dem Privileg ausgezeichnet, an den Festen seiner Augsburger Heiligen Ulrich und Afra das Pallium anlegen zu dürfen (Reg. VI ep. 38 bei CASPAR p. 454 IP VII^a 33 n. 70)²⁾. Dann freilich schwenkte auch er ab, wurde eine der Hauptstützen Heinrichs, der ihn für seine Teilnahme an der Brixener Tagung 1081 mit den Bistümern Parenzo und Triest belohnte (Stumpf Reg. 2838—39). Mit ihm hatten sich seine bedeutendsten Suffragane Bruno von Verona, Milo von Padua, Didald von Vicenza, Roland von Treviso und Reginald von Belluno dem neuen Gegenpapst Wibert von Ravenna angeschlossen, und gerade die leidenschaftlichsten Vertreter der Sache des königlichen Papstes waren diese nächsten Nachbarn Venedigs. Wie hätte es da bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen von Padua und Treviso zu den Lagunenstädten ausbleiben können, dass die schismatische Bewegung auch Venedig ergriff? Wir hörten schon von den Klagen, die Gregor VII. an den Patriarchen und den Dogen deshalb richtete. So hatte sich Gregors Stellung gerade in der nordöstlichen Ecke Italiens von Jahr zu Jahr verschlechtert; die Sache Roms schien hier wenn nicht für immer verloren, so doch schwer gefährdet.

Aber wie überall so hat auch hier der grosse Diplomat Urban II., Gregors VII. Nachfolger, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen verstanden. Allerdings zwischen der Republik und der Kurie konnte

¹⁾ CASPAR p. 401 IP VII^a 32 n. *68. Durch die Kapitelfolge *XVII De patriarcha Aquileiensi. XVIII De patriarcha Gradensi* könnte man zu der Annahme verführt werden, als sei damals wieder über die Streitfrage Aquileja-Grado verhandelt worden; aber davon ist offenbar nicht die Rede. ²⁾ Er wird auch besonders genannt bei der Synodalverhandlung von 1079 gegen Berengar (vgl. MANSI, Concil. XIX 760 und CASPAR p. 426 Anm. 1).

es auch unter Urban II. und dem neuen Dogen Vitale Faletro zu keiner Verständigung kommen; die politischen Interessen wiesen überall die Venezianer auf die andere Seite. Im Kampf um die Adria stand Venedig auf Seiten von Byzanz gegen die Normannen, die Bundesgenossen Roms. In Dalmatien und Kroatien, wo nach dem im Jahre 1089 erfolgten Tode des Königs Zwonimir von Sankt Peters Gnaden eine neue Rivalität zwischen Ungarn und Venedig aufkam und der Doge jetzt zu dem alten Titel des Herzogs von Dalmatien auch den eines Herzogs von Kroatien annahm, gedachte niemand mehr der römischen Prätensionen; sie wurden stillschweigend begraben. In Oberitalien aber verharrte die Republik nicht nur in ihrer wohlwollenden Neutralität für Kaiser Heinrich IV., sondern liess diese Beziehungen sich noch intimer gestalten. Im Jahre 1095 erschien der Kaiser als Gast des Dogen, dessen Tochter er aus der Taufe gehoben, in Venedig, und wie eng sein Verhältnis zur Republik und ihrem Fürsten geworden war, davon zeugen auch die besonders herzlichen Wendungen in dem damals erneuerten Pactum mit den Venezianern (ed. Mon. Germ. Const. I 121 n. 72) und die für die Hauptklöster Venedigs ausgestellten Privilegien (Stumpf Reg. 2924. 2930)¹⁾. Mehr wissen wir leider nicht.

Dennoch gelang es Urban II. in diese ihm feindliche Phalanx eine Bresche zu schlagen. Seit 1091 war ein neuer Patriarch auf den Stuhl von Grado erhoben worden, Peter Badoer²⁾, über dessen kirchenpolitische Stellung wir jetzt aus drei Briefen, die in eine wohl aus Grado oder Torcello stammende, jetzt in der Nationalbibliothek zu Florenz aufbewahrte Dekretalenhandschrift eingetragen sind, Näheres erfahren³⁾.

¹⁾ Vgl. auch G. MEYER v. KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. IV 454f. Nach B. SCHMIDLER, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer S. 219 stammt die Arenga von St. 2924 von Ogerius A. ²⁾ Petrus Badoarius scheint Ende 1091 erhoben worden zu sein. CAPPALLETTI, Storia della chiesa di Venezia I 112 beruft sich auf eine Privaturkunde aus Chioggia vom Oktober 1091, in der er erwähnt wird; sie befindet sich noch im Archiv der Mensa patriarcale im Staatsarchiv zu Venedig. Er selbst urkundet noch 1098 als *electus* (vgl. IP VII^b 58 zu n. *102). Das stimmt genau zu dem folgenden Briefe Urbans II. ³⁾ Über die Hs. s. unten im Anhang.

In dem ersten Brief vom 29. Januar 1093 aus Salerno teilt Urban II. dem Patriarchen mit, dass er ihm Pallium und Privileg ohne weiteren Zeitverlust, d. h. unter Dispens von der vorgeschriebenen persönlichen Einholung des Palliums durch den Erwählten übersende, was der heil. Stuhl sonst zu keiner Zeit und für keine andere Person getan haben würde, damit seine Konsekration durch seine Suffragane vollzogen werden könne, und dass er ihm für seine Person das apostolische Vikariat im Patriarchat von Grado übertragen habe, also eine besondere und soviel wir wissen bisher noch keinem seiner Vorgänger verliehene Auszeichnung. Der Ton des Schreibens ist warm und dringend und verrät deutlich den Wunsch, den neuen Patriarchen an sich zu ketten (IP VII^p 59 n. 103). Dieses Palliumprivileg, das auch Innocenz II. und dessen Nachfolger erwähnen, ist nicht auf uns gekommen, wie überhaupt die einheimische Gradenser Überlieferung gerade für diese Zeiten äusserst lückenhaft ist (IP VII^p 58 n. *102).

In dem zweiten Schreiben vom 31. August 1093 aus Telese im Dukat von Capua antwortet Urban II. dem Patriarchen Petrus auf eine uns nicht erhaltene Vorstellung über die unkanonische Ordination eines Intrusus in Torcello. Er nimmt darin Bezug auf ein früheres, ebenfalls nicht erhaltenes, durch den Archidiakon von Grado überbrachtes Reskript, worin er angeordnet hatte, dass der Intrusus vor dem Patriarchen und dessen Suffraganen sich, wenn er es könne, von der Simonie reinigen solle; die weitere Entscheidung habe er sich selbst vorbehalten; dem Intrusus habe er schreiben lassen, er solle zusammen mit dem Legaten des Patriarchen vor ihm, dem Papste, erscheinen. Von den von einem Pseudokleriker namens Hugo gefälschten apostolischen Briefen wisse er nichts und verdamme sie samt ihrem Urheber als Teufelswerk. Die Ordination des Intrusus, der gegen die kanonischen Ordnungen und ohne die Zustimmung des Patriarchen sich eingeschlichen und an einem und demselben Tage sich von dem Schismatiker — gemeint ist natürlich Clemens III., der Gegenpapst —, zum Diakon und Priester habe weihen lassen und auf Grund gefälschter Papstbriefe sich die bischöfliche Würde angemasst habe, erkläre er für ungültig. Schliesslich bestätigt er nochmals dem Patriarchen die ihm übertragene Autorität — gemeint ist das apostolische Vikariat (IP VII^p 59 n. 105).

Dieses ist das erste urkundliche Zeugnis von dem Eindringen des wibertinischen Schismas in die Kirche von Venedig. Torcello war durch seine nahen Beziehungen besonders zu Treviso der Gefahr wibertinischer Infektion am meisten ausgesetzt, und Roland von Treviso war bekanntlich einer der eifrigsten Anhänger Clemens' III.; sein Nachfolger Gumpold war es nicht minder.

Der dritte Brief vom 25. Oktober, ohne Jahr und ohne Ort, ist ein Schreiben Urbans II. an den Bischof Stephan von Jesolo, von dessen 1097 zuerst auftretendem Nachfolger Johannes Gradenigo wir später mehr hören werden. Auch dieser Brief bezieht sich auf die Bischofswahl in Torcello, über die der Bischof Stephan berichtet hatte, ohne der kanonischen Zustimmung des Patriarchen Erwähnung zu tun, was Urban II. beanstandet; er gewährt die erbetene Erlaubnis zur Konsekration nur unter dieser Voraussetzung und wenn der Patriarch in der kirchlichen Gemeinschaft sich befinde. Man möchte prima facie meinen, dass dieser Brief zu dem vorhergehenden gehöre, etwa so, dass nach der Beseitigung des Intrusus eine Neuwahl, vielleicht die des Stephanus Silvius, stattgefunden hätte, und der dritte Brief Urbans II. also ins Jahr 1094 falle. Indessen die Klausel in bezug auf die Katholizität des Patriarchen macht dies unwahrscheinlich; an der des Patriarchen Peter konnte kein Zweifel sein. Denn wir haben dafür nicht nur das Zeugnis der beiden ersten Briefe Urbans II., sondern wir wissen auch, dass er im Frühjahr 1095 an Urbans II. Konzil in Piacenza teilgenommen hat¹⁾. Da die Chronologie der

¹⁾ In dem auf dem Konzil zu Piacenza verlesenen und bestätigten Privileg Urbans II. JL. 5540 vom 18. Februar 1095 aus Cremona für Saint-Gilles wird als anwesend auch *Petrus Venetus patriarcha* genannt. — Hier ist dem Chronisten Dandolo (lib. IX c. 9 p. 5 bei MURATORI Scr. XII 251) ein arges Missgeschick zugestossen, indem er berichtet, Urban II. habe auf dem Konzil zu Piacenza dem Patriarchen Dominicus die Privilegien seines Sitzes erneuert (IP VII^b 59 n. *106). Der aber war schon lange tot. Dandolo kannte das an den Patriarchen Dominicus Marango im Jahre 1065 gerichtete Dekretale Alexanders II. *Erubescant impii* aus Ivo oder Gratian, die es irrigerweise Urban II. zugeschrieben hatten; so kombinierte er daraus ein Privileg Urbans II. für den längst verstorbenen Dominicus und brachte damit in die Chronologie der Patriarchen von Grado eine heillose Konfusion. Aber dass Urban II. dem 1095 auf dem Konzil in Piacenza anwesenden Patriarchen Petrus ein Konfirmationsprivileg gegeben habe, ist an sich nicht unwahrscheinlich.

Bischöfe von Torcello eben in jenen Jahrzehnten dunkel ist, vermag ich leider diesen Brief Urbans II. nicht sicher zu datieren¹⁾. Sicher ist, dass gerade zur Zeit des Patriarchen Peter eine schwere Irrung zwischen Grado und Torcello stattgefunden hat, von der wir auch aus dem Bischofskatalog im sog. Chronicon Altinate Kunde haben, wo von der Verjagung des Bischofs Johannes Mauro von Torcello durch den Patriarchen Peter Badoer die Rede ist²⁾.

Im Jahre 1096 starb der Doge Vitale Falier und sein Nachfolger Vitale Michiele I. nahm, wie es scheint, eine andere Stellung zu Rom und den grossen politischen Fragen ein als sein Vorgänger. Heinrich IV. war nach Deutschland zurückgekehrt und seine Autorität in den an Venedig anstossenden Gebieten war dahin. Auch das wiber- tinische Schisma ging allmählich zu Ende. Der von Urban II. entfachte Kreuzzugsgedanke beherrschte alle Welt, und auch Venedig konnte sich ihm nicht mehr entziehen. Indem die Republik im Juli 1099 einen Kreuzzug unternahm, schloss sie sich der allgemeinen Bewegung des Abendlandes und damit dem dieses jetzt führenden Papsttum an. Es war einer der letzten Triumphe Urbans II.

IV.

ROM UND VENEDIG IM XII. JAHRHUNDERT.

Urbans II. Pontifikat bedeutet wie überhaupt, so auch in der Geschichte der Beziehungen zwischen Rom und Venedig einen Markstein. Von da ab tritt eine grosse Veränderung ein. Sie werden

¹⁾ Es wäre deshalb nicht unmöglich, dass dieser Brief noch in die Zeit des Patriarchen Saponarius, des Vorgängers Peter Badoers, oder in die erste Zeit Peters fiel. ²⁾ Mon. Germ. Ser. XIV 21: *Johannes Mauro electus, qui fuit archidiaconus Olivolensis episcopatus, eiectus a Petro Badoario patriarcha, sedit ...* Eine böse Konfusion hat KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig I 406 angerichtet, der diesen Johannes Mauro zum Jahre 1117 ansetzt, wo er urkundlich bezeugt sei. Aber da handelt es sich um den Bischof Dominicus Aurius von Caorle. — Mit der Chronologie der Bischöfe Veneziens steht es überhaupt schlimm, und es wäre eine dankbare Aufgabe für die venezianischen Historiker, wenn sie auf Grund der Urkunden den Versuch von besser gesicherten Bischofslisten unternähmen, als die sind, die jüngst KRETSCHMAYR zusammengestellt hat.

sozusagen normaler in dem Masse als das dramatische Moment, das als Investiturstreit und als Kampf um die Vorherrschaft in Italien das XI. Jahrhundert belebt und erfüllt, abflaut. Diese grossen Probleme werden im XII. liquidiert. Zugleich wächst das Papsttum, am meisten unter Alexander III., zu einer alles umspannenden und in alles eindringenden bürokratischen Maschinerie aus, die sich mit ihren Mandaten und Reskripten überall nivellierend und regulierend durchsetzt. Das gilt auch für Venedig wenngleich wir hier wegen der immer noch sehr lückenhaften Überlieferung auch jetzt noch oft nur wie im Dunkeln tastend vorwärtsschreiten.

Auch von Urbans II. Nachfolger Paschal II. (1099—1118) und seinen Beziehungen zu Venedig wussten wir bisher nicht viel, und an dem Wenigen sind die neuen Geschichtsschreiber von Venedig achtlos vorbeigegangen. Aber gerade Paschal II. hat stärker als einer seiner Vorgänger in die inneren Verhältnisse der Kirche von Venedig eingegriffen oder einzugreifen versucht. Wir besitzen von ihm aus dem Jahre 1106 Privilegien für die Bistümer Torcello (IP VII^b 91 n. 16) und Heracliana (IP VII^b 79 n. *3) und mehrere Schreiben, die teils in der bereits erwähnten Dekretalensammlung aus Grado-Torcello in der Nationalbibliothek zu Florenz teils in der Ivohandschrift in der Bibliothek von Chartres überliefert sind und uns einen sehr willkommenen Aufschluss über die kirchlichen Verhältnisse der Lagunen gewähren. Jene Privilegien beweisen, dass die Kirche von Venedig auf dem grossen Konzil, das Paschal II. im Oktober 1106 zu Guastalla abhielt, vertreten war. Sie bewies damit aufs neue ihre Orthodoxie, während gleichzeitig den wibertinisch gesinnten Patriarchen Udalrich von Aquileja der Bannfluch des Papstes traf (IP VII^a 34 n. *74).

Auch auf dem römischen Konzil vom März 1112, auf dem das ein Jahr zuvor von Heinrich V. dem gefangenen und der Obhut des Patriarchen Udalrich von Aquileja übergebenen Papste Paschal II. abgenötigte Privileg kassiert wurde, war der *patriarcha Venetus* anwesend — ein charakteristischer Kontrast: der von Aquileja auf der Seite des Kaisers, der von Grado auf der der Hochkirchler, die fortführen, jenen als einen angemassten Patriarchen zu betrachten¹⁾. Vielleicht

¹⁾ Vgl. die charakteristische Stelle in Udalscales De Eginone et Herimanno: *episcopus Aquileiensis, qui abusive patriarcha vocatur* (IP VII^a 33 zu n. *72). Dort

ist damals auch die Angelegenheit des Patriarchats zur Sprache gekommen, in deren weiterem Verlauf jene vier Briefe Paschals II. ergangen sind, die für die innere Kirchengeschichte Venedigs von Bedeutung sind.

In ihnen kommt Paschal II. auf die schon von Gregor VII. beklagte mangelhafte Ausstattung des Patriarchats und die daraus sich ergebende unhaltbare materielle Lage des Hauptes der Kirche von Venedig zurück. In dem ersten Schreiben wendet er sich an die Bischöfe und Kleriker, den Dogen, die Edelen und das Volk von Venedig und stellt ihnen vor, dass die Metropole Grado einen derartigen Mangel leide, dass der Patriarch in ihr nicht sicher und anständig wohnen könne und dass er keine eigentliche Diözese habe, in der er seiner Würde entsprechend sich aufhalten könne; infolgedessen sei, da er so in den Diözesen der anderen venezianischen Bischöfe gegen ihren Willen sich aufzuhalten genötigt sei, eine Beeinträchtigung ihrer bischöflichen Rechte nicht zu vermeiden. Er ermahnt sie, dem Patriarchen eine Parochie einzuräumen; sonst bliebe nichts anderes übrig, als die Patriarchalwürde aus ihrer Provinz, d. h. aus Venezien, zu verlegen; er teilt ferner mit, dass er — wie sein Vorgänger Urban II. — dem Patriarchen das apostolische Vikariat in der Provinz von Grado übertragen habe. Er fordert nicht geradezu eine Unterdrückung der kleinen venezianischen Bistümer, aber er weist doch deutlich darauf hin, indem er sich auf die Kanones beruft, welche Bistümer in allzukleinen Städten verbieten, *ne vilescat nomen episcopi* (JL. 6285 IP VII^b 59 n. 108). Gleichzeitig erging ein zweites Schreiben an den Patriarchen und seine Suffragane, in dem er beklagt, dass es auf der letzten Sommersynode zwischen ihnen *pro vano cathedrarum situ*¹⁾ zu solchen Gegensätzen gekommen sei, dass die Synode ergebnislos auseinandergegangen und so zum Gespött vor Gott und den Menschen geworden sei. Der Metropolit, so führt der Papst aus, solle nicht seinen Suffraganen, diese nicht ihrem Patriarchen Unrecht tun. Dieser dürfe deren Pfarrkinder nicht binden oder lösen ohne ihre

lesen wir auch, dass der Gegenpapst Clemens III. den Udalrich mit dem Pallium ausgezeichnet, also als Patriarchen anerkannt habe.

¹⁾ So steht im Text. Die Emendation *pro vario cathedrarum situ* ist nicht anzunehmen.

Zustimmung und solle nicht ihre Kleriker gegen ihren Willen ordnieren. Sie aber sollen dem Metropolit die schuldige Ehrerbietung erweisen und die Appellationen an ihn nicht unwirksam zu machen suchen. Der Bischof von Torcello, so fährt er fort, solle sich in seinem Streite mit den Klerikern von Ammiana dem von dem Patriarchen und seinen Suffraganen gefällten Spruch fügen. Wären nur diese Andeutungen ausführlicher. Aber diese Briefe sind jedenfalls so zu verstehen, dass man damals über eine Verlegung der Residenz des Patriarchen von Grado nach Venedig — denn eine andere Translation konnte nicht wohl in Betracht kommen — und über eine Neuordnung der venezianischen Episcopate durch Suppression des Stuhles von Olivolo, freilich fruchtlos, verhandelt hat. Deutlicher wird der Papst gegen den Schluss hin. Da gewährt er dem Patriarchen wegen der Kleinheit der Metropole das Recht, auch auf den in den anderen Episcopaten seiner Provinz liegenden Besitzungen der Kirche von Grado zu residieren und die alten Rechte seiner Würde zu besitzen, bis der vom Papst abgeordnete Legat — wir kennen ihn leider nicht — mit aller Zustimmung und nach dem Rate des Dogen und seiner Magnaten für eine der Metropole würdige Parochie sorgen und den Frieden unter ihnen hergestellt haben werde (JL. 6284 IP VII^b 60 n. 109).

Die eigentümlichen Verhältnisse in der Kirchenprovinz Grado, die Unmöglichkeit, dass der Patriarch, das Haupt der Kirche von Venedig, dem nicht nur eine rechtliche Mitwirkung in den gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten zukam, sondern auch eine traditionelle Beteiligung an den Staatsgeschäften¹⁾, an der äussersten Ecke des Staatsgebietes auf einer einsamen Insel dauernd residieren sollte, haben offenbar hier zu einer Krisis des geltenden Kirchenrechts über die Residenz und die Befugnisse des Metropoliten geführt, welche der immer vermittelnde Paschal II. durch gütliches Zureden und durch einen Kompromiss zu lösen versuchte. Tatsächlich hielt der Patriarch, wenn nicht regelmässig, doch sehr oft in der Stadt Venedig sich auf, wo ihm mehrere Kirchen gehörten; aber wie hätte das Nebeneinander

¹⁾ Noch 1094 schliessen der Doge Vitalis Faletro und der Patriarch von Grado als Vertreter der Republik den bekannten Staatsvertrag mit Loreo ab (bei MURATORI Scr. XII 251).

zweier Kirchenfürsten in einer und derselben Stadt, die beide mit den herrschenden Geschlechtern und Faktionen versippt und verbündet waren, auf die Dauer gut gehen können. Der Diözesanbischof von Olivolo-Castello konnte sich auf die Kanones und seine Privilegien berufen; noch Leo IX. hatte seiner Kirche verbrieft, dass weder der Patriarch noch einer der anderen venezianischen Bischöfe in seiner Diözese ohne seine Zustimmung irgendeine Jurisdiktion ausüben, auch keine Provinzialsynode halten dürfe; der Patriarch seinerseits musste auf die Notwendigkeiten seiner Existenz und das Recht seiner höheren Funktionen verweisen, und sicher hat ein Jeder seinen Anhang in der Stadt, beim Rat, in der Gemeinde und im Klerus gehabt. Eine seltsame Anomalie stellt dieses ganze Verhältnis dar und noch seltsamer ist, dass es trotz der Mahnung Gregors VII., trotz des Eingreifens Paschals und später trotz des erneuten Versuchs Alexanders III. dabei geblieben ist: soviel stärker waren die einheimischen Traditionen. So werden die Andeutungen Paschals II. über die Gegensätze und Streitigkeiten im hohen venezianischen Klerus deutlich und lebendiger. Aber wir müssen uns mit ihnen begnügen; über die Einzelheiten bleiben wir im Dunkel. Nur das ist sicher, dass eine definitive und durchgreifende Lösung des Problems auch damals nicht gefunden wurde und dass es auch weiterhin bei dem von Paschal II. angeordneten Provisorium blieb, indem das von ihm dem Patriarchen zuerkannte Recht der Residenz in Venedig anerkannt und irgendeine Verständigung mit dem Diözesanbischof von Olivolo-Castello erreicht worden ist. Seitdem wohnt der Patriarch von Grado bei seiner Kirche San Silvestro am grossen Kanal nicht weit von der Rialtobrücke, wo er sich bald den prächtigen Palast baute, in dem im Jahre 1177 Papst Alexander III. Wohnung nahm.

Von der andern Angelegenheit, von der in diesem zweiten Schreiben Paschals II. die Rede ist, dem Streit des Bischofs von Torcello mit den Klerikern von Ammiana, handelt der dritte Brief, der an eben diesen Bischof Stephan von Torcello gerichtet ist, worin er diesen wegen seines Vorgehens gegen den Pleban und die Kleriker der Kirche San Lorenzo auf der Insel Ammiana tadelt und ihm mitteilt, dass er genötigt sei, die von dem Patriarchen und den andern Bischöfen gefällte Entscheidung gutzuheissen (IP VII^b 92 n. 18). Die darauf

sich beziehenden Urkunden selbst sind uns nicht erhalten. Es handelt sich um eine der gerade im Bistum Torcello herkömmlichen Streitigkeiten zwischen dem auf der Insel Torcello residierenden Bischof und den auf den benachbarten zu seiner Diözese gehörenden Inseln lebenden und amtierenden Plebanen und Kapiteln. Die grössten dieser Laguneninseln waren Murano, von dem wir schon hörten, dass es unter Alexander II. zu einem selbständigen Bistum erhoben werden sollte (s. oben S. 102), und das im XVI. Jahrhundert versunkene Ammianum oder Ammiana. Ursprünglich bestand auf jeder dieser Inseln nur eine einzige Pieve, auf Murano die von Santa Maria, auf Ammiana die von San Lorenzo, und beide führten ihre Gründung in die Urzeit der ersten Besiedelung zurück oder auf die Erscheinung der heiligen Jungfrau. Sie standen dem Bischof drüben in Torcello ziemlich selbständig gegenüber, und in den Geschichten des *Chronicon Altinate* und des *Chronicon Gradense* finden wir den Niederschlag dieser Traditionen und Selbständigkeitsgelüste dieser Inselpieven. Dann aber entstanden auf ihnen immer neue geistliche Gründungen, Kirchen, Klöster und Hospitäler, und zersetzten die bis dahin einheitliche Jurisdiktion des Plebans und seines Kapitels, deren Minderung und Beseitigung auch den Interessen des Diözesanbischofs entsprach. Unsere Briefe könnten vielleicht zu einer besseren Aufklärung über die Entstehung und Tendenz der Erzählungen in jenen Chroniken beitragen.

Diese drei Briefe sind von demselben Tage datiert, dem 31. Oktober, der erste und dritte aus dem Lateran, der zweite aus Rom, aber ohne Jahr. Jaffé-Loewenfeld hat sie zu 1110—11 gesetzt, ich zu 1109—15; das Jahr ist nicht auszumachen; am wahrscheinlichsten ist 1112 oder 1115¹⁾. Patriarch von Grado war damals Johann Gradenigo, zuvor Bischof von Jesolo, offenbar ein Kirchenfürst von Bedeutung²⁾. An

¹⁾ Sie sind wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig ausgestellt mit den beiden Reskripten für Merseburg JL. 6355—56, welche Jaffé-Loewenfeld sicher irrig zum Jahr 1113 gestellt hat. Denn der Papst war in diesem Jahr den ganzen Oktober in der Campagna und anfangs November noch in Anagni. ²⁾ Die Chronologie des Patriarchen Johann Gradenigo ist leidlich sicher. Nach Dandolo lib. IX c. 11 p. 1 ist Petrus Badoarius im 3. Jahre des Dogen Ordelafo Faliero, der 1102 Doge wurde, gestorben, also 1105, und zu seinem Nachfolger Johannes Gradenigo, Bischof von Jesolo, erhoben (MURATORI Scr. XII 260). Die älteste urkundliche Erwähnung des Patriarchen Johann ist von 1107. Die meist kritiklos nachgeschriebene Notiz in den *Annales*

ihn und seine Mitbischöfe ist auch der vierte uns im Codex von Chartres überlieferte Brief (IP VII^b 61 n. 111) gerichtet. Er hängt offenbar mit den andern eng zusammen, denn in ihm wird auf die Unruhen in der Kirche von Venedig angespielt, von denen eben die Rede war. Paschal II. hatte die Sendung eines Legaten angekündigt, statt dessen erschien dort ein wegen Verbrechen Geblendeter, den sie als einen echten päpstlichen Legaten aufnahmen. Sie bekommen dafür einen starken Tadel¹⁾.

Das ist alles, was wir über die Beziehungen zwischen Rom und Venedig unter dem Pontifikat Paschals II. wissen.

Es sind Einzelheiten, scheinbar ohne erhebliche Bedeutung für die allgemeine Geschichte. Aber unter diesen ist doch die eine Tatsache schon, die Verleihung des Vikariats in der ganzen Kirchenprovinz von Grado an den Patriarchen durch Urban II. und Paschal II., von der grössten Bedeutung. In jenen Zeiten war dies keineswegs eine blosser Ehrenbezeugung; ein solches Privileg erhob den damit Geehrten weit über seine Kollegen in ähnlicher Stellung und verstärkte die Autorität des Metropolitens durch die apostolische Autorität. Wir kennen die Analogie in Spanien aus derselben Zeit. Der Sinn dieser Massregel ist hier wie dort klar und eindeutig. Der Patriarch von Grado war in dem diplomatischen Spiel der damaligen Kurie eine ebenso wichtige Figur wie der Erzbischof von Toledo. Aber wie dieser, als die politischen Voraussetzungen sich änderten, sehr bald die Ehre des päpstlichen Vikariats verlor und immer mehr seine Vormachtsstellung in der spanischen Hierarchie einbüsste, so verlor auch der Patriarch von Grado, von Urban II. und Paschal II. umworben, als unter deren Nachfolgern die politischen Verhältnisse in Italien durch den siegreichen Ausgang des Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium zugunsten Roms sich vollkommen wandelten, an Bedeutung, und wir hören dann nichts mehr von dem apostolischen

Venetici breves (Mon. Germ. Scr. XIV 71), im Jahre 1112 sei der Patriarch Petrus als Gesandter Venedigs nach Konstantinopel gegangen, kann so nicht richtig sein, denn damals war Johann Gradenigo Patriarch von Grado.

¹⁾ Für den Schlusssatz dieses Reskripts über den Einarmigen usw. finde ich keinen Anhalt.

Vikariat in Venezien. Er blieb eine Episode. Selbst der um die Kurie hochverdiente Nachfolger des Patriarchen Johann Gradenigo, Heinrich Dandolo, hat jene Würde nicht erhalten, während sie sein alter Rivale, der Patriarch von Aquileja, erlangt hat.

Leider sind wir über die Stellung der Päpste nach Paschal II. († 1118) zu Venedig nur schlecht unterrichtet.

Seines Nachfolgers Gelasius' II. Pontifikat war zu kurz und zu stürmisch, um Spuren zu hinterlassen. Dagegen sind aus dem des Papstes Calixt II. (1119—24) einige Zeugnisse für einen regeren Verkehr zwischen Rom und Venedig erhalten. Wir erfahren, dass die Kirche von Grado auf dem Konzil, das im Oktober 1119 zu Reims abgehalten wurde, durch zwei Bischöfe vertreten war¹⁾, und wir begegnen dem *patriarcha Venetus* selbst auf dem grossen Laterankonzil vom März und April 1123, wo er in dem Streit zwischen Genua und Pisa um Corsica als einer der Schiedsrichter fungierte (JL. 7056 IP VI^b 324 n. 10). Aber das wichtigste Ereignis war das Erscheinen päpstlicher Abgesandter, die den Dogen Domenico Michiele und das Volk von Venedig zum Kreuzzug aufriefen. Dieses Mal mit vollem Erfolg. Wie einst der Bischof von Olivolo-Castello dem ausfahrenden Dogen Peter II. Orseolo das Banner des heil. Markus und der Patriarch von Grado das des heil. Hermagoras übergab, so sandte jetzt Papst Calixt II. dem Dogen das Banner Sankt Peters (IP VII^b 21 n. *38. *39). Vielleicht hängt damit die Legation des Kardinallegaten Gregor zusammen, dessen Anwesenheit in Venedig in einer Urkunde vom August 1120 aus San Cipriano di Murano erwähnt wird (IP VII^b 108 n. *1)²⁾. Auch Privilegien reichlicher als irgend ein Vorgänger hat Calixt II. für venezianische Kirchen und Klöster erteilt, für das Michaelskloster in Brondolo am 2. Januar 1121 (JL. 6886 α IP VII^b 121 n. 4), für den Kleriker Marcus Julianus und die neue Gründung bei Santa Maria della Carità vom 24. Juli 1121, zu deren Bau er einen geweihten Stein sandte und deren Oblation durch den Gründer er für die römische Kirche gegen einen Jahreszins von einem Byzantier

¹⁾ Mansi XXI 256: *de Gradensi Venetiae provincia duo*. ²⁾ Ob aus Calixts II. Urkunde für Marcus Julianus und dessen neue Gründung Santa Maria della Carità auf eine venezianische Legation des in ihr erwähnten Kardinalbischofs, Petrus von Porto zu schliessen sei, ist aber ungewiss.

annahm (JL. 6924 IP VII^b 168 n. 2), für San Giorgio Maggiore vom 8. Mai 1123, das sich ebenfalls in den Schutz der römischen Kirche begab und die Zahlung einer jährlichen Abgabe von zwei Goldstücken versprach (JL. 7070 IP VII^b 186 n. 1), und ein verlorenes Privileg für San Nicolò del Lido (IP VII^b 190 n. *1). Wir wissen ja, dass eben damals eine starke religiöse Welle über die Lagunenstadt hinging.

Auch Honorius II. (1124—30) hat sich anfänglich Venedig und seinen Kirchen gnädig erwiesen; am 5. Mai 1125 verlieh auch er dem Kloster San Giorgio Maggiore ein Privileg (JL. 7211 IP VII^b 186 n. 2) und im September 1127 finden wir den römischen Kardinaldiakon Stephan in Torcello als Richter zusammen mit dem Patriarchen Johannes Gradenigo und dem Dogen Domenico Michiele in einem Prozess zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Torcello tätig (IP VII^b 92 n. *19). Vielleicht ist es gerade dieser Kardinal gewesen, welcher zu der Irrung beitrug, die im Jahre 1129 zwischen Rom und Venedig ausbrach. Sie hängt offenbar mit der Haltung zusammen, welche ein Teil des oberitalienischen Episcopats, an der Spitze Anselm von Mailand, für den von Honorius II. gebannten deutschen Gegenkönig Konrad von Staufeu, der 1128 in der Lombardei erschien, einnahm. Honorius' II. Gegenzug blieb nicht aus: er sandte im Sommer 1129 die Kardinäle Petrus von S. Anastasia und Johannes von S. Grisogono in die Lombardei¹⁾. Eben dieser Kardinal Petrus hat nach dem einsilbigen Zeugnis Bosos, des Verfassers der Papstbiographien, von Ravenna aus die Patriarchen Johann von Venedig und Gerhard von Aquileja auf Anordnung Honorius' II. abgesetzt²⁾. Er gibt leider weder die Gründe noch die näheren Umstände an, und Dandolo (lib. IX. c. 13 bei MURATORI Scr. XII 276) Motivierung, sie seien abgesetzt worden, weil sie den Schismatikern günstig gewesen seien, ist wohl nur eine seiner gewöhnlichen Konstruktionen (IP VII^b 61 n. 112). Auch über die Wirkung dieser Massregel wissen wir nichts. Aber die Vermutung liegt nahe, dass das schroffe Vorgehen Honorius' II. auf die Haltung Venedigs bei dem unmittelbar danach ausbrechenden

¹⁾ Über die Zeit s. IP VII^a 34 n. *75 und BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 206 Anm. 24. ²⁾ Liber pontif. ed. DUCHESNE II 379. DUCHESNES Anmerkung 2 hierzu, die beiden Patriarchen seien Anhänger des Mauricius Burdinus gewesen, entbehrt jeder Begründung.

Schisma in Rom nicht ohne Einfluss geblieben sei, und es liegen wirklich Anzeichen vor, dass man in Venedig zunächst die Partei Anaclets II. genommen habe. Freilich liess man sich in Venedig nicht von Sympathien und Antipathien bestimmen, sondern lediglich von rein politischen Interessen, und wenn man dort zunächst zu Anaclet II. hineigte, so war dafür natürlich die Rücksicht auf die hohe Politik, in diesem Falle auf Byzanz und den Normannenstaat, vor allem massgebend. Wir besitzen von Anaclet II., ausser einem Schreiben an den neuen Patriarchen von Aquileja (JL. 8402 IP VII^a 34 n. 76), auch einen Brief an den Klerus von Justinopolis (Capodistria) in Istrien (JL. 8404 IP VII^b 217 n. 5), einer Stadt, die wenn sie auch zur Kirchenprovinz von Aquileja gehörte, gerade mit Venedig in den engsten Beziehungen stand. Jener Kardinal Stephan aber, wahrscheinlich derselbe, der unter Honorius II. Kardinaldiakon von Santa Lucia in Orphea war¹⁾, jetzt aber sich als Anhänger Anaclets II. bekannte, der ihn sogleich zum Kardinalpriester von San Lorenzo in Damaso erhob, stammte aus Venedig und kommt später noch mehrfach in venezianischen Urkunden vor. Er trat freilich spätestens 1132 wieder zu Innocenz II. über, der ihm seinen früheren Titel als Kardinaldiakon beliefs. Als solcher kommt er in den Urkunden Innocenz' II. aus der Zeit vom 25. Juni 1132 bis zum 10. Juni 1135 vor. Hernach hat er, wie die anderen ehemaligen Anacletianer den Abschied bekommen und sich in die Heimat zurückgezogen; dort finden wir ihn mit seinem Familiennamen Johannes Stornatus aus Ammiana in Urkunden aus den Jahren 1136—1138 (vgl. IP VII^b 101 zu n. *1).

Höchstwahrscheinlich hat dasselbe Schicksal auch den andern venezianischen Kardinal betroffen, von dem wir Kunde haben, Petrus Gradonicus, also einen Geschlechtsgenossen des abgesetzten Patriarchen Johann Gradenigo, der in einer Urkunde des Bischofs Bellinus von Padua für San Michele in Adige vom Jahre 1145 (IP VII^b 119) erwähnt wird. Wir kennen seinen Titel nicht und wissen nichts von seinen Schicksalen; aber sein Vorkommen unter seinem Familiennamen in einer paduanischen Privaturkunde, analog dem des Johannes Stornatus, lässt vermuten, dass auch er sich an Anaclet II. an-

¹⁾ Vgl. BRIXIUS, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—81 S. 39. 83.

geschlossen und nach der Rekonziliation mit Innocenz II. unter Beibehaltung seines Kardinalstitels sich in die Heimat zurückgezogen habe. Ist das richtig, dann fällt auf die Haltung Venedigs in dem Schisma des Anaclet ein neues Licht, wie ja auch die Feststellung nicht ohne Interesse ist, dass in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts bereits zwei Mitglieder des venezianischen Adels Kardinäle der römischen Kirche gewesen sind.

Nichts aber wissen wir von dem Ausgange des Patriarchen Johann Gradenigo¹⁾, und ebenso wenig ist bekannt, wann, ob sogleich oder, was wahrscheinlicher²⁾, nach einem längern Intervall, sein Nachfolger Heinrich Dandolo den Stuhl von Grado bestiegen hat.

Unterdessen trat eine völlige Veränderung in der allgemeinen politischen Lage ein, welche dem alten Rivalen von Grado, dem Patriarchen von Aquileja, einen Vorsprung verschaffte. Innocenz II. (1130—43) sah sich auf die Hilfe des deutschen Königs Lothar von Supplinburg angewiesen und erwartete, aus Frankreich zurückgekehrt, die Ankunft seines Bundesgenossen. Das nützten die massgebenden deutschen Kirchenfürsten weidlich aus, und einer der ersten, der sich ihm im Juni 1132 in Piacenza, wo der Papst ein Konzil angesagt hatte, zur Verfügung stellte, war der neugewählte Peregrin von Aquileja, während Venedig sich noch zurückhielt; die ersten Boten aus Venedig stellten sich erst im Herbst ein, am 8. September der Bischof von Heracliana (IP VII^b 79 n. *4), am 7. Oktober der Abt Tribunus von San Giorgio Maggiore (JL. 7598 IP VII^b 186 n. 3). Die Folge war ein völliger Umschwung in der Haltung der Kurie in der alten Kontroverse Aquileja-Grado. Erinnern wir uns, dass diese seit Leo IX. den Patriarchen von Grado als den einzigen wahren

¹⁾ Die Angabe im Patriarchenkatalog von Grado Mon. Germ. Scr. XIV 18, die ihm 11 Jahre 4 Monate gibt, ist offenbar irrig. ²⁾ Heinrich Dandolo bekommt, wie wir gleich hören werden, erst 1135 das Pallium, und ich kenne auch keine ältere Urkunde, die seiner Erwähnung tut. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass der Neugewählte bis zur Einholung des Palliums Jahre gewartet habe. Da schon im Herbst 1132 Venezianer von Innocenz II. Privilegien erhielten, von Heinrich Dandolo aber noch nichts verlautet, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass er damals noch nicht erhoben war.

Patriarchen und als den Rechtsnachfolger des alten Aquilejensers angesehen und dem von Aquileja die Anerkennung seiner Patriarchatswürde grundsätzlich versagt hatte: jetzt verliess Innocenz II. diesen Standpunkt mit vollem Bewusstsein der Tragweite dieses Entschlusses. Über Arengen pflegt man in der Regel achtlos hinwegzulesen, und in der Tat nur selten sind sie mehr als leere Formeln. Hier aber hielt die Kurie eine Definition der Rechtsstellung des Aquilejensers für erforderlich, an der auch die Kanonisten nicht hätten vorbeigehen sollen. Innocenz II. nimmt da die Unterscheidung, die wir schon aus Gregors VII. Register kennen, wieder auf, indem er sich über die drei verschiedenen Säulen im Tempel des Herrn auslässt, die einen *in summo splendore positas*, die andern *in medio*, die dritten *in ultimo collocatas*. Dieses sind die Bischöfe, welche dem Klerus und Volk vorstehen und die Seelsorge ausüben; die mittlern sind die Erzbischöfe, die die Bischöfe weihen, richten und kraft ihrer Metropolitan-gewalt Konzilien abhalten; die obersten sind die Primaten, die unmittelbar dem römischen Pontifex unterstehen und über die Erzbischöfe und Kirchenprovinzen Gewalt haben¹⁾. Offenbar rechnet er jetzt den Patriarchen von Aquileja zu der Gruppe der Primaten, wie er ihm auch den lange vorenthaltenen Patriarchentitel gibt. Er bestätigt ihm und der Kirche von Aquileja die potestas über seine 16 Bistümer, nämlich Pola, Triest, Parenzo, Pedena, Emona, Concordia, Treviso, Ceneda, Belluno, Feltre, Padua, Vicenza, Trient, Mantua, Verona und Como, ferner die Abteien Ossiach, Moggio, Rosazzo, Beligne, Sesto, Pero und Santa Maria de Organo, verleiht ihm Pallium, Rationale, Naccum und das Vortragkreuz, und bestätigt ihm generaliter die Temporalien, die Grafschaften, Mark und Dukat

¹⁾ Wegen ihrer Bedeutung für das kanonische Recht setze ich den Wortlaut dieser in ihrer Art singulären Arenga des oft gedruckten Privilegs Innocenz' II. hierher: *Domus Domini decora circumamicta varietate columnas habet, alias in summo splendore positas, alias in medio, alias in ultimo collocatas. Sancta namque Romana ecclesia, quæ ab ipso Salvatore per beatum Petrum principatum optinuit, opifices suos alios episcopos instituit, qui clero preessent et populo et curam animarum gererent, alios archiepiscopos, qui episcopis manum consecrationis imponerent et iura dantes potestate metropolitana concilia celebrarent, alios primates, qui soli Romano subessent pontifici et super archiepiscopos et provincias potestatem haberent. Et propter usw.* — UGHELLI liest statt *potestatem* am Schluss *primatum*.

(von Krain und Istrien) (JL. 7576 IP VII^a 35 n. 79). Damit war der Rechtszustand des X. Jahrhunderts wiederhergestellt und alle Er rungenschaften von Grado, der alleinige Besitz des Patriarchats und die Metropolitangewalt über die istrischen Bistümer, stillschweigend beseitigt. Diese Lage fand der neue Patriarch von Grado, Heinrich Dandolo, als er im Juni 1135 auf dem Konzil zu Pisa an der Kurie Innocenz' II. erschien, wo er seinem Kollegen von Aquileja begegnete¹⁾, als vollendete Tatsache vor, und in dem Privileg, das er erhielt, spiegelt sich das deutlich wieder. Auch in der Arenga darf man in dem Hinweis auf das *Sum cuique*, dass niemanden mehr gegeben werden dürfe als ihm zukomme und keinem sein Recht beeinträchtigt werden solle, wohl eine Anspielung auf das Verhältnis zu Aquileja herauslesen. Im übrigen bestätigt Innocenz II. dem Patriarchen von Grado nach dem Vorgange der Päpste Pelagius, Alexander und Urban II.²⁾ die Konstitution Leos IX. nach dessen Synodalakt und Privileg³⁾, die Patriarchalwürde und das Magisterium der Gradenser Kirche, aber mit der Einschränkung *in his tantum finibus, qui per supradictos predecessores eidem noscuntur ecclesie constituti*⁴⁾. Das war ein vager Vorbehalt, der gegebenenfalls auch wieder gegen Aquileja verwendet werden konnte. In der Formulierung solcher Klauseln war die Kurie von jeher Meisterin. Weiter verleiht der Papst dem Patriarchen das Vortragkreuz und das Pallium, generaliter die Besitzungen seiner Kirche, im besondern aber die der Kirche von Grado überkommenen Kirchen in den Parochien, d. h. den andern Episcopaten der ganzen Kirchenprovinz, und ihre Exemption von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs — offenbar mit stillschweigender Beziehung auf die oben geschilderten Vorgänge unter Paschal II.

¹⁾ Mon. Germ. Constit. I 577 n. 402, wo als anwesend genannt werden *patriarchis Aquilegensi cum suis suffraganeis et Henrico Dandolo*. ²⁾ Vermutlich wiederholte Innocenz II. hier lediglich den Wortlaut des verlorenen Privilegs Urbans II. (IP VII^b 58 n. *102 oder n. *106). Über die interpolierte Urkunde Pelagius' II. s. oben S. 20. Das Privileg Alexanders II. ist nicht erhalten (IP VII^b 57 n. *94). ³⁾ Über diese nicht erhaltene Urkunde Leos IX. s. oben S. 97. ⁴⁾ Auch der Satz über das *magisterium Gradensis ecclesie* ist wohl der Vorurkunde entnommen. Die Einschränkung aber steht schon in der Konstitution Leos IX. (JL. 4295 IP VII^b 55 n. 90), bezieht sich jedoch dort auf Aquileja.

Das war alles was Heinrich Dandolo erlangte, und die Kurie ist davon nicht wieder abgewichen. Innocenz II. selbst scheint auch weiterhin Venedig gegenüber eine gewisse Zurückhaltung bewahrt zu haben; wir haben nur noch Kunde von Privilegien für die Kirche Santa Maria della Carità (IP VII^b 168 n. *4), für die neue Gründung des frommen Eiferers Bonusfilius bei San Salvatore, für die der Papst ein besonderes Interesse bezeugte (vgl. IP VII^b 144. 145 n. 1), und für das dem Patriarchen gehörende Kloster San Giorgio de Pineto in der Diözese Jesolo (IP VII^b 84 n. *1).

Es gibt allerdings eine Nachricht, dass Innocenz II. und seine Nachfolger Celestin II. und Lucius II. Briefe nach Venedig geschrieben hätten zur Beseitigung des Zwistes zwischen dem Dogen Peter Polanus und dem Patriarchen Heinrich von Grado über die Freiheit der Kirchen von Venedig (IP VII^b 21 n. *41—*43). Darüber gleich mehr. In der Tat finden wir im August 1143 einen Legaten Innocenz' II., den Kardinalpriester Goizo (von Santa Cecilia), in Venedig. Und es wird nicht der Zehntstreit zwischen dem Abt vom Hilariuskloster und dem Bischof Gregor von Treviso gewesen sein, wegen dessen er nach Venedig gegangen ist, um in der Kirche San Marco diesen Prozess zu verhandeln (IP VII^b 173 n. 1). Ernstere Fragen müssen es gewesen sein, die Innocenz II. bewogen, einen Legaten in die Lagunen zu entsenden. Wirklich ist es damals in dem venezianischen Kirchenwesen zu schweren Irrungen und Auseinandersetzungen gekommen, von denen wir noch indirekte Zeugnisse besitzen, nämlich die beiden Privilegien, die Innocenz' II. anderer Nachfolger Lucius II. im März 1144 ausgestellt hat, das eine für den Bischof Johann von Olivolo-Castello, das andere für den Patriarchen Heinrich Dandolo von Grado.

Mit Urkundenzitaten pflegt man heute mit Vorliebe kritische Darstellungen zu verzieren, aber sie kritisch zu verwenden hat man noch nicht überall gelernt.

Der Bischof Johannes Polano von Olivolo-Castello gehörte einem Geschlechte an, das kurz zuvor durch die Erhebung eines der seinigen zum Dogen zur Macht gelangt war. Gestützt durch den ihm blutsverwandten Dogen und seine Geschlechtstklientel hat er dem Patriarchen, dessen Familie der Opposition angehörte, während seiner ganzen

Regierung Schwierigkeiten gemacht¹⁾. Wir kennen die missliche Lage der Gradenser Patriarchen und ihr Bestreben, ihren Sitz nach Venedig, wo sie mit Vorliebe residierten, zu verlegen; dass eben damals es zwischen den beiden Kirchenfürsten zu einem Konflikt gekommen ist, beweisen jene Privilegien, auch wenn sie direkt davon nichts sagen. Der von Olivolo bekam als Verwandter des Dogen an der Kurie Oberwasser und erlangte am 21. März 1144 von Lucius II. ein Privileg, das sich wie eine gegen die Ansprüche des Patriarchen gerichtete Sentenz liest. Es beginnt gleich mit dem Hinweise auf die Kanones, dass niemand eines andern Bischofs Grenzen usurpieren und dessen Parochianen richten oder exkommunizieren dürfe, dass kein Primas, kein Metropolit, kein anderer Bischof in des andern Stadt kommen oder einen ihm nicht gehörenden Besitz, der zu der andern Parochie gehöre, betreten dürfe, es sei denn, dass er von diesem gerufen sei, um dort irgend eine Ordinations- oder richterliche Funktion auszuüben. Somit dürfe weder der Patriarch noch ein anderer Bischof der Kirchenprovinz ohne Erlaubnis des Bischofs von Olivolo-Castello hier irgend eine kirchliche Funktion ausüben; auch keine Synode dürfe gegen seinen Willen in seiner Parochie abgehalten werden mit Ausnahme der Provinzialsynode; ja jener dürfe nur in dringenden Fällen hier längere Zeit sich aufhalten. Ebenso dürfe er nur mit Genehmigung des Bischofs Kleriker der Diözese ordinieren oder bei sich behalten oder dessen Parochianen richten oder seine Kleriker hier einsetzen und Bussen verhängen. Die Rechte des Bischofs von Olivolo hatte schon Leo IX. in seinem Privileg vom 13. März 1053 (JL. 4291 IP VII^b 130 n. 4) bestätigt, aber jetzt werden sie genauer und bestimmter präzisiert, wie es bei Rechtsverhandlungen an der Kurie üblich war, mit einer durchaus gegen den Patriarchen gerichteten Tendenz. Dann werden in dem Privileg für Olivolo Rechte und Besitz des Bischofs genau definiert, seine Jurisdiktionsgewalt sowohl über die Kirche von San Marco wird anerkannt wie über die Klöster des heil. Hilarius, von San Giorgio Maggiore, von San Nicolò del Lido, Santa Croce, San Zaccaria, San Lorenzo, Sant' Erasmo und San Servolo (JL. 8535 IP VII^b 130 n. 5). Dass eine Verhandlung an der

¹⁾ So bei der Begründung von San Salvatore (vgl. IP VII^b 143f.) und bei der Errichtung des Hospitals San Clemente (vgl. IP VII^b 195).

Kurie vorausgegangen war, ist wahrscheinlich; denn auch der Patriarch war gleichzeitig in Rom anwesend, wie das zehn Tage später, am 31. März 1144, ihm gewährte Privileg bezeugt. Dieses aber ist lediglich eine Wiederholung des Privilegs Innocenz' II. von 1135 (oben S. 128) und fügt zu der generellen Bestätigung der Besitzungen nur eine Bestätigung der Einkünfte des Patriarchats in Konstantinopel, Istrien und Venezien hinzu, welche die Patriarchen Dominicus und Johannes Gradenigo erworben hatten (JL. 8560 IP VII^b 61 n. 114): mehr erreichte er nicht.

In diesem Verhältnis liegen, glaube ich, die Wurzeln des Gegensatzes und des Streites, von dem wir sonst nur eine dürftige, unvollständige und widerspruchsvolle Kunde haben. KRETSCHMAYR, der Geschichtsschreiber von Venedig, hat daraus einen venezianischen „Investiturstreit“ gemacht, aber ich fürchte, er ist da zu sehr der Neigung der Neueren gefolgt, allgemeine Probleme auch da zu sehen, wo es sich nur um die Venedig eigentümlichen inneren Gegensätze gehandelt hat. Irre ich nicht, so hat ihn dazu die besondere Tendenz des Chronistendogen Andrea Dandolo und jener bekannte Brief des Kanzlers Benintende de Ravagnanis vom Jahre 1352 verführt (bei MURATORI SCR. XII 10, CORNELIUS Eccl. Venet. X 246 sq., TAFEL und THOMAS in den Abhandlungen der bayerischen Akademie, Hist. Klasse VIII 18 ff.), dessen Bericht in der Tat viel bestechendes hat: es sei gelegentlich der Wahl der Äbtissin von San Zaccaria zwischen dem Dogen, der in gewohnter Weise von den Prälaten wie von den übrigen Laien den Treueid verlangt habe, und dem Patriarchen Heinrich Dandolo, *acrioris conscientiae vir*, der sich dem im Namen der Freiheit der Kirche entgegengesetzt habe, zu dem schweren Konflikt gekommen, in dem der Patriarch die Intervention der römischen Kurie angerufen und die wiederholte Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts erlangt habe, worauf der Doge ihn, seine Verwandten und Anhänger exiliert, ihre Häuser zerstört und ihre Güter eingezogen habe. Das klingt alles ganz glaubhaft und das Exil des Patriarchen und die päpstliche Exkommunikation gegen den Dogen wird auch sonst, wenn auch in anderm Zusammenhang bestätigt. Aber für des Benintende Erzählung, der Streit habe unter Innocenz II. begonnen und sich durch die Pontifikate Celestins II.,

Lucius' II. und Eugens III. hingezo-gen, die viele Briefe in der Angelegenheit geschrieben und nicht weniger als vier Kardinäle zur Beilegung des Konflikts nach Venedig gesandt hätten, fehlen sichere urkundliche Belege¹⁾. Überhaupt scheinen hier und in den andern Nachrichten, die wir über diesen Konflikt zwischen dem Dogen und dem Patriarchen besitzen, verschiedene Ereignisse kombiniert zu sein. Dass es zwischen dem Patriarchen und dem Bischof Johannes Polano, dem Verwandten des Dogen, zu verschiedenen Auseinandersetzungen gekommen ist, sahen wir bereits. Dass man sich auch über die Investitur der Äbtissin von San Zaccaria gestritten habe, ist möglich und wahrscheinlich. Dass ferner in der äussern Politik, in bezug auf die Stellungnahme Venedigs zugunsten von Byzanz gegen die Normannen, der Patriarch dem Dogen Opposition gemacht habe, wie Dandolo erzählt, kann ebenfalls zu einer der Phasen des Konflikts gehört haben. Aber der Grundton desselben ist doch immer der Gegensatz der Familien: hie Dandolo, hie Polano. Ich hatte gehofft, in den Archiven von Venedig, etwa in den Fonds von Grado und von San Zaccaria, neues Material zu diesem wichtigen und interessanten Kapitel zu finden; aber diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, und ich kann leider hier nichts weiter tun als auf die Darstellung von H. SIMONSELD im N. Archiv I (1876) 407 ff. und auf die Zusammenstellung in Gio. MONTICOLOS Ausgabe von Sanudos Vite dei dogi (1900) p. 218 Anm. 4 zu verweisen. So wenig wir von den Einzelheiten dieses Konflikts wissen, so wenig wissen wir auch von der Vermittlung Lucius' II. zwischen Pisa und Venedig, von der Dandolo erzählt (IP VII^b 22 n. *44). Dass der Konflikt zwischen den beiden höchsten Gewalten Venedigs in den letzten Jahren Eugens III. nach dem Tode des Dogen Pietro Polano dank der Mässigung des neuen

¹⁾ Die Legation des Kardinals Goizo von 1143 ist oben erwähnt. Drei Jahre zuvor war der Kardinal Ribald in Verona (IP VII^a 235 n. *11). Dann finden wir am 2. Januar 1146 wieder in Verona den Kardinal Guido zusammen mit dem Patriarchen Heinrich Dandolo (IP VII^a 236 n. 14; vgl. auch IP VII^b 108 n. *3). Ausser Guido von San Grisogono ist auch Ubald von Santa Prassede um dieselbe Zeit in Verona nachweisbar (IP VII^a 273 n. *2), und 1148 sind die Kardinäle Guido, Aribert und Guido de Crema in Brescia (IP VII^a 239 n. *23). Aber ob sie in Venedig waren oder mit der venezianischen Frage befasst gewesen sind, entzieht sich durchaus unserer Kenntnis.

Herzogs Domenico Morosini beigelegt worden ist, dafür besitzen wir mehrere Zeugnisse (IP VII^b 22 n. *47). Das ist alles. So bleibt uns leider die historisch wichtigste Episode in den venezianischen Beziehungen Roms unter Eugen III. dunkel, während wir von diesem Papst mehrere Urkunden für venezianische Kirchen und Klöster besitzen, ein Privileg vom 20. August 1148 für San Salvatore (JL. 9290 IP VII^b 145 n. 2), ein anderes für das Zachariaskloster vom 26. September 1151 (JL. 9494 IP VII^b 178 n. 25), ein Mandat an den Bischof von Castello vom 19. März 1153 zugunsten von San Salvatore (JL. 9377 IP VII 145 n. 3), ausserdem Nachrichten über mehrere Kommissorien in dem Streit um die Pieve von Murano (IP VII^b 104 n. *3. *4).

Auch noch ein anderes Moment darf wohl gegen die These von dem „Investiturstreit“ des Patriarchen mit der Staatsgewalt ins Feld geführt werden, dass, soweit wir ihn kennen, er sonst immer als ein politischer Exponent der Republik erscheint. Heinrich Dandolo war sozusagen der Mann seines Jahrhunderts, denn er sah die Päpste Innocenz II., Celestin II., Lucius II., Eugen III., Anastasius IV., Hadrian IV., Alexander III., Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. ins Grab sinken; er überlebte sie alle, die Päpste und Kaiser und die Dogen seiner Zeit. Ob er zu den grossen Männern dieser Epoche gehört hat, wissen wir nicht, weil hier wie so oft und noch mehr als sonst, gerade in der venezianischen Geschichte, die Überlieferung versagt. Aber soweit wir diese zum Reden zu bringen vermögen, kann es kaum ein Zweifel sein, dass er ganz im Sinne der damaligen Politik der Republik, nicht führend, sondern ausführend, tätig gewesen ist. Was besonders sein Verhältnis zu Rom angeht, so ist während seiner ganzen langen Regierungszeit nicht der Schatten einer Irrung festzustellen: er hat von den meisten Päpsten seines Jahrhunderts die üblichen grossen Bestätigungsprivilegien erhalten und ist sehr oft von ihnen mit Kommissorien bedacht worden; kein Zweifel, dass er ein Mann von Bedeutung war nicht nur als Haupt des venezianischen Episcopats. Dass unter ihm der Kirche von Grado neue Ehren und ein erweiterter Wirkungskreis zuteil wurden, braucht nicht sein persönliches Verdienst gewesen zu sein; sie waren ebenso sehr Erfolge der venezianischen Staatskunst. Dass dies freilich nicht in Istrien geschah, dem alten Kampf-

gebiet zwischen Grado und Aquileja, lag daran, dass dem Gradenser Patriarchen in Udalrich von Treffen, seit 1161 Patriarch von Aquileja, ein ihm gewachsener, wenn nicht überlegener Diplomat gegenüberstand; es war die Konsequenz des Friedens von Venedig von 1177, dass hier nicht nur alles beim alten blieb, sondern unter Vermittlung des Papstes Alexanders III. und nach dem Spruch mehrerer Kardinäle im Jahre 1180 zwischen Grado und Aquileja ein Kompromiss geschlossen wurde, bei dem der Patriarch von Aquileja der Gewinnende war (IP VII^a 40 n. 101. 102 und VII^b 67 n. 131. 132). Dagegen erntete Heinrich Dandolo in Dalmatien und Konstantinopel die Früchte der venezianischen Politik in militärischer und merkantiler Hinsicht. Er erlangte am 27. Mai 1154 von dem damaligen Papste Anastasius IV. das übliche Privileg, das aber gegenüber den früheren dahin erweitert wurde, dass ihm ausser seinen sechs alten Suffraganbistümern Castello, Torcello, Malamocco, Jesolo, Caorle und Cittanova auch die dalmatinischen Inselbistümer Veglia, Arbe und Ossero bestätigt wurden (JL. 9909 α IP VII^b 62 n. 117)¹⁾. Aus der Art wie dies geschah, ohne jede Begründung als eine selbstverständliche Tatsache, müsste gefolgert werden, dass diese Unterstellung von Veglia, Arbe und Ossero unter Grado wohl bereits seit einiger Zeit bestand. Ich brauche auf diese Dinge nicht weiter einzugehen, da sie bereits von W. LENEL in seinem Buche „Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria“ (Strassburg 1897) S. 23 ff. klargelegt sind. Nur bleibt zweifelhaft, wie die mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmende Urkunde desselben Papstes vom 17. Oktober 1154 (JL. 9928) für Zara zu deuten ist, durch die Anastasius IV. das bisherige Bistum zum Erzbistum und zur Metropole für Ossero, Veglia, Arbe und Fara erhob und ihr damit eben die drei Bistümer unterstellte, die er ein halbes Jahr zuvor für Suffraganbistümer von Grado erklärt hatte. Wie der Papst

¹⁾ Die Urkunde ist nur erhalten im Transsumt Eugens IV. vom 1. Oktober 1433; der Text ist also nicht unbedingt verbürgt. Er ist eine wörtliche Wiederholung der älteren Privilegien mit Ausnahme des Satzes: *Episcopatum preterea cathedrarum urbes, id est Castellum, Torcellum, Metamaucum, Equalium, Caprulum, Civitatem novam, Veglam, Arbem et Auserim memorate Gradensi ecclesie tamquam metropoli sue subditas esse decrevimus*. Dieser Satz erscheint nur hier, aber die Fassung ist nicht zu beanstanden; eine Interpolation freilich nicht ausgeschlossen.

in der langen Arenga es darstellt, richtete sich diese Massregel gegen Ungarn, das den grösseren Teil von Dalmatien mit der alten Metropole Salona (Spalato) sich unterworfen hatte, wodurch Zara und jene Bistümer den Zusammenhang mit ihr verloren hätten. Der bisherige Bischof von Zara Lampridius wurde so Erzbischof und Metropolit einer neuen Kirchenprovinz, aber von Grado war dabei mit keinem Worte die Rede. Wir wissen mangels anderweitiger Nachrichten nicht, ob schon damals die Unterstellung von Zara unter Grado beabsichtigt gewesen oder ob diese Massregel nicht auf Betreiben des ehrgeizigen Lampridius erfolgt ist¹⁾. Anastasius IV. gehört nicht zu den Päpsten grossen Stiles und auch in andern Fällen ist er als ein schwächerer und allzu nachgiebiger Regent der Kirche erkannt worden²⁾.

Wie dem auch gewesen sei, Heinrich Dandolo erwirkte schon am 22. Februar 1155 bei dem neuen Papste Hadrian IV. ein grosses Privileg, das jene Lücke ausfüllte (JL. 9997 IP VII^b 62 n. 118). Die Urkunde, die sich für ein Original ausgeben will, ist eine Nachzeichnung eines solchen, aber gegen ihren Inhalt ist nichts einzuwenden. Nach einer langen Einleitung, die mit dem Hinweis auf die Ehrlichkeit, Klugheit und Ergebenheit des Patriarchen und auf die Kleinheit des Patriarchats endet, verleiht er der Kirche von Grado den Primat über das Erzbistum Zara und dessen Bistümer nebst dem

¹⁾ Wir kennen dieses Privileg nur aus venezianischer Überlieferung, aus der auch Dandolo schöpfte, aber daraus ist nicht ohne weiteres zu folgern, dass das Privileg für Zara auf Betreiben der Republik erfolgt sei. Denn auch das Privileg Clemens' III. für das Erzbistum Ragusa JL. 16289 steht im Liber pactorum von Venedig und das Urbans III. für das Bistum Cervia JL. 16004 IP V 115 n. 7 steht in den Libri Commemorialium, wie man überhaupt in Venedig die Rechtstitel der abhängigen Städte und Bistümer in die Kopialbücher der Republik gerne eintrug. — Dandolo erzählt im lib. IX c. 14 p. 12 (ed. MURATORI Scr. XII 285): *Tunc Lampridius Jadræ episcopus ducis praesidio ab Anastasio papa ut Jadræ ecclesia metropolis et palliata de cetero foret, privilegium obtinuit illique insularum cathedrales ecclesias Romanæ ecclesie obediens subiecit. Quam Ungarorum invasionem hic pontifex in privilegio de hoc obtento iniustam decernit.* Das liest sich wie eine Paraphrase des Privilegs. Ob *ducis praesidio* zu den Aushilfsmitteln Dandoloscher Pragmatik gehört oder ob er wirklich mehr wusste, muss dahingestellt bleiben. Vgl. auch LENDEL, a. a. O. S. 24 Anm. 2. ²⁾ Ein bekannter Fall ist die Privilegierung von Compostela, die sein Nachfolger Hadrian IV. kassieren musste.

Vorrechte den Erzbischof von Zara zu weihen, unter dem Vorbehalte der dem römischen Pontifex reservierten Palliumverleihung. Am selben Tag erging eine Order an den Erzbischof von Zara und seine Suffragane, durch die er diesen die Ernennung des Patriarchen von Grado zu ihrem Primas mitteilt und sie anweist, ihm die als Primas schuldige Oboedienz zu leisten (JL. 9998 IP VII^b 63 n. 119). Auch hier hat Dandolo, der den Wortlaut der Urkunde vor sich gehabt hat, einige Zusätze; er lässt den Patriarchen *ducis hortatu* nach Rom reisen und das Privileg erwirken und fügt hinzu *ut, sicut populus ab antiquis temporibus Venetorum duci obtemperabat, ita cleris eorum patriarchae pariter oboediret* (bei MURATORI Scr. XII 285 nota b). Das ist eben seine Art die Überlieferung zu ergänzen und zu kommentieren; in den Urkunden selbst steht nichts von solcher Motivierung.

Seitdem nannte sich der Patriarch von Grado „Primas von Dalmatien“.

Kein Zweifel, dass Hadrian IV. Heinrich Dandolo sehr wohl gesinnt war. Als dieser im Juni 1157 wieder in Rom weilte, erhielt er ausser zwei neuen Privilegien, von denen das eine eine Bestätigung der älteren und jener Urkunde vom 22. Februar 1155 ist (JL. 10295 IP VII^b 63 n. 120), das andere aber ihm das Recht verleiht, in Konstantinopel und in den andern Städten des griechischen Imperiums, wo die Venezianer mehrere Kirchen besäßen, einen Bischof zu ordinieren und zu weihen (JL. 10296 IP VII^b 64 n. 121), ein warm gehaltenes Empfehlungsschreiben an die Bischöfe, den Dogen und das Volk von Venedig mit der Mitteilung, dass der gleichzeitig anwesende Erzbischof von Zara in seiner Gegenwart dem Patriarchen und dessen Nachfolgern die Oboedienz geleistet habe und dass sein Gelöbniß beurkundet worden sei, und mit der bezeichnenden Mahnung, dass sie mit allen Mitteln an der Erweiterung der Grenzen des Patriarchats arbeiten sollten (JL. 10297 IP VII^b 64 n. 122). Nimmt man die verhältnismässig zahlreichen Privilegien hinzu, die Hadrian IV. in seinem kurzen Pontifikat für Venedig erteilt hat, ausser jenen fünf für Grado je eines für das Bistum Castello (Venedig) und für das Bistum Torcello, ferner für die Klöster San Ilario und San Zaccaria und für die Kirche San Salvatore, so kann man wohl sagen, dass damals die Beziehungen zwischen Venedig und Rom besonders intim gewesen

sind. Es kann so nicht wundernehmen, dass Venedig und Grado, als im Jahre 1159 durch die Doppelwahl ein Schisma in der römischen Kirche entstand, für den legitimen Nachfolger Hadrians IV., für Alexander III., eintraten und ihn sogleich anerkannten.

Über die Stellung Venedigs während des Schismas habe ich im XVII. Band dieser Zeitschrift S. 230—49 gehandelt und kann hier darauf verweisen. Für die Sache Alexanders III. war es von entscheidender Bedeutung, dass Venedig sich ihm anschloss; dort fanden sich bald die vertriebenen Alexandriner bei dem in Venedig wirkenden Legaten Hildebrand zusammen¹⁾. Dies war um so wichtiger als anfänglich in den Gebieten um die Adria eine dem Gegenpapst Victor IV. günstige Stimmung vorwog; wie es um Ungarn stand, das allerdings bald ins alexandrinische Lager abschwenkte, hat jetzt W. HOLTZMANN in seiner aufschlussreichen Abhandlung „Papst Alexander III. und Ungarn“ im VI. Band der Ungarischen Jahrbücher S. 397—426 dargelegt; dass in Zara der Erzbischof Lampridius für den Gegenpapst sich aussprach, erfahren wir aus einem Schreiben des Kardinallegaten Peter von S. Eustachio an den Kardinalbischof Bernard von Porto und S. Rufina²⁾. Gerade hier, in Dalmatien, Kroatien und Ungarn entfaltete die alexandrinische Diplomatie eine besonders rege Tätigkeit, und es gehörte zu ihren Erfolgen, dass sie 1161 in der verwaisten Metropole von Salona-Spalato den Bischof Peter von Narni, also einen Prälaten des Kirchenstaats, auf dem ersten Stuhle Dalmatiens unterbrachte. Ein noch grösserer Erfolg aber war die Ersetzung des Patriarchen Peregrin von Aquileja durch den alexandrinisch gesinnten neuen Patriarchen Udalrich, der in dem diplomatischen Spiel zwischen den grossen Mächten jener Jahre bald eine grosse Rolle übernahm und sie meisterlich durchgeführt hat. Hier im Osten bildete sich so ein geschlossenes Gebiet alexandrinischer Oboedienz, dessen Mittel-

¹⁾ Über den Kardinallegaten Hildebrand vgl. jetzt auch F. GÜTERBOCK, Zum Schisma unter Alexander III. in „Papsttum und Kaisertum im Mittelalter“ (1926) S. 391 ff.

²⁾ Ed. SMÍČKALAS, Cod. dipl. regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae II 340 n. 316, aber irrig zu 1199—1200! Hier heisst es von Lampridius: *qui immemor oboedientiae, quam Romanae ecclesiae debet, nomine O(ctaviani) scismatici et apostolici praedicat, asserens eum canonice fuisse electum et consecratum.*

punkt Venedig war. Vollends als im Jahre 1177 dieses der Sitz des grossen Friedenskongresses wurde, umstrahlte es grösserer Glanz als je zuvor. Indessen, wenn auch Alexander III. es an Gnaden und Gunstbezeugungen für Venedig und seine Kirchen nicht hat fehlen lassen, die Kirche von Grado und der Patriarch hat am wenigsten dabei verdient. Der alte Rivale in Aquileja kam ihm am Ende zuvor; er erlangte die Ehre der apostolischen Legation für seine Provinz, die dem Patriarchen von Grado versagt blieb; er erhielt, wahrscheinlich im Friedensjahre 1177, von Alexander III. ein grosses Privileg, in dem ihm nicht nur die alten 16 Bistümer, sondern auch Justinopolis und mehrere Abteien und Kirchen bestätigt wurden, darunter *ecclesiam s. Georgii in urbe Venetiarum sitam iuxta episcopalem sedem*, wohl die spätere Kirche San Giorgio de' Greci — seitdem hatte der Patriarch von Aquileja ein eigenes Absteigequartier in Venedig (IP VII^a 39 n. 100); auch erwähnte ich bereits den für den Gradenser ungünstigen, vom Papste ihm auferlegten Vergleich mit Aquileja vom 24. Juli 1180. Ich erinnere ferner daran, dass der Anschlag auf das istrische Bistum Justinopolis-Capo d' Istria scheiterte¹⁾. Auch in Dalmatien gingen die Dinge durchaus nicht immer nach den Wünschen Venedigs. Der Erzbischof Lampridius von Zara blieb widerhaarig und machte der Republik und dem Patriarchen immer wieder zu schaffen²⁾, und auch dessen Nachfolger, der frühere Bischof Theobald von Gubbio — man beachte, wie unter Alexander III. planmässig auf die wichtigeren Sitze in Dalmatien Bischöfe aus dem Kirchenstaat befördert wurden — konnte, auf die Volksstimmung gestützt, dem Primas die Oboedienz zu verweigern versuchen³⁾. Vielleicht hängt mit dieser Opposition des Klerus und Volkes von Zara zusammen, dass die Kurie sogar Begriff und Titel des dem Gradenser zustehenden Primats zu ändern sich genötigt gesehen hat. In den die Vorurkunden Hadrians IV. von 1155 und 1157 (IP VII^b 62 f. n. 118. 120) und Alexanders III. von 1161 (IP VII^b 64 n. 123) wiederholenden Bestätigungsprivilegien Lucius' III. von 1182 (IP VII^b 69 n. 137), Urbans III. von 1186 (IP VII^b 69 n. 139) und Clemens' III. von 1190 (IP VII^b 70 n. 142) ist das Wort *primatus* ersetzt durch

¹⁾ Vgl. Quellen u. Forschungen XVII 242 ff. ²⁾ Ebenda S. 240. ³⁾ JL. 13434 und 13497, IP VII^b 66 n. 129 und 67 n. 130.

prioratus. Dass das ein Versehen der päpstlichen Kanzlei sein sollte, ist doch wohl nicht wahrscheinlich. Andererseits gibt es meines Wissens in der kirchlichen Hierarchie hierzu kein Analogon. Wohl aber spielte gerade in Zara und in den dalmatinischen Städten der Priorat als die höchste lokale Instanz eine grosse Rolle. Steckt hinter dieser kleinen und unscheinbaren Änderung, die, soviel ich sehe, bisher unbemerkt geblieben ist, wirklich, wie wahrscheinlich, Sinn und Absicht, so hätten wir hier eine ebenso bezeichnende wie merkwürdige Umbildung vor uns, der eine nicht geringe Bedeutung zukäme. Eine ähnliche Rivalität können wir in dem übrigen Dalmatien beobachten. Denn dass die Metropole Spalato von Alexander III. mit besonderer Gunst behandelt und deren Erzbischöfe Gerard, später Erzbischof von Siponto, und Rainer, zuvor Bischof von Cagli, zu Legaten des apostolischen Stuhles befördert wurden, entsprang natürlich auch politischen Motiven, die schwerlich ganz im Sinne der Wünsche der Venezianer lagen. Man kann an der wachsenden Zahl der Urkunden deutlich verfolgen, wie gerade unter Alexander III. das kirchliche und politische Interesse an den dalmatinischen Verhältnissen zunimmt; der Besuch des Papstes in Zara im März 1177 ist da unzweifelhaft von Bedeutung gewesen. Überhaupt wäre nichts irriger als zu glauben, dass der lange Aufenthalt Alexanders III. in Venedig nur dem Frieden mit dem Kaiser gegolten habe; die päpstliche Kanzlei ist niemals tätiger gewesen als während dieser Monate, und dieser Papst war alles andere als bloss der gefeierte Gast der Republik und war durchaus nicht immer in ihrem Interesse tätig. Es wäre von eigenem Reiz, die kluge Politik der Kurie bis in ihre feinsten Verästelungen hier zu verfolgen.

Wie plump und töricht erscheinen da die zahlreichen Fälschungen, mit denen die Venezianer die Person Alexanders III. umgeben haben. Die groben Ablassfälschungen für San Marco und andere venezianische Kirchen, die falschen Konsekrationsinschriften, die ich in der *Italia pontificia* zusammengestellt habe, mögen noch hingehen — sie haben Analogien genug —; ganz töricht aber sind jene offiziellen Fälschungen von Staats wegen, die sich würdig den Fabeln über die Gründung von Venedig anreihen. Als es galt die hohe Würde des Dogen und

seine Ausstattung zu legalisieren, wählte man hierzu Alexander III. und seinen Besuch in Venedig, wo er den Dogen mit dem seit dem XIII. oder XIV. Jahrhundert üblichen Apparat und Zeremoniell ausgestattet haben soll (IP VII^b 24 n. *+56). Für die innere Geschichte von Venedig haben diese späten Fälschungen natürlich ihre Bedeutung; für das tatsächliche Verhältnis von Rom und Venedig fallen sie gänzlich aus.

Nur eine Urkunde Alexanders III. erfordert in diesem Zusammenhang noch besonders erwähnt zu werden, jenes Schreiben an den Dogen, worin er ihm die missliche Lage des Patriarchen vorstellt, dessen Residenz in Grado schon lange nicht mehr seiner Würde und Bedeutung entsprach. Wir erinnern uns, dass schon Gregor VII. und Paschal II. eine bessere Ausstattung oder eine Verlegung des Sitzes von Grado angeregt hatten, immer ohne Erfolg. Jetzt versuchte es Alexander III., indem er dem Dogen klar zu machen versuchte, dass da Venedig (*terra Venetie*) die grösste und berühmteste unter den Städten seines Gebietes sei, dorthin auch der Sitz des Patriarchen verlegt werden müsse, womit denn auch die ewigen Streitigkeiten zwischen dem Patriarchen und dem Lokalbischof von Castello beseitigt würden. Der jetzige Patriarch Heinrich Dandolo sei bereits so alt, dass er kaum noch zwei Jahre leben werde. Also möge der Doge die Verlegung des Patriarchats von Grado nach Venedig vornehmen (JL. 14247 IP VII^b 67 n. 133).

Offenbar gehört dieses aus Tusculanum und vom 21. Januar datierte Schreiben in die letzten Jahre Alexanders III. Der erwies sich freilich als ein schlechter Prophet, denn der alte Patriarch überlebte ihn selbst noch um mehrere Jahre¹⁾, und auch als erfolgloser Petent, denn seine Intervention blieb ebenso ohne Wirkung wie die seiner Vorgänger. So stark erwies sich die konservative Gesinnung in dieser konservativen Republik, dass selbst die Vorstellungen eines Papstes wie Alexanders III. nicht zum Ziele führten. Die materiellen

¹⁾ Das Todesjahr des Heinrich Dandolo steht nicht fest, wie auch die Angaben über die Dauer seiner Regierungszeit (Dandolo, Chron. lib. X c. 2 p. 21 bei MURATORI Ser. XII 313 gibt ihm 50 Jahre, KRETSCHMAYR 61) stark schwanken. Sein Nachfolger wurde Johannes Signolo, der am 20. Mai 1190 das Pallium und das übliche grosse Privileg von dem damaligen Papst Clemens III. erhielt (IP VII^b 70 n. 142).

Nöte des Patriarchen dauerten fort; noch Alexander IV. hat in einer Bulle vom 11. Juli 1256 geklagt, dass seine Einkünfte so dürftig seien, dass er davon seiner Würde gemäss nicht leben könne (BOUREL DE LA RONCIÈRE, Les registres d'Alexandre IV. t. I 430 n. 1412; II 556 n. 1802); gleichzeitig gestattet er ihm in seinen Häusern in Venedig nach Gewohnheit Wohnung zu nehmen (l. c. I 431 n. 1414). Erst Bonifaz VIII. hat im Jahre 1299 die Exemption der patriarchalen Residenz am Rialto von der Jurisdiktion des Bischofs von Castello ausgesprochen¹⁾, aber zur Translation des Patriarchats nach Venedig ist es bekanntlich erst 1451 unter Nicolaus V. gekommen.

Ich mache hier Halt. Aber noch einmal lassen wir die Epochen der älteren Geschichte Venedigs in seinem Verhältnis zum Papsttum an uns vorbeiziehen. Die Bedeutung Venedigs für die Politik der Kurie ist in der Hauptsache bedingt durch die Stellung der Republik zwischen den beiden Grossmächten des älteren Mittelalters, dem deutsch-italienischen Kaisertum und dem von Byzanz. Venedig war eines der Bollwerke der Unabhängigkeit der Kurie in ihrem Kampfe mit den deutschen Kaisern und zugleich die wichtigste Brücke zum Orient. Die Republik in ihrer Selbständigkeit und in ihrem natürlichen Gegensatz zu der italienischen Vormachtstellung der Karolinger, Ottonen und Salier zu erhalten, zu stärken und sich ihrer Bundesgenossenschaft zu bedienen war ein wesentliches Interesse der Kurie, solange das westliche Imperium eine ständige Gefahr für diese selbst war: sogar Päpste wie Silvester II. und Leo IX. haben diese Linie der päpstlichen Politik innegehalten, und Gregor VII.,

¹⁾ Ed. CORNELIUS III 113: *quod Gradensis civitas non est locus adeo idoneus et insignis, quod patriarchae Gradenses ibi valeant residere decenter et ea quae ad ipsorum spectare noscuntur officium exercere; propter quod in palatio, quod eadem ecclesia in Venetiis Castellanae dioecesis tuae provinciae obtinet, plurimum commorantur. ., palatium ipsum cum omnibus pertinentiis suis ab omni iurisdictione et potestate episcopi Castellani suffraganei tui apostolica auctoritate prorsus eximimus et patriarchali sedi Gradensi nullo subicimus mediante . . concedentes, ut in eodem palatio tu et successores praedicti nec non tui et ipsorum successorum officiales possitis publice pro tribunali sedere, causas, quarum cognitio et decisio ad sedem pertinent supradictam, audire et etiam terminare et omnia alia, quae ad tuum et successorum eorundem spectant officium, libere exercere.*

Urban II. und Paschal II. haben, wie wir sahen, auf ein gutes Verhältnis zu Venedig das grösste Gewicht gelegt. Erst als der Sieg sich auf die Seite des Papsttums neigte, verliert Venedigs Bundesgenossenschaft für Rom ihren alten Wert. Neue politische Kombinationen entstehen; Kroatien und Dalmatien, Ungarn und der Normannenstaat beginnen eine stärkere Rolle in der päpstlichen Politik zu spielen und verändern auch die Stellung Roms zu Venedig. Wäre nur die venezianische Überlieferung nicht so dürftig; flosse sie reichlicher, so würden wir über vieles klarer sehen, was wir jetzt nur noch mühsam erraten.

V.

ZUR INNEREN GESCHICHTE DER STAATSKIRCHE
VON VENEDIG.

Die Entstehung eines Staates auf den Laguneninseln von Venedig, dessen Gebiet mit dem Sprengel des Patriarchen von Grado zusammenfiel, hatte die Ausbildung einer Landes- und Staatskirche zur Folge, wie sie sich sonst nirgends hat entwickeln können. Die Sonderstellung von Venedig und der Gegensatz zum Regnum Italiae, von dem es sich in jeder Beziehung immer schärfer abzuheben begann, bewirkte erst recht die Bildung einer Art von nationalem Kirchentum, seitdem in Grado und den venezianischen Episcopaten nur Venezianer und, da in dem damaligen Venedig der Adel regierte, nur venezianische Adelige zugelassen wurden. Bei den Patriarchen von Grado ist der Einschnitt ganz deutlich; bis in die Zeit Karls des Grossen sind die Patriarchen Nichtvenezianer gewesen¹⁾. Aber nach Fortunat aus Triest, seit dessen Nachfolger Venerius, von dem es heisst [*primus*] *Nove Venecie genitus*²⁾, sind alle Patriarchen von Grado Venezianer vom reinsten Geblüt, oft sogar Brüder oder Söhne der Dogen. Dass fast alle Bischöfe von Venedig selbst, oder wie man damals sagte,

¹⁾ Die Angaben im Patriarchenkatalog des Chronicon Altinate (Mon. Germ. Scr. XIV 16 ff.) scheinen mir darin ganz zuverlässig zu sein. Die Namen der Patriarchen selbst sprechen für sich. ²⁾ Mon. Germ. Scr. XIV 17. Dass [*primus*] zu ergänzen ist, beweisen die dann folgenden Namen mit *secundus* bzw. *tertius Nove Venecie*.

von Olivolo oder Castello, von Anfang an geborene Venezianer waren, ist danach selbstverständlich. Charakteristisch ist, dass Torcello, das von allen venezianischen Bistümern die nächsten Beziehungen zum Regnum hatte — lag doch ein Teil seines Besitzes und der frühere Bischofssitz Altinum selbst in der Grafschaft Treviso —, am spätesten in diesem Sinn venezianisch geworden ist; hier ist sogar am Ende des IX. Jahrhunderts ein richtiger „Ausländer“ nachweisbar, jener Gisibertus, der Sohn Karlmanns, *qui fuit natione Gallorum Baiovarie . . . filius Kalemanus . . .*, ein Bayer also, von dem wir noch hören werden. Von da ab sind auch hier nur Söhne Venedigs und der Lagunen von Torcello, Jesolo, Burano, Murano Bischöfe geworden. Die Bischofslisten der andern Sitze von Caorle, Jesolo, Heracliana (Cittanova), Malamocco-Chioggia sind zu lückenhaft, als dass der gleiche Nachweis mit Sicherheit geführt werden könnte; wären sie vollständiger, so würden sie sicherlich dieselbe Entwicklung zum kirchlichen Indigenat aufweisen ¹⁾.

Es konnte nicht ausbleiben, dass diese Herrschaften die venezianischen Bischofssitze als ihre Domäne betrachteten, und schon früh finden wir hier das charakteristische Avancement vom Suffragansitz zum Patriarchenstuhl. Bonus und Johann Gradenigo waren vorher Bischöfe von Jesolo, Ursus aus dem Hause der Orseolo war zuvor Bischof von Torcello. Zu dieser Familienpolitik gehörten freilich auch die davon untrennbaren Familiengegensätze, und wie um den Dogat, so haben die grossen Familien auch um den Stuhl von Grado und die andern Bischofssitze gestritten.

Hierauf beruht die grosse und singuläre Stellung des Patriarchen von Grado, dass er als Angehöriger der regierenden Kaste sozusagen das vornehmste Mitglied des venezianischen Staatsrats war, in dem seine Autorität mit der des Dogen beinahe konkurrierte ²⁾. So sehr

¹⁾ Besonders charakteristisch ist die bekannte Geschichte, die Dandolo lib. IX c. 3 p. 16 (MURATORI Scr. XII 239) erzählt, wie nach dem Tode des Bischofs Dominicus Gradonicus von Castello dessen 18jähriger gleichnamiger Neffe gewählt wird, dessen Investitur der Doge Otto Orseolo aber verweigert. ²⁾ Wie z. B. in den Kaiserpakten der Patriarch mit seinen Bischöfen neben dem Dogen steht (vgl. auch H. BRSSLAU, Venezianische Studien S. 80 ff.). — Erinnern wir uns ferner, dass Ursus Orseolo eine Zeitlang die doppelte Gewalt als Patriarch und Doge ausübte.

trat sein Charakter als Inhaber des Stuhles auf der kleinen Lagune von Grado zurück gegenüber seiner prominenten Stellung in der Republik, dass ihn die Auswärtigen, auch die römische Kurie selbst, schon in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts als *patriarcha Venetus* bezeichneten. Unsicher ist allerdings die Stelle in Alexanders II. Privileg von 1064 für Torcello (IP VII^b 90 n. 9)¹⁾; um so sicherer aber die in Gregors VII. Schreiben an den byzantinischen Kaiser Michael, dem er seinen getreuen Dominicus *patriarcha Venetiarum* empfiehlt²⁾. Unter Urban II. wird Petrus Badoër ebenso genannt; er unterschreibt auf dem Konzil zu Piacenza ein am 18. Februar 1095 ausgestelltes Privileg Urbans II. für Saint-Gilles (JL. 5540) als *Venetus patriarcha*. Und mit demselben Titel wird in den Akten des Laterankonzils von 1112 der anwesende Patriarch Johann Gradenigo bezeichnet³⁾, den auch der Kardinal Boso in der Biographie Honorius' II. *Venetus patriarcha* nennt⁴⁾. Diese Entwicklung ist bezeichnend. Während bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts der Patriarch von Grado seine kirchliche Autorität aus seinem Anspruch, der echte und rechte Nachfolger der alten Patriarchen von Aquileja zu sein, ableitete, hat seitdem diese einst so hartnäckig behauptete Theorie nur noch eine sekundäre Bedeutung; die politische Stellung überwiegt und der Patriarch von Grado verwandelt sich mehr und mehr in einen solchen von Venedig.

So angesehen, kann den nach den gegebenen Verhältnissen ganz unausbleiblichen Rivalitäten, Gegensätzen und Kämpfen der regierenden Familien, in die auch die Dogen wie die Patriarchen hineingezogen wurden, kaum jene staatskirchenpolitische Bedeutung zuerkannt werden,

1094 unterschreibt der Patriarch Petrus Badoër den Vertrag der Republik unter Vitalis Faletro mit Loreo (ed. MURATORI Scr. XII 251 zur Chronik Dandolos lib. IX c. 9 p. 8) und noch 1166 unterschreibt der Patriarch Heinrich Dandolo das Privileg des Dogen Vitalis Michiele für Arbe, das nach dem Rate des Patriarchen, der *Iudices* und *Sapientes* festgestellt war (ed. MURATORI Scr. XII 289 zur Chronik Dandolos lib. IX c. 15 p. 13).

¹⁾ Ed. BESTA im N. Arch. Veneto NS. XXVII 443 und Gött. Nachr. 1925 S. 157 n. 1. Im Texte des Diplomatarius heisst es *interventu dilectissimi filii nostri patriarchae Venetiarum*, aber das ist gegen den kurialen Kanzleistil. Es ist wohl *ducis* zu lesen. ²⁾ S. oben S. 105 und KRETSCHMAYR I 445. 463. ³⁾ Albinus c. 54 (ed. DUCHESNE, Liber censuum II 136).

⁴⁾ DUCHESNE, Liber pontif. II 379.

die man ihnen gerne beigelegt hat. Die beiden Konflikte zwischen Patriarch und Doge, der erste in den siebziger Jahren des IX. Jahrhunderts, der zweite in den vierziger Jahren des XII., von denen bereits die Rede gewesen ist¹⁾, haben, wie mich dünkt, nicht jenen prinzipiellen Charakter, wie die Kämpfe zwischen Staat und Kirche in den anderen Ländern des Abendlandes. Die vertriebenen Patriarchen rekurrirten nach Rom wie die exilierten Dogen an die Höfe von Deutschland oder Byzanz; eine wesentliche Veränderung in der kirchenpolitischen Stellung der Patriarchen kann ich hier nicht sehen.

Statt mich in ähnlichen Betrachtungen zu ergehen, ziehe ich es vor, einiges zu unserer bisherigen Kenntnis der Stellung des Patriarchen als des Hauptes der venezianischen Landeskirche beizutragen, hauptsächlich nach Urkunden, die bisher den venezianischen Historikern entgangen sind. Eine Studie über die Stellung und Funktionen gerade dieses Patriarchen wäre der Mühe wert und es lohnte sich wohl sie zu versuchen. Dazu wäre freilich eine gründliche Aufarbeitung des Urkundenmaterials in dem reichen Archiv der Mensa patriarcale, das sich jetzt im Staatsarchiv zu Venedig befindet, erforderlich. Das wäre etwas für einen jungen Historiker oder Kirchenhistoriker. Schon das Material, das ich so nebenbei zusammengebracht habe, stellt sich als eine wertvolle Quellensammlung für das kirchliche Recht des älteren Mittelalters dar, wenn es auch an Reichtum sich nicht mit dem Stoff vergleichen lässt, den uns die *Historia Compostellana* aus dem alten Archiv von Santiago überliefert hat.

Die Stadtbibliothek von Chartres bewahrt eine Handschrift, hauptsächlich mit Briefen Ivo's von Chartres, aus der Mitte des XII. Jahrhunderts (Ms. 1029 — Ms. loc. 19), aus der zuerst Lucien MERLET in der *Bibliothèque de l'école des chartes* XVI (Sér. IV t. I 1855) 442 ff. und hernach Henri OMONT ebenda L (1889) 567 ff., jener die auf Ivo und seinen Kreis sich beziehenden unbekanntenen Briefe aus dem ersten Teile der Hs., dieser vier Papstbriefe Silvesters II. und Paschals II. aus ihrem zweiten Teile herausgegeben haben. Denn sie geht allmählich aus einer Sammlung von Briefen in eine Sammlung von Formeln über, welche mit dem eigentlichen Bestande aus Chartres

¹⁾ S. oben S. 60 ff. 131 ff.

keine Beziehung hat. Auf fol. 151 enden die Briefe Ivos, und mit dem ersten Teile des Briefes Gregors I. an den Bischof Petrus von Corsica (Reg. lib. VIII ep. 1 JE. 1488) beginnen Briefformeln, die bis auf eine sich auf die Kirche von Venedig beziehen. Sie sind in einem Zuge geschrieben und enden auf fol. 155. Dass die Handschrift von Chartres etwa venezianischen Ursprungs sei, ist nicht anzunehmen; der könnte wohl nur für den zweiten Teil in Betracht kommen. Ich habe sie nicht selbst gesehen und untersucht, sondern was ich über sie aussagen kann, verdanke ich Henri OMONT, der sie nach Paris hat kommen und die Seiten von fol. 151 an für mich hat photographieren lassen, wofür ich ihm hier nochmals danke. Jedenfalls stammt der zweite Teil des Codex inhaltlich aus dem Venezianischen und muss aus einer Handschrift abgeschrieben sein, welche einst der Kanzlei des Patriarchen von Grado oder einem der venezianischen Bistümer gehört hat. Das geht nicht nur aus dem Inhalt und der Einheitlichkeit dieser ganzen Sammlung hervor, sondern wird auch durch eine Korrektur schlagend erwiesen, welche nur durch den venezianischen Ursprung der Sammlung zu erklären ist. In n. IX., dem Briefe Paschals II. an den Patriarchen J(ohann) von Grado, stand ursprünglich in der Adresse *I. Gradonico*, was der Kopist tilgte und durch *Gradensi* ersetzte; aber *I. Gradonico Gradensi* muss in der Vorlage gestanden haben, denn den richtigen Familiennamen des Patriarchen, natürlich in einem Papstbrief jener Zeit durchaus unzulässig, konnte man nur in Grado oder Venedig wissen.

Obwohl dieser Papstbrief wie die drei andern, welche zwischen den gleich zu besprechenden Formeln und Briefen stehen, bereits von H. OMONT publiziert worden sind, lasse ich sie, weil den venezianischen Historikern auffallenderweise unbekannt geblieben, mit den anderen am Ende noch einmal abdrucken, da sie für die Geschichte von Venedig im XI. und XII. Jahrhundert von nicht geringer Bedeutung sind. Aber auch die anderen Stücke sind nicht wertlos. Es sind Formeln für Briefe oder Briefe, die zu Formeln verwendet worden sind. Sie enthalten manche historische Beziehung, die willkommen ist, und sie spiegeln die inneren Verhältnisse des Patriarchats von Grado während des IX. und während der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts wieder. Es sind, nach Gruppen geordnet, teils Formeln für Kirchenpässe, sog.

Formatae, teils Todes- und Wahlanzeigen, teils Einladungsschreiben zur Synode und Entschuldigungsbriefe. Ich will sie kurz erläutern¹⁾.

Eine Formata aus Venedig war schon UGHELLI bekannt, dem sie der Abt Constantino CAETANI, der Herausgeber der Werke des Petrus Damiani, „ex vetustissimo codice ms. operum S. Petri Damiani in fine“ mitgeteilt hatte. UGHELLI hat sie in der Italia sacra (¹ V 1288; ² 1217) mit Vergnügen abgedruckt, denn sie schien ihm erwünschte Anhaltspunkte für die Chronologie des Patriarchen Ursus von Grado und der Bischöfe Domenico von Olivolo-Castello und Domenico von Malamocco zu bieten. So hat diese Formata in der Geschichte von Venedig eine gewisse Rolle gespielt und zu einer kleinen Kontroverse Anlass gegeben. Denn während UGHELLI sie zum Jahre 1046 setzte, berechnete der gelehrte GALLICCIOLLI in seinem bekannten Werke „Delle memorie Venete antiche, profane ed ecclesiastiche“ III 92ff. für sie das Jahr 1006. Der Autorität des GALLICCIOLLI sind dann CAPPELLETTI, Le chiese d'Italia IX 152ff. und MONTICOLO in den Cronache Veneziane antichissime I p. XXVI gefolgt, und haben seine Operation, mit der er den Adressaten Ursus von Grado in Vitalis IV. verwandelte, unbedenklich angenommen. Der Inhalt dieser Formata ist wichtig genug, um eine erneute Nachprüfung zu rechtfertigen: sie ist ein an den Patriarchen Ursus von Grado gerichtetes Schreiben des Bischofs Dominicus von Olivolo, der den Priester Dominicus aus seiner Kirche entlässt und der von Grado überlässt, um vom Patriarchen der Kirche von Malamocco vorgesetzt zu werden. Also ein für die Geschichte dieser venezianischen Bistümer und für die Chronologie ihrer Bischöfe wichtiges Dokument. Da nun der Druck UGHELLIS nicht ganz korrekt schien, so galt es zunächst dessen Quelle, jenen vom Abt CAETANI benutzten Codex des Petrus Damiani aufzufinden. Das verdanke ich W. HOLTZMANN, der ihn in dem Urbinas lat. 503 (vgl. Bibl. Vat. codd. mss. rec. Codd. Urb. lat. ed. C. Stornajolo II 3—5) feststellte. Hier steht unsere Formata auf fol. 111, der Innenseite des Vorsatzblattes. Es ergibt sich, dass UGHELLIS Text im ganzen doch leidlich korrekt ist,

¹⁾ Über die „Litterae formatae im Frühmittelalter“ hat jüngst Clara FABRICIUS im Archiv für Urkundenforschung IX (1924) 39 ff. 168 ff. gehandelt, und es genügt, statt die frühere Literatur anzuführen, auf diese Untersuchung zu verweisen, die durch die neuen Stücke ergänzt wird.

und dass die Ausstellungen, die GALLICCIOLLI machte, nicht oder nur zum Teil berechtigt sind, wie z. B. die Gleichsetzung von $B = I$ statt II . Auch den Kopisten im Cod. Urb. 503 trifft wohl keine Schuld, wenn er $M = LX$ setzt statt $= XL$, was allerdings ein gröblicher Fehler ist. Denn ähnliche Irrtümer sind in den späteren Formeln für Formatae häufig genug. Übrigens weist die in unserer Formata aufgestellte Kalkulation auch sonst Unregelmässigkeiten auf, so wenn von der Indiktion, die sonst einfach als Zahl eingesetzt wird, in dieser Formata der erste Buchstabe $\Sigma = CC$ genommen wird, also $s = secunda$ oder $sexta$ oder $septima$. Der Hauptirrtum UGHELLIS ist, dass er die Schlusssumme 1046 als Jahreszahl annahm und den Brief ins Jahr 1046 setzte. Dem gleichen Fehler verfiel GALLICCIOLLI, der 1006 ausrechnete und diese Zahl als Ausstellungsjahr annahm, und es ist belustigend anzusehen wie dieser scharfsinnige Kritiker mit einem falschen Schlüssel das falsche Schloss aufzuschliessen sich abmühte. Trotz dieser Feststellungen und obwohl drei Zeitgenossen mit Namen genannt werden und die Indiktion feststeht ($II = 1019$ oder 1034 ; $VI = 1023$ oder 1038 ; $VII = 1024$ oder 1039), können wir leider das genaue Jahr nicht ermitteln; es muss zwischen 1019 und 1039 liegen¹⁾. Ich drucke im Anhang unter B die Urkunde nach der genauen Abschrift von W. HOLTZMANN ab (S. 174). —

Es ist auffallend, dass diese Formata nicht in der Handschrift von Chartres steht; so sehr würde sie in den Zusammenhang der hier kopierten Formatae passen. Eine genaue Analogie zu jener, freilich aus früherer Zeit, ist der Brief n. II im Codex von Chartres, nur dass leider die Namen getilgt und durch das formelhafte *ille* ersetzt worden sind. Der Empfänger ist ein Erzbischof. Das kann dem Titel nach natürlich nicht der Patriarch von Grado sein, sondern nur der Erzbischof von Mailand oder der von Ravenna. Wahrscheinlich handelt es sich um den ersteren, also um Ansbert oder dessen nächste Nachfolger Anselm oder Landulf, wie sich aus dem stilistischen

¹⁾ Ursus von Grado ist zum letztenmal 1044 nachweisbar (IP VII^b 54 n. 87). Welcher von den drei aufeinander folgenden Bischöfen namens Dominicus von Olivolo hier gemeint ist, steht dahin. Die Epoche des Dominicus von Malamocco ist ganz ungewiss (vgl. VIANELLI, Nuova serie de' vescovi di Malamocco e di Chioggia I).

Zusammenhang dieses Briefes mit dem folgenden ergibt¹⁾, den wir genauer datieren können. Der Absender ist der Bischof von Olivolo, der einen Diakon seiner Kirche zur bischöflichen Promotion in der dortigen Kirchenprovinz entlässt. Da die Namen fehlen und die Gesamtsumme nicht angegeben ist, spottet der Brief jeder näheren Bestimmung. Aber wenn er, wie wahrscheinlich, ebenso wie der folgende in die Zeit des ausgehenden IX. Jahrhunderts gehört, so passt er in der Tat in die damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse, unter welchen die Versetzung eines Geistlichen aus Venedig auf einen oberitalienischen Bischofssitz noch möglich war.

Wie bemerkt, hängt der Brief n. II mit dem folgenden n. III stilistisch zusammen. Dieser aber ist eines der interessantesten Stücke der ganzen Sammlung, weil er zeigt, wie lebhaft damals noch, zu Ende des IX. Jahrhunderts, die Beziehungen zwischen Venedig und vornehmlich zwischen Torcello und dem Regnum gewesen sind. Wenn der Absender, der ungenannte Bischof von Altino-Torcello, in diesem Schreiben an seinen bischöflichen Confrater von Pavia — denn um diesen handelt es sich — die ehemalige Kaiserin Angilberga, die Witwe Kaiser Ludwigs II., als ihre gemeinsame Herrin bezeichnet, so war er kein Venezianer von Geburt²⁾. Es kann also nur der Bischof Giselbert oder Ingelbert, der Sohn des Karlmann, gewesen sein, jener Bayer, von dem oben die Rede gewesen ist. Dessen Epoche ist zwar nicht genau bekannt; aber er regierte gegen das Ende des IX. Jahrhunderts. Dann muss der Empfänger des Briefes der Bischof Johannes von Pavia gewesen sein. Denn es handelt sich um das Pavese Kloster des hl. Marinus, für das die Kaiserin Angilberga, der es gehörte, sich den Priester Johannes von Altino ausgebeten hatte. Das den Heiligen Marinus und Leo geweihte Kloster³⁾, das herkömmlicherweise zur Ausstattung der Kaiserinnen verwendet wurde, hatte im Jahre 889 Kaiser Arnulf seiner Muhme, der Kaiserin Angilberga geschenkt (BÖHMER-MÜHL-

¹⁾ In den beiden lesen wir *amantissimo* in der Adresse und den Wunsch *multimodis . . . salutes*. ²⁾ Allerdings hat neuerdings H. BRESSLAU, Venezianische Studien S. 86 ff. wahrscheinlich gemacht, dass unter Karl III. der Doge von Venedig die Oberherrlichkeit des Kaisers formell anerkannt habe. Aber auch dann blieb für den Venezianer der Doge sein Senior. ³⁾ Vgl. IP VI^a 208.

BACHER Reg. Kar. ¹ n. 1767; ² n. 1816); 891 gab es Kaiser Wido seiner Gattin Agiltrude (vgl. SCHIAPARELLI, I diplomi di Guido e Lamberto p. 11 n. 5). So stimmt alles auf das beste zusammen.

Die übrigen Stücke gehören einer jüngeren Zeit an, als Ursus Patriarch von Grado war, also den ersten Jahrzehnten des XI. Jahrhunderts. Von diesem Kirchenfürsten ist eine Formata unter n. X vorhanden, die seine Unterschrift trägt. Es ist eine Enzyklika an alle Bischöfe zugunsten, wie es scheint, von Mönchen, die eine Niederlassung suchten, leider ohne Namen oder andere Angaben, die uns eine nähere Bestimmung gestatteten. Dagegen ist die nächste Formata n. XIII sicher zu bestimmen. Sie trägt die Datierung März 1040 und die Unterschrift des Absenders, des Bischofs Leo von Jesolo. Der Empfänger ist der Bischof Dominicus von Olivolo; der Brief selbst ein Empfehlungsschreiben zugunsten eines aus der Diözese Jesolo nach Venedig übersiedelnden Geistlichen. Die beiden Bischöfe sind als Teilnehmer der Synode vom Jahre 1040, die in San Marco stattfand, wohlbekannt. In dieselbe Zeit gehört die Formata n. XIV, eine „dimissoria“ desselben Bischofs Leo von Jesolo, gerichtet an einen nicht genannten venezianischen Mitbischof für einen Kleriker Petrus. Ähnlichen Charakters ist n. XVIII, Schreiben eines Bischofs, dessen am Schluss seines Briefes beigesetztes Monogramm ich leider nicht zu deuten vermag, für einen verbannten Archidiakon, dem er gestattet mit einem exkommunizierten Prälaten — der Sinn ist nicht deutlich — zu verkehren. Alles in allem eine verhältnismässig grosse Zahl von Formeln für Formatae, welche die von K. ZEUMER herausgegebenen Formeln in erwünschter Weise ergänzen und ihr Vorkommen bis ins XI. Jahrhundert hinein bezeugen.

Die anderen Briefformeln geben eine Vorstellung von dieser geistlichen Bürokratie und insbesondere belehren sie uns über das Verhältnis der venezianischen Kirchen zu ihrem geistlichen Oberhaupt, dem Patriarchen von Grado. Bestimmte Ereignisse, darüber kann kein Zweifel sein, liegen ihnen zugrunde.

Nr. I ist das Schreiben einer bischöflichen Gemeinde an den Patriarchen, in dem sie den Tod ihres Bischofs und die einmütig erfolgte Wahl des Nachfolgers mit der Bitte anzeigt, diesen zum Bischof zu weihen.

Nr. IV ist das Gesuch eines Klosterkonvents an den Diözesanbischof, den neuen zum Abt gewählten Priester und Mönch zu bestätigen und zum Abt zu weihen.

Nr. XI und XII gehören wohl zusammen. Im ersten Brief bittet eine bischöfliche Gemeinde — Klerus und Volk (wie in Nr. I) — den Patriarchen, ihren Erwählten zu weihen. Der zweite Brief ist wohl die Antwort darauf. Darin ersucht der Patriarch Ursus (1013—45) den erwählten Bischof Johannes, wahrscheinlich von Caorle, zur Synode zu kommen, um die bischöfliche Inful zu empfangen. Diese „advocatoria epistola“ ist geschrieben von einem Kardinaldiakon, Notar bzw. Primicerius der Kirche von Grado. Es ist meines Wissens das einzige Vorkommen eines Kardinals der Gradenser Kirche, während wir in Aquileja Kardinälen häufiger begegnen.

Auch Nr. XV, XVI und XVII — drei Erlasse des Patriarchen von Grado — gehören wohl zusammen. Das eine Schreiben enthält eine Anweisung des Patriarchen an einen seiner Suffraganbischofe zur Visitation und Verwaltung einer verwaisten bischöflichen Kirche, wobei diesem eingeschärft wird, eine einmütige und kanonische Wahl herbeizuführen und einen Kleriker aus der verwaisten Kirche zu wählen. Der andere Brief ist an die Gemeinde gerichtet und wiederholt zum Teil mit denselben Worten die an den Visitator gerichteten Mahnungen, vor allem, dass kein Laie gewählt werden dürfe. Vielleicht ist auch das dritte Schreiben des Patriarchen an dieselbe bischöfliche Gemeinde gerichtet gewesen, worin die Pflichten des von ihm soeben geweihten Bischofs eingehend erörtert werden.

Das letzte Stück endlich (Nr. XIX.) ist eine „epistola excusatoria“ des Bischofs V. von Altino an den Patriarchen wegen Nichtteilnahme an der Synode infolge von Krankheit. Dahinter verbirgt sich wohl der Bischof Vitalis Orseolo, der Bruder des Patriarchen Ursus.

So umfasst diese Sammlung von Briefen und Formeln den ganzen Komplex der patriarchalen Obliegenheiten und der bischöflichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zu dem Patriarchen, und stellt sich so als eine Art von Kodifikation der venezianischen Landeskirche unter dem Patriarchat des Ursus Orseolo (1013—45) dar. Denn — abgesehen von den beiden zuerst besprochenen und in das Ende des IX. Jahrhunderts gehörenden Briefen und von den vier Papstbriefen — sind

alle anderen, teils mit Sicherheit teils mit Wahrscheinlichkeit, in die Regierungszeit des Ursus zu versetzen. Ich habe über diesen grossen Politiker und Kirchenfürsten oben S. 82 gehandelt und dort bereits angedeutet, dass dieser rastlose Vorkämpfer des Patriarchats von Grado im Streit mit Aquileja zugleich der Reorganisator der innerkirchlichen Verhältnisse seines Patriarchats gewesen ist. Denn es ist schwerlich ein Zufall, dass eben aus seiner Regierungszeit die hier behandelten Briefe und Formeln stammen, deren Zusammenstellung doch wohl nicht einem literarischen Interesse, sondern einem praktischen Bedürfnis ihren Ursprung verdankt.

Wie es zu erklären ist, dass in diese einheitliche Sammlung Nr. VII, das Schreiben eines sonst nicht bekannten Erzbischofs Leontius von Jerusalem an die Bischöfe Johannes von Siena und Teodald von Arezzo, denen er einen Geistlichen empfiehlt, der wegen eines Vergehens auf seine geistliche Stelle verzichtet und sechs Monate in Jerusalem verbüsst habe, geraten ist, weiss ich nicht; irgendein uns verborgener Zusammenhang muss vorhanden sein. Übrigens ist die Zeit dieses nicht uninteressanten Schreibens ziemlich genau festzustellen. Bischof Johannes von Siena ist zuerst 1037 nachweisbar (vgl. Fedor SCHNEIDER, *Regestum Senense* I p. LXXXVI), Teodald von Arezzo zuletzt 1036 (vgl. PASQUI, *Documenti per la storia della città di Arezzo* I).

II. Von anderem Charakter als die Handschrift von Chartres ist jene bisher vergeblich gesuchte (vgl. HINSCHIUS, *Decr. Pseudo-Isidor.* p. XV. 56) Dekretalenhandschrift von San Marco in Florenz, jetzt in der dortigen Biblioteca nazionale J III 18 (ausser bezeichnet als *Priscorum pontificum decretalia*), ein membr. in folio saec. XI ex. oder XII in., einst im Besitze des Florentiners Nicolaus de Nicolais, dann der Dominikaner von San Marco, aber unzweifelhaft aus Grado oder doch aus dem Venezianischen stammend. Eine Abschrift dieses für die Kanonisten bedeutenden Codex ist der Laurentianus Plut. XVI n. 18 saec. XVI. An diesen hat man sich bisher gehalten; ihn hat P. HINSCHIUS für seine Ausgabe des Pseudo-Isidor p. XL. zu n. XII beschrieben und benutzt und aus ihm auch die beiden schon von BANDINI in seinem Katalog der lateinischen Hss. der Laurentiana

als Briefe Pius' II. publizierten Briefe Paschals II. (IP VII^b 59 n. 108. 109. JL. 6284. 6285) in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II 468 herausgegeben, die hernach J. v. PFLUGK-HARTTUNG nochmals ediert hat (Acta II 201 n. 241. 242). Aber der Codex von San Marco, aus dem sie stammen, enthält noch mehrere Papstbriefe, welche der Kopist des Laurentianus nicht abgeschrieben hat.

Folio 1 war ursprünglich leer; die eigentliche Dekretalensammlung fing auf fol. 1' an mit den Worten *In hoc corpore continentur epistolae decretales sanctissimorum episcoporum urbis etc.* Auf dem leeren Blatt 1 sind dann später von einer Hand saec. XII eingetragen ein Dekret über die Verwandtenehe, beginnend mit *Si quis de propria cognacione* und endend mit *ad legem Dei redeunt*, und die beiden Briefe Urbans II. vom 29. Januar und 31. August 1093 (IP VII^b 59 n. 103. 105), an einigen Stellen verwischt und sehr undeutlich, so dass kein Wunder ist, dass W. WIEDERHOLD, der sie seinerzeit kopierte, sie nicht überall und nicht immer richtig entziffert hat. Deshalb will ich diese in den Gött. Nachr. 1901 S. 311f. sehr mangelhaft edierten Stücke, auf deren richtigen Wortlaut in Anbetracht ihrer oben S. 114f. dargelegten Bedeutung für die venezianische Geschichte es ankommt, im Anhang unter C noch einmal bieten. — Dann sind auf fol. 5' die beiden schon erwähnten Briefe Paschals II. JL. 6284. 6285, gleichfalls von einer Hand saec. XII eingetragen. Endlich steht auf dem letzten Blatt ein drittes Breve Urbans II. (IP VII^b 59 n. 107) von einer Hand saec. XII nachgetragen.

Diese Eintragungen beweisen ohne weiteres, dass die Handschrift im XII. Jahrhundert im Besitze der Kirche von Grado gewesen sein muss. Sie war es auch noch im XIV., wie eine Bibliotheksnotiz aus dieser Zeit auf dem Vorsteckblatt andeutet. Da steht zu lesen *Ex parte Occidentis*. So konnte man nur im Orient oder in Venedig schreiben.

Wie bekannt, ist die Zahl der alten Handschriften, die aus Grado stammen, gering; nur von wenigen lässt sich diese Provenienz nachweisen. Das gibt der Handschrift aus San Marco in Florenz noch eine besondere Bedeutung.

III. Ausser den in den Handschriften von Chartres und Florenz erhaltenen Formeln und Briefen bietet vorzüglich das Archiv der Patriarchen selbst ein reiches Material, das noch nicht entfernt ausgeschöpft ist. Das Archivio della Mensa patriarcale¹⁾, in welchem auch die Archive des alten Bistums Olivolo-Castello und des Klosters San Cipriano di Murano, das im Jahre 1588 der Mensa von Grado-Venedig inkorporiert worden ist²⁾, aufgegangen sind, haben zwar der alte Flaminius CORNELIUS für seine *Ecclesiae Venetae* und von den Neueren besonders Andrea GLORIA für seinen *Codice diplomatico Padovano* ausgiebig benutzt, und gelegentlich haben auch jüngere Forscher sich mit ihm beschäftigt, aber für eine dringend nötige aus den Quellen geschöpfte Geschichte der Kirche von Grado-Venedig — denn die Kompilation von Giuseppe CAPPELLETTI ist dies nicht — ist es noch nicht verwertet worden. Auch ich habe nur einige gelegentliche Streifzüge hinein unternommen.

Unter den Urkunden dieses Archivs sind für mein Thema besonders wichtig die zahlreichen Promissionsurkunden, durch die die neugewählten Suffraganbischöfe ihrem Metropoliten Gehorsam schwuren. Kein anderes Archiv besitzt meines Wissens eine ähnliche Serie solcher Urkunden³⁾. Die ältesten und zahlreichsten sind die der Bischöfe von Jesolo. Die erste ist schon von Stephanus Delfinus vom Juli 1084 (ed. CORNELIUS III 62), es folgen die des Johannes Gradonicus, des späteren Patriarchen, vom Dezember 1097 (ed. CORNELIUS III 64), die des Dominicus Minio von 1149, des Bischofs Paschalis von 1170, des Stephanus Minio vom Juni 1172, des Bischofs Andreas vom März 1200. Diese Dokumente verbessern auch in sehr erwünschter Weise die vielfach irrigen Bischofslisten, die zuletzt von KRETSCHMAYR (*Geschichte von Venedig* I 407) aufgestellt sind. Von den Eiden der Bischöfe von Malamocco-Chioggia sind drei erhalten,

¹⁾ Vgl. IP VII^b 30 ff. ²⁾ Vgl. IP VII^b 106 ff. ³⁾ Von Aquileja besitzen wir m. W. nur drei Oboedienzeide von Suffraganen dieser Kirche, welche B. M. DE RUBBIS ex vetusto ecclesiae Aquilegiensis evangeliaro abschrieb (danach BRESSLAU im N. Archiv III 87); nämlich von Bischof Aistulf von Vicenza, von Bischof Johannes von Pola und von Bischof Ruodbert von Concordia, alle drei für den Patriarchen Poppo. Sie sind sehr viel kürzer als die Gradenser, deren besonderer Charakter dadurch erst recht deutlich wird.

die des Stephanus Badoarius vom Juni 1107 (ed. CORNELIUS III 65; VIANELLI I 59; CAPPELLETTI IX 334), des Silvius vom September 1235 (ed. CORNELIUS III 102) und des Wido vom 11. Dezember 1236 (ed. CORNELIUS III 103). Von denen der Bischöfe von Caorle besitzen wir vier, die des Dominicus Aureus vom September 1117 (ed. CORNELIUS III 72), des Johannes de Tumba vom 9. März 1197 (ed. CORNELIUS III 82), des Angelus Marinus vom 22. März 1209 (ed. CORNELIUS III 100), des Bischofs Natalis vom 8. März 1226 (ed. CORNELIUS III 101). Weniger günstig ist die Überlieferung aus Torcello; es sind nur zwei Eide erhalten, der eine von Martinus Urso vom Dezember 1172 (ed. CORNELIUS X 69), der andere von Stephanus Natalis vom 20. März 1216 (ed. CORNELIUS X 71). Von Cittanova (Heracliana) haben wir keine Eidesurkunde gefunden, und von Olivolo-Castello leider nur eine spätere, nämlich die des Marcus Michael vom 6. April 1229 (ed. CORNELIUS XIII 228). Gerade die Oboedienzurkunden dieser Bischöfe vermissen wir ungern. Denn sie würden für das Verhältnis des Metropolitens zu den Suffraganbischöfen von Venedig, welche dank ihrer Stellung an der Spitze des politisch wichtigsten Bistums in den Lagunen, den Patriarchen von Grado am meisten zu schaffen gemacht haben, besonders lehrreich gewesen sein. Immerhin auch aus den erhaltenen Urkunden vermögen wir die Beziehungen zwischen dem Haupt der venezianischen Staatskirche und seinen Suffraganen einigermaßen zu erkennen. Denn diese Urkunden zeigen in ihrer Formulierung eine bestimmte Entwicklung. Gemeinsam aber ist ihnen allen, dass in ihnen eine scharf formulierte Abhängigkeit der Landesbischöfe von dem Patriarchen zum Ausdruck kommt.

Deutlich sind drei Phasen und Fassungen zu unterscheiden.

Die älteste Urkunde von 1084 (welche ich der Vergleichung wegen im Anhang wieder abdrucken lasse) und die mit dieser fast wörtlich gleichlautende von 1097 repräsentieren die ältere, im XI. Jahrhundert gebräuchliche Fassung. Der Erwählte *futurus episcopus* schwört dem Patriarchen, dem *egregius atque sanctissimus* — *egregius* ist das stehende Beiwort für den Patriarchen in den Urkunden und bei den Historikern von Grado und Venedig — als seinem *Senior* Treue und gelobt, niemals seine Kirche dem Rechte der von Grado zu entziehen, sondern in allem den Anordnungen des Patriarchen Folge zu leisten,

ihn *honorifice* aufzunehmen und zweimal im Jahre, am Feste des heil. Hermagoras (12. Juli) und am 15. Oktober zur Synode zu kommen, auch am Hermagorastag das *cathedraticum*, den Jahreszins von fünf Schillingen zu entrichten. Er gelobt Keuschheit und Enthaltung von jeglichem Unrecht gegen die Kirche von Grado. Die Urkunden der Bischöfe von Jesolo enthalten noch die Anerkennung des Besitzes des Patriarchen am Kloster San Giorgio de Pineto, das in der Diözese von Jesolo lag¹⁾, wie die von Chioggia dieselbe für die dem Patriarchen gehörende Kirche San Matteo. Zum Schluss schwört der Erwählte in der stärksten Form auf die Evangelien, das Kreuzifix und die Reliquien von Grado unbedingte Treue und Oboedienz und unterwirft sich im voraus im Falle des Treubruchs dem Gerichte des Patriarchen.

Mancherlei wäre zu diesen Urkunden zu bemerken, z. B. dass in der Kirchenprovinz von Grado länger als in den anderen Ländern die alte Vorschrift, dass zweimal im Jahre Provinzialsynoden abgehalten werden sollten²⁾, wenigstens auf dem Papiere in Geltung blieb, wie überhaupt hier die alte Metropolitanverfassung sich länger und wirksamer erhalten hat als sonst und besonders in dem übrigen Italien, wo sie sich schneller zersetzt hat. Wenn die uns überlieferten Eidesformeln den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, dann ist jene alte Vorschrift hier sogar bis in den Anfang des XII. Jahrhunderts in Übung gewesen.

Erst die Oboedienzurkunden des XII. Jahrhunderts zeigen gewisse Abwandlungen. An Stelle des *Senior* tritt der farblosere *dominus*, und die Verpflichtung, zweimal im Jahre zur Synode zu erscheinen, wird auf die Julisynode eingeschränkt. Indessen eine Lockerung des Metropolitanverbandes war damit weder beabsichtigt noch verbunden. Im Gegenteil. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts wird eine neue Verpflichtung hinzugefügt, welche offenbar das Ergebnis von früheren Streitigkeiten gewesen ist. Der neue Bischof muss sich nämlich verpflichten, alle Appellationen an den Patriarchen anzunehmen und sie

¹⁾ Über dies alte, dem Patriarchen gehörende Kloster auf der Lagune von Pineto vgl. IP VII^b 83. ²⁾ Vgl. HINSCHEUS III 473 ff. Seine Zusammenstellungen über die italienischen Provinzialsynoden sind dürftig. Von Grado redet er überhaupt nicht.

an ihn weiterzuleiten, seine Entscheidungen auszuführen und die von ihm verhängten Strafen anzuerkennen¹⁾.

Im XIII. Jahrhundert begegnet dann eine ganz neue Fassung, welche sich an die in der Kirche sonst übliche Eidesformel, die auf das päpstliche Vorbild zurückgeht, anschliesst.

Ich gebe im Anhang unter D nur die beiden Oboedienzurkunden von 1084 und 1149, denn die von 1097 wiederholt die von 1084, und jene von 1170 und 1172 sind bis auf nicht wesentliche Varianten Wiederholungen der Urkunde von 1149.

Wie von den Promissionsurkunden, so sind auch von den regelmässig abgehaltenen Provinzialsynoden der Gradenser Patriarchen weit mehr Zeugnisse auf uns gekommen als von denen der übrigen Metropolen Italiens. Wie dürftig an Zahl sind z. B. die der Patriarchen von Aquileja, die jüngst MAROUZZI zusammengestellt hat²⁾.

Von den venezianischen Provinzialsynoden handeln ausführlich Giambattista GALLICCIOLLI in seinem noch heute für die innere Geschichte von Venedig unentbehrlichen und bisher nicht ersetzten Buche *Delle memorie Venete antiche profane ed ecclesiastiche* III (Venezia 1795) 125 ff. und oberflächlich, wie es seine Art war, der rührige Kompilator Giuseppe CAPPELLETTI in seiner unvollendeten *Storia della chiesa di Venezia* IV parte I (Venezia 1850) cap. 15. Die älteren Synoden übergehe ich; wir haben von ihnen keinerlei Akten und wissen von ihnen nur durch spätere Historiker.

¹⁾ Ich gebe den Wortlaut nach der Eidesurkunde des Bischofs Johannes de Tumba von Caorle von 1197 (ed. CORNELIUS III 72): *Et omnes appellationes, que super aliqua causa a presentia mea ad audientiam vestram facte fuerint, suscipiam et negotia, super quibus appellatum ad vos fuerit, ad vos transmittam et quicquid exinde statueritis vel definiendo ipsas causas vel inobedientes personas puniendo fideliter observabo.* Ebenso noch in der Urkunde des Bischofs Stephanus Natalis von Torcello von 1216 (ed. CORNELIUS X 71). Die übrigen kann man bei CORNELIUS vergleichen. — Damit stimmt auch, dass in dem Privileg Celestins' III. für den Bischof Marinus von Olivolo-Castello vom 11. November 1192 (JL. 16927 IP VII^b 136 n. 35) der die Unabhängigkeit des Bischofs einschränkende Satz eingeschaltet ist *excepto Gradensi patriarcha, cum ad eum fuerit appellatum* und am Ende hinzugefügt wird *salva sedis apostolice auctoritate et Gradensis patriarchae canonica iustitia.*

²⁾ Giacomo MAROUZZI, *Sinodi Aquileiesi* (Udine 1910).

Die erste venezianische Provinzialsynode, von der wir sichere Kunde haben, ist die im Jahre 960 am Rialto in der herzoglichen Kurie abgehaltene, von der Andrea Dandolo in seiner Chronik lib. VIII c. 14 p. 5 (ed. MURATORI Scr. XII 206) und Dandolo folgend COLETTI-UGHELLI ² V 1210 berichten, und deren Bestimmungen GALLICCIOLLI III 130 und TAFEL und THOMAS in den Fontes rer. Austr. II t. XII 17 n. 13 aus dem Codex Trevisaneus herausgegeben haben. Es ist eigentlich eine *in publico placito* beschlossene Konstitution des Dogen Petrus Candianus, welche der Patriarch Bonus und seine Mitbischöfe Petrus von Olivolo, Johannes von Torcello und Petrus (von Malamocco) mit ihrem Anathem bestätigt und unterschrieben haben, worauf man wohl mit Recht auf eine Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Patriarchen geschlossen hat.

Denselben Charakter hat die auch von Dandolo (lib. VIII c. 14 p. 26 MURATORI Scr. XII, 210) erwähnte, in San Marco im Juli 971 vom Dogen Petrus Candianus mit seinem Sohne, dem Patriarchen Vitalis, dem Bischof Marinus von Olivolo und den anderen Bischöfen der Provinz abgehaltene Versammlung, deren Konstitutionen COLETTI-UGHELLI ² V 1213 und TAFEL und THOMAS in den Fontes rer. Austr. II t. XII 25 n. 14 gleichfalls aus dem Trevisaneus geben.

Dass mit der Gründung des Klosters San Giorgio Maggiore im Dezember 982 durch den Dogen Tribunus Menius, bei der der Patriarch Vitalis von Grado und die Bischöfe Marinus von Olivolo, Dominicus und Johannes (von Torcello) anwesend waren¹⁾, eine Synode verbunden war, ist möglich, aber nicht sicher, der Termin ist jedenfalls ungewöhnlich.

Von einer venezianischen Synode welche der Doge und der Patriarch zur Abstellung der vielen Übelstände, an denen damals die Kirche von Venedig krankte, abhalten sollten, ist in den beiden Schreiben Silvesters II. die Rede, über die oben S. 81 ff. gehandelt ist. Ob es dazu gekommen ist, wissen wir freilich nicht.

Erst aus dem Jahre 1040 haben wir wieder eine Nachricht bei Dandolo (Chron. lib. IX c. 6 p. 3 bei MURATORI Scr. XII 241) über die bekannte venezianische Synode, die in San Marco abgehalten wurde

¹⁾ UGHELLI ¹ V 1272; ² V 1200; CORNELIUS VIII 205; CICOGNA, Inscr. Venet. IV 284.

und an der ausser dem Dogen Domenico Flabanico und dem Patriarchen Ursus Urseolus die Bischöfe Dominicus Gradonicus von Olivolo, Vitalis Urseolus von Torcello, Leo von Jesolo und andere teilnahmen. Die Konstitutionen dieser Synode sind oft behandelt worden.

Vielleicht geschah auch die Gründung des Klosters San Nicolò del Lido 1053 gelegentlich einer Synode. Die Urkunde unterzeichneten der Doge Dominicus Contareno und der Patriarch Dominicus und die Bischöfe Dominicus von Olivolo und Johann von Caorle (ed. UGHELLI ¹ V 1287; ² V 1216; CORNELIUS IX 2; CAPPELLETTI IX 156).

Dass im September 1074 oder 1075 eine Synode stattgefunden hat, auf der der Doge Dominicus Silvius mit seinen Grossen in Anwesenheit des Patriarchen Dominicus und der Bischöfe Heinrich von Olivolo, Orso von Torcello, Heinrich von Malamocco, Bonus von Caorle, Petrus von Cittanova, Stephan von Jesolo die längst notwendig gewordene und schon von seinem unmittelbaren Vorgänger Dominicus Contarini gleichfalls auf einer Generalversammlung mit Zustimmung der Bischöfe, Äbte und Judices beschlossene¹⁾ reichlichere Dotierung beurkundete, darf aus der Anwesenheit der sämtlichen venezianischen Landesbischöfe geschlossen werden. Über dieses wichtige „Constitutum“ ist bereits oben S. 106 einiges gesagt.

Als im September 1107 der damalige Doge Ordelafo Faliero der Patriarchalkirche von Grado die Kirche des hl. Akyndan in Konstantinopel mit allem Zubehör verlieh, unterschrieben diese Urkunde die Bischöfe Heinrich Contarini von Castello, Stephanus Silvius von Torcello, Stephanus Baduarius von Malamocco, Johannes von Cittanova und Johannes von Caorle. Es fehlte also nur der von Jesolo. Es liegt auch da nahe eine Synode anzunehmen, die der damalige Patriarch Johannes Gradenigo, der Empfänger jener Urkunde, abgehalten hat²⁾.

Um so seltsamer erscheint es, dass, wenn wir dem Text der Translationsurkunde Glauben schenken könnten, die damals erfolgte Verlegung des Bischofssitzes aus dem versinkenden Malamocco nach Chioggia ohne jede Beteiligung des Patriarchen und der Landesbischöfe

¹⁾ Diese Urkunde ist aber nicht auf uns gekommen.

²⁾ Ed. CORNELIUS

III 66; CAPPELLETTI IX 58; TAFEL und THOMAS in Fontes rer. Austr. II t. XII 67 n. 32.

erfolgt sein soll. Die vom April 1110 datierte Urkunde¹⁾ betont ausdrücklich, dass die Translation beschlossen worden sei vom Dogen und den Judices und dem Volk von Venedig; weder der Patriarch noch einer seiner Bischöfe wird im Texte wie in den Unterschriften genannt; als ein ganz einseitiger Staatsakt erscheint diese in die kirchliche Verwaltung stark einschneidende Urkunde, und dies ist ein neues Moment gegen ihre Zuverlässigkeit, welche wegen verschiedener chronologischer Widersprüche schon von anderer Seite angezweifelt worden ist.

Dass unter dem Patriarchen Johann Gradenigo eine Provinzialsynode über eine Neuordnung des venezianischen Kirchenwesens und hauptsächlich über die Verlegung des Patriarchensitzes von Grado nach Venedig abgehalten worden sei, die freilich ohne Ergebnis verlief und vielmehr zur Verschärfung der bestehenden Gegensätze führte, erfahren wir aus zwei Schreiben des Papstes Paschals II.²⁾ Ob auf dieser oder auf einer anderen Synode ein zwischen dem Bischof Stephan von Torcello und dem Pfarrer von San Lorenzo di Ammiana schwebender Prozess verhandelt worden ist, von dem in einem dritten Brief Paschals II. die Rede ist³⁾, lässt sich, wie bereits oben S. 120 f. gesagt ist, nicht ermitteln.

Von demselben Patriarchen Johann Gradenigo wissen wir, dass er im September 1127 in Torcello eine Synode abhielt, wo er in Gegenwart des römischen Kardinaldiakons Stephan und des Dogen Domenico Michiele einen Streit zwischen dem Bischof Stephan Silverius von Torcello und dessen Kanonikern schlichtete. Die Urkunde unterschrieben die anwesenden Suffragane Petrus von Caorle, Johann von Jesolo, Aurius von Cittanova und Stephan von Malamocco⁴⁾.

Der Nachfolger des abgesetzten Patriarchen Johann Gradenigo von Grado, der langlebige Heinrich Dandolo, hielt im Januar 1153 eine Synode in seinem Palast bei San Silvestro am Rialto ab, auf der er einen Streit zwischen den Klerikern von San Stefano di Murano und der Pfarrkirche Santa Maria di Murano beilegte. Die Urkunde

¹⁾ Ed. UGHELLI ¹ V 1416; ² V 1344; VIANELLI, Nuova serie de' vescovi di Malamocco e di Chioggia I 69; CAPPELLIETTI X 337; BELLEMO, Il territorio di Chioggia p. 294 n. 5. ²⁾ IP VII^b 59 n. 108 und 60 n. 109. ³⁾ IP VII^b 92 n. 18. ⁴⁾ IP VII^b 92 n. *19.

trägt die Unterschriften des Patriarchen Heinrich Dandolo und der Bischöfe Johannes Polanus von Castello, Petrus Michael von Torcello, Dominicus Minio von Jesolo, Bonfilius von Cittanova und Johann von Caorle ¹⁾).

Von zwei weiteren Synoden dieses Patriarchen erfahren wir aus bisher unbekannt gebliebenen Urkunden. Die erste Synode hielt er im Juni 1164 in seinem Palaste bei San Silvestro in Venedig ab. An ihr nahmen teil der päpstliche Legat Hildebrand von SS. Apostoli und die Bischöfe Angelus de Molino von Torcello, Guido von Cittanova, Dominicus Sagorninus von Caorle, Petrus Paschaligo von Jesolo, Marinus Rybolus von Chioggia und der Vertreter des damals verwaisten Bistums Castello ²⁾).

Die andere fand, wie es scheint, im März 1173 statt. Wir können sie erschliessen aus einer Urkunde des Bischofs Dominicus Magno von Cittanova für die Kirche San Salvatore in Venedig, welche ausser der Unterschrift des Patriarchen Heinrich Dandolo die Unterschriften des Erzbischofs Lampridius von Zara und der Bischöfe Dominicus Magno von Cittanova, Marinus Rybolus von Chioggia, Stephanus Minio von Jesolo und Praestantius von Ossero trägt. Es fehlen allerdings die der Bischöfe von Castello und Torcello. Die Urkunde, welche Dr. W. HOLTZMANN im Fonds von San Salvatore im Staatsarchiv zu Venedig fand und abschrieb, ist auch sonst bemerkenswert, weil die darin beurkundete Schenkung eines der bischöflichen Kirche von Cittanova gehörenden Grundstücks mit ausdrücklicher Zustimmung des Patriarchen gemacht wurde. Auch die verworrene Bischofsliste von Cittanova, die bei KRETSCHMAYR sehr unvollständig ist, wird durch die Urkunde verbessert und ergänzt. Sie ist m. W. zugleich das einzige Zeugnis für die Teilnahme des Erzbischofs von Zara und dalmatinischer Bischöfe an den Synoden des Patriarchen und Primas von Dalmatien aus dem XII. Jahrhundert. So scheint mir diese bisher unbekannte Urkunde, die der alte CORNELIUS sich gewiss nicht hätte entgehen lassen, der Veröffentlichung wert (unten S. 179 E).

¹⁾ Ed. COLETTI-UGHELLI ² V 1371. Ausführlich erläutert von B. M. DE RUBRIS, *Discorso storico-cronologico-diplomatico sopra una pergamena antica Veneziana* (1749).

²⁾ Herausgegeben und erläutert in *Quellen und Forschungen* XVII 245 n. 1.

Das sind die urkundlich nachweisbaren Provinzialsynoden der venezianischen Landeskirche, die ich habe ermitteln können. Es ist wahrscheinlich, dass eine gründlichere Durchsicht der venezianischen Archive deren noch mehr an den Tag bringt. Denn sie sind verhältnismässig gering an Zahl und ein kümmerlicher Rest einstiger Überlieferung. Aber auch so geben sie uns doch eine Vorstellung von der straffen Organisation dieser Landeskirche, zu deren genauerm Studium dieser Versuch anregen soll.

Anhang.

A. Aus dem Codex von Chartres saec. XII fol. 151sq.

De registro ¹⁾).

Susceptis epistolis paternitatis vestre magnas omnipotenti Deo gratias retulimus, quia de congregatione multarum animarum nos dignatus est relevare. Et ideo fraternitas vestra sollicitate studeat opus quod cepit auxiliante ^{a)}) Domino ad perfectionem deducere. Et sive eos qui aliquando fideles fuerunt, sed ad cultum idolorum negligentia aut necessitate faciente reversi sunt, festinent cum indicta penitencia aliquantum dierum ad fidem reducere, ut reatum suum plangere debeant. Et tanto firmiter teneant hoc, ad quod adiuvante ^{b)}) Domino revertuntur, quanto illud perfecte deflerint, unde discedunt. Sive eos, qui necdum baptizati sunt, ammonendo, rogando, de venturo iudicio terrendo, rationes quoque reddendo, quia ligna et lapides colere non debent ^{c)}).

^{a)}) auxiliante c. ^{b)}) adiuante c. ^{c)}) es folgt quod sequitur non est de registro.

I

Am Rand: § petitorie.

Domino sanctissimo illi patriarche omnis clerus et populus sancte illius ecclesie famulatum nostrum humiliter commendamus. Recedente de hac presenti vita pastore et episcopo nostro illo, gravissimus nobis evenit

¹⁾ Ist der erste Teil von Gregors I. Brief an B. Petrus von Corsica Reg. lib. VIII ep. 1 JE. 1488 (mit unbedeutenden Varianten).

luctus. Sed post immensas tanti funeris lacrimas et exequias rite peractas ad nos reversi in gremio nostre sancte matris ecclesie pariter congregati, triduanas facientes letanias, Deum suppliciter postulavimus, quatenus ecclesie paterna provisione destitute divina subveniret clemencia. Sicque celesti aura aflat, uno animo unaque mente ac nullo interveniente munere elegimus illum ecclesie nostre clericum, diaconum vel presbiterum, virum idoneum, ex multis iam annis probatissimum, humilem, sapientem, castum, felicem, divinis bene deditum officiis et tantis repletum virtutibus, ut ad episcopale sublimandus fastigium iure queat dignus existimari. Beatitudinem igitur vestram devote precamur, quatenus eundem nobis pastorem largiri et consecrare dignemini. Hanc autem nostram petitionem sanctitas vestra ut in omnibus veracem credat esse ac devotam, manibus propriis singuli subscribere curavimus.

In mense et indictione et die tali feliciter.

II

Am Rand: § commendaticie.

Reverentissimo atque amantissimo illi archipresuli ille Olivolensis ecclesie presul multimodas in Domino salutes. Vestre, religiosissime pater, noscat sanctitatis industria, presentem diaconum illum nomine apud diocesim nostram detonsum ibique sacris litteris imbutum ac bona fama conversatum. Nunc autem postulavit nos, uti eidem commendaticias litteras fieri iuberemus. Cuius votis et desideris annuentes, secundum canonice institutionis promulgatam auctoritatem hos nostre humilitatis apices ei concessimus. Humiliter igitur vestram obsecramus magnificenciam, uti prefatum diaconum illum in illa ecclesia pro eterne retributionis augmento ad sacri episcopatus ordinem misericorditer promovere condignemini. Et ut nemo eum, auctoritate canonica a vobis possit reppetere et ne huic epistole, quam mos latinus formatam appellat, aliqua fraus falsitatis interesse videatur, secundum Nicenum concilium annotavimus in supputatione prima greca elementa patris et filii et spiritus sancti, hoc est $\pi. v. \alpha$; que elementa octogēnarium quadringentesimum et primum significant numerum; Petri quoque apostoli primam litteram, id est π , que octoginta significat; nostri quin etiam nominis primam, vestri quoque secundam, civitatis etiam nostre quartam, indictionis presentis insuper numerum. Addidimus etiam nonagenarium et nonum numerum, qui secundum sue idioma^{a)} lingue significat amen.

^{a)} idioma c.

III

In nomine sancte et individue trinitatis $\pi. v. \alpha$. Amantissimo atque carissimo illi confratri et coepiscopo in Christo reverentissimo ille humilis sancte Altinatis ecclesie episcopus multimodas in Christo salutes. Laudande sanctitati vestre cognitum fore credimus, Angilbergam olim inperatricem et communem dominam a nostra parvitate impetravisse, ut sancti Marini monasterio, quod sue ditioni competit, presentium latorem Iohannem nostre dioceseos presbiterum canonicis excubiis ministraturum^{a)} et sibi executurum concederemus. Sed nos patrum statuta modis omnibus sequentes, ne qua fraternitati vestre super eodem presbitero scrupulositas oriatur, pro eo quod absque formate proprie absolutione in vestris finibus ministrare videatur, presentem illi formulam nostro vestroque nomine inscriptam dedimus, per quam canonicis illum absolventes vestre providencie ac sollicitudini, quantum ministerio nostro convenit, vigilanter iuxta quod paterni canones monent, commendare congruum duximus, quatinus cum reliquo vestri regiminis cetu vestram patulis auribus vocem audiat et mandatum sequatur; et si in aliquo forte deviaverit, pastoralis per vos virga corrigatur, vestro per omnia subiectus examini. Ut vero universa^{b)} super hoc ambiguitas auferatur, grecorum elementorum characteres, veluti^{c)} Nicena sancit auctoritas, congrue subiciendos putavimus, prefixis in fronte epistole principalibus literis patris et filii et spiritus sancti, que octogenarium et quadringentesimum et primum expriment numerum. Addimus quoque nunc primam Petri π nostreque exiguitatis primam, vestri nichilominus nominis secundam, accipientis etiam terciam, id est η , que octo representat, civitatis insuper nostre quartum characterem, id est ι denarium signantem; indictionis quoque presentis anni numerum non omisimus; necnon etiam in calce epistole nonagenarium et nonum numerum subdidimus numerum, qui secundum greca elementa significat amen. Est autem prescripti numeri ad grecorum elementorum expressionem summa talis^{d)}.

^{a)} aus ministraturum excubiis durch Umstellungszeichen korr. ^{b)} ursprünglich universitas ^{c)} folgt norma durch Punkte getilgt. ^{d)} vorhergeht ein getilgtes tal.

IV

Domino beatissimo atque in omnibus venerando N. episcopo omnis caterva monachorum sancti illius monasterii fidelia famulamina cum orationibus valde devotis. Qualitatem temporum peccatis prepedientibus paterna diu sumus custodia destituti, et ut destitutis pastoralis provisione sub-

veniatibus rogamus humiliter. Est enim apud nos quidam N. presbiter et monachus sancte conversationis et monastice discipline potens, ad abbatis curam valde idoneus et olim electus. Quoniam quidem eundem recte fidei et celibis^{a)} vite administratione dignum et omnem monasterii statum utiliter custodire cognovimus, eiusdem electionem laudamus et laudantes firmamus. Idecirco pontificii vestri sanctitatem devote imploramus, quatenus eundem nobis consentire et abbatem consecrare dignemini. Quod ut verius credatis et in nullo dubitetis, omnium nostrorum fratrum nomina et manus inferius scripta habentur. Data die et indictione tali.

^{a)} vorher getilgt celest.

V

Silvester episcopus servus servorum Dei. P. Veneticorum et Dalmaticorum duci dilecto filio salutem et apostolicam benedictionem. Inter diversas perturbationum angustias, quia catholice religionis normam ecclesiasticis^{a)} gradibus neglectam esse videmus, ad leticie portum penitus redire nequimus. Fit quippe id ipsum nostrum in somno quiescere, lacrimarum rivos per maxillas diffundere et suspiria singultibus trahere. De extremis mundi finibus quid attinet dicere? cum principatus tuus ita vicinus sanctorum Dei manifeste per episcopos non erubescit vendere, episcopi et presbiteri tui omnes mulieres publice acquirunt, sicut numularii et trapezite secularia luera sequuntur^{b)} et pro divino officio utuntur laicali negotio. Huius^{c)} certe nequiciae carbonem super caput tuum congeruntur, hec iniquitas a te exigetur. Potestas tibi a Deo tradita eiusdem Dei non ita debuit esse oblita. Apostolica ergo te auctoritate monemus, ut presentialiter^{d)} una cum patriarcha tuo generalem de omnibus vobis commissis sinodum celebres, et que extirpanda de sancte [sinu]^{e)} ecclesie sunt licenter extirpes et que edificanda sunt edifices, ut iamdicta contagio vestra per finitimos ad cumulum perdicionis vestre ultra non serpat. Hoc autem agite^{f)} in tempore, ut si quid gravissimum apud vos emerit, ad generalissimam nostram sinodum in pascha possit afferri. Quoniam quod pro mole sui finem^{g)} non habuerit, tunc modum in nostra presencia non carebit effectu. De legatis nostris in Dalmaciam missis cercius et apercius nobis rescribite.

^{a)} korr. aus ecclesiasticas. ^{b)} sequuntur c. ^{c)} folgt getilgt quipp(e).

^{d)} korr. aus presentaliter. ^{e)} sinu von späterer Hand (15. Jahrh.) am Rand nachgetragen. ^{f)} korr. aus agito. ^{g)} finis c.

VI

Silvester episcopus servus servorum Dei, Vitali Gradensi patriarche salutem et apostolicam benedictionem. Seclularia iudicia ubique geruntur, populus omnis legibus corrigitur, inter laicales personas levia et onerosa^{a)} contagia extirpantur, mundialis gloria evidentissime attollitur: sola ecclesiastica dignitas negligitur, quia qui in clero sunt, correptionis frena nesciunt et scire omnino postponunt, populares leges, quoniam de sorte Dei sunt, sibi congruere negant, canonum instituta non observant. Fit preterea ut qui supra homines ad regimen animarum constituuntur, brutorum animalium irrationabilitatem sequantur; publica negocia inter ceteros sacerdotes in tua constituti diocesi exercent, ecclesias emunt^{b)}, mulieribus aperta fronte sociantur. Sponsa Christi preciosissimis quondam monilibus speciosa, pro dolor, nostris temporibus hac deformitate fedatur. Hoc, frater, crimen sollicita mente perpende, in hoc tibi met ipsi accurate consule, nostra apostolica auctoritate apud dilectum filium nostrum ducem Veneciarum sinodum presentaliter statue, omnes in clero constitutos sub sua potestate generaliter ad eandem sinodum accersiri iube. Sit presens canonum norma, adsit et tua iusta severitas et catholici principis pia potestas, ut ibi^{c)} personarum acceptio, nulla munerum simoniaca datio, sed sanctorum patrum collata traditio. Quecumque autem apud vos definire potestis, definite, que vero non, celebrantibus generalissimam sinodum nobis in proximo pascha proferre; ultra enim per Dei misericordiam non erit in lite, quod tunc in presencia nostra postulaverit finem.

^{a)} onerosa c. ^{b)} eiciunt c. ^{c)} statt ibi ist wohl zu lesen sit nulla o. ä.

VII

Am Rand: commendaticie.

Leontius archiepiscopus Ierosolimitanorum confratribus et coepiscopis in Christo dilectis Iohanni videlicet Senensi et Teodaldo Aretinensi radice caritatis ab intima utriusque dilectionis indicia devotissima. Gerulum presentis epistole dilectioni transmisimus vestre, quatinus pro amore sancti sepulcri illum restituatis in gradum officii refutati. Nobis enim notus iam extitit per sex mensium tempora, quibus in nostra ecclesia morabatur in penitencia. Sed nec vulnus sum nostre occultavit conscientie, quemadmodum nec vestre, unde iure patebit sibi venie ianua secundum hec verba:

„ubi confessio, ibi erit et remissio“¹⁾. Idecirco hunc fratrem nostrum N. remittentes sanctitati vestre commendamus, ut propter divinam miserationem et nostre parvitat^{is} compassionem ac deprecationem recipiat benedictionem, quam refutavit, secundum vestram institutionem ac voluntatem. Nam liquet ipsum benedictionem accipere posse, quando iam heresi²⁾ confitendo ac penitendo cepit desistere. Heresis in confessione discessit, sed in confessione benedictio abire nullo modo valuit. Ad haec sacre scripture copiosa nobis arrident exempla unitatis voce prolata, quae se nolle mortem peccatoris neque iustos, sed peccatores venisse vocare docet aperte; et si exempla peccatorum post gravissimos lapsus resurgentium in ordine ponere voluerimus, ad quem finem veniemus? Nonne David post homicidium et adulterium, quia penituit, regni sui tenuit solium? Quid dicam de principe apostolorum, qui tercio negaverat Dei filium? Nonquid Maria peccatrix famosa post penitentiam facta est Christi discipula? Longum est ponere facta singulorum, quoniam sufficit ad hoc etiam unum. Discite quid est: „misericordiam volo et non sacrificium“²⁾. Si ipse iudex universorum non sacrificium^{b)}, sed misericordiam desiderat, nemo fontem misericordiae scienti intercludere presumat.

^{a)} heresis c. ^{b)} sacrificiū c.

VIII

P. episcopus servus servorum Dei. Venerabili fratri S. Torcellano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Adversus plebanum sancti Laurentii^{a)} P. te perperam egisse, et ipsius conquestione et fratrum, qui ad nos venerunt, relatione cognovimus. Cum enim eum absentem iudicaveris, ille iudicio cognito metropolitanam sedem utpote. preiudicium^{b)} paciens appellavit, sed nichil ei apud te maioris sedis appellatio profuit. A metropolitano etiam et fratribus comprovincialibus commonitus rationi adquiescere noluist^{c)}. Quamobrem in unum congregati fratres communi assensu colligationis tue vincula dissolverunt. Non ergo fraternitati tue gravius videatur, quod adversus tui solius sententiam concors fratrum conventus secundum instituta videtur canonica^{d)} statuisse. Canonibus enim, ut nosti, decretum est, bis in anno episcopos in id ipsum in unaquaque provincia convenire, quo metropolitanus antistes probaverit, et corrigere singula, si

¹⁾ Am³ Rand dazu von späterer (15. Jh.) Hand nachgetragen: Ezech. 18 [23], Matth. 9 [13]. ²⁾ Am Rand dazu von späterer Hand (15. Jh.) nachgetragen: Osee 6 [6], Matth. 9 [13].

qua fortassis emergerint. Nos ergo quod ab eisdem confratribus super hoc negocio canonice actum est, ratum non habere non possumus. Data Laterani pridie kalendas novembrium.

a) *ursprünglich* Larencii. b) *korr. aus* prouidiciium. c) *zuerst* nolulistis.
 a) *ursprünglich* canica *korr. von späterer Hand in* canonica.

IX

P. episcopus servus servorum Dei. I.^a) Gradensi patriarche et ceteris episcopis per Venetiam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Super diversis motionibus, que in Venetica ecclesia presentibus temporibus sepius orte sunt, ut vos ipsi scitis, prout melius potuimus, finem ponere conati sumus. Verum modo rem detestabilem audivimus, quod quidam vestrum cecum quendam pro criminibus suis cecatum in Romanum legatum ut ceci susceperunt. Quod quam grave quamque ignominiosum sit, prudentiam vestram latere non credimus. Non enim legimus quemquam cecum a sede apostolica unquam in legatum Romanum destinatum. Quamobrem qui eum in legatum nostrum susceperunt^b), ex ratione censemus, ut dignam super his peragant penitentiam, quia ut ceci cecum sequentes in foveam lapsi sunt. De manco vero et de ceteris iuxta que in concilio statuta sunt, nos mutasse non reminiscimur.

a) *folgt durch Punkte getilgt* g(ra)donico. b) *susceperunt c.*

X

Omnibus confratribus episcopis et Christi fidelibus devotionis obsequium. Presentium latores litterarum pro sua devotione nostram adeuntes paternitatem, peccierunt a nobis pacificas sibi concedi litteras, quibus indubitanter a Christi fidelibus solatium in itinere illo positi consequi potuissent et in communione recipi; etiam si aptum vacandi Deo locum invenissent, nostra ex auctoritate eo libere uti^a) viderentur. Unde admonemus omnes Christi discipulos et fideles, neque de eorum hesitare via neque de fide, quam ab ineunte etate^b) Deo propicio regulariter docti sunt, sed potius necessitatis eis impertire solacium, quo consolati et adiuti ceptum valeant definire^c) iter vel locum inhabitare, pro sola scilicet remunerationis eterne intentione electum, neque ab hoc vicissitudinem aut remunerationem^d) bonorum omnium Deo provisam vobis dubitetis, si quid solacii petentibus

benigna manu eius pro amore tribueritis. Verum ut verius credantur que dicta sunt, nostri nominis, qui dedimus, primam litteram et^{a)} unius eorum, qui latores sunt, secundam, alterius vero terciam, cum numeris in fine adnotavimus. V. V. i. d. R. d, qui simul collecti continent M̄ et V.

Ego Ursus patriarcha his pacificis litteris subscripsi^{f)}.

^{a)} folgt durch Punkte getilgt utde. ^{b)} ursprünglich inéunde etatis korr. in. ab ineunte etate. ^{c)} folgt durch Punkte getilgt it. ^{d)} ursprünglich remuneratorē, mit blasserer Tinte später in remunerationem geändert; wohl statt ob hoc vic. a remuneratore. ^{e)} folgt nochmals et. ^{f)} subcripsi c.

XI

Am Rand: § petitorie.

Domno meritis sancto et divina benedictione decorato illi patri patrum et nostre provincie summe sedis presuli clerus et plebs illius^{a)} ecclesie, quam vestre ordinationis potestati pertinere omnimodis scimus, obsequii orationisque devotionem. Desiderio facile credimus petentum, annuendum a vestra paternitate, quando appetitur quod ecclesiastice convenit discipline. Et quia pontificii vestri est destitutis subvenire, ne plebs Deo devota diu sine proprio consistens rectore, lupinis contingat lacerari moribus: idcirco, beatissime pater, vestram petimus pietatem, ut in nobis clericum, diaconum vel presbiterum, illum nostrum vel a tali nobis episcopo^{b)} concessum, vita et moribus conprobatum et ab universitate electum, dignemini consecrare episcopum, quatenus ecclesia^{c)} Dei, dum vestris fuerit sub tali pastore decorata immo et lucrata temporibus, Deo et presulatu vestro indeficientes valeat gratias semper referre et vos a Deo sancte remunerationis^{d)} percipere bravium mereamini. Optamus vos bene valere, sanctissime pater.

^{a)} zuerst ille ^{b)} episcopum c. ^{c)} zuerst ecclesiam. ^{d)} onis später nachgetragen.

XII

Am Rand: § advocatorie.

Urso superne miseracionis intuitu sancte Gradensis ecclesie patriarcha Iohanni venerabili confratri et propediem futuro episcopo salutem. Quia omnis cetus tam clericorum quam laicorum sancte illius ecclesie te sibi in pastorem et gubernatorem elegit, nos vero cum reliquorum fratrum episcoporum conventu ad pontificalem infulam vocamus tali die accedente com-

monituri, quatenus ligandi atque solvendi potestate percepta plebem tibi commissam Domino opitulante fideliter gubernes et protegas, ut in die extremi examinis ante districtum iudicem cum subditorum omnium integerrimo grege „Euge dominicum“ letando merearis percipere. Hanc autem advocatoriam epistolam illius nostre ecclesie cardinalem diaconum et notarium vel primicerium scribere rogavimus, ut moris^{a)} est, manu propria subter confirmantes.

^{a)} magis c.

XIII

Formata. *Am Rand:* § commendaticie.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Dilecto in Christo fratri et Deo amabili domno Dominico sancte Olivolensis ecclesie episcopo Leo Equilensis sancte ecclesie episcopus optat in Domino perhennem fore coronam. Notum sit almitati vestre, eo quod licenciam donavimus huic presenti presbitero ire in vestram provinciam et^{a)} parochiam, ut ibi divino, si vestre placet sanctitati, potuisset^{b)} fungi^{c)} officio, quod ei concessimus, nostrum videlicet parrochianum et ordinatum, moribus bonum et, in quantum tempus adesset, sacris litteris ex parte imbutum. Idcirco hanc epistolam grecis prenotavimus elementis, quam mos canonicus formatam appellat. Dominus vos protegat intercedente beato π Petro apostolo. Hanc epistolam iussimus ad vos dirigere mense marcio. $\alpha\mu\eta\nu$. Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo XL^o, indictione octava. ω . ζ . Numerus huius supputationis ω . v . i . v . Φ . α . π . μ . ζ . Φ . † Ego Leo episcopus manu mea subscripsi.

^{a)} später nachgetragen. ^{b)} folgt durch Punkte getilgtes for. ^{c)} fungi c.

XIV

Am Rand: § dimissorie.

In nomine patris π et filii v et spiritus sancti α . π . α .^{a)} Domno N. episcopatus apice iure sublimato Leo Equilensis ecclesie presul debite devotionis obsequium. Vestre caritatis excellentie notum sit, quod hic clericus nomine Petrus, harum litterarum gerulus, in nostra diocesi natus et per aliquos annos^{b)} educatus et in ecclesia, cui Christo favente presumus, doctus ac detonsus est, apices fraternitatis vestre nobis deferens deprecatorios^{c)} flagitavit, quatinus sub vestro regimine deinceps liceat sibi Deo deservire. Vestre igitur dilectionis precibus inflexi, dimissorias litteras

canonico more conscriptas eidem indulgemus, et ut omnibus evidenter pateat, si eum doctrina et moribus dignum censueritis per singulos ecclesiastici ordinis gradus provehendi^{a)}, illum et in vestra morandi diocesi licenciam fuisse concessam, grecis hanc elementis iuxta patrum constitutionem firmare curavimus. Sancta trinitas ubique bene valere concedat. Amen. Data indictione tali.

^{a)} statt *n. v. a.* ^{b)} folgt durch Punkte getilgt edoct(us). ^{c)} deprecatorias c. ^{d)} prouendi mit *überschriebenem h.*

XV

Sancte sedis illius per Dei misericordiam presul clero et plebi consistenti in illa diocesi dilectissimis filiis in Domino salutem. Probabilibus desideriis nichil atulimus tarditatis. Fratrem autem et coepiscopum nostrum illum ordinavimus rectorem, cui dedimus preceptum^{a)}, ne unquam presumat illicita et ne bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem, neque illiteratum vel in aliqua parte corporis viciatum aut ex penitente^{b)} vel incurie aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere, sed si quos huiusmodi forte repererit, non audeat^{c)} promovere. Ministeria atque ornatum ecclesie vel quicquid illud est in patrimonio eiusdem, non minuere studeat, sed augere. De redditu vero ecclesie vel oblationibus fidelium quatuor faciat portiones, quarum unam sibi ipsi retineat, alteram clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat, terciam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis fabricis noverit reservandam, de quibus divino erit redditurus iudicio rationem. Ordinationes vero presbiterorum seu diaconorum non nisi primi, quarti, septimi et decimi mensium ieiuniis, sed et^{d)} ingressu quadraiesimali atque mediane vespere sabbato^{e)} noverit celebrandas; sacrosancti autem baptismi sacramentum non nisi in paschali festivitate et pentecosten noverit esse prebendum, exceptis his, quibus mortis periculo urgente, ne in eternum pereant, talibus oportet remediis subvenire. Letanias vero per triduum ante diem ascensionis Domini celebrare debebit. Huius^{f)} ergo sedis nostre precepta^{g)} servare devoti animi obsequiis et vos et illum oportet, ut inreprehensibile placitumque fiat corpus ecclesie.

^{a)} *korr. aus preceptis.* ^{b)} *so.* ^{c)} *folgt durch Punkte getilgt p(ro)uere.* ^{d)} *et über der Zeile nachgetragen.* ^{e)} *sabbati c.* ^{f)} *folgt durch Punkte getilgt modi.* ^{g)} *p(re)ceptisa c.*

XVI

Obitum episcopi illius directa relatio patefecit. Quapropter visitationis destitute ecclesie fraternitati tue operam dare sollempniter delegamus, quam ita te convenit exhibere, ut nichil de provectionibus clericorum, redditu, ornatu ministeriisque vel quicquid illud est in patrimonio eiusdem a quoquam presumatur ecclesie. Et ideo fraternitas tua assiduis adorationibus clericum plebemque eius ammonere festinet, ut remoto strepitu uno eodemque [consensu]^{a)} talem sibi preficiendum expetant sacerdotem, qui et tanto ministerio dignus valeat reperiri et a venerandis canonibus nullatenus respuatur, qui dum fuerit postulatus, cum sollempnitate decreti omnium subscriptionibus roborati et dilectionis^{b)} testimonio litterarum ad nos veniat consecrandus. Commonentes etiam fraternitatem tuam, ut nullum de altera permittas ecclesia eligi clericum, nisi forte inter clericos eiusdem civitatis, in qua visitationis impendis officium^{c)}, nullus ad episcopatum dignus, quod evenire non credimus, potuerit inveniri. Monasteria si qua sunt in ipsius parrochia constituta, sub tua cura dispositioneque, quousque illic proprius fuerit episcopus ordinatus, esse concedimus, ut sollicitudinis tue^{d)} vigilantia proposito suo congrua Deo iuvante actione respondeat^{e)}.

^{a)} consensu fehlt und ist wohl aus n. XVI von einer Hand des 15. Jahrh. nachgetragen. ^{b)} zu ergänzen ist tue, das der Formel wegen beseitigt zu sein scheint. ^{c)} folgt überflüssiges si. ^{d)} am Rand vom Schreiber selbst nachgetragen. ^{e)} respondeant c.

XVII

Vestri antistitis^{a)} obitum cognoscentes cure nobis fuit destitute ecclesie visitationem illi fratri et coepiscopo nostro sollempniter delegare, cui dedimus in mandatis, ut nichil de provectionibus clericorum, redditu, ornatu ministeriisque^{b)} a quoquam usurpari paciatur. Cuius vos assiduis adorationibus convenit obedire, ut^{c)} remoto strepitu uno eodemque consensu talis a vobis^{d)} in ecclesiastico obsequio sacerdos exquiratur, qui a venerandis canonibus nulla discrepet ratione, qui dum fuerit postulatus, cum sollempnitate decreti omnium subscriptionibus roborati et visitoris^{e)} pagina prosequente ad nos veniat ordinandus. Provisuri ante omnia, ne cuiuslibet vite vel meriti laicam personam presumatis eligere, et non solum ille ad episcopatus apicem nulla ratione provehetur, verum etiam vos nullis intercessionibus veniam posse promereri cognoscite, sed omnes, quos ex vobis ex^{f)}

laica persona aspirasse constiterit, ab officio et communione alienos faciendos procul dubio noveritis.

^{a)} antistitis c. ^{b)} redditum ornatum ministeriumque c., *verbessert nach n. XVI.*
^{o)} et c. ^{a)} nobis c. ^{o)} visitoribus c. ^{a)} statt pro?

XVIII

Sancte illius ecclesie pontifex A. archidiacono. Necessitas sepe frangit legem. Nos autem videntes pro iusticia persecutionem patientem, licet communibus promerentibus delictis nullum unquam tempus vel locus pateat iusticie, immo tui compatiens exulatus tuaque prece flexi, concedimus tibi licentiam, si res postulet, communicandi ad tempus^{a)} nostro ex communi tue^{b)} civitatis ecclesie prelato, ea videlicet ratione ut caveas, ne oculi tui deprenderentur^{c)} animam tuam, consentiendo visis eius operibus iniquitatis, sed potius bono te communicante reo ex imitatione boni Deo propicio reus aliquando resipiscat a malis, et tunc erit tibi gloria coram simul discumbentibus. Verum ut certius credantur a pietatis religionem custodientibus que dicta sunt, iuxta morem formate proprii nominis monogramma argolicis litteris compositum cum convenienti numero subscribendo^{d)} inserimus d. p. (M) c. d. c.

^{a)} tepus c. ^{b)} *verderbt*; statt excommunicato? ^{c)} deprenderentur c. statt deprendant?
^{d)} subscribendo c.

XIX

Am Rand: § excusatoria epistola.

Domno illi Gradensi patriarche divina benedictione decorato omnibusque confratribus et coepiscopis V. Altinatis^{a)} episcopus debita venerationis. Religiosis igitur et Christi fidelibus obediendi desiderium inesse non dubitamus, quando eis precipitur quod ecclesiastice conveniat discipline, sed quia acerbis et intolerabilibus illud aliquando prepeditur necessitatibus desiderium, non minimis coangustari desiderantis mentem doloribus credimus, que corporalibus occupata angustiis sancte vocationis se non posse implere obedientiam dolet. Unde quia ingemiscimus nos a paterno vestro, immo et confratrum^{b)} nostrorum cetero relegatos^{c)}, quibus etiam, si corpore absentes simus, animo presentes esse non dubitetis, et ut nostrum vestro concordare spiritui^{d)} cognoscatis, hunc nostre ecclesie ministrum illum

nostreque parvitatibus vicarium vobis direximus, ut et de nostris eventibus inexcusabilibus certos vos faciat veniamque poseat et quod pie honesteque a vobis tractatum corroboratumque fuerit, nostra vice affirmando suscipiat susceptumque nostre imbecillitati custodiendum Deo iuvante presentet.

^{a)} es fehlt wohl ecclesie. ^{b)} folgt durch Punkte getilgt nostrum. ^{c)} elegatos c. (korr. aus elegantos). ^{d)} folgt durch Punkte getilgt concordare.

B. Formata.

Cod. Vat. Urb. lat. 503 (Petri Damiani Opp.) s. XI—XII fol. 111'.
— *Edd. nach Mitteilung von Constantino CAETANI von UGHELLI* ¹ V 1288;
² V 1217 = GALLICCIOLLI, *Mem. Venet. III* 92 = CAPPELLETTI IX 152. —
Vgl. oben S. 147 f.

In nomine patris π et filii Y [et spiritus sancti A : Urso Gradensi sanc]tissimo^{a)} patriarchae Dominicus Olivolensis episcopus debite venerationis obs[equium.] | Celsitudinem vestram nulla volumus titubatione repleri, quin vehementer [promp]tissimi^{b)} vobis favere in omnibus, que et possibilitas sumministrat et ecclesia[sti]cus mos monendo confirmat. Ideoque sancte ecclesie vestre concedimus Dominicum nostri episcopa[tus] | presbyterum, ita ut ea lege vestro subdatur dominatui, qua nostro supponi noscebatur, | quoniam omnis sancte Metamaucensis ecclesie cetus tam clericorum quam laicorum eundem toto des[i]derio pastorem et gubernatorem optat et ambit habere, sic vobis liceat eum promoue[re], | veluti si vestre haberet tonsuram ecclesie. Hanc denique consensionem, quam sacri canones | formatam appellant, secundum sanctorum instituta patrum ita ordinare studuimus, ut in | principio prima helementa de nomine patris et filii et spiritus sancti poneremus, | in sequentibus etiam numeris Petri apostoli primam litteram π , mei, qui scribo, primam | A , vestri, ad quem scribo, secundam P , nominis autem illius, pro quo scribitur, tertiam | M , castri vel civitatis, de qua scribitur, quartam B posuimus, quia V apud | Grecos minime habetur, indictionis presentis anni primam C^o). Quarum litterarum | numeros huius in fine annotandos esse censuimus, quo concessionis nulla re|maneret dubietas $\pi = LXXX$, $Y = CCCC$, $A = I$, $\pi = LXXX$, $A = IIII$, $P = O$, | $M = LX^d)$, $B = II^o$, $C^o = CC$; ponentes insuper in fine hebraicum Amen^{e)} grecis litteris | scriptum $AMHN$. $A = I$, $M = LX^d)$, $H = VIII$, $N = L$. Collectis igitur omnibus hic | numeris invenitur mille quadraginta sex.

^{a)} der Rand ist teils beschädigt, teils beschnitten. ^{b)} [promp]tissimus c.
^{c)} $C = \Sigma$. ^{d)} so statt XL. ^{e)} Ughelli I. ^{f)} 728 Ughelli.

C. Aus dem Cod. canonum saec. XII der Biblioteca Nazionale
in Florenz J III 18.

I

Urbans II. Breve an den Patriarchen Petrus von Grado: verleiht ihm das Pallium und den Vikariat im ganzen Patriarchat.

Salerno (1093) Januar 29.

Vgl. IP VII^b 59 n. 103 und oben S. 114.

V. episcopus servus servorum Dei. Dilecto confratri et coepiscopo P. Gradensi patriarchae salutem et apostolicam benedictionem. Religionem et scientiam tuam iam dudum plurimis referentibus spectabilem cognoscentes, quod alii persone alio tempore nequaquam sancta nostra apostolica ecclesia largiretur, palleum pariter et privilegium, plenitudinem scilicet pontificalis officii, petenti tibi sine mora prolixiore transmisimus, ut a tuis etiam suffraganeis consecrationis munus accipias, indulgentes ea tamen condicione, ut nichil in posterum iuris pro hac concessione apostolicę sedi depereat, quod in tuis noscitur predecessoribus habuisse. Vices quoque nostre auctoritatis tibi personaliter in omni patriarchatu tuo gerendas litteris presentibus commendamus, ita tamen ut memineras te in partem vocari^{a)} sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Tua ergo fraternitas tante benignitatis tantaeque liberalitatis perpetuo memor catholicae matri pl[ena] studeat gratitudine respondere, inimicos eius omnium anisu virium persequatur, amicos et filios pro data divinitus facultate foveat [et] consoletur sicque se in omnibus prestante Domino studeat exercere, ut in presenti tribulationum angustia magnum ecclesię solacium [sit] et ad futuram beatitudinem multos commisse segetis manipulos representet. Sanctitatem tuam superna dignatio per tempora mult[a] conservet^{b)} incolumem.

Data Salerni IIII kal. febr.

^{a)} vocati c. ^{b)} korr. aus conservare.

II

Urbans II. Breve an den Patriarchen Petrus von Grado über die simonistische Ordination des Bischofs von Torcello.

Telese (1193) August 31. (0

Vgl. IP VII^b 59 n. 105 und oben S. 114.

VR. episcopus servus servorum Dei. Dilecto fratri P. Gradensi patriarche salutem et apostolicam benedictionem. De Torcelensi invasore nichil

aliud nos precepisse cognoscas, quam quod litteris per ecclesiam tuam archidiaconum missis stat[uimus], ut videlicet coram tua et conprovincialium episcoporum presentia de simoniaco si posset facinore se canonicè expurgaret; cetera nostro iudicio servarentur. Unde et ad ipsum litteras dedimus, ut una cum legato tuo nostro se conspectui presentaret. Illas autem, quas diabolico dolo per Hugonem illum pseudoclericum fictas significasti, omnimodis ignoramus et eas cum auctore suo tamquam opus diaboli reprobamus. Quia igitur impudens ille ecclesiam Torcelensis invasor contra canonicas sanctiones sine tuo, qui inter eos metropolitani locum optines, consensu in ecclesiam se ingressit, quia uno eodemque die in diaconem et presbiterum se a scismatico non consecrari fecit, sed exsecrari, quia fictis nostri nominis litteris ad episcopatus culmen irrepsit, nos eius ordinationem irritam ducimus et sancti spiritus iudicio condempnamus. Porro fraternitati tuae quod scripsimus scribimus; auctoritatem ex apostolicæ sedis liberalitate concessam pro ampliori religionis tuae benivolentia conseramus.

Data Telesie II kal. septemb.

III

Urbans II. Breve an den Bischof Stephan von Jesolo über die Weihe des Erwählten von Torcello.

(1088—97) Oktober 25.

Vgl. IP VII^b 59 n. 107 und oben S. 115.

V. episcopus servus servorum Dei. S. Equilensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Dilectionis tue litteras gratanter recepimus, set in eo nobis suspicionis aliquid intulerunt, quod nullam patriarchae vestri memoriam continerent. Quia tamen bonis votis vestris et utilitati ecclesiasticae moram nolumus [proro]gare, hoc vobis presentibus litteris remandamus, ut, si Torcellani aepiscopi electio consensu [pa]triarchae perpetrata est, siquidem idem patriarcha in nostrae, ut confidimus, unitatis societate [con]sist[it], [iuxta p]etitionem vestram Domino annuente consecratur.

Data VIII kal. nov.

D. Aus dem Archiv der Mensa patriarcale.

I

Oboedienzurkunde des Bischofs Stephanus Delfinus von Jesolo vom Juli 1084 (Orig.).

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Anno ab incarnatione eiusdem redemptoris nostri millesimo octuagesimo | quarto,

mense iulii, indictione septima, Rivoalto. Promittens promitto ego quidem Stephanus Delphinus exiguus presbiter, futurus episcopus Equilensis aeccliesiae, vobis namque domno Iohanni Saponario | ter beatissimo sanctae Gradensis patriarchalis aeccliesiae egregio atque sanctissimo patriarchae seniori | meo, ut amodo inantea fidelis esse debeam sanctae matri meae Gradensi aeccliesiae et vobis vestris|que successoribus, et nunquam aeccliesiam, cui preesse debeo, Equilensem de iure sanctae Gradensis | aeccliesiae et ibi presidentium pontificum subtrahere debeam, sed iuste et honeste Deo | iuvante iuxta meam conscientiam eam regere debeam et in omnibus preceptis vestris me | obedire secundum normam canonicam, ut decet tanto patri, promitto. Receptionem vero | vestram honorifice tractare debeam et quando nobis mandatum direxeritis, bis in | anno in festivitate videlicet sancti Hermachorae et idibus octubris ad vestram synodum | absque divino impedimento, sicut ceteri nostri confratres, occurrere debeam et per unamquam-|que festivitatem sancti Hermachorae vobis et vestris successoribus et in suprascripta vestra | aeccliesia annualiter censum solvere debeam videlicet denariorum solidos quinque. Castitatem vero, in | quantum mihi Deus concesserit, conservare profiteor. Et nullum preiudicium, id est iniusticiam | adversum prefatam nostram Gradensem aeccliesiam et adversum vos presumere debeam. Item | de monasterio sancti Georgii de Pineto littoris Equilensis, quod iure est pertinens | de vestra aeccliesia, nulla querimonia neque insensia^{a)} neque vigiliam aut prandium vel | subiectionem aliquam facere debeam alicuius artis ingenio. Unde iurata voce | dico per sancta quattuor ewangelia et crucem domini nostri Iesu Christi et corpora sanctorum, | quae ibi requiescunt, quod fidelis et obediens ero omnibus diebus vitae meae ad statum | sanctae meae patriarchalis Gradensis aeccliesiae et vobis vestrisque successoribus meque nunquam in | contrarium venturum profiteor. Quod si quocunque tempore contra hanc meae promissionis | cartam ire temptavero, tunc potestas vobis maneat, me velut transgressorem ac reum | periurii canonice iudicandi ac constringendi. Et haec meae professionis cartula, | quam propria subscribendo manu adfirmavi, in sua maneat firmitate omnibus diebus vitae | meae. Quam scribere rogavi D. Tinum clericum^{b)} sancti Mauri plebanum, in mense et indictione suprascripta, ac nostrorum | clericorum subscriptione subnotari.

Ego Stephanus^{c)}.

^{a)} statt ensensia. ^{b)} CORNELIUS liest irrig clarum. In der Urkunde des Patriarchen Dominicus Marango von 1069 (ed. CORNELIUS III 57) finden wir als Schreiber genannt d. Tinum clericum et notarium ac s. Michaelis archangeli ecclesiae plebanum. ^{c)} wohl eigenhändig.

II

*Oboedienzurkunde des Bischofs Dominicus Mimio von Jesolo vom
Dezember 1149 (Orig. — Nach Abschrift von Dr. W. HOLTZMANN).*

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Anno Domini millesimo centesimo quadragesimo nono, | mense decembris, indictione tercia-decima, Rivoalto. *Promittens promitto ego quidem Dominicus Mi|nio exiguus presbiter, electus Deo adiuvante futurus episcopus Equilensis ecclesie, vobis domno Hen|rico Dandulo beatissimo sancte metropolitanę Gradensis ecclesie egregio patriarche | et vestris successoribus, ut amodo semper et ubique fidelis esse debeam sanctę matri meę Gradensis ecclesie | et vobis vestrisque successoribus, et ecclesiam, cui preesse debeo, de iure sanctę Gradensis ecclesie et ibi pre|sidencium pontificum numquam subtrahere debeam, sed iuste et honeste Deo adiuvante | iuxta meam conscientiam regere debeam.* Promitto etiam, ut per annorum curricula omni anno | in festivitate sancti *Hermachore* et ad vestram sinodum, *quandocumque mandatum mihi direxeritis, oc|currere debeam, sicut ceteri confratres episcopi, anteposita, quod absit, infirmitate corporis.* Promitto | etiam in mense madio per unumquemque annum suprascriptę sanctę matri Gradensi ecclesie et vobis vestrisque | successoribus persolvere pro cathedratico solidos denariorum quinque secundum antiqua statuta sine omni occasione. | *Receptionem vestram vestrorumque missorum honorifice tractare promitto semper in eundo et | redeundo.* Itemque *promitto, ut in omni oboedientia iuxta normam canonicam et in|sinnationem vestri magisterii vobis paratus esse debeam, sicut decet sancto patri et nostro patriarche. | Item de monasterio sancti Georgii de Pineto littoris Equilensis, quod est de iure proprie|tatis sanctę nostre matris Gradensis ecclesie, nullam subiectionem exquirere vel aliquam | molestiam aliquo modo inferre debeam.* Statum et honorem sanctę Gradensis ecclesie | integre retinere et invare ad retinendum pro posse meo promitto. *Et nul|lum preiudicium aut iniusticiam contra suprascriptam nostram matrem Gradensem ecclesiam aut | contra vos vel vestros successores facere presumam. Unde iurata uoce dico per sancta | quattuor evangelia et crucem domini nostri Iesu Christi et corpora sanctorum, que in suprascripta | ecclesia Gradensi requiescunt, quod fidelis et oboediens ero omnibus diebus vite meę | ad statum et honorem suprascriptę sanctę Gradensis patriarchalis ecclesie retinendum et vobis | vestrisque successoribus et numquam contra hanc promissionis cartam obuius ero. Quod si quocumque tempore contra | huius promissionis cartam ire presumpsero, tunc potestas vobis maneat, me velut trans|gressorem ac reum periurii canonice*

indicandi ac destringendi. Et hec | promissio, quia propria subscribendo manu firmavi, maneat in sua firmitate omnibus diebus | vite meę. Quam scribere rogavi Dominicum Landolanum subdiaconum notarium et | ecclesie sancti Marci capellanum atque testes subnotare, in mense et indictione suprascripta feliciter.

† Ego Dominicus Minio episcopus Equilensis ecclesię manu mea subscripsi.

† Ego Dominicus Sodiachus testis.

† Ego Petrus Pascaligo testis subscripsi.

† Ego Michael Capellessi presbiter testis subscripsi.

SN. Ego Dominicus Landolanus subdiaconus notarius complevi et roboravi.

E. Provinzialsynode von 1173.

Urkunde des Bischofs Dominicus Magno von Cittanova für die Kirche San Salvatore in Venedig. Rialto 1173 März.

Kopialbuch saec. XIV fol. 9 Venedig, Staatsarchiv (Manimorte, Convento di San Salvatore, busta 41). Nach Abschrift von Dr. W. HOLTZMANN.

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Anno Domini millesimo centesimo septuagesimo tercio, mensis marcii, indictione VI^a, Rivoalto. Sacrosanctis ecclesiis tanto promptius debemus assistere et favorem eis impendere, quanto maiori rutilant religione et earum indigemus orationibus. Quapropter nos quidem Dominicus Magno Dei gratia Civitatis nove episcopus iusta vestigia predecessoris nostri Widonis bone memorie ecclesie sancti Salvatoris de Rivoalto omne presidium et favorem exhibere curantes, terram ipsam que dicitur Marsiliacum in solitudinem redactam positamque in nostro episcopatu a claustra usque ad ultimum fossatum eiusdem Marsiliaci et a palude usque ad flumen cum pratis et silvis et capulis et omnibus decimationibus exinde proventuris et cum omni suo honore et pleno iure, sicuti idem predecessor noster vobis et ecclesie vestre dedit atque concessit per paginam autentici instrumenti, sic et nos eandem dationem et concessionem omnino corroborantes atque confirmantes, consentiente mihi domino nostro Henrico Dandolo Dei gratia venerabili Gradensi patriarcha et Dalmacie primate, damus vobis et ecclesie vestre atque concedimus memoratam terram in perpetuum possidendam pleno iure. Damus quoque atque concedimus eodem modo vobis in perpetuum totam illam terram positam in suprascripto Marsiliaco, que fuit de

iure ecclesie sancti Angeli, pro eo quod vos eandem ecclesiam sancti Angeli cum cuncto iure suo et cum mobilibus suis nobis refutastis, ita tamen^{a)} quod tu prior cum prenomina tua ecclesia nobis nostrique ecclesie nomine census et decimarum intuitu vobis concessarum a prefato predecessore nostro, a nobis quoque consensu predicti domini nostri patriarche confirmatarum singulis annis quindecim dies ante festum sanctorum apostolorum Petri et Pauli vel quindecim dies post ipsum festum septem solidos Veronenses solvere debeat. Ut igitur presens concessio atque confirmacio nulla valeat in posterum refragatione turbari, presentem paginam subscriptione et anulo domini nostri patriarche ac nostro confirmavimus et per manum Iohannis Nauigaiosi curtis palacii notarii hanc scribere et roborare fecimus. Et ideo si aliquo tempore contra hanc concessionis cartam atque confirmationem ire temptaverimus vel aliquid inde minuere presumpserimus, componere promittimus cum nostris successoribus vobis et vestris successoribus auri libras quinque. Et hec concessionis et confirmationis carta inconcusso robore in sua firmitate permaneat.

† Ego Henricus Dei gratia Gradensis patriarcha et Dalmacie primas ss.

† Ego Lampredius Dei gratia Iadrensis archiepiscopus ss.

† Ego Dominicus Magnus Dei gratia Civitatis nove episcopus manu^e mea ss.

† Ego Marinus Ruybolus Dei gratia Clugensis episcopus testis ss.

† Ego Stephanus Dymia^{b)} Aequilinus^{c)} episcopus ss.

† Ego Prestantius Absarensis episcopus ss.

† Ego Lambertus presbiter et canonicus manu mea ss.

† Ego Iohannes presbiter manu mea ss.

† Ego Iohannes presbiter manu mea ss.

† Ego Michael Vileri^{d)} subdiaconus manu mea ss.

SN. Ego Iohannes Nauigaiosi^{e)} subdiaconus et notarius complevi et roboravi.

^{a)} tam c. ^{b)} so statt Minio c. ^{c)} Aquilinus c. ^{d)} oder Vili (Vilio).
^{e)} Nauigaios c.

Nachtrag zu S. 19:

Zu der Überlieferung, dass Vitalis IV. der Verfasser des Chronicon Gradense sei, hat Ernst STEIN, Eine gefälschte Urkunde aus dem Rechtsstreit zwischen Aquileja und Grado (Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher II, 1921, S. 98 ff., besonders S. 111), sie ganz ablehnend, Stellung genommen. Überzeugt haben seine Argumente mich nicht.